

Als Manuskript gedruckt.
L. Brentano.

Grundriss zu Vorlesungen

über

Oekonomische Politik.

(Spezielle Volkswirtschaftslehre.)

München.

Einleitung:

Der Charakter der heutigen deutschen Volkswirtschaft.

Litteratur: Die deutsche Berufsstatistik von 1882 in der Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge, Band 2—4. — Die deutsche Berufsstatistik von 1895 in der Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge, Band 102—119. — Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, jedes Jahr ein Band. — Porter, Progress of the Nation. London 1851. — Charles Booth, Occupations of the People: England, Scotland, Ireland, 1841—1881. London 1886. — Census of England and Wales. 1851—1901. — Memoranda, Statistical Tables, and Charts prepared in the Board of Trade on British and Foreign Trade and Industrial Conditions. 1903. — Memorandum on the Comparative Statistics of Population, Industry and Commerce of the United Kingdom and some leading Foreign Countries. 1902. — Statistical Abstract for the United Kingdom, jedes Jahr ein Band. — J. Goldstein, Berufsgliederung und Reichtum. Stuttgart 1897. — Goldstein, Bevölkerungsprobleme und Berufsgliederung in Frankreich. Berlin 1900. — E. Levasseur, La France et ses colonies, Paris 1890. — E. Levasseur, La population française. Paris 1893. — Annuaire statistique de la France, jedes Jahr ein Band. — Rauchberg, Die Bevölkerung Oesterreichs. Wien 1898. — Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft (VI. Band: 1885—1895). — Brentano und Kuczynski, Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft. Stuttgart 1900. — Dr. Elvert in den württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde II, 1 S. 97 ff. — Brentano, Die Schrecken des überwiegenden Industriestaats. Berlin 1901.

I. Die Bevölkerung nach dem Berufe.

1. Deutschland.

Im Deutschen Reiche betrug die Bevölkerung im Jahre 1882 45,222,133 Seelen
„ „ „ „ „ „ „ „ 1895 51,770,284 „

Davon kamen von je 100 auf	1882		1895	
A. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei	42,51		35,74	
B. Bergbau, Hüttenwesen, Industrie, Bauwesen	35,51	45,53	39,12	50,64
C. Handel und Verkehr	10,02		11,52	
D. Häusliche Dienste (einschl. pers. Bedienung, Lohnarbeit wechselnder Art)	2,07		1,71	
E. Armee, Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufsarten	4,92		5,48	
F. Ohne Beruf oder Berufsangabe	4,97		6,43	

Im Königreich Bayern betrug nach Viebahn, Statistik des zollvereinten Deutschlands II, 276, die Bevölkerung

1840	4,370,977	Seelen
1882	5,268,761	„
1895	5,779,176	„

Davon kamen von je 100 im Jahre 1840

A. Auf die Landwirtschaft	63 %
B. Bergbau, Gewerbe, Handel	26 %
C. Beamte, Gelehrte, Militär	8 %
D. Conskribierte Arme	3 %

Berufsgliederung in Bayern, Sachsen und Preussen 1882 und 1895.

I. Königreich Bayern 1885/*1882*

Berufsstellung	Erwerbsthätige 1895	Erwerbsthätige *1882*	Von je 100 Erwerbsthätigen entfielen auf 1895	Von je 100 Erwerbsthätigen entfielen auf *1882*	Erwerbsthätige, Dienende und Angehörige 1895	Erwerbsthätige, Dienende und Angehörige *1882*	Von je 100 Personen der Gesamtbevölkerung entfielen auf 1895	Von je 100 Personen der Gesamtbevölkerung entfielen auf *1882*
A. Landwirtschaft etc.	1356240	*1506012*	46,34	*55*,23	2647665	*2681265*	45,81	*50*,89
B. Industrie etc.	819543	*629419*	28,00	*23*,08	1793541	*1492391*	31,04	*28*,33
C. Handel und Verkehr	249241	*172008*	8,52	*6*,31	564585	*435701*	9,77	*8*,27
A—C	2425024	*2307439*	82,86	*84*,62	5005791	*4609357*	86,62	*87*,29
D—F	2926425	*2726668*	100	*100*	5779176	*5268761*	100	*100*

Berufsstellung	II. Königreich Sachsen 1895: Erwerbsthätige absolut	%	Erwerbsthätige, Dienende und Angehörige absolut	%	III. Königreich Preussen 1895: Erwerbsthätige absolut	%	Erwerbsthätige, Dienende und Angehörige absolut	%
A. Landwirtschaft etc.	290971	16,70	565299	15,06	4782255	36,11	11375096	36,12
B. Industrie etc.	957509	54,96	2178273	58,04	4755855	35,91	12196352	38,73
C. Handel und Verkehr	211575	12,14	525637	14,00	1355740	10,24	3585430	11,39
A—C	1460055	83,81	3269209	87,10	10893850	82,26	27156878	86,24
D—F	1742063	100	3753262	100	13242253	100	31490315	100

Bewegung der Einkommenbeträge in Preussen 1892—1902 der Steuergruppen der Censiten mit über 3000 Mark Einkommen[1]) (in Millionen Mark).

Jahr	Summa	Absolute Zahlen							Relative Zahlen							
		Mittelstand		Oberstand						Mittelstand		Oberstand				
		Mittlerer 3000—6000 M.	Oberster 6000—9600 M.	Unterer 9600—28800 M.	Mittlerer 28800—96000 M.	Oberster über 100000 M.	Mittelstand Summa	Oberstand Summa	Summa	Mittlerer	Oberster	Unterer	Mittlerer	Oberster	Mittelstand Summa	Oberstand Summa
								A. Ganzer Staat.								
1892	2792	872	413	715	451	381	1245	1547	100,00	29,80	14,79	25,61	16,15	13,65	44,59	55,41
1896	2989	873	429	727	462	398	1302	1587	100,00	30,22	14,85	25,16	15,99	13,77	45,08	54,92
1902	4100	1109	575	1001	655	690	1754	2346	100,00	28,75	14,02	24,43	15,98	16,83	42,77	57,23
								B. Provinz Ostpreussen.								
1892	71	31	13	17	6	4	44	27	100,00	43,66	18,31	23,94	8,45	5,64	61,97	38,03
1896	78	32	15	19	8	4	47	31	100,00	41,03	19,23	24,36	10,25	5,13	60,26	39,74
1902	99	40	18	25	11	5	58	41	100,00	40,41	18,18	25,25	11,11	5,05	59,59	41,41
								C. Provinz Rheinland.								
1892	511	135	67	129	89	91	202	309	100,00	26,43	13,11	23,24	17,41	17,81	39,54	60,46
1896	548	147	73	134	98	96	220	398	100,00	26,83	13,22	24,45	17,88	17,52	40,15	59,85
1902	799	211	100	185	131	172	311	488	100,00	26,41	12,52	23,15	16,39	21,52	38,94	61,06

[1]) Nach Adolph Wagner: Statistik des Volks- oder Nationaleinkommens und -Vermögens (Int. Stat. Inst. IX. Tagung 1903.

2. England.

Nach Gregory King betrug die Bevölkerung von England und Wales im Jahre 1688: 5 500 520 Personen.

Davon gehörten zum Landinteresse	1,935,520	Personen
„ „ „ Handelsinteresse	244,000	„
„ „ „ Manufakturinteresse	240,000	„
„ „ zu den Beamten	106,000	„
„ „ „ „ liberalen Berufsarten	150,000	„
zusammen	2,675,520	„
Von dem Rest der Bevölkerung erscheinen als wirtschaftl. Anhang des Landinteresses	2,064,480	„
und nur	760,520	„
als wirtschaftl. Anhang der städt. Berufsarten.		

Die Bevölkerungszunahme von England und Wales seit 1688 ergibt sich aus folgenden Ziffern:

Die Bevölkerung von England und Wales betrug

im Jahre	Personen	im Jahre	Personen
1688	5,500,520	1841	15,911,757
1750	6,039,684	1851	17,927,609
1770	7,227,586	1861	20,066,224
1801	8,872,970	1871	22,712,266
1811	10,150,615	1881	25,974,439
1821	11,978,875	1891	29,002,525
1831	13,897,187	1901	32,527,843

Was die materielle Bedeutung der Bevölkerung angeht, so schätzte King für 1688 das Einkommen

aus Landwirtschaft	auf	23,095,800	£
„ Handel	„	4,200,000	„
„ Gewerbe	„	2,400,000	„

In England lebten von der Landwirtschaft

1688	72,7 % der Bevölkerung
1811	34,7
1821	33
1831	27,2

In England und Wales

1831	31,69 % der Personen über 20 Jahre
1841	2565
1851	11,62 % der Personen über 10 Jahre
1861	10,21
1871	7,29
1881	5,32
1891	6,06
1901	7,52

Jahr	Bevölkerung in Millionen Seelen	Wert des beweglichen und unbeweglichen Besitzes in Millionen Pfund Sterling	Auf den Kopf der Bevölkerung kommen in Pfund Sterling
		England	
1600	$4^1/_2$	100	22
1680	$5^1/_2$	250	46
1690	$5^1/_2$	320	58
1720	$6^1/_2$	370	57
1750	7	500	71
1800	9	1500	167
		Grossbritannien	
1800	11	1750	160

Jahr	Bevölkerung in Millionen Seelen	Wert des beweglichen und unbeweglichen Besitzes in Millionen Pfund Sterling	Auf den Kopf der Bevölkerung kommen in Pfund Sterling
		Grossbritannien und Irland	
1812	17	2700,3	160
1822	21	2500,4	120
1833	25	3600,4	144
1845	28	4000,5	143
1865	30	6000,5	200
1875	33	8500,5	260
1885	37	10000,5	270
1902	42	15000,0	357

3. Die Berufsverteilung in verschiedenen Ländern.

Von 100 Erwerbstätigen kommen auf:

Staaten	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Industrie und Bergbau	Handel und Verkehr (Gast- und Schankwirtschaft)	Armee und Marine	Sonstiger öffentlicher Dienst und freie Berufe	Häusliche (persönliche) Dienstboten	Sonstige Gewerbsthätige
Deutsches Reich (1895)	37,5	37,4	10,6	2,8	3,6	6,1	2,0
Oesterreich (1890)	64,3	21,9[1]	6,4	1,4	2,5	3,5	—
Ungarn (1891)	58,6	12,6[1]	3,3	1,5	2,1	4,9	17,0[3]
Italien (1881)	56,7	27,6	3,9	1,0	3,3	3,9	3,6
Schweiz (1888)	37,4	40,7	10,7	0.1	3,8	6,2	1,1
Frankreich (1891)	44,3	33,6	9,4	2,6	4,8	4,6	0,7
Belgien (1890)	22,9	38,2	11,6	1,7		25,6	
Niederlande (1889)	30,7	33,7	17,2	1,0	5,4	10,3	1,7
Dänemark (1890)	27,1	23,9	8,2	1,0	5,3	25,8	8,7
Schweden (1890)	54,0	15,0	5,8	2,3	2,6	13,6	6,7
Norwegen (1890)	49,6	22,9	11,7	0,5	3,0	10,5	1,8
Grossbrit. und Irland (1891)	15,1	53,7[1]	10,0	1,0	6,4	13,8	—
Ver. Staat. v. Amerika (1890)	35,9	24,1	16,3	0,4	4,3	19,0[2]	—

1) Darunter Gast- und Schankwirtschaft.
2) Darunter Gast- und Schankwirtschaft, Friseure und Arbeiter ohne nähere Angabe.
3) Darunter Taglöhner ohne nähere Angabe.

4. Verteilung der Bevölkerung nach Stadt und Land.

Von je 100 Personen wohnten in Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern:

Deutschland		Frankreich		Vereinigte Staaten[1]	
				1790	3,35
				1820	4,23
		1846	24,4	1840	8,52
		1861	28,9	1860	16,13
1871	36,1	1872	31,1	1870	20,93
1880	41,4	1881	34,8	1880	22,57
1890	47,0	1891	36,0	1890	29,18
1900	54,3	1896	39,1	1900	33,11

In England und Wales wohnten nach der Scheidung in städtische und ländliche Sanitätsbezirke

	in städtischen Bezirken		in ländlichen Bezirken	
	Absolute Zahl	%	Absolute Zahl	%
1891	21,745,286	75,0	7,257,239	25,0
1901	25,058,355	77,0	7,469,488	23,0

1) In den Vereinigten Staaten in Gemeinden mit mindestens 8000 Einwohner.

5. Anteil der verschiedenen Berufe an der Steuerlast.

In Preussen wurde durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 die Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer als Staatssteuer völlig abgeschafft und an die Stelle eine Einkommensteuer und ergänzende Vermögensteuer gesetzt. Im Jahre 1900 betrug in Preussen das Sollaufkommen der Einkommensteuer in den Städten 119 543 932 M., auf dem Lande nur 38 852 840 M. Der Steuerbetrag der einzelnen Zensiten stellte sich im Durchschnitte in den Städten auf 2,18, in den Stadtkreisen insbesondere auf 2,29, auf dem Lande auf 1,65 Prozent des veranlagten Einkommens. Auf den Kopf der Bevölkerung fielen in den Städten 8,34, in den Stadtkreisen 11,11, auf dem Lande 2,03 M. Die veranlagte preussische Ergänzungssteuer betrug in den Städten 21 820 261 M., auf dem platten Lande 12 303 131 M.

In Bayern erbrachte von der Summe aller direkten Steuern

	1819/20	1837/38	1879	1897
die Grundsteuer	72,0 %	69,59 %	51,76 %	35,50 %
„ Haussteuer	5,0 %	8,04 %	15,0 %	19,12 %
„ Gewerbesteuer	8,9 %	11,50 %	18,0 %	22,52 %
„ Kapitalrentensteuer	—	5,24 %	9,34 %	14,82 %
„ Einkommensteuer	—	5,63 %	5,65 %	8,04 %

In Sachsen fielen vom Ertrage der Einkommensteuer im Jahre 1898 im Betrage von 29 907 515 M. nicht weniger als 21 339 274 M. auf die Städte von 6000 Einwohner und mehr. In Württemberg lebten 1895 42,91 % der Einwohner des Landes von Handel und Industrie, 45,09 % von der Landwirtschaft; jene aber zahlen mehr an Staats- und Kommunalsteuer wie diese. In Baden zahlen sämtliche Landwirte etwa die Hälfte des Betrags, den die Gewerbetreibenden zahlen.

II. Welthandelsumsätze.

1. Der Aussenhandel der wichtigeren Länder der Erde.

Gesamtaussenhandel.

Erdteile und Länder	Werte (Summen der Ein- und Ausfuhr) in Millionen Mark						Anteil der Länder in Prozenten				
	1902	1901	1900	1895	1890[1])	1885	1901	1900	1895	1890[1])	1885
Europa.											
Deutsches Zollgebiet	10308,8	9852,6	10377,0	7438,6	7472,0	5789,1	11,7	11,0	11,1	11,1	10,3
Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togo und Deutsch Südwestafrika	—	—	50,3	26,0	—	—	—	0,04	0,03	—	—
Belgien	—	3239,4	3310,9	2483,3	2518,4	2063,1	3,8	3,5	3,7	3,7	3,7
Bulgarien	139,9	122,2	80,3	118,8	126,1	72,0	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1
Dänemark	—	775,1	785,4	594,7	521,3	400,3	0,9	0,8	0,9	0,8	0,7
Frankreich	6922,1	6705,7	7045,2	5745,9	6634,2	5813,0	8,0	7,5	8,6	9,8	10,4
Algerien	—	—	87,9	73,6	85,5	100,7	—	0,1	0,1	0,1	0,2
Tunis	—	—	83,2	69,1	—	—	—	0,1	0,1	—	—
Cochinchina und Kambodscha, Annam und Tonkin	—	—	—	150,1	95,0	157,3	—	—	0,2	0,1	0,3
Alle übrigen französischen Kolonien	—	—	—	234,6	231,2	—	—	—	0,3	0,3	—
Griechenland	—	—	189,6	147,3	175,4	—	—	0,2	0,2	0,3	—
Grossbritannien	15230,4	14977,0	15322,1	11913,0	12656,4	10740,5	17,8	16,3	17,8	18,8	19,2
Britisch Indien	—	3093,5	2901,1	2216,0	2697,1	2108,6	3,7	3,1	3,3	4,0	3,8
Australasien	—	—	3385,8	2346,1	2714,5	2352,9	—	3,6	3,5	4,0	4,2
Kanada	1780,4	1625,0	1599,3	942,0	917,6	843,5	1,9	1,7	1,4	1,4	1,5
Straits-Settlements	—	—	1176,4	805,8	937,2	697,6	—	1,3	1,2	1,4	1,2
Kap der guten Hoffnung	—	—	567,6	735,5	410,2	229,2	—	0,6	1,1	0,6	0,4
Italien	2630,5	2474,4	2430,8	1802,2	1794,6	1952,4	2,9	2,6	2,7	2,7	3,5
Niederlande	—	6391,0	6192,0	4420,1	4011,0	3315,8	7,6	6,6	6,6	5,9	5,9
Finnland	—	322,0	374,8	237,6	188,8	161,1	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3
Norwegen	—	485,4	521,1	384,6	367,2	269,1	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5
Oesterreich-Ungarn	3088,9	3007,3	3092,6	2489,3	2349,5	2091,0	3,6	3,3	3,7	3,5	3,7
Portugal	—	390,9	411,5	303,3	298,9	251,4	0,5	0,4	0,5	0,4	0,4
Rumänien	—	517,0	397,6	461,4	517,4	418,4	0,6	0,4	0,7	0,8	0,7
Russland	2921,1	2727,6	4296,9	3977,4	3594,7	3151,9	3,2	4,6	6,0	5,3	5,6
Schweden	—	922,3	1042,1	737,7	765,5	655,8	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2
Schweiz	1602,2	1585,4	1673,3	1364,5	1398,7	1123,4	1,9	1,8	2,0	2,1	2,0
Serbien	—	—	97,7	58,0	67,9	62,0	—	0,1	0,1	0,1	0,1
Spanien	—	1363,5	1436,9	1277,0	1482,5	1154,9	1,6	1,5	1,9	2,2	2,1
Türkei	—	—	—	699,8	670,0	618,6	—	—	1,0	1,0	1,1
Afrika.											
Aegypten	673,0	642,7	640,7	436,2	414,1	423,6	0,8	0,7	0,7	0,6	0,7
Amerika.											
Vereinigte Staaten von Amerika	9376,7	9476,6	9227,3	6347,1	6812,7	5412,6	11,2	9,8	9,5	10,1	9,7
Argentinien	—	—	1072,3	871,4	984,4	713,2	—	1,1	1,3	1,5	1,3
Chile	—	—	559,8	575,6	549,1	370,0	—	0,6	0,9	0,8	0,7
Mexiko	—	897,7	887,7	524,4	481,0	346,5	1,1	0,9	0,8	0,7	0,6
Paraguay	—	—	15,7	18,2	22,8	12,7	—	0,02	0,02	0,03	0,02
Uruguay	—	—	213,5	234,6	249,0	204,7	—	0,2	0,3	0,4	0,4
Venezuela	—	—	—	169,3	160,4	120,6	—	—	0,3	0,2	0,2
Kostarika	—	—	49,6	103,2	53,6	24,7	—	0,1	0,2	0,1	0,04
Asien.											
China	—	2838,0	2398,0	2041,1	1388,3	992,7	3,4	2,5	3,1	2,1	1,8
Japan	1106,7	1060,3	1022,2	1109,1	577,3	289,1	1,2	1,1	1,7	0,9	0,5
Zusammen	—	75492,6	85016,2	66683,5	67391,5	55504,0	89,6	90,4	99,9	99,9	99,1
Gesamter Warenverkehr obiger Länder	—	84245,1	93992,9	66742,5	67481,5	56001,0	100	100	100	100	100

[1]) Im Jahre 1888 vergrösserte sich das deutsche Zollgebiet infolge des Eintritts der Hansestädte in den Zollverein.

2. Beteiligung des Umsatzes in Fabrikaten an der Gesamtein- und Ausfuhr.
(In 1000 Pfund Sterling.)

Jahr	Deutsches Reich[1])				Frankreich				Grossbritannien u. Irland[2])				Vereinigte Staaten[3])			
	Gesamteinfuhr für den inländischen Verbrauch	Einfuhr von Fabrikaten für den inländischen Verbrauch	Gesamtausfuhr deutscher Waren	Ausfuhr deutscher Fabrikate	Gesamteinfuhr für den inländischen Verbrauch	Einfuhr von Fabrikaten für den inländischen Verbrauch	Gesamtausfuhr französischer Waren	Ausfuhr französischer Fabrikate	Gesamteinfuhr	Einfuhr von Fabrikaten und Halbfabrikaten	Ausfuhr britischer Waren	Ausfuhr britischer Fabrikate und Halbfabrikate	Gesamteinfuhr für den inländischen Verbrauch	Einfuhr von Fabrikaten für den inländischen Verbrauch	Gesamtausfuhr von Waren der V. S.	Ausfuhr von Fabrikaten der V. S.
1880	141,0	39,1	144,8	83,5	201,3	24,0	138,7	73,6	411,0	83,2	223,0	198,2	136,7	55,9	171,7	21,4
1883	163,2	46,1	163,6	98,1	192,2	30,7	138,1	74,0	427,0	84,9	240,0	213,3	146,6	70,3	167,5	28,0
1886	144,4	42,4	149,3	97,2	168,3	23.4	130,0	69,8	350,0	81,4	213,0	188,1	129,6	59,4	138,7	28,4
1889	200,8	49,6	158,3	104,9	172,7	24,5	148,2	77,0	427,0	100,8	249,0	218,3	152,7	68,5	152,1	28,9
1892	200,9	42,8	147,7	97,4	167,5	24,6	138,4	75,2	424,0	98,9	227,0	195,3	169,3	65,9	211,6	33,0
1895	206,0	46,3	165,9	109,0	148,8	23,3	135,0	76,4	417,0	107,7	226,0	195,0	149,5	66,1	165,3	38,2
1898	254,0	50,7	187,8	119,8	178,9	24,7	140,4	76,6	471,0	125,1	233,0	198,0	123,9	47,4	252,1	60,6
1899	274,2	57,4	210,4	135,6	180,7	29,1	166,1	90,7	485,0	135,9	255,0	213,8	140,4	54,1	250,8	70,7
1900	288,3	60,0	230,6	149,1	187,9	33,7	164,3	90,2	523,0	145,2	283,0	224,7	172,1	65,6	285,6	90,4
1901	271,1	53,2	221,6	144,6	174,8	30,9	160,5	90,0	522,0	142,7	271,0	221,0	165,8	67,3	304,3	85,6

4 Milliarden 432 Millionen M., auf Fabrikate allein 2 Milliarden 291 Millionen M

1) 1888 Einverleibung von Hamburg, Bremen und Lübeck in den Zollverein.
1891 Neue Handelsverträge Deutschlands mit Oesterreich, Italien, Belgien und Schweiz, die die deutschen Zölle erheblich herabsetzen.

2) 1890 „Mc Kinley Tariff" in den Ver. Staaten; russische Zölle um 20% erhöht.
1897 „Dingley Tariff" in den Ver. Staaten; starke Erhöhung der Zölle.
1899—1902 Krieg in Südafrika.
Seit 1899 enthalten die Exportziffern auch den Wert der exportierten Schiffe und Boote mit ihren Maschinen.

3) 1890 „Mc Kinley Tariff", starke Zollerhöhung.
1897 „Dingley Tariff", starke Zollerhöhung.
1898 Leiter's Getreidecorner.
1898/99 Spanisch-Amerikanischer Krieg.

Erstes Buch.

Agrarpolitik.

Litteratur:

Rau, Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik. 5. Aufl. Leipzig 1862.
Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues. 14. Aufl. Stuttgart 1888.
Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie. 3. Aufl. 2. Band.
Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. 2 Bände. Leipzig 1892/93.
Derselbe, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik unter besonderer Würdigung der kleinen und grossen Mittel. Berlin 1897.
Brentano, Agrarpolitik I. Stuttgart 1897. (Vergriffen.)
v. Philippovich, Grundriss der politischen Oekonomie. 2. Band. Volkswirtschaftspolitik. 1. Teil. Freiburg i. B. 1899.
Kautsky, Die Agrarfrage. Stuttgart 1899. Dazu F. O. Hertz, Die agrarischen Fragen im Verhältnis zum Sozialismus. Wien 1899.
David, Sozialismus und Landwirtschaft I. Berlin 1903.
v. d. Goltz, Handbuch der gesamten Landwirtschaft. 3 Bände. Tübingen 1889.
Die Landwirtschaft in Bayern. Denkschrift nach amtlichen Quellen. München 1890.
Haag, Kurze Beschreibung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Bayern. München 1893.
Untersuchungen der landwirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern. München 1895.
Die Massnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltnng in Bayern 1890—1897. Denkschrift ausgearbeitet im Königl. Bayerischen Staatsministerium des Innern. München 1897.
Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern.
Statistische Mitteilungen über die Landwirtschaft in Bayern, nach Erhebungen von 1898—1902. München 1903.
Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staats.
Schanz, Im Königreich Bayern zu Recht bestehende Gesetze und Verordnungen. 1. Band: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei. Würzburg 1891.
Seydel, Bayerisches Staatsrecht. V. Band. Freiburg i. B. 1891.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Löning.
Thiel, Landwirtschaftliche Jahrbücher, Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft und Archiv des K. preussischen Landes-Oekonomie-Kollegiums.
May, Vierteljahrsschrift des Bayerischen Landwirtschaftsrates. Seit 1896.
Steinbrück, Die deutsche Landwirtschaft im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands II. Leipzig 1902.

I. Theoretische Einleitung.

§ 1. Zweck und Aufgabe der Landwirtschaft. Das Gesetz der Pflanzenproduktion.

Adolf Mayer, Lehrbuch der Agrikulturchemie I, II 1, und II 2, 5. Aufl. Heidelberg 1903. — Derselbe, Resultate der Agriculturchemie, Heidelberg 1903. — E. Wollny, Untersuchungen über den Einfluss der Wachstumsfaktoren auf das Produktionsvermögen der Kulturpflanzen, im XX. Bande von dessen Forschungen auf dem Gebiete der Agrikulturphysik, Heidelberg 1897. — Derselbe, Die Düngungsmanie. Deutsche landwirtschaftliche Presse Nr. 45 und 46 vom 9. und 12. Juni 1897.

§ 2. Das Klima.

(Vergl. Hann, Klimatologie, 2. Aufl. Stuttgart 1897. — Kerp, Methodisches Lehrbuch einer begründend vergleichenden Erdkunde. — Kirchhoff, Pflanzen- und Tierverbreitung in Hanns Allgemeiner Erdkunde, Band I, 3. Abteilung, 5. Aufl. Leipzig 1899. — Scobel-Andree, Geographisches Handbuch, 3. Aufl. Bielefeld-Leipzig 1899. — Thiele, Deutschlands landwirtschaftliche Klimatographie. Bonn 1895. — Brückner, Klimaschwankungen seit 1700. Wien 1890. — Derselbe, Der Einfluss der Klimaschwankungen auf die Ernteerträge und Getreidepreise in Europa. Geographische Zeitschrift I. Leipzig 1895, S. 39 ff. — Engelbrecht, Die Landbauzonen der aussertropischen Länder. Berlin 1899. Auszug daraus von Hettner in der Geographischen Zeitschrift von 1901. — Köppen, Klassifikation der Klimate, vorzugsweise nach ihren Beziehungen zur Pflanzenwelt, Geographische Zeitschrift 1900. — Polis, Die klimatischen Verhältnisse Deutschlands in ihrer Einwirkung auf die Lebens- und Erwerbsverhältnisse im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands I. Leipzig 1901, S. 110.)

1. Klima und Wirtschaftsbetrieb.

Zur Veranschaulichung der Einflüsse des Klimas auf den Wirtschaftsbetrieb seien hier folgende Angaben aus Meitzen, Boden etc. des preussischen Staats I 150—156, V 300—309, wiedergegeben:

Regierungsbezirk	Zeit der Frühjahrsbestellung	Zeit der Heuernte	Eintritt der Roggenernte	Beendigung der Getreideernte	Zeit der Kartoffelernte	Zeit der Herbstbestellung	Hagel und Gewitter	Bemerkungen
Gumbinnen	Beginnt Mitte April. In der tiefen Niederung Ende Mai bis Mitte Juni, auf der Höhe des Rückens Ende April und Anfang Mai und dauert bis in den Juni, in dem noch Gerste und Buchweizen gesäet werden.	Der erste Schnitt der 2-schürigen Wiesen findet um den 24/6 auf der Höhe auch Anfang Juli statt, der 2. Schnitt Ende August bis Mitte September. — Klee erster Schnitt um den 24/6, der 2. Schnitt um Ende August.	Ende Juli.	In den wärmeren Gegenden bis Mitte September. Auf der Höhe muss die Ernte bis Ende August beendet sein.	Anfang Oktober.	Ende August bis höchstens Mitte September. Weizen Mitte September gesäet und nicht nach nachdem 1/10. — Brachebestellung im Juni und Juli. In der Niederung kann Winterung bis Anfang Oktober gesäet werden.	Hagel im Kreis Pillkallen, Goldapp und Oletzko. Gewitter an der Küste, im Kreise Tilsit und Niederung durch Sturm schädlich. Am Spirdingsee häufig.	Vegetationszeit nur 4½ Monat. Das rauhe Klima schadet der Ausbildung der Körner. Eis liegt auf den Masurischen Höhen bis Mitte und Ende April. Schnee auf den Anhöhen bis Anfang Mai. Kalte Luftströmungen herrschen, daher Befallen. In der Roggenblüte vom 6/6 bis 20/6 häufig Nachtfröste.
Köln	In der Ebene Anfang März, Gemüse oft im Februar. Auf der Höhe Anfang April. Einsaat Mitte April bis Anfang Mai.	1. Wiesenschnitt Ende Juni bis Anfang Juli. 2. Schnitt Ende August bis Mitte September	In der Ebene Mitte Juli. Auf den mittleren Gebirgen Ende Juli. Auf den Höhen Anfang August.	Auf der Ebene in der zweiten Hälfte des August; in den höheren Teilen 3—4 Wochen später beendet; auch erst Ende September.	—	In der Ebene kann die Bestellung bis Mitte Dezember fortgesetzt und schon Mitte Februar wieder begonnen werden. Im Gebirge Anfang September bis Ende Oktober.	Hagel selten, Gewitter selten heftig, ziehen nach Nordost an den Höhen.	Im Kreise Rheinbach am SW.-Hange der Eifel sind Roggen, Weizen, Gerste und Hülsenfrüchte sehr unsicher. — Eifel- und Sieggebirge sind sehr rauh und haben schroffe Wechsel in Hitze.

2. **Klima, Bodenbenutzung und Viehbestand** (nach Thiele, Deutschlands landwirtschaftliche Klimatographie).

Mittlere Temperatur der Luft in °C. für			Mittlere Regenmenge in mm für		Relative Feuchtigkeit im Mittel für das Jahr in %	Mittlere Seehöhe in m	Deutschlands Klimakreise	Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche nahmen ein %			Von der Fläche des Acker- und Gerstenlandes nahmen ein %: die Anbauflächen von			die Flächen mit		In Nebenbenutzung befindliche Fläche	Forstfläche in % der Gesamtfläche	Von der Gesamtfläche waren in %		Auf 100 ha Acker- und Gartenland kommen Stück Grossvieh, Summe
Jahr	April	Juli	Jahr	Mai bis September				Garten und Ackerland	Wiesen, Weiden, Hufungen	Weinberge	Hauptgetreidearten	Hackfrüchte	Futterpflanzen	Brache	Ackerweide			Laubwald	Nadelwald	
							I. Das oceanische oder Nordseegebiet:													
8,5	7,2	16,9	759	358	86	15	a) der nördliche Küstenkreis	61,0	39,0	—	49,8	5,7	4,5	4,2	21,7	0,8	4,8	46,9	53,1	92
8,7	7,8	17,1	697	343	82	30	b) der südliche Binnenkreis	48,4	51,6	—	63,7	7,3	4,3	2,1	4,6	6,0	7,9	35,5	64,5	144
							II. Das westliche Binnenmeer- oder Ostseegebiet:													
8,0	6,7	16,9	708	328	85	35	a) der holsteinische Küstenkreis	79,6	20,4	—	53,0	3,9	9,5	10,4	13,9	1,1	8,9	84,7	15,3	63
8.2	7,4	17,9	596	291	?	50	b) der mecklenburgische Inlandseenkreis	80,8	19,2	—	48,1	8,4	11,9	10,6	10,2	0,3	17,8	38,1	61,9	54
7,7	6,3	17,5	539	271	80	55	c) der vorpommerische Küstenkreis	81,5	18,5	—	47,8	6,7	12,2	11,5	9,4	0,3	17,8	47,4	52,6	52
							III. Das östliche Binnenmeer- oder Ostseegebiet:													
7,2	5,8	16,8	638	322	?	35	a) der hinterpommersche Küstenkreis	77,5	22,5	—	48,6	12,1	9,4	9,3	9,9	1,4	22,8	23,6	76,4	47
6,6	5,6	17,3	535	289	?	150	b) der westpreussisch-pommersche Inland-Seenkreis	75,3	24,7	—	46,2	12,7	6,5	9,0	10,7	1,9	27,8	3,3	96,7	17
6,6	5,3	17,4	500—640	280—340	80	20	c) der preussische Küstenkreis	59,6	40,4	—	52,9	40,5	12,6	7,7	5,8	0,1	12,5	48,4	51,6	38
6,3	5,5	17,7	637	364	?	150	d) der preussische Inland-Seenkreis	80,4	19,6	—	45,8	6,6	12,8	13,9	7,5	0,3	12,0	17,2	82,8	40
							IV. Das Ostkontinental- oder sarmatische Gebiet:													
8,0	7,6	18,3	550	309	76	160	a) der polnisch-sarmatische Kreis	84,1	15,8	0,1	56,3	18,0	7,2	34,6	17,9	1,9	25,2	12,9	87,1	61
8,1	7,7	17,8	600—820	330—460	76	275	b) der schlesisch-sächsische Gebirgskreis	79,4	20,6	—	56,7	14,1	15,9	3,9	1,1	1,5	44,7	8,3	91,7	63
							V. Das zentrale oder gemischte Gebiet:													
8,7	8,1	18,3	500—640	250—320	77	70	a) der märkische Kreis	81,2	16,8	—	58,2	17,6	8,6	3,1	2,0	1,3	16,5	23,3	76,7	66
8,7	8,2	18,3	480	248	77	125	b) der harz-thüringische Vorlandkreis	87,5	12,4	0,1	59,3	22,1	7,1	1,8	0,5	1,4	19,1	28,8	71,2	56
7,7	6,9	16,3	593	297	?	50	c) der Lüneburger Heidekreis	51,5	48,5	—	57,3	9,5	3,4	3,6	8,9	3,5	16,2	4,2	95,8	13
8,8	8,1	17,4	600—740	280—340	78	70	d) der harz-teutoburgische Vorlandkreis	71,9	28,1	—	59,5	15,1	6,9	1,5	2,1	3,7	23,5	65,5	34,5	77
							VI. Das Westkontinental- oder gallische Gebiet:													
9,6	9,3	18,2	660—840	322—375	75	125	a) der nördliche gallische Kreis	70,4	28,8	0,9	53,0	19,7	9,6	6,4	2,4	2,6	35,8	77,9	22,1	88
8,5	8,2	18,1	650—1200	280—520	?	225	b) der südliche gallische Kreis	81,3	17,2	1,5	58,7	11,0	8,3	13,7	1,6	1,1	26,4	81,6	18,4	57
							VII. Das Rhein-, Neckar-, Mainthalgebiet:													
9,8	9,8	19,3	480—1280	250—660	74	140	a) der Rheinneckarthalkreis	79,5	12,2	8,3	54,4	20,9	15,4	0,8	0,1	4,5	16,0	70,8	19,2	88
8,6	8,9	18,3	640—1000	320—500	81	220	b) der Mainthalkreis	83,5	14,3	2,2	46,5	16,9	10,8	7,5	0,4	?	28,4	51,7	48,3	?
8,4	7,9	17,4	500 - 900	270—400	80	220	VIII. Das mitteldeutsche Waldgebirgsgebiet	78,1	21,9	0,01	55,6	15,8	9,8	5,3	1,0	1,8	36,2	53,5	46,5	69
7,7	7,7	17,4	605—1720	340—830	84	375	IX. Das herzynische Waldgebirgsgebiet	71,1	28,5	0,4	58,9	11,2	10,1	10,1	0,9	2,2	44,8	27,1	72,9	85
7,4	7,7	17,4	700—1200	420—550	78	500	X. Das schwäbisch-bayerische Hochebenengebiet	58,1	41,8	0,01	61,7	7,1	11,5	10,8	1,7	1,1	29,2	16,5	83,5	125
7,6	7,5	16,8	1373	743	?	700	XI. Das alpine Gebiet	17,1	82,9	—	46,4	5,0	22,1	1,8	6,2	?	60,9	21,8	78,2	?

Erklärungen: 1. Als Hauptgetreidearten sind zusammengefasst: Weizen, Spelz, Einkorn, Roggen, Gerste, Hafer und Gemenge derselben.
2. Die Angaben über Hackfrüchte beziehen sich auf Kartoffeln, Topinambur und Runkelrüben, letztere sowohl zur Zuckerfabrikation oder Samengewinnung, als auch zur Futtergewinnung angebaut.
3. Unter der Bezeichnung Futterpflanzen sind verstanden: Klee aller Art, Luzerne, Esparsette, Saradella, Spörgel und Grassaat aller Art.

§ 3. Der Boden und seine Eigenschaften.

Vergl. Roscher, System der Volkswirtschaft I, § 35. — Marshall, Principles of Economics I, 4. Buch, Kap. 2. — Detmer in v. d. Goltz, Handbuch II3 ff. — Wollny, Bodenphysik, in Luegers Lexikon der gesamten Technik und die daselbst verzeichnete Litteratur. — Ueber die geographische Verbreitung der fruchtbaren und weniger fruchtbaren Gegenden Deutschlands ist das Wichtigste dargestellt im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands. Leipzig 1902, I 9. Allgemeine geographische Beschreibung Deutschlands. Vergl. auch Pell, The making of the land in England. Journ. of the R. Agric. Soc. of England 2. Ser. XXIII part 2, 1887, 3. Ser. X part 1, 1899.

Die gesamte Fläche des Erdballs beträgt 50995 Millionen ha. 73,3 Prozent davon nimmt das Meer ein. Die bewohnbare Fläche der Erde reduziert sich damit auf 13627 Millionen ha. Schätzt man die Zahl der Menschen auf 1500 Millionen Seelen, so gibt dies 1 Seele auf 9,08 ha.

Die Gesamtfläche des Deutschen Reiches ist seit 1871 tatsächlich fast unvermindert geblieben. Nichtsdestoweniger haben die in den Jahren 1878, 1883, 1893 und 1900 stattgefundenen Erhebungen über die Bodenbenutzung im Deutschen Reiche jedesmal eine verschieden grosse Fläche verzeichnet; ausserdem stand die angegebene Grösse kein einziges Mal mit den bei den Volkszählungen mitgeteilten Flächenzahlen vollständig im Einklang. Die letzteren sind für den amtlichen Gebrauch massgebend. Es kann indes im folgenden nicht von ihnen ausgegangen werden. Die Erhebungen über die Bodenbenutzung liegen den hier mitzuteilenden Angaben über den Anteil jeder Benutzungsart an der Bodenfläche zu Grunde; es müssen daher auch ihre Angaben über die Gesamtfläche des Deutschen Reiches zu Grunde gelegt werden. Diese betrug nach den Ergebnissen der Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1878 53876892 ha, im Jahre 1883 54025085 ha, im Jahre 1893 54048625 ha, im Jahre 1900 54064784,9 ha. Die Bevölkerung des Deutschen Reiches betrug im Jahre 1878 44129000, im Jahre 1883 46016000, im Jahre 1893 50757000, im Jahre 1900 56367178. Es kamen also auf 1 Seele im Jahre 1878 1,22 ha, im Jahre 1883 1,17 ha, im Jahre 1893 1,06 ha, im Jahre 1900 0,96 ha.

Diese Fläche verteilt sich in den Jahren 1878, 1883, 1893 und 1900 (vergl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 11. Jahrgang 3 Heft S. 126 ff.) folgendermassen auf die Hauptbenutzungsarten:

	1878[1]	1883	1893	1900
I. Acker- und Gartenländereien	26 063 083,8	26 177 350,6	26 243 213,6	26 257,313,0
II. Wiesen (ausschliessl. oder vorwiegend zu Heugewinn benutzt)	5 913 698,6	5 903 344,1	5 915 769,1	5 956 164,1
III. Weiden, reiche	617 329,0	613 226,4	748 708,2	795 136,5
geringere Weiden und Hutungen	3 998 058,6	2 811 879,9	2 124 328,4	1 911 574,0
IV. Weinberge (auch Weingärten)	133 845,4	134 618,0	132 577,5	135 210,0
V. Forsten und Holzungen	13 872 926,1	13 908 398,4	13 956 827,3	13 995 868,5
VI. Haus- und Hofräume	502 688	447 813	484 327	521 757
VII. Oed- und Unland	499 009	1 616 119	2 060 556	2 102 490
VIII. Wegeland, Friedhöfe, öffentliche Parkanlagen, Gewässer etc.	2 397 745	2 412 336	2 382 317	2 389 272

Dementsprechend betrug die landwirtschaftlich benutzte Fläche (d. h. Nr. I—IV der vorstehenden Tabelle) im Jahre 1878 36 726 015,4 ha, 1883 35 640 419,0 ha, 1893 35 164 596,8 ha, 1900 35 055 397,6 ha, Es kamen also von der landwirtschaftlich benutzten Fläche auf 1 Seele im Jahre 1878 0,83 ha, im Jahre 1883 0,77 ha, im Jahre 1893 0,69 ha, im Jahre 1900 0,62 ha. 1925 · 0,44 ha. 1950. 0,35 ha.

[1]) Für das Fürstentum Lippe, in welchem 1878 keine Bodenbenutzungsaufnahme stattfand, sind für 1878 die 1883 ermittelten Flächen eingesetzt. Für die beiden Mecklenburg, Reuss ältere Linie und Hamburg ist die Verteilung der 1878 nur im ganzen angegebenen „Weiden und Hutungen" auf die „reichen Weiden" und „geringen Weiden und Hutungen" nach dem Verhältnis der 1883 nachgewiesenen Flächen erfolgt.

Die Verbreitung der Hauptbodenarten in Preussen (nach Meitzen).

Provinzen	Fläche	Lehm-(Thon-) Boden		Sandiger Lehm und lehmiger Sand		Sand		Moor		Wasser		Kalklage unter dem Boden	
	Quadratmeilen	Quadratmeilen	%	Quadratmeilen	%	Quadratmeilen	%	Quadratmeilen	%	Quadratmeilen	%	Quadratmeilen	%
Ostpreussen	671,55	112,40	16,1	343,47	52,0	154,75	23,0	34,67	5,1	26,26	3,8	0,53	0,1
Westpreussen	462,43	78,05	16,9	168,43	36,4	184,36	39,9	15,58	3,4	16,01	3,4	0,45	0,0
Brandenburg	724,40	74,64	10,3	257,06	35,5	307,64	42,5	63,05	8,7	22,01	3,0	0,17	0,0
Pommern	546,89	36,30	6,6	245,38	44,8	193,42	35,4	55,48	10,2	16,31	3,0	7,86	1,4
Posen	525,44	49,43	9,4	252,30	48,0	176,45	33,6	36,83	7,0	10,43	2,0	0,12	0,02
Schlesien	731,20	269,14	36,8	208,37	28,5	228,90	31,3	15,83	2,2	8,96	1,2	16,51	2,3
Sachsen	458,19	232,80	50,8	89,35	19,5	114,91	25,1	15,16	3,3	5,97	1,3	19,13	4,2
Schleswig-Holstein	342,40	104,15	30,4	75,26	22,0	119,92	35,0	31,85	9,3	11,22	3,3	0,05	0,01
Hannover	699,24	180,38	25,8	119,07	17,0	286,34	41,0	102,30	14,6	11,15	1,6	14,31	2,0
Westfalen	366,63	221,91	60,5	38,42	10,5	90,29	24,6	15,79	4,3	0,22	0,1	43,19	11,8
Hessen-Nassau	285,35	181,76	63,6	85,74	30,1	15,71	5,5	0,23	0,1	1,91	0,7	24,30	8,5
Rheinland	486,63	328,47	67,5	105,80	21,7	42,81	8,8	8,24	1,7	1,31	0,3	28,94	5,9
Staat	6300,35	1869,43	28,6	1988,65	32,2	1915,50	30,8	395,01	6,3	131,76	2,1	155,56	2,4

1/3. 1/3
1/3

3. Einfluss der Frachtpreise auf die Getreidepreise.

Statistik der Durchschnittspreise des Quarters Weizen in Grossbritannien, des durchschnittlichen deklarierten Wertes des aus den atlantischen Häfen der Vereinigten Staaten in den Jahren 1868—1902 nach Grossbritannien eingeführten Weizens und der Frachtpreise von Chicago nach New-York und von New-York nach Liverpool, aus dem Berichte des Board of Trade „British and foreign trade and industry", London 1903, p. 130.

	Durchschnittspreis des Weizens pro Quarter.				Frachtpreise					
					von Chicago nach New-York				von New-York nach Liverpool	
Jahr	Englischer Weizen (nach amtlichen Notierungen)		Aus den atlantischen Häfen importierter Weizen der V. S. (deklarierter Wert)		Zu Wasser und per Eisenbahn per Quarter		Nur per Eisenbahn per Quarter		per Dampfer	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
1868	63	9	57	11	6	11	10	2	4	7 1/2
1869	48	2	43	8	6	3	8	9 1/2	4	5 1/2
1870	46	11	44	4	6	4 1/2	9	8	3	11
1871	56	8	51	7[1]	7	5 1/2	9	3	5	6
1872	57	0	55	10[1]	8	3 1/2	9	11	5	2
1873	58	8	56	0[1]	7	10 1/2	9	8 1/2	7	0 1/2
1874	55	9	52	9[1]	5	1	8	7	5	10 1/2
1875	45	2	45	5[1]	4	3	7	0	5	7 1/2
1876	46	2	44	4	3	6 1/2	4	11	5	4
1877	56	9	53	5	5	0 1/2	6	5 1/2	4	8
1878	46	5	47	10	3	9	5	10	5	1
1879	43	10	45	8	4	5	5	9	4	1 1/2
1880	44	4	47	4	5	3	6	7 1/2	3	10 1/2
1881	45	4	47	6	3	5 1/2	4	9 1/2	2	9
1882	45	1	46	0	3	7 1/2	4	10 1/2	2	7 1/2
1883	41	7	43	5	3	10	5	6	2	10 1/2
1884	35	8	37	1	3	4	4	4 1/2	2	4
1885	32	10	35	0	3	0	4	8	2	1 1/2
1886	31	0	33	3	4	0	5	6	2	2 1/2
1887	32	6	33	3	4	0	5	3	1	8
1888	31	10	33	2	3	8	4	10	1	9
1889	29	9	32	9	2	11	5	0	2	7 1/2
1890	31	11	34	4	2	10	4	9	1	7 1/2
1891	37	0	39	1	2	10	5	0	2	1
1892	30	3	33	1	2	6	4	9	1	9
1893	26	4	27	10	2	10	4	11	1	7
1894	22	10	23	8	2	4	4	3 1/2	1	3 1/2
1895	23	1	24	5	2	4	4	0 1/2	1	8 1/2
1896	26	2	27	2	2	5 1/2	4	0	1	11 1/2
1897	30	2	33	0	2	5 1/2	4	1 1/2	2	0 1/2
1898	34	0	34	7	3	2	3	10	2	3 1/2
1899	25	8	29	4	2	2 1/2	3	8 1/2	1	7 1/2
1900	26	11	29	9	1	8	3	0 1/2	2	3
1901	26	9	28	6	1	10 1/2	3	0	0	10
1902	28	1	28	5	1	11	2	11	0	11 1/2

1) inclusive Pacifichäfen.

§ 4. Urbarmachung, Feldsysteme, Meliorationen.

Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaus § 23—29. — H. Settegast, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb II, Breslau 1877. — Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staats II (Das Ackerland und sein feld- und gartenmässiger Anbau). — Die Landwirtschaft in Bayern, S. 151 ff. — Untersuchungen über die 24 Gemeinden, Angaben bei jeder einzelnen Gemeinde.

Karl Sprengel, Die Lehre von den Urbarmachungen und Grundverbesserungen. Leipzig 1838.

Roscher, Ackerbau § 36—39. — A. Salfeld, Die Kultur der Heideflächen Nordwestdeutschlands. 1870. — E. Marcard, Ueber die Kanalisierung der Hochmoore im mittleren Emsgebiet. 1871. — W. v. Laer, Der Moorrauch und seine Beseitigung. 1871. — E. Birnbaum, Ueber das Moorbrennen und die Wege zu seiner Beseitigung. 1873. — Lammers, Der Moorrauch und seine Kulturmission. 1876. — Grahl in v. d. Goltz Handbuch II bes. S. 160 ff. — L. Vincent, Die Drainage, deren Theorie und Praxis. 6. A. Leipzig 1882. — Emil Perels, Handbuch des landwirtschaftlichen Wasserbaues. 2. A. Berlin 1884. — Massenbach, Praktische Anleitung zur Rimpau'schen Moordammkultur. 2. A. Berlin 1887. — Krey, Die Moorkultur. Berlin 1885. — Poppe, Ueber Moor und seine landwirtschaftliche Verwertung. Bremen 1886. — Rimpau, Die Bewirtschaftung des Ritterguts Cunrau. Berlin 1887. — Hugenberg, Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands. Strassburg 1891. — Spöttle, Kurze Darstellung der Entwicklung im Donaumoos in Mays Vierteljahrschrift des bayerischen Landwirtschaftsrats I, 16 ff.

1. Die Feldsysteme.

Dreifelderwirtschaft.
$33^1/_3$ % Brache, $66^2/_3$ % Getreide, daneben ewige Weide.



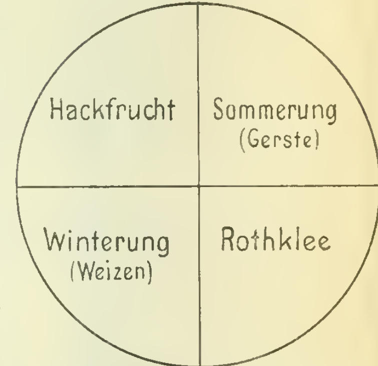
Verbesserte Dreifelderwirtschaft.
66,7 % Getreide, 11,1 % Klee, 11,1 % Hülsenfrüchte, 11,1 % Wurzelfrüchte, daneben ewige Weide.



Wilde Feldgraswirtschaft.



Fruchtwechselwirtschaft.



50 % Getreide, 25 % Hackfrucht, 25 % Klee, keine Brache, keine Weide.

Geregelte Feldgraswirtschaft.



40 % Getreide, 50 % Gras, 10 % Brache, keine ewige Weide.

Verbesserte Feldgraswirtschaft.



40 % Getreide, 35 % Kleegras, 10 % Oelfrucht, 10 % Hülsenfrüchte, 5 % Brache, keine ewige Weide.

2. **Die Moore** umfassen nach den neueren Erhebungen in Bayern 429770 Tagwerk = 144342 ha, wovon nicht einmal die Hälfte zum Torfstich zu gebrauchen ist. „Die Gesamtmoorfläche von Oberbayern umfasst 80781 ha. Hiervon wurden bezeichnet: 4955 ha als kultiviertes Acker- und Gartenland, 26446 ha als Futterwiesen, 23368 ha als Streuwiesen, 11315 ha als Torfstich, 5248 ha als Viehweide, 2428 ha als Torfstich und 7001 ha ohne jene Nutzung. Als durchschnittlicher jährlicher Ertrag des Acker- und Gartenlandes werden angegeben: 89263 Ztr. Körner, 150752 Ztr. Stroh, 37241 Ztr. Knollen- und Wurzelfrüchte, als Ertrag der Futterwiesen berechneten sich insgesamt 1235406 Ztr. Heu und Grummet für ein Jahr; an Streumaterial werden jährlich gewonnen 566995 Ztr., an Stichtorf 4007306 Ztr. und an Maschinentorf 109648 Ztr. Aus den für die Futterwiesen angegebenen Erträgen kann man ersehen, dass diese Moorwiesen noch keinen hohen Grad der Kultur erreicht haben. Dasselbe lässt sich auch schliessen aus den Angaben über die Entwässerung der Moore. Nach den Erhebungen sind als ganz entwässert nur 21202 ha zu betrachten, während 41137 ha teilweise entwässert und 18442 ha gar nicht entwässert sind." (Massnahmen auf d. Geb. d. landwirtsch. Verwaltung in Bayern, 1897, S. 16.) Ueber die Moore in Preussen vergl. in der Tabelle S. 8 die Columne „Moor".

3. Beispiel von Rohmehrerträgen an Körnern und Stroh

nach durchgeführter Drainage in Prozenten des bisherigen Ertrages aus Hartmann, Kann Deutschland seinen Bedarf an Getreide selbst produzieren? Leipzig 1893.

Tabelle I

Im Erzgebirge	Körner %	Stroh %	Im Vogtland Körner %
Weizen	45,45	56,66	—
Roggen	33,33	37,14	50
Gerste	20,00	5,88	—
Haber	30,55	22,72	50

Tabelle II

Im Erzgebirge	Körner %	Stroh %	Im Vogtland Körner %
Weizen	33,33	25	—
Roggen	40,13	53,33	42,42
Gerste	16,66	13,33	—
Haber	16,66	30	50

§ 5. Der Bodenertrag.

Ueber die Lehre vom Gesetze des abnehmenden Bodenertrags bis John Stuart Mill einschliesslich vergl. Dr. Hans Black in Ehebergs und Dyroffs Annalen des Deutschen Reichs 1903/04. Das Gesetz schien alsdann in Frage gestellt durch J. v. Liebig, der das Gesetz für die mechanische Bearbeitung des Feldes als zutreffend anerkannt hat, dessen Redeweise indess die Vorstellung erweckte, bei Anwendung der von ihm empfohlenen mineralischen Düngemittel könne die Produktion ohne relative Steigerung der Kosten bis zu ihrem Maximum geführt werden. Vergl. Liebig, Einleitung in die Naturgesetze des Feldbaus, Braunschweig 1865, S. 142 ff. Seitdem wird vielfach behauptet, das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags sei durch Liebig überwunden. Dagegen Sir John Bennett Lawes, bereits in seiner Schrift: Is higher farming a remedy for lower prices? Berwick-upon-Tweed, 1879, zuletzt in seiner Aussage vor der Kommission zur Untersuchung der Note der Landwirte am 21. II. 1895 (Minutes of Evidence taken before H. M. Commissioners etc. on agricultural depression, London 1895, III, 256). Vergl. hierzu Behrend, Die Resultate der hauptsächlichsten in England von Lawes und Gilbert ausgeführten Felddüngungsversuche und ihre Bedeutung für die deutsche Landwirtschaft, Landw. Jahrbücher X, 343, 1881. Bieler, Die Rothamsteder Versuche nach dem Stand des Jahres 1894, Landw. Jahrbücher XXV, 195, 1896. W. E. Bear, The survival in farming, Journal of the R. Agric. Society, 3. Ser., II, 258—9, London 1891.

Der Streit über die Getreidezölle hat viele landwirtschaftliche Schriftsteller veranlasst, das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags zu bestreiten, andere haben es wenigstens so dargestellt, als ob es nicht schwierig sein werde, dass Deutschland seinen gesamten Getreidebedarf durch Steigerung seiner Getreideproduktion selbst decke. Hierzu gehören Th. v. d. Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, 2. Aufl., 1895. — Derselbe, Agrarwesen und Agrarpolitik 1899. — Hartmann, Kann Deutschland seinen Bedarf an Getreide selbst produzieren? Leipzig 1893. — Thiel in Menzel und v. Lengerke's landwirtschaftlichem Hülfs- und Schreibkalender, 47. Jahrg. 1894. — Dade, Brotkonsum und Getreideernte im Deutschen Reiche, in den Nachrichten vom deutschen Landwirtschaftsrat, Nr. 9 vom 21. Okt. 1898. — v. Rümker, Kann Deutschland seinen Getreidebedarf noch selbst decken? In den Mitteilungen der landwirtschaftlichen Institute der Königl. Universität Breslau, Heft II, Berlin 1899. — Kirchner, Die Entwicklung der Landwirtschaft im 19. Jahrhundert, Leipziger Rektoratsrede 1899. — Max Delbrück, Die Königl. landwirtschaftliche Hochschule in der Zukunft. Im Anhang: Die deutsche Landwirtschaft an der Jahrhundertwende, Berlin 1900. — H. Schumacher, Ueber Kornerträge in der Landwirtschaft, Berlin 1901. — Dade, in Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1901, 98. Band, S. 286. — Paul Wagner, Die Stickstoffdüngung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, Berlin 1892, S. 392, und in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 12. Mai 1903, S. 269.

Dagegen vergl. man J. H. v. Thünen, Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie. — Roscher, Ackerbau §§ 30—35, 40—46. — Petermann, Ueber den Einfluss, welchen die Umgestaltung der Verkehrs- und landwirtschaftlichen Verkehrsverhältnisse auf den Grad der Intensität und auf die Produktionsrichtung der sächsischen Landwirtschaft ausübt, Leipzig 1885. — Roth, Ueber die Intensität des landwirtschaftlichen Betriebs, Dresden 1888. — Roth, Welchen Einfluss muss die Umgestaltung der Verkehrs- und wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Grad der Intensität u. s. w. ausüben? Leipzig 1890. — Drill, Soll Deutschland seinen Getreidebedarf selbst produzieren? Stuttgart 1895. — C. Leisewitz, Die landwirtschaftliche Produktion im Deutschen Reiche und ihr Verhältnis zum Stand des bezüglichen inländischen Bedarfs, in Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, 22. Bd., S. 188 ff. — B. Skalweit, Die ökonomischen Grenzen der Intensivierung der Landwirtschaft, Berlin 1903. — Vgl. auch Vilbrans-Calvörde, Die Wirtschaft Lupitz, Berlin 1902.

Ueber die Suspension des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrags durch Uebergang zu einer anderen Art der Bodennutzung vergl. Marshall, Principles of Economics I, 4. Buch, 3. Kap. — The Duke of Argyll, The unseen foundations of society, London 1893, p. 330 ff.

Ueber den Einfluss der verschiedenen Fruchtbarkeit und Lage der Grundstücke auf den Bodenertrag vergl. ausser Thünen, Roscher und Settegast, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb II, Breslau 1877, auch die Leipziger Doktordissertation von Alexander Puricelli, Ueber den wirtschaftlichen Erfolg der Düngung auf Boden von verschiedener natürlicher Fruchtbarkeit, 1891.

Zur Frage der Suspension des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages sind heranzuziehen Arthur Schmekel, Die Verbilligung der landwirtschaftlichen Produktion, Neudamm 1901. — Schultz-Lupitz, Zwischenfruchtbau auf leichtem Boden, 3. Aufl., Berlin 1897. — Paul Wagner, Einige praktisch wichtige Düngungsfragen unter Berücksichtigung neuer Forschungsergebnisse, 7. Aufl., Berlin 1887. — Paul Wagner, Die Thomasschlacke, ihre Bedeutung und Anwendung als Düngmittel, Darmstadt 1887. — Holdefleiss, Die Preise der käuflichen Düngmittel in den letzten 25 Jahren, Jena 1898. — Martin Ullmann, Mitteilungen aus der Versuchsstation Hamburg-Horn. — Soxhlet, Neue Gesichtspunkte für die Behandlung des Stallmistes, Wochenblatt des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, Nr. 87 vom 19. XI. 1897. — Soxhlet, Die landwirtschaftlichen Versuchsstationen und ihre Aufgaben 1902. — Gustav Fischer, Die soziale Bedeutung der Maschinen in der Landwirtschaft, Leipzig 1902. — Pringsheim, Landwirtschaftliche Manufaktur und elektrische Landwirtschaft, Brauns Archiv Bd. XV, 1900. — A. Backhaus, Das Versuchsgut Quednau, Berlin 1903.

Vergl. auch den Aufsatz von Joseph Hitier, L'agriculture moderne et sa tendance à s'industrialiser, in der Revue d'économie politique von 1901.

1. Vergleichung der Anbauflächen der einzelnen Feldfrüchte nach den Aufnahmen von 1878, 1883, 1893 und 1900 für das Reich im Ganzen.

Feldfrüchte	Anbaufläche (der Hauptfrucht) nach den Ermittelungen im Jahre 1878	1883	1893	1900	Gegen 1878 im Jahre 1883 ± %	Gegen 1883 im Jahre 1893 ± %	Gegen 1893 im Jahre 1900 ± %
	1000 ha				%	%	%
a) Getreide und Hülsenfrüchte.							
Weizen	1819,2	1926,3	2044,9	2051,2	+ 5,9	+ 6,1	+ 0,3
Spelz (Dinkel, Fesen) und Emer	394,7	374,2	349,0	318,4	− 5,2	− 6,7	− 8,8
Einkorn	8,6	5,7	4,3	4,1	− 34,4	− 24,5	− 3,0
Roggen	5950,2	5817,1	6016,9	5981,6	− 2,2	+ 3,4	− 0,6
Gerste	1623,3	1754,3	1627,1	1706,5	+ 8,1	− 7,2	+ 4,9
Hafer	3753,1	3773,8	3905,8	4104,9	+ 0,6	+ 3,5	+ 5,1
Buchweizen (Haidekorn)	247,3	222,6	170,7	118,0	− 10,0	− 23,4	− 30,9
Hirse	14,9	12,0	6,6	2,8	− 19,1	− 45,1	− 57,0
Mais: zum Grünfuttergewinn	33,5	40,6	53,7	49,1	+ 21,3	+ 50,1	− 8,5
Mais: zum Körnergewinn			7,3	6,0			− 17,8
Erbsen	468,9	407,1	328,0	236,2	− 13,2	− 19,4	− 28,0
Linsen	39,9	30,0	23,8	19,0	− 24,8	− 20,6	− 20,2
Bohnen: feldmässig gebaute Speisebohnen	18,1	12,9	9,8	8,0	− 28,7	− 24,3	− 18,3
Bohnen: Ackerbohnen (Saubohnen)	136,3	148,7	163,4	152,9	+ 9,0	+ 9,9	− 6,4
Wicken: zum Grünfutter (auch Heu)	229,0	206,0	140,7	137,9	− 10,1	+ 30,5	− 2,0
Wicken: zum Körnergewinn			128,2	101,9			− 20,5
Lupinen: zum Unterpflügen	175,5	232,9	184,5	207,0	+ 32,7	− 20,7	+ 12,2
Lupinen: zu Futter (nicht zu Drusch)	239,2	169,1	49,9	17,2	− 29,3	+ 6,0	− 65,5
Lupinen: zu Drusch			129,3	120,9			− 6,5
Menggetreide, Mischfrucht und nicht besonders genannte Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten	435,9	590,1	648,2	707,3	+ 35,4	+ 9,8	+ 9,1
b) Hackfrüchte und Gemüse.							
Kartoffeln	2758,1	2907,4	3037,4	3241,8	+ 5,4	+ 4,5	+ 6,7
Topinambur	2,2	2,7	2,9	2,3	+ 26,3	+ 7,2	− 26,0
Zucker und Runkel Rüben: zur Zuckerfabrikation	175,8	337,4	395,3	460,9	+ 92,0	+ 17,2	+ 16,6
Zucker und Runkel Rüben: als Futterrüben	328,7	366,0	439,3	498,2	+ 11,3	+ 23,9	+ 46,4
Zucker und Runkel Rüben: zur Samengewinnung			14,1	20,6			
Möhren (Wurzeln)	34,0	37,0	36,9	35,5	+ 8,9	− 0,2	− 3,8
Weisse (Stoppel-) Rüben	46,7	42,5	48,4	34,6	− 9,0	+ 13,8	− 28,5
Kohlrüben (Wrucken)	79,4	112,5	138,7	169,0	+ 41,6	+ 23,2	+ 21,9
Kraut und Feldkohl	108,5	111,7	96,3	87,8	+ 2,9	− 13,7	− 8,9
Andere feldmässig gebaute Hackfrüchte oder Gemüse zusammengefasst	19,4	26,3	28,3	42,4	+ 35,5	+ 7,6	+ 49,7
c) Handelsgewächse.							
Raps und Rübsen (Awehl, Biewitz)	179,4	133,5	105,8	72,7	− 26,0	− 20,7	− 31,2
Leindotter	2,1	2,5	0,7	1,0	+ 19,2	− 73,7	+ 52,4
Mohn	6,3	5,8	3,7	3,3	− 9,1	− 35,3	− 12,0
Senf: zum Grünfuttergewinn	2,0	2,8	4,9	4,4	+ 44,7	+ 143,5	− 11,7
Senf: zum Körnergewinn			2,0	1,5			− 23,5
Flachs (Lein)	133,9	108,3	61,0	33,7	− 19,1	− 43,7	− 44,8
Hanf	21,2	15,3	7,9	3,5	− 28,0	− 48,1	− 55,3
Tabak	17,9	22,2	15,2	15,0	+ 23,6	− 31,3	− 1,4
Hopfen	40,8	45,9	42,1	37,4	+ 12,6	− 8,4	− 11,0
Cichorien	9,5	10,3	10,7	9,3	+ 8,1	+ 4,1	− 13,0
Weberkarden (Kardendistel)	0,2	0,4	0,2	0,1	+ 136,3	− 55,7	− 44,4
Andere feldmässig gebaute Handelspflanzen zusammengefasst	4,6	5,4	6,8	5,9	+ 17,5	+ 27,6	− 13,7
d) Futterpflanzen.							
Klee aller Art	1865,1	1716,0	1744,9	1820,5	− 8,0	+ 1,7	+ 4,3
Luzerne	231,5	189,5	208,3	226,3	− 18,1	+ 9,9	+ 8,6
Esparsette	128,1	107,0	103,1	85,7	− 16,5	− 3,7	− 16,8
Seradella	25,0	45,0	91,4	114,8	+ 80,0	+ 102,9	+ 25,8
Spörgel (Knörich, Knehl)	11,8	10,4	10,9	6,1	− 12,4	+ 5,5	− 44,2
Grassaat aller Art, einschliesslich Kleegras	186,7	336,8	360,8	371,8	+ 80,4	+ 7,1	+ 3,0

2. Auf einen Einwohner kamen an Anbaufläche der einzelnen Feldfrüchte in ha.
(Vergl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, XI. Jahrgang, Heft III, p. 125 ff.)

	1878	1883	1893	1900
Getreide:				
Roggen	0,1348	0,1286	0,1217	0,1061
Weizen	0,0412	0,0426	0,0414	0,0364
Spelz	0,0089	0,0081	0,0069	0,0056
Hafer	0,0851	0,0834	0,0790	0,0728
Gerste	0,0368	0,0388	0,0329	0,0303
Getreideland insgesamt	0,3169	0,3095	0,2915	0,2639
Mais, Hirse, Hülsenfrüchte, Buchweizen und andere Mehlfrüchte	0,0363	0,0322	0,0235	0,0209
Getreide und Hülsenfrüchte zusammen	0,3532	0,3417	0,3150	0,2839
Hackfrüchte und Gewürze	0,0805	0,0857	0,0835	0,0815
Handelsgewächse	0,0095	0,0076	0,0051	0,0033
Futterpflanzen	0,0555	0,0523	0.0496	0,0471
Brache	0,0524	0,0401	0,0305	0,0218
Ackerweide	0,0342	0,0324	0,0238	0,0187
Haus- und Obstgärten	0,0053	0,0090	0,0093	0,0086

3. Die Erntemengen des Deutschen Reiches im Vergleich zum Verbrauche.

In der Schrift „Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts, Berlin 1900" (S. 43) berechnet das Kaiserlich statistische Amt für die Jahre 1880—1898 die folgenden durchschnittlichen Erntemengen in Tonnen zu 1000 kg für die 6 Früchte

Roggen	Weizen	Spelz	Gerste	Hafer	Kartoffeln
7 294 760	3 017 280	535 940	2 690 590	5 550 270	30 361 500

Hierzu wird bemerkt: Bei Spelz und Kartoffeln kann obiges Quantum als durchschnittlich für ein Jahr im Inland zur Verfügung stehend angenommen werden, wovon bestritten werden muss vorerst die Aussaat, dann das Bedürfnis zu industriellen Zwecken und zu Futter und das zu menschlicher Nahrung. Die Einfuhr und Ausfuhr dieser beiden Früchte ist im Verhältnis zur Erntemenge so gering, dass sie füglich unbeachtet bleiben kann. Anders ist es natürlich bei den vier Haupt-Getreidearten, von denen wenigstens die Einfuhr — neuerdings von Roggen und Weizen auch die Ausfuhr — beträchtlich ist. Wir müssen also hier für dieselbe Periode auch den Durchschnitt der Einfuhr und Ausfuhr berechnen und gelangen dann zu folgender Aufstellung für die Erntejahre 1880/98 im grossen Durchschnitt:

Tonnen zu 1000 kg	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer
a) Inländische Erntemengen	7 294 760	3 017 280	2 690 590	5 550 270
b) Dazu Einfuhr	665 500	798 803	750 011	265 394
c) Ab Ausfuhr	54 981	69 488	44 154	20 262
d) Ergibt Einfuhrüberschuss	610 519	729 315	705 857	245 132
e) Also im Inland verfügbar	7 905 279	3 746 595	3 396 447	5 795 402
f) Davon ab Aussaatmenge	1 026 375	323 271	253 500	621 600
g) Bleibt für den Verbrauch	6 878 904	3 423 324	3 142 947	5 173 862
Macht für den Kopf der Bevölkerung kg	141,3	70,3	64,5	106,2

„Hierbei ist die Bevölkerung auch für die Mitte der Periode (1889) mit 48,7 Millionen Köpfen angenommen. Bei der Einfuhr und Ausfuhr sind Mehl und Malz in entsprechende Mengen Getreide zurückgerechnet, also mit berücksichtigt."

„Will man auf Grund dieser ziemlich solid fundierten Verbrauchszahlen die Frage lösen, wie viel Brotgetreide d. h. zum Vermahlen für Brotbereitung und andere Speisezwecke pro Kopf zur Verfügung stehe, so ist man wieder zu Annahmen genötigt. Macht man diese dahin, dass 3/4 von Roggen und 9/10 von Weizen zu diesem Zwecke verbraucht werden, das übrige zu industriellen und Futterzwecken nötig ist, so ergibt das 105,9 kg Roggen und 63,3 kg Weizen pro Kopf für menschliche Nahrung. Hiezu würden noch kommen an Spelz, den man wohl mit dem ganzen Quantum nach Abzug der Aussaat (69 278 t) ansetzen darf, 466 600 t, macht 9,6 kg pro Kopf, zusammen also Roggen, Weizen und Spelz für den menschlichen Konsum pro Kopf 178,8 oder rund 180 kg Brotgetreide".

Auf S. 198 derselben Schrift hat das Kaiserliche statistische Amt diese Mitteilungen durch folgende Tabelle für die Jahre 1894/95 bis 1898/99 ergänzt, die hier auf Grund des seither veröffentlichten amtlichen Erntestatistiken für die folgenden Jahre fortgesetzt ist:

Produktion und Verbrauch von Getreide und Kartoffeln.

Deutsches Reich Erntejahr vom 1. Juli bis 30. Juni.		1894/5	1895/6	1896/7	1897/8	1898/9	1899/0	1900/01	1901/02
		Der Bedarf wurde gedeckt zu %							
Vom Inland	Roggen	92,5	89,0	90,8	92,4	94,9	95,6	90,6	90,9
	Weizen	71,9	66,0	70,0	74,2	69,7	76,7	73,8	49.5
	Spelz	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	Gerste	69,9	74,1	67,5	66,8	67,3	72,4	75,5	75,1
	Hafer	95,4	96,6	90,1	91,0	95,8	96,2	94,2	98,2
	Kartoffeln	100,0	99,7	99,4	100,0	99,8	99,9	100,0	100,0
Vom Ausland	Roggen	7,5	11,0	9,2	7,6	5,1	4,4	9,4	9,1
	Weizen	28,1	34,0	30,0	25,8	30,3	23,3	26,2	50,5
	Spelz	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gerste	30,1	25,9	32,5	33,2	32,7	27,6	24,5	24,9
	Hafer	4,6	3,4	9,9	9,0	4,2	3,8	5,8	1,8
	Kartoffeln	—	0,3	0,6	—	0,2	0,1	—	—
Verfügbar für den Kopf der Bevölkerung in kg (für menschliche und tier. Ernährung u. gewerbl. Zwecke	Roggen	153,0	144,3	155,8	143,7	154,5	144,6	147,6	137,7
	Weizen	80,7	82,3	83,5	73,4	85,8	82,3	83,8	78.5
	Spelz	9,2	7,8	6,8	7,4	8,2	7,5	7,2	6,5
	Gerste	73,6	66,9	70,4	65,5	71,4	69,5	65,9	72,1
	Hafer	120,7	110,8	111,4	103,6	116,6	116,9	121,1	112,8
	Kartoffeln	532,8	607,4	496,5	511,8	559,7	581,1	604,6	732,4

Das Kaiserliche Statistische Amt bemerkt zu den vorstehenden Ziffern: „Mit der Berechnung der pro Kopf zur Verfügung stehenden Verbrauchsmenge kommt man hier zu etwas höheren Zahlen als für den Durchschnitt 1880/98, weil eben die Erträge im letzten Jahrzehnt höher sind als im vorigen und insbesondere in den letzten Jahren sich gehoben haben. Wir fanden, dass der Vorrat an Roggen, Weizen und Spelz zusammen, das zur menschlichen Nahrung verfügbar ist, für den Durchschnitt der 19 Jahre 1880/98 sich auf rund 180 kg pro Kopf belief; unter denselben Voraussetzungen, dass man nämlich von Roggen, der im Inland zur Verfügung überhaupt steht, $^3/_4$, vom Weizen $^9/_{10}$, von Spelz $^{10}/_{10}$ für den menschlichen Konsum rechnen dürfe, kommen wir für 1894/95 auf 197 kg, 1895/96: 190 kg, 1896/97: 199 kg, 1897/98: 181 kg, 1898/99: 201 kg Brotgetreide, d. h. Getreide zu Speisemehl und Backmehl, das ist, mit Ausnahme des Jahres 1897/98, nicht unbedeutend mehr.“ Nach denselben Grundsätzen weiter berechnet ergibt sich ein Bedarf an Brotgetreide für die Jahre 1899/1900 von 190 kg, 1900/01 von 193 kg, 1901/02 von 180 kg.

4. Ernteertrag in bushels pro acre in den nachgenannten Ländern um das Jahr 1900.

(Zusammengestellt aus Agricultural returns for Great Britain, Jahrgang 1901, London 1902, p. 250 ff.)

1 acre = 0,405 ha. 1 bushel Weizen = 28 kg. 1 bushel Roggen = 26,5 kg. 1 bushel Gerste = 24 kg. 1 bushel Hafer = 18,1 kg.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Algier	7,46	9,98	9,68	22,15
Argentinien	13,98	—	—	—
Australien	6,38	—	15,42	17,91
Oesterreich	16,30	15,96	19,26	23,38
Ungarn	16,31	16,08	20,58	27,09
Belgien	27,70	27,78	38,60	45,59
Bulgarien	14,00	13,22	17,62	19,73
Canada	16,92	16,55	27,53	35,17
Deutschland	25,44	19,48	28,03	33,66
Frankreich	18,80	16,61	21,13	25,68
Grossbritannien und Irland	31,76	—	33,92	39,92
Holland	28,57	23,88	43,21	48,17
Indien	9,95	—	—	—
Italien	10,91	11,97	10,60	15,65
Japan	17,45	19,94	25,93	—
Neu-Seeland	26,93	22,24	30,89	34,63
Rumänien	12,51	13,37	13,24	15,51
Europ. Russland ohne Polen	8,14	10,34	11,41	15,19
Polen	15,98	12,48	16,35	16,33
Nördl. Kaukasien	9,51	10,67	14,94	18,19
Serbien	19,34	19,32	27,42	32,46
Spanien	10,80	10,76	14,95	13,30
Schweden	25,29	22,40	24,99	29,38
Vereinigte Staaten	12,76	14,42	22,43	27,32
Uruguay	17,17	—	—	—

5. Der Einfluss von Fruchtpreisen und Produktionskosten auf die Anwendbarkeit der Feldsysteme.

Zahlenbeispiel aus Roscher, Ackerbau § 33. Zur Erklärung desselben sei bemerkt: Roscher geht aus von einem Zustand mit Ueberfluss an Land und dünner Bevölkerung; der Scheffel Getreide kostet $^1/_4$ Thaler. Steigt die Bevölkerung, so steigt der Getreidepreis. Aber es steigen auch die Produktionskosten, indes nicht alle in gleichem Masse. Nur der Boden steigt erheblich im Preise; die Arbeit wird nur nominell teuerer; der Kapitalzins sinkt absolut. Roscher nimmt daher für jede Verdoppelung des Getreidepreises nur ein anderthalbfaches Steigen der Produktionskosten an.

1. Der Scheffel Getreide kostet $^1/_4$ Thaler. Vier Landgüter von sonst gleicher Beschaffenheit bringen:

	bei wilder Feldgraswirtschaft	Dreifelderwirtschaft	Koppelwirtschaft	Fruchtwechselw.
Scheffel	400	1200	3000	7000
Rohertrag in Thalern	100	300	750	1750
Davon ab Kosten	50	300	1000	3000
Reinertrag in Thalern	50	0	—250	—1250
2. Beim Preise von $^1/_2$ Thaler gestaltet sich das Verhältnis so:				
Rohertrag in Thalern	200	600	1500	3500
Kosten	75	450	1500	4500
Reinertrag	125	150	0	—1000
3. Beim Preise von 1 Thaler:				
Rohertrag in Thalern	400	1200	3000	7000
Kosten	112,5	675	2250	6750
Reinertrag	287,5	525	750	250
4. Beim Preise von 2 Thalern:				
Rohertrag in Thalern	800	2400	6000	14000
Kosten	168,75	1012,5	3375	10125
Reinertrag	631,25	1387,5	2625	3875

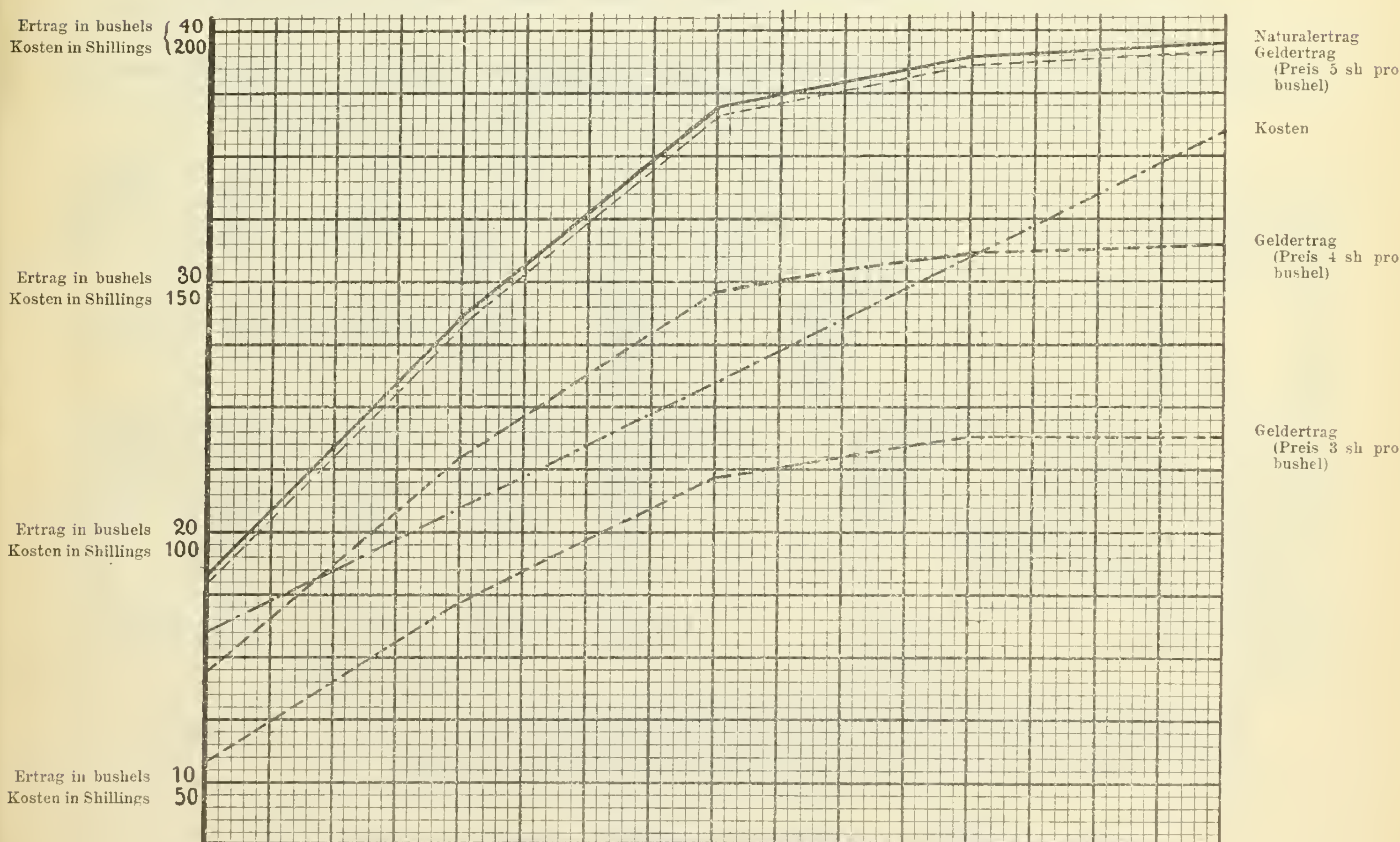
6. Die Abhängigkeit der Düngungsintensität bei gleichbleibenden Düngerpreisen von den Fruchtpreisen.

Auf der Versuchsstation zu Rothamsted hat Lawes in den 13 Jahren von 1852—1864 fünf Abteilungen seines permanenten Weizenfeldes Broadbackfield mit regelmässig anwachsenden Düngermengen versehen. Das Ergebnis zeigt die nachstehende Tabelle über den Ertrag während dsr 13 Jahre, dass die Versuche angestellt wurden, welche ich der gütigen Mitteilung des Herrn A. D. Hall in Harpenden verdanke. (Vergl. auch die wegen des verschiedenen Zeitraums, für den der Durchschnitt gezogen wurde, etwas abweichenden Durchschnittsziffern in Memoranda of the origin, plan and results of the field and other experiments etc. at Rothamsted, Herts 1895, p. 22).

Abteilung		Weizenertrag pro acre bushels	Kosten pro bushel
5	Ausschliesslich Düngermischung	$18^1/_4$	4,38 sh
6	Düngermischung und 200 Pfund Ammoniaksalz (= 43 Pfund Stickstoff) = 25 sh	$28^5/_8$	3,7 „
7	„ „ 400 „ „ (= 86 „ „) = 50 „	$37^1/_8$	3,5 „
8	„ „ 600 „ „ (= 129 „ „) = 75 „	39	4,0 „
16	„ „ 800 „ „ (= 172 „ „) = 100 „	$39^1/_2$	4,6 „

Herr A. D. Hall hatte die Freundlichkeit, mir das nachstehende Diagramm zu übersenden, in welchem die vorstehenden Ergebnisse auch graphisch dargestellt sind. Die Kurven zeigen das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags sehr deutlich. Herr Hall ist dabei von 4 Pfund Sterling als notwendigem Bestellungsaufwand, Ernteaufwand u. s. w. von Weizen ausgegangen, unter Abzug der Kosten des Strohs, wobei angenommen wird, dass dieses nicht verkauft wird; hierzu ist dann der Aufwand für Dünger gerechnet, der zur Erzielung jeder Ernte verwendet wurde, und der die einzige veränderliche Grösse ist, welche die Grösse des Ertrags beeinflusst.

Hierauf wurde der Wert des erzielten Naturalertrages unter Zugrundelegung dreier verschiedener Weizenpreise berechnet, einer hohen Preises (40 sh per Quarter), eines mittleren Preises (32 sh) und eines niederen Preises (24 sh per Quarter). Das Diagramm zeigt, dass bei hohem Preise selbst die stärkste Düngerzufuhr einen Gewinn abwirft, wenn auch in abnehmendem Masse, während der höchste Gewinnsatz bei mittlerer Düngerzufuhr erzielt wird. Bei niedrigem Preise wird bei keinem Mass von Düngerzufuhr ein Gewinn erzielt; der Verlust ist aber um so grösser, je grösser die Düngerzufuhr.



Die Ertragskurve bei mittlerem Preise illustriert das, was Hall als das grosse ökonomische Gesetz des Anbaues bezeichnet: sie schneidet die Kostenkurve zweimal; dies heisst: ein bestimmter Aufwand von Kosten ist nötig, damit überhaupt Gewinn erzielt werde; bei Mehraufwand von Kosten steigt der Gewinn eine Zeit lang; allein nach Ueberschreitung einer gewissen Grenze in abnehmendem Masse, und dann kommt ein anderer Punkt, bei dessen Ueberschreitung jeder Mehraufwand aufhört, gewinnbringend zu sein.

Allerdings beziehen sich die Kurven nur auf einen Posten unter den Kosten, nämlich die Düngungskosten; die Wirklichkeit ist komplizierter, indem ausser diesen noch andere veränderliche Faktoren mitwirken.

7. Intensitätsgrad der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsgrössen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1900.

(Die Tabelle ist zusammengestellt aus dem 5. Bande der Census Reports. Washington 1902.)

Umfang der Betriebe nach Zahl der acres	Zahl der Betriebe jeder Grössenklasse	Durchschnittsgrösse der Betriebe in acres		Durchschnittswert des Betriebs in Dollars		Prozentanteil des Werts der Gebäude am Landwert	Aufwand für Dünger pro acre	Durchschnittswert der Geräte und Maschinen pro acre	Verhältnis dieses Werts zum Wert des Landes	Durchschnittspreis des Viehs pro acre	Arbeitskosten pro acre	Durchschnittswert pro acre			Durchschnittswert pro acre bestellten Landes			Prozentverhältnis des Werts des verwendeten Düngers zum Wert des Gesamtprodukts
		Gesamtland	bestelltes Land	pro Betrieb	pro acre							Wert der verfütterten Produkte	Wert der nicht verfütterten Produkte	Gesamtwert der Produkte	Wert der verfütterten Produkte	Wert der nicht verfütterten Produkte	Gesamtwert der Produkte	
Unter 3	41 882	1,9	1,7	2135	1124,43	30,6	2,36	27,57	9,3	456,76	40,3	3,93	312,07	316,00	4,48	356,55	361,03	0,7
3 und unter 10	226 564	6,2	5,6	1105	178,53	38,7	0,60	6,71	7,8	16,32	2,95	2,80	32,82	35,62	3,10	36,34	39,44	1,7
10 „ „ 20	407 012	14.0	12,6	1055	75,26	29,9	0,33	2,95	7,1	8,30	1,12	2,23	16,78	19,01	2,49	18,74	21,23	1,7
20 „ „ 50	1 257 785	33,0	26,2	1280	38,76	23,6	0,20	1,65	7,3	5,21	0,55	1,81	9,83	11,64	2,27	12,37	14,64	1,7
50 „ „ 100	1 366 167	72,2	49,3	2499	34,63	21,3	0,12	1,47	6,9	4,51	0,46	1,84	6,97	8,81	2,69	10,20	12,89	1,4
100 „ „ 175	1 422 328	135,5	83,2	4023	29,69	18,0	0,07	1,14	6,0	4,09	0,45	1,58	5,32	6,90	2,56	8,66	11,22	1,1
175 „ „ 260	490 104	210,8	129,0	6311	29,95	16,0	0,07	1,00	5,0	3,96	0,52	1,55	5,00	6,55	2,53	8,17	18,70	1,0
260 „ „ 500	377 992	343,1	191,4	8298	24,18	13,6	0,04	0,77	4,6	3,61	0,48	1,18	3,95	5,13	2,11	7,08	9,19	0,8
500 „ „ 1000	102 547	661,9	287,5	11718	17,70	12,0	0,03	0,57	4,8	3,16	0,47	0,74	2,89	3,03	1,70	6,65	8,35	0,9
1000 „ mehr	47 276	4237,3	520,0	33156	7,82	6,8	0,02	0,29	5,9	2,15	0,25	0,18	1,26	1,44	1,46	10,26	11,72	1,1
	5 739 657																	

Der Zinsfuss, mit dem in der Landwirtschaft der Vereinigten Staaten gerechnet wird, wird im Census auf 6 % angegeben.

8. Veränderungen in der Intensität des Landwirtschaftsbetriebs mit zunehmender Bevölkerung in einem der Vereinigten Staaten von Nordamerika (Illinois).

(Die Tabelle ist aus dem 5. Bande der Census Reports, Washington 1902, zusammengestellt.)

	1900	1900 [1]	1890 [2]	1880 [2]	1870 [2]	1860	1850
Bevölkerung	4 821 550		3 826 352	3 077 871	2 539 891	1 711 951	851 470
Zahl der Betriebe	264 151	262 748	240 681	255 741	202 803	143 310	76 208
Durchschnittsgrösse des Betriebs	124,2	124,8	127,6	123,8	127,6	145,9	158,0
Unter 10 acres	1 854 [3]	451		138 [4]			
10 und unter 20 acres	9 075 [3]	7 672 [4]	4 230 [5]	4 230 [5]			
20 „ „ 50 „	41 160		38 226	46 594			
50 „ „ 100 „	65 851		68 746	76 080	für diese Jahre fehlen die Angaben.		
100 „ „ 500 „	135 172		119 684	116 562			
500 „ „ 1000 „	2 051		2 420	3 249			
1000 „ mehr acres	282		383	649			
Gesamtzahl der zu Betrieben gehörigen acres	32 794 728		30 498 277	31 673 645	25 882 861	20 911 989	12 037 412
Gesamtzahl der bestellten acres	27 699 219		25 669 060	26 115 154	19 329 952	13 096 374	5 039 545
Prozentsatz des bestellten Landes	84,5		84,2	82.5	74,7	62,6	41,9
Zahl der nicht bestellten acres	5 095 509		4 829 217	558 491	6 552 909	7 815 615	6 997 867
Durchschnittswert der Betriebe pro acre $	61,12		48,45	37,12	34,15 (Gold)	23.85	10,53
Derselbe ohne Geräte, Maschinen u. Vieh $	53,84		41,41	31,87	28,45 „	19,56	7,99
Durchschnittswert der Geräte und Maschinen pro Betrieb $	1,37		1,13	1,07	1,07 „	0,82	0,53
Durchschnittswert des Viehs pro Betrieb $	5,91		5,92	4,18	4,63 „	3,47	2,01
Wert der Produkte $	345 649 611		184 759 013	203 980 137	168 688 468 „	fehlen Angaben.	
Ausgaben für Dünger $	830 660		124 977	174 277	fehlen Angaben.		
Arbeitskosten $	22 182 550				fehlen Angaben.		

1) Ohne dio Betriebe unter 3 acres, die ein Bruttoeinkommen unter 500 Dollars angeben.
2) Ohne die Betriebe unter 3 acres, welche für weniger als 500 Dollars Produkte verkauften.
3) Einschliesslich aller Betriebe unter 3 acres, welche die ständige Arbeit einer Person erhoischen.
4) Gibt nur die Ziffer der Betriebe, die ein Bruttoeinkommen über 500 Dollars berichteten.
5) Gibt nur die Ziffer der Betriebe, welche Produkte im Wert von 500 Dollars und mehr verkauften.

9. Einfluss verschieden grosser Fruchtbarkeit auf die Intensität der Landwirtschaft.

In dem auf S. 14 vorgeführten Zahlenbeispiele Roschers wird gleiche Fruchtbarkeit und gleich günstige Lage zum Markt bei allen 4 Landgütern vorausgesetzt.

Nehmen wir nun zuerst den Fall verschiedener Fruchtbarkeit. Je fruchtbarer der Boden, bei desto niedrigeren Preisen ist der Uebergang zu intensiverem Betrieb möglich und nützlich — einerlei ob die grössere Fruchtbarkeit auf natürlichen Eigenschaften oder Meliorationen beruht. Wir nehmen 2 Grundstücke an. Auf dem einen A betragen die Produktionskosten von 1 Zentner Körner 5 M., auf

dem anderen B 5,50 M. Ein jedes trage 10 Zentner. Nun werde ein jedes der beiden Grundstücke besser bestellt; z. B. auf jedes der beiden werden 50 kg künstlichen Düngers verwendet, was einem Kostenpreise von etwa 7,50 M. entspricht. Hierdurch wird ein Mehrerträgnis erzielt und zwar auf dem besseren Grundstück A von 2 Zentnern, auf dem schlechteren B von 1 Zentner pro Morgen. Wir erhalten alsdann folgende Tabelle:

	Ertrag in Zentnern	Gesamte Produktionskosten	Produktionskosten pro 1 Zentner
A	10	50,00 M.	5,00 M.
	12	57,50 M.	4,79 M.
B	10	55,00 M.	5,50 M.
	11	62,50 M.	5,68 M.

Es erhellt, dass auf dem fruchtbareren Grundstück der Uebergang zu intensiverer Bestellung bei einem niedrigeren und sogar bei einem sinkenden Preise noch möglich und nützlich ist, während er auf dem unfruchtbareren Grundstücke nur bei einem höheren und steigenden Preise möglich ist. (Vergl. Drill, S. 73. Vergl. auch den untersten Thünen'schen Kreis auf der folgenden Seite.)

Was in dem hier angenommenen Beispiele veranschaulicht ist, wird durch die Erfahrungen bestätigt, welche Puricelli in der angeführten Dissertation veröffentlicht hat. Ich entnehme ihr die folgende Tabelle (vergl. Puricelli Bogen I, III und IV):

Versuchsnummer	Menge des aufgewendeten Stalldüngers pro ha in dz	Unter Annahme von 1 dz Stallmist gleich 70 Pf. beträgt der Aufwand pro ha in M.	Art der zum Versuche angebauten Pflanze	Roherträge in dz auf 1 ha: ungedüngt, des guten Bodens	ungedüngt, des schlechten Bodens	gedüngt, des guten Bodens	gedüngt, des schlechten Bodens	Differenz der Roherträge in natura, dz, bei gutem Boden	in natura, dz, bei schlechtem Boden	in Geld, Mark, bei gutem Boden	in Geld, Mark, bei schlechtem Boden
1	181,20	126,84	Kartoffel	226,87	61,52	258,66	89,08	31,79	27,56	85,83	74,41
3	500	350,00	Gerste	42,40	52,50	54,20	58,20	11,80	5,70	230,10	111,15
5	357	249,90	Rüben	396,98	188,85	543,94	244,42	146,96	55,57	1657,30	615,20

Diese Tabelle zeigt zwar nur die durch den Mehraufwand von Kosten (verstärkte Zuführung von Stalldünger) herbeigeführte Steigerung der Roherträge, nicht der Reinerträge; allein da der Mehraufwand auf gutem wie auf schlechtem Boden gleich gross ist, bedeutet hier die Differenz in den erzielten Roherträgen eine gleiche Differenz im Reinertrag. Es ergibt sich daraus eine sehr beträchtliche Verschiedenheit in der Rentabilität der Mehrverwendung von Stallmistdünger auf gutem und auf schlechtem Boden.

Was in vorstehender Tabelle auf Grund der Ergebnisse von Versuchen auf landwirtschaftlichen Versuchsstationen berechnet ist, zeigen in gleicher Weise die Erfahrungen auf einem Gute im Kreise Torgau und auf einem Rittergute mit Vorwerk in der Amtshauptmannschaft Grossenhain, die Puricelli mitteilt. Ich beschränke mich hier auf Wiedergabe des ersteren. Die Grösse des Feldareals der Wirtschaft im Kreise Torgau beträgt 88 ha. Davon sind 77 guter, 11 schlechter Boden. Die Fruchtfolge auf dem guten Boden ist 1. Weizen + 2. Kartoffeln oder Futterrüben, teilweise Ackerbohnen, 3. Roggen bezw. Hafer mit Klee, 4. Klee, 5. Weizen; die Fruchtfolge auf dem schlechten Boden ist 1. Roggen $^{3}/_{4}$ + 2. Kartoffeln, 3. Roggen, 4. Lupinen (zum Unterpflügen). In Anlehnung an diese Fruchtfolgen werden auf den guten Boden 38 808 dz, auf den schlechten 3080 dz Stalldünger verwendet, auf 1 ha guten Boden also 504, auf 1 ha schlechten 280 dz. Dieser Düngeraufwand kostete auf gutem Boden 352,80 M., auf schlechtem 196,00 M. Die Höhe der Roherträge betrug auf 1 ha guten Bodens an Weizen 32 dz, an Kartoffeln 180 dz (Futterrüben 600 dz), Roggen 24 dz (Hafer 25 dz), Klee 80 dz, Weizen 28 dz; auf 1 ha schlechten Bodens Roggen 10 dz, Kartoffeln 110 dz, Roggen 9 dz, Lupinen 25 dz. In Geld betrugen die Roherträge auf 1 ha guten Bodens Weizen 608 M., Kartoffeln 486 M., Roggen 408 M., der Klee kam nur in der Wirtschaft zur Verwendung, Weizen 532 M.; auf 1 ha schlechten Bodens Roggen 170 M., Kartoffeln 297 M., Roggen 163 M., Lupinen für den Roggen untergepflügt. Mit Berücksichtigung der Stalldüngerkosten und unter Zugrundelegung eines für die betreffenden Wirtschaftsverhältnisse sich ergebenden Pachtzinses von 92 M. pro 1 ha guten und 24 M. pro 1 ha schlechten Bodens stellten sich die Reinerträge auf gutem Boden auf 40,70 M. pro 1 ha und auf 18,00 M. pro 1 ha schlechten Bodens. Obwohl der Mehraufwand auf dem guten Boden ein grösserer war und dieser in dem höheren Pachtzins einen höheren Bodenwert verzinste, als dies beim schlechten Boden der Fall war, brachte dieser ein Defizit, wo jener immer noch einen Reinertrag abwarf.

10. Einfluss der Lage des Betriebes zum Markt auf den intensiven Charakter der Landwirtschaft.

Nehmen wir vier Landgüter von sonst gleicher Beschaffenheit. Bei dem einen betragen die Frachtkosten zum Markte 3 M., beim zweiten 2 M., beim dritten 1 M., beim vierten 0,50 M. pro Scheffel Getreide. Der Scheffel kostet 6 M. auf dem Markte. Im übrigen legen wir das oben wiedergegebene Beispiel Roschers zu Grunde.

Auf dem Landgut, dessen Frachtkosten 3 M. betragen, gestaltet sich das Verhältnis unter Annahme eines Marktpreises von 6 M. pro Scheffel folgendermassen:

	bei Fruchtwechselwirtschaft	Koppelwirtschaft	Dreifelderwirtschaft	wilde Feldgraswirtschaft
Rohertrag in Scheffeln	7 000	3 000	1200	400
Rohertrag in Mark	42 000	18 000	7200	2400
Davon ab: a) Bestellungskosten . .	30 375	10 125	3037,5	506,25
b) Frachtkosten . . .	21 000	9 000	3600	1200
Zusammen	51 375	10 125	6637,5	1706,25
Bleibt Reinertrag	— 9 375	— 1 125	562,5	693,75

Auf dem Landgut, dessen Frachtkosten 2 M. betragen, gestaltet sich das Verhältnis so:

	bei Fruchtwechselwirtschaft	Koppelwirtschaft	Dreifelderwirtschaft	wilde Feldgraswirtschaft
Rohertrag in Scheffeln	7 000	3 000	1200	400
Rohertrag in Mark	42 000	18 000	7200	2400
Davon ab	44 375	16 125	5437,5	1306,25
Reinertrag	— 2 375	1 875	1762,5	1093,75

Auf dem Landgut, dessen Frachtkosten 1 M. betragen, gestaltet sich das Verhältnis so:

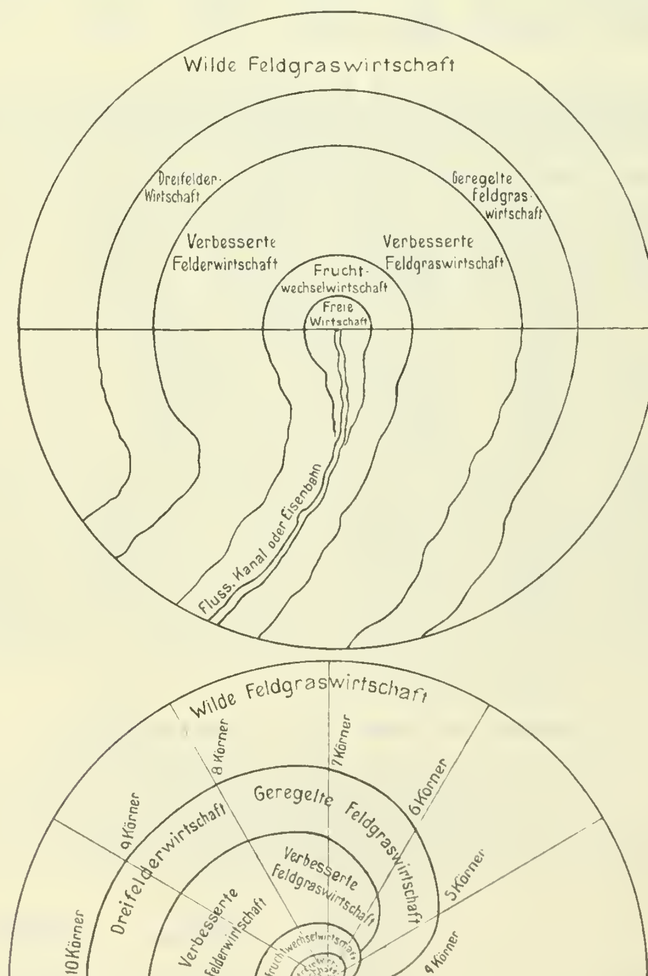
Rohertrag in Mark	42 000	18 000	7200	2400
Davon ab	37 375	13 125	4237,5	606,25
Reinertrag	4 625	5 875	2962,5	1493,75

Auf dem Landgut, dessen Frachtkosten 0,50 M. betragen, gestaltet sich das Verhältnis so:

Rohertrag in Mark	42 000	18 000	7200	2400
Davon ab	33 875	11 625	3637,5	706,25
Reinertrag	8 125	6 375	3562,5	1693,75

In diesem Beispiel wäre demnach bei einem Frachtpreis von 3 M. pro Scheffel die wilde Feldgraswirtschaft am gewinnbringendsten, die Dreifelderwirtschaft schon möglich, die beiden extensiveren Systeme trotz des grösseren Rohertrags wirtschaftlich unmöglich.

Bei einem Frachtpreise von 2 M. wäre bereits die Koppelwirtschaft am rentabelsten, während Fruchtwechselwirtschaft noch nicht möglich wäre. Bei einem Frachtpreis von 1 M. wäre Fruchtwechselwirtschaft bereits möglich und sogar gewinnbringender als Dreifelderwirtschaft und wilde Feldgraswirtschaft; aber die Koppelwirtschaft wäre noch immer am rentabelsten. Erst bei einem Frachtpreis von 0,50 M. stände der Reinertrag der verschiedenen Feldsysteme im Verhältnis zu ihrem Rohertrage.



Vergl. auch Reuning „Welchen Einfluss müssen die Kommunikationsmittel und Verkehrserleichterungen der neuesten Zeit auf die Produktionsrichtung der Landwirtschaft ausüben?“ (Amtsblatt für die landw. Vereine im Königreich Sachsen, Jahrgang 1866.)

11. Bodenpreis, Zinsfuss und Löhne in Deutschland und seinen Hauptkonkurrenzländern.

(Die Bodenpreise enthalten, ausser wo anders vermerkt, auch den Wert des Gebäudekapitals.)

a) Bodenpreise in Deutschland.

In den Jahren 1871—1881 in Preussen[1]) ermittelte Kaufpreise.
(Thiels landw. Jahrbuch III 1, p. 80.)

Provinzen	Der Kaufpreis beträgt für 1 ha M.	1 Thaler Grundsteuerreinertrag M.
Ostpreussen	472	183
Westpreussen	565	204
Pommern	582	180
Posen	576	192
Sachsen	1422	168
Hannover	1061	178
Westfalen	1262	212
Rheinland	1808	182
Brandenburg	654	211
Schlesien	1131	206
Schleswig-Holstein	1032	145
Hessen-Nassau	1151	178

Pachterträge der Preussischen Domänen.
(H. d. St.[2] III, p. 226.)

Regierungsbezirke	1890/91 M. pro ha	1899 M. pro ha
Königsberg i. Pr.	24,48	22,54
Gumbinnen	17,70	17,12
Danzig	30,15	28,07
Marienwerder	27,60	23,13
Posen	20,62	19,89
Bromberg	20,26	21,46
Stettin	28,31	25,21
Cöslin	23,07	22,81
Stralsund	29,78	27,80
Breslau	45,19	41,78
Liegnitz	42,50	31,55
Oppeln	35,65	33,42
Potsdam	30,59	25,43
Frankfurt a. O.	37,69	32,63
Magdeburg	91,80	90,63
Merseburg	75,63	73,43
Erfurt	39,82	35,56
Ueberhaupt	38,95	36,48
Provinzen		
Schleswig-Holstein	72,68	85,69
Hannover	56,59	63,97
Westfalen	19,05	19,94
Cassel-Wiesbaden	48,56	48,23
Ueberhaupt	41,14	39,75

1) Die Ansiedlungskommission zahlte im Jahre 1901 inklusive Gebäude (Denkschrift, betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen . . . für das Jahr 1901, p. 30—37):

Regierungsbezirk.	Güter M. pro ha	Bauernwirtschaften M. pro ha
Danzig	545	—
Marienwerder	908	1484
Posen	897	1409
Bromberg	810	1043

Verhältnis des Gebäudekapitals zum Grundsteuerreinertrage in den verschiedenen Provinzen Preussens. (Thiels landw. Jahrb. XIII, Suppl. I, p. 72/73. Vergl. auch Seelhorst, Die Belastung der Grundrente durch das Gebäudekapital in der Landwirtschaft. Jena 1890.)

Provinzen	Auf 1 Thaler Grundsteuerreinertrag kommt Gebäudeversicherung bei der Besitzungsklasse mit Grundsteuerreinertrag: Von 500 Thaler und mehr M.	100—500 Thaler M.	30—99 Thaler M.	unter 30 Thaler M.
Ostpreussen	47,7	45,3	56,4	167,1
Westpreussen	36,6	51,3	72,6	282,3
Pommern	38,1	45,0	70,8	243,9
Posen	40,5	38,1	45,0	115,5
Sachsen	36,6	36,3	67,5	200,1
Hannover	26,1	30,6	61,2	162,9
Westfalen	32,4	57,3	96,0	286,2
Brandenburg	47,1	55,2	87,9	264,0
Schlesien	60,0	53,1	78,3	147,6
Schleswig-Holstein	56,1	54,9	120,5	368,7
Hessen-Nassau	51,6	68,4	102,9	286,8
Aus 48 Amtsgerichtsbezirken obiger Provinzen	42,6	47,7	75,9	215,4

Im Grossherzogtum Oldenburg betrugen die Bodenpreise (ohne Gebäude) 1889/93 (P. Kollmann: Die Kaufpreise des Grundeigentums im Grosssherzogtum Oldenburg 1866—1893. Allg. Stat. Archiv IV Jahrg. I Halbband, p. 85 ff.)

	Marschland	Ackerland	Wiesen (Mark pro ha)	Holzungen	Unkultiviertes und Unland
In der Marsch	3124	1499	1457	670	967
Auf der Oldenburger Geest	2248	1259	1413	511	208
Auf der Münsterschen Geest	—	1209	1297	154	159
Im Herzogtum	2919	1249	1384	281	197

In den Sächsischen Erblanden betrugen die Durchschnittspreise der in den Jahren 1885—1892 an Fremde veräusserten Rittergüter (Zeitschrift des Sächs. Stat. Bureaus XXXIX. Jahrg., 1893 Heft 3 und 4, p. 194 ff.)

Landgerichtsbezirk	M. pro ha
Chemnitz	1816
Dresden	1682
Freiberg	2099
Leipzig	2247
Plauen	1108
Zwickau	1854

Für das Königreich Bayern fehlen Angaben der Verkaufspreise; im folgenden sind die Schätzungspreise wiedergegeben nach „Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreiches Bayern", München 1895.

	Ackerland M. pro ha	Wiesen M. pro ha
Oberbayern:		
Wollomoos . . .	1147—2058 für Grundstücke ohne nähere Angabe.	
Eberfing . . .	900—1000	Dungwiesen 900—1000, einmuldige 150—600
Polling . . .	400—1150	Höhenlage 900—1500, Niederung 200—400
Niederbayern:		
Leiblfing . . .	900—2000	3000—4500
Schalldorf . . .	800	1000
Zell	250—900	300—1500
Oberfranken:		
Gesees	900—1500	900—1500
Mönchsambach . .	geringster 300, bester 600—900	geringste 600—900, beste 4000
Bobengrün . . .	150—250 (pro Tagewerk)	150—450 (pro Tagewerk)
Mittelfranken:		
Hartershofen . .	1200—2400	2400—3600
Petersaurach . .	1400—2100	geringste 600—900, beste 3600—4500
Unterfranken:		
Oberessfeld . . .	1050	1950
Mainbernheim . .	1000—2500	1750—3500
Schwaben:		
Nassenbeuren (1891) .	900—2400	500—1500
Oberpfalz:		
Kondrau . . .	600—750	900—1050
Paulushofen . . .	500—1050	1000—1500
Sollbach . . .	180—750	500—750

Preise der Liegenschaften (einschliesslich Gebäude) in Württemberg 1897 (Württemb. Jahrbuch für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1901, p. 56).

Kulturart	Neckarkreis Durchschnittspreis für 1 ha M.	Donaukreis Durchschnittspreis für 1 ha M.	Schwarzwaldkreis Durchschnittspreis für 1 ha M.	Jagstkreis Durchschnittspreis für 1 ha M.	Ganzes Land Durchschnittspreis für 1 ha M.
Aecker	3877,5	1762,2	2046,5	1748,8	2460,3
Wiesen	3462,6	1599,0	2498,0	2112,8	2291,3
Weinberge . . .	6916,6	5088,2	4478,8	3521,3	6265,0
Gärten und Länder .	9689,7	5327,3	4651,0	4636,6	6573,0
Weiden u. Wechselfelder	2032,3	668,1	1045,6	807,3	886,8

Die im Grossherzogtum Hessen 1877 ermittelten mittleren Kaufwerte des Ackerlands und der Wiesen (incl. Gebäude) (Beiträge zur Statistik des Grossherzogtums Hessen, Bd. XX, p. 74, 75)

Provinzen	Ackerland M. pro ha	Wiesen M. pro ha
Starkenburg	2082	2085
Oberhessen	1622	1450
Rheinhessen	3029	3122
Grossh. Hessen	2166	1754

Für die Pfalz werden folgende Schätzungspreise angegeben (vergl. Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern)

Gemeinde	Ackerland M. pro ha	Wiesen M. pro ha
Hassloch	3000	2800
Trahweiler	1200	1200
Trulben	600—2500	1000—4000

In Baden ermittelte Durchschnittspreise und Pachtzinse der Liegenschaften (einschliesslich Gebäude) 1892—1898 (Stat. Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden, Bd. XXV—XXXI)

Kreis		Erlös für den Hektar Acker M.	Garten M.	Wiese M.	Pachtpreis pro Hektar Acker M.	Wiese M.
Konstanz	Min.	1 518	2 919	1 738	60	68
	Max.	1 747	12 354	2 189	64	73
Villingen	Min.	1 118	6 313	1 628	49	82
	Max.	1 365	12 728	2 116	52	91
Waldshut	Min.	1 121	2 950	1 062	61	81
	Max.	1 753	9 557	1 820	64	86
Freiburg	Min.	1 784	4 659	3 133	94	124
	Max.	4 170	20 213	6 636	97	132
Lörrach	Min.	1 772	6 238	2 487	69	112
	Max.	2 491	12 370	3 339	77	121
Offenburg	Min.	3 785	6 593	3 811	112	126
	Max.	5 453	18 895	4 364	130	145
Baden	Min.	2 965	3 848	2 814	97	112
	Max.	3 654	15 296	3 845	107	157
Karlsruhe	Min.	1 875	9 026	2 970	87	101
	Max.	3 792	18 837	4 136	115	129
Mannheim	Min.	4 416	10 281	3 308	89	70
	Max.	25 557	110 266	6 576	122	100
Heidelberg	Min.	3 042	8 748	2 468	101	106
	Max.	4 543	21 350	4 019	105	117
Mosbach	Min.	1 529	4 178	2 377	60	93
	Max.	1 724	5 453	2 746	62	99

b) Der Kapitalaufwand in der deutschen Landwirtschaft.

Nach Werner, Der Betrieb der deutschen Landwirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts, Berlin 1900, S. 74, 75 beträgt z. Zt. für 1 ha Ackerland

das Gesamtbetriebskapital		davon umlaufendes Kapital
in extensiven Betrieben	unter 200 M.	50 M.
„ mittelextens. „	zwischen 200—300 „	100 „
„ mittelintens. „	„ 300—400 „	150 „
„ intensiven „	„ 400—600 „	200 „
„ sehr intens. „	über 600 „	250 „

der Wirtschaftsaufwand beträgt bei Anbau von	im Mittel	kleinster	grösster
Weizen . . .	325 M.	275 M.	430 M.
Roggen . . .	300 „	200 „	350 „
Gerste	250 „	200 „	370 „
Hafer	235 „	180 „	370 „
Hülsenfrüchte und Mähklee .	175 „	150 „	200 „
Weideklee . . .	60 „	40 „	70 „
Zucker- u. andere Rüben	550 „	350 „	750 „
Kartoffeln . . .	450 „	400 „	650 „

Bei Berechnung dieses Wirtschaftsaufwands ist für Verzinsung des Bodenwertes oder für Pachtrente nichts in Anschlag gebracht. Es ist dabei ferner Stallmistdüngung für die verschiedenen Früchte vorausgesetzt; auch sind die Boden-, klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt. Von diesem Wirtschaftsaufwand beträgt nach Werner durchschnittlich der für Arbeit 41 %, für Düngung 40 %, für Saatgut 6,3 %, für Insgemein, einschliesslich Verwaltungskosten, Abgaben, Versicherungsprämie, Verzinsung des Betriebskapitals 12,7 %. Diese Verhältniszahlen verändern sich selbstverständlich, wenn auch nicht im Verhältnisse zu einander, so doch zu den Gesamtkosten je nach der Höhe des einzusetzenden Bodenwertes bezw. der Pachtrente. Uebrigens machen andere Landwirtschaftsschriftsteller über den Anteil des lebenden und des toten Inventars und des umlaufenden Betriebskapitals am gesamten Betriebskapital Angaben, welche von denen Werners abweichen.

Nach Krämer (Goltz, Handbuch I 277 ff.) schwankt das Verhältnis des Betriebskapitals zum Grundkapital der Art, dass das erstere zwischen 20—40 % von letzterem beträgt. Die Tendenz geht dahin, das Betriebskapital um so mehr zu vergrössern, je stärker der Wert des Grundkapitals mit seinen Anforderungen die Produktionskosten beschwert. Im Allgemeinen beträgt das Betriebskapital 30 % des Grundkapitals, kann sich aber bei fortschreitender Intensität des Betriebs auch bis auf 35 und mehr % belaufen. Geht man statt vom Grundkapital vom Pachtzins aus, so mag man annehmen, dass das Grundkapital im Mittel etwa eine 3½ prozentige Rente trägt, also 30 mal so gross wie diese ist. Beläuft sich das Betriebskapital auf 20—40 % des Grundkapitals, dann müsste dasselbe 600—1200 % oder das 6 bis 12 fache, im Durchschnitt das 9 fache der Grundrente und eventuell auch der Pachtrente ausmachen.

Was das Verhältnis der einzelnen Kapitalgruppen zu einander angeht, so wird, wie Krämer sagt, häufig angenommen, dass sich der Wert des gesamten Betriebskapitals mit 72—67 % auf das stehende Betriebskapital (lebendes und totes Inventar) und mit 28—33 % auf das umlaufende Kapital verteile. Ebenso finde man die Angabe vielfach zutreffend, dass von dem Werte des stehenden Betriebskapitals 75—70 % auf das lebende und 25—30 % auf das tote Inventar fallen, also der Wert des toten Inventars nur etwa 33—43 % von dem des lebenden ausmache. Das Verhältnis der einzelnen Kapitalgruppen beträgt nach

	v. d. Goltz	Krämer	Backhaus: für Deutschland	für England
Grundkapital . . .	50,9	70	33	33
Gebäudekapital . .	27,8		30	15
lebendes Inventar .	10,8	15	15	25
totes „ .	4,5	6	10	12
Umlaufendes Kapital	6,0	9	12	15

c) Der hypothekarische Zinsfuss in Deutschland.

Das Sinken des hypothekarischen Zinsfusses seit 1876 ergibt sich aus dem Steigen der 3½-prozentigen Pfandbriefe auf und über pari und aus deren derzeitigem Stande verglichen mit dem von 1876. Die hier folgenden Ultimokurse jeden Jahres sind entnommen: Kahn, Geschichte des Zinsfusses in Deutschland seit 1815, Stuttgart 1884, und aus Saling, Börsenpapiere II 1902/03.

	Ostpreussische	Westpreussische	Pommersche	Kur- und Neumärkische	Schlesische
1876	84	82,30	82,50	84,60	85,10
1877	83,50	82,60	82,25	85,25	86
1878	84	84	84,10	87,50	85
1879	87,20	87,40	87,40	92,50	90,50
1880	90,70	90,50	90,10	94,80	92
1881	90,50	90,90	90,20	95,75	93,30
1882	90,10	90,10	90	96,25	93,10
1883	97,75	91,40	91,40	96,90	95
1884	95,20	95,20	95,40	98,50	97,25
1885	96,20	96,50	96,10	99,30	99
1886	99	99,25	99	100,50	101
1887	97,60	97,60	98,70	99,75	99,10
1888	101,20	101,20	101,90	101,25	101,40
1889	100,30	100,60	101,50	101,40	100,30
1890	96,60	96,30	97,40	98	97,80
1891	94,80	95	95,20	99	96,25
1892	96,25	96,80	97,30	99,50	97,90
1893	96,60	97	97,60	100	97,40
1894	101,30	101,80	102	103	101,50
1895	100,40	100,90	100,60	101	104,30
1896	100,20	100,25	100,20	101,10	100
1897	100,30	100,30	100,30	100,80	100
1898	99,50	99,80	99,75	100,80	99,30
1899	94,80	95,40	96,50	96	95,80
1900	94,50	94,60	94,25	95	95,20
1901	97,60	97	97,90	99,40	98,90

d) Sommertagelohn des freien Landarbeiters.

(Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, Bd. II, p. 41.)

Bezirk	1873 M.	1892 M.	Bezirk	1873 M.	1892 M.
Ostpreussen . . .	1,14	1,50	Sachsen	1,61	2,30
Westpreussen . .	1,60	1,80	Württemberg . .	1,86	2,05
Pommern	1,62	1,83	Baden	1,84	2,14
Schlesien . . .	0,90	1,60	Hessen	1,49	1,80
Brandenburg . . .	1,65	1,73	Mecklenburg . . .	1,60	1,88
Sachsen	1,46	1,83	Oldenburg	2,10	2,50
Schleswig-Holstein .	—	2,50	Braunschweig . .	1,55	1,90
Hannover	1,72	1,70	Anhalt	1,25	1,90
Westfalen	1,72	1,86	Thüring. Staaten .	—	1,86
Hessen-Nassau . .	1.61	1,89	Lippe-Detmold . .	1,50	1,75
Rheinland	1,78	2,00	Lauenburg . . .	1,62	2,07
Bayern	1,55	1,60	Elsass-Lothringen .	2,07	2,05

Nach der während der Drucklegung dieses Bogens erschienenen Schrift von Mitscherlich, Die Schwankungen der landwirtschaftlichen Reinerträge, Tübingen 1903, S. 74 betrug das Mittel der Löhne für Männer und Frauenarbeit, wie sie in den Provinzen und den einzelnen Kreisen bezahlt wurden,

in den Regierungsbezirken	Männertaglöhne 1877 M.	Männertaglöhne 1891 M.	Frauentaglöhne 1877 M.	Frauentaglöhne 1891 M.
Gumbinnen	0,88	1,18	0,73	0,76
Königsberg	0,84	1,28	0,80	0,71
Danzig, Marienwerder . .	0,98	1,50	0,84	0,80
Köslin	1,04	1,32	0,89	0,82
Stettin	1,09	1,65	0,82	0,94
Stralsund	1,30	1,75	1,06	0,93
Bromberg	0.96	1,46	0,84	0,89
Posen	1.05	1,31	0,85	0,74
Oppeln	1,05	1,90	0,92	0,56
Breslau	1,12	1,03	0,98	0,59
Liegnitz	1,17	1,28	0,93	0,64
Frankfurt	1,19	1,30	1,00	0,79
Potsdam	1,38	1,52	1,00	0,85
Grossherzogtum Mecklenburg .	1,53	1,77	1,23	1,06

e) Bodenpreise, Löhne, Ertrag und Produktionskosten des Weizenbaus in Argentinien.

1 Peso Papier = 1,80 Mark.

	Einwohner[a)] pro qkm 1895	Weizenfläche[a)] in 1000 ha 1901/2	%[a)] der Gesamtfläche	Bodenpreise[b)] durchschnittl. (Kärger) ($ Papier pro ha)	Bodenpreise[b)] nach Einschätzung[2)] zur Grundsteuer ($ Papier pro ha)	Löhne[b)] gewöhnliche ($ Papier p. Monat)	Löhne[b)] Erntezeit[3)] ($ Papier p. Monat)	Es entfallen auf je[b)] einen Pflug (ha)	Es entfallen auf je[b)] eine Mähmaschine (ha)	Hektarertrag[a)] in kg 1901/2	Weizen[b)] Produktionskosten[4)] pro ha $	Weizen[b)] Produktionskosten[4)] pro 100 kg $
Buenos Aires	3,05	973	4,57	55—65[1)] (Max. 233, Min. 22)	39,05	25—35	—	17	48,2	1183		
Santa Fé	4,96	1384	18,21	35,7	24,7	30—35	70—100	29,5	116,6	367	32,0	3,84
Entre Rios	4,16	282	5,30	30 (Max. 37,3, Min. 10,3)	26,8	—	40—80	14	66,2	472		3,42
Córdoba	1,53	583	6,76	17,9	8,3	20—25	45—65	13,7	162,4	120	27,1	3,26

a) Becker, Der argentinische Weizen im Weltmarkt. Jena 1903.
b) Kärger, Landwirtschaft und Kolonisation im Spanischen Amerika. Leipzig 1901 I.
1) Berechnet nach den Pachtpreisen (9 %).
2) Die realen Preise betragen etwa das Doppelte.
3) Die Erntezeitlöhne schwanken bedeutend je nach dem Ausfall der Ernte.
4) Diesen Berechnungen ist eine Wirtschaft von 100 Cuader = 168 ha zu Grunde gelegt, in der 80 % mit Weizen bestellt werden und zwar durchgehends durch Knechte. Der Ertrag ist mit 14 Quintal pro Cuader = 59,5 kg pro ha angenommen.

f) Bodenpreise, Kapitalaufwand, Löhne und Erträge in den Getreide ausführenden Staaten der Ver. Staaten von Nordamerika.

Staaten, welche Getreideüberschuss exportieren	Durchschnittlicher Preis des Bodens[1]) (einschl. Gebäude) pro acre in Dollars			Prozentualer Anteil[2]) des Werts der Gebäude am Bodenpreis im Jahre 1900	Durchschnittswert[3]) der Geräte u. Maschinen pro acre in 1900	Durchschnittswert[4]) des lebenden Inventars pro acre in 1900	Durchschnittliche[5]) Höhe des Zinsfusses		6 Proz.[6]) Zins vom Kapitalwert der Betriebe pro acre Dollars im Jahre 1900	Taglohn[7]) eines Arbeiters im Jahre 1892		Taglohn[8]) eines Arbeiters im Jahre 1899		Durchschnittliches[9]) ländliches Arbeitseinkommen im Jahre 1899	Düngeraufwand[10]) pro acre in Dollars	Arbeitkosten[11]) pro acre in Dollars	Weizenertrag[12]) pro acre in bushels im Jahre 1899	Bruttoertrag[13]) nach Abzug des verfütterten Produkts pro acre im J. 1899 in Doll.	Die Arbeitskosten[14]) betragen Prozent vom Werte	
	1880	1890	1900				in den Jahren 1880–9	am 1. Jan. 1890		ohne Kost	mit Kost	ohne Kost	mit Kost						des ganzen Bruttoertrages	des nicht verfütterten Bruttoertrages
					Dollars	Dollars	Prozent			Dollars		Dollars		Dollars						
Californien	15,79	32,53	24,56	10,9	0,74	2,33	9,11	8,99	1,65	1,60	1,17	1,51	1,10	499,70	0,03	0,90	14,1	4,10	19,6	21,9
Colorado	21,55	18,49	11,22	15,0	0,50	5,27	8,94	8,91	1,02	1,50	1,10	1,53	1,12	502,73	unter 1 Cent	0,43	23,7	2,84	12,4	15,3
Idaho	8,64	13,39	13,20	16,1	1,03	6,76	7,02	o. A.	1,26	1,60	1,18	1,68	1,21	550,65	0,01	0,70	24,2	4,57	12,5	15,4
Illinois	31,87	41,41	53,84	14,2	1,37	5,91	11,40	10,46	3,66	1,14	0,88	1,23	0,97	425,13	0,03	0,68	10,0	8,04	6,4	8,4
Indiana	31,11	37,07	38,93	18,3	1,26	5,07	6,91	6,90	2,71	1,06	0,76	1,07	0,84	316,70	0,07	0,45	9,8	7,21	4,7	6,2
Jowa	22,92	28,13	43,31	16,1	1,68	8,06	7,65	7,54	3,28	1,25	0,98	1,40	1,11	611,11	0,01	0,47	13,0	7,62	4,5	6,2
Kansas	10,98	18,53	15,45	17,3	0,71	4,58	8,71	8,60	1,24	1,15	0,83	1,27	0,98	461,40	0,01	0,26	9,8	8,87	5,1	6,7
Minnesota	14,45	18,22	25,51	16,5	1,15	3,39	8,12	7,95	2,73	1,40	1,0	1,55	1,18	465,35	0,01	0,63	13,4	4,87	10,3	13,0
Missouri	13,47	20,33	24,82	17,6	0,84	4,72	8,37	8,15	1,82	0,93	0,76	0,94	0,71	269,47	0,01	0,29	9,9	4,75	4,5	6,1
Montana	7,97	12,99	5,24	15,1	0,31	4,40	10,80	9,95	0,59	1,65	1,35	1,98	1,41	850,23	unter 1 Cent	0,43	25,7	1,99	17,7	21,6
Nebraska	10,65	18,63	19,31	15,8	0,83	4,86	8,44	8,43	1,50	1,26	0,96	1,40	1,06	554,78	0,01	0,25	10,3	4,17	4,5	5,9
Nevada	10,19	7,43	6,09	15,0	0,35	4,74	9,95	9,21	0,67	1,60	1,17	1,81	1,27	777,34	ohne Angabe	0,54	18,0	2,02	20,5	26,7
Neu-Mexiko	8,74	10,33	4,07	17,1	0,22	6,18	8,28	7,80	0,62	1,25	0,87	1,12	0,75	360,80	unter 1 Cent	0,38	13,8	1,78	19,2	21,4
Nord-Dakota	5,89	9,83	12,75	12,8	0,90	2,73	9,35	9,34	0,98	1,60	1,20	1,65	1,18	755,62	unter 1 Cent	0,59	12,8	3,47	14,3	17,1
Oklahoma	—	5,34	7,88	11,1	0,42	3,49	ohne Angabe		0,70	ohne Angabe		1,12	0,87	458,93	ohne Angabe	o. A.	13,3	2,38	5,2	6,3
Oregon	13,50	16,76	13,14	14,5	0,65	3,37	9,61	9,39	1,02	1,55	1,05	1,35	1,00	439,07	unter 1 Cent	0,48	19,2	3,17	12,7	15,2
Süd-Dakota	—	9,43	11,54	12,8	0,47	3,42	9,77	9,53	0,94	1,45	1,06	1,69	1,26	605,69	unter 1 Cent	0,29	10,7	2,76	8,4	10,5
Utah	21,38	21,46	12,33	21,0	0,71	5,22	10,69	9,33	1,09	1,40	1,08	1,48	1,22	441,47	unter 1 Cent	0,45	20,7	3,29	11,1	13,6
Washington	9,82	19,97	13,60	14,1	0,74	2,61	9,64	8,50	1,01	1,70	1,38	1,62	1,17	479,10	unter 1 Cent	0,62	22,7	3,48	15,2	17,8

1) Aus dem 5. Bande des 12. Census of the United States, p. 697.
2) Ebendaselbst p. XXXVI.
3) Ebendaselbst p. 699.
4) Ebendaselbst p. 701.
5) Report on real estate mortgages in the United States at the 11th Census 1890, Washington 1895, pp. 248–259.
6) Aus dem 5. Bande des 12. Census, p. CXXXI berechnet.
7) Aus Yearbook of the United States Department of Agriculture, 1897.
8) Aus Report of the Industrial Commission, 1900, vol. XI p. 138, 139.
9) Average labor income 1900, 12th Census V, p. CXXXI.
10) Aus dem 5. Bande des 12. Census, p. CXLI.
11) Ebendaselbst p. CXXVIII.
12) Berechnet aus Yearbook of the Department of Agriculture 1899, p. 766.
13) Aus dem 5. Bande des 12. Census, pp. CXXII und CXXIII.
14) 12. Census, vol. V, p. CXXVIII.

NB. 1 acre = 0,405 ha.
1 bushel amerikan. Weizen = 27,2 kg.
1 Dollar = 4 M. 19,8 Pf.

g) Bodenpreise, Arbeitskosten, Erträge und Hypothekarzinslast in den 50 Gouvernements des Europäischen Russland.

Gouvernement	Dichtigkeit[1] der Bevölkerung Einwohner pro 1 □ Werst 1897	Prozentsatz[2] des bebauten Landes zur Gesamtoberfläche	Prozentsatz[3] des hypothekarisch belasteten Bodens	Durchschnittlicher Bodenpreis[4] pro Dessjatina in Rubel		Durchschnittlicher Tagelohn[3] eines Feldarbeiters 1888 in Rubel		Auf 100 Dessjatinen[3] der bebauten Fläche kamen 1880		Ertrag[3] pro Dessjatina in Pud 1888		Durchschnittspreise[3] auf den lokalen Märkten 1881/87 in Rubel pro Pud		Daraus ergibt sich Ertrag pro 1888 pro Dessjatina in Rubeln		Durchschnittlicher Betrag[3] der Hypothekarzinsen pro Dessjatina in Rubel
				1882	1887	männlich	weiblich	Pferde	Grossvieh	Roggen	Winter-Weizen	Roggen	Weizen	bei Roggen	bei Weizen	
1. Archangel	0,45	0,1	—	19,27	75,00	0,71	0,42	16,4	38,9	39,6	—	1,22	1,14	47,3	—	—
2. Astrachan	4,8	8,7	13,4	7,85	7,72	0,70	0,40	3,2	26,2	18,9	—	0,78	1,00	14,8	—	0,64
3. Bessarabien	49,6	44,5	51,9	57,63	72,39	0,78	0,52	9,4	23,9	61,2	86	0,72	0,90	43,9	77,4	2,16
4. Vilno	40,8	40,2	19,3	25,92	37,82	0,37	0,30	11,6	20,3	33,3	53	0,85	1,07	28,1	56,7	1,24
5. Vitebsk	38,5	27,2	30,5	11,35	21,75	0,50	0,32	16,0	19,6	36,9	49	0,79	1,00	29,2	49,0	0,75
6. Vladimir	36,5	36,3	7,2	33,53	37,01	0,62	0,37	9,7	14,5	42,3	71	0,83	1,13	34,9	80,2	1,32
7. Vologda	3,9	2,3	1,3	5,46	6,35	0,53	0,34	11,2	25,4	40,5	57	0,98	1,00	39,7	57,0	1,03
8. Volhynien	47,6	37,4	23,9	24,30	32,01	0,40	0,26	22,4	15,8	34,2	55	0,72	1,27	24,5	58,8	1,27
9. Voronesch	43,9	69,0	36,6	53,87	82,41	0,58	0,33	12,1	14,2	55,8	82	0,61	0,99	34,2	81,2	2,72
10. Viatka	22,8	30,8	2,8	40,36	5,11	0,40	0,28	15,1	16,4	34,2	126	0,69	1,00	23,8	126,0	0,77
11. Grodno	47,7	39,6	31,7	26,52	40,62	0,37	0,27	9,8	25,8	30,0	49	0,87	1,27	31,3	62,2	1,32
12. Gebiet der Donkosaken	17,8	45,0	—	26,27	37,78	1,25	0,79	3,7	13,8	40,5	63	0,69	0,98	27,6	61,7	—
13. Jekaterinoslaw	37,9	52,6	59,8	37,65	55,55	1,52	0,88	6,4	14,6	51,3	76	0,68	0,98	34,7	74,5	1,44
14. Kasan	39,1	48,5	36,9	42,56	60,92	0,45	0,29	15,1	14,2	40,5	74	0,63	0,85	25,3	62,9	1,75
15. Kaluga	43,9	44,1	9,9	26,58	34,27	0,53	0,30	17,4	16,6	40,6	59	0,86	1,09	35,2	64,3	1,18
16. Kiew	79,5	57,2	43,8	73,84	89,25	0,48	0,31	13,4	19,2	66,7	90	0,62	0,92	41,5	82,8	2,82
17. Kovno	44,3	36,2	19,2	42,33	67,81	0,47	0,32	14,7	21,7	46,8	61	0,95	1,22	44,7	74,4	1,74
18. Kostroma	19,3	20,3	9,3	9,06	10,06	0,52	0,34	11,0	18,5	40,5	44	0,85	1,17	34,1	51,5	0,45
19. Kurland	28,0	24,9	—	—	—	0,68	0,38	11,3	13,5	63,0	74	0,89	1,17	56,1	86,6	—
20. Kursk	58,5	74,2	36,6	81,78	112,22	0,58	0,34	18,9	10,3	50,4	80	0,61	1,01	30,5	80,8	3,88
21. Livland	32,5	18,5	—	—	—	0,62	0,43	9,1	16,9	68,4	—	0,94	1,10	63,9	—	—
22. Minsk	27,0	24,2	28,2	13,24	13,12	0,43	0,29	10,7	15,3	34,2	87	0,79	1,12	26,9	97,4	0,54
23. Mohilev	40,7	28,7	32,1	11,53	19,75	0,48	0,29	24,9	20,1	40,5	91	0,74	1,00	29,7	91,0	0,59
24. Moskau	83,9	31,9	21,7	38,28	40,15	0,63	0,38	17,9	15,1	49,5	93	0,90	1,12	44,2	104,2	1,66
25. Nischnij-Nowgorod	35,6	42,9	6,1	28,43	36,13	0,57	0,33	12,4	12,5	45,9	92	0,74	0,94	43,2	86,5	1,49
26. Nowgorod	13,4	12,6	33,3	8,28	9,28	0,55	0,36	13,3	16,5	40,5	84	0,99	1,24	40,1	104,2	0,36
27. Olonetz	3,3	2,6	—	3,22	3,38	0,62	0,42	10,1	19,0	34,2	—	1,18	1,13	40,1	—	—
28. Orenburg	9,6	33,5	32,2	6,92	10,94	0,57	0,39	4,8	3,8	30,6	46	0,52	0,72	16,1	33,1	0,29
29. Orël	50,1	62,0	33,9	49,39	78,63	0,43	0,28	17,9	8,5	44,1	82	0,68	1,00	29,9	82,0	3,23
30. Pensa	43,8	62,4	58,5	55,39	52,14	0,40	0,26	14,7	10,7	46,8	78	0,58	0,89	27,2	69,4	2,26
31. Perm	10,4	9,6	3,8	1,62	6,40	0,48	0,33	9,7	19,5	46,8	93	0,66	0,88	31,1	81,8	0,17
32. Podolien	81,6	63,6	45,3	79,62	83,77	0,45	0,32	18,4	14,5	63,9	77	0,75	0,95	48,0	73,1	2,79
33. Poltawa	63,5	66,4	46,0	45,91	74,03	0,62	0,39	8,0	28,8	63,0	67	0,64	0,89	40,3	59,7	2,67
34. Pskow	29,9	27,3	15,7	16,36	20,11	0,53	0,35	13,8	17,1	44,1	81	0,94	1,00	41,3	81,0	0,79
35. Rjasan	49,4	55,5	28,1	40,65	68,88	0,53	0,31	16,2	11,6	54,9	82	0,64	0,90	35,2	73,8	3,45
36. Samara	20,2	48,5	23,8	15,81	28,17	0,45	0,29	10,0	10,0	28,8	55	0,58	0,77	16,8	42,3	0,77
37. St. Petersburg	54,0	12,9	20,2	15,73	19,00	0,68	0,41	13,4	13,0	54,0	87	1,05	1,17	56,7	101,8	1,93
38. Saratow	32,7	57,6	54,8	44,86	53,09	0,50	0,31	10,4	9,8	37,8	68	0,62	0,97	29,6	66,0	1,71
39. Simbirsk	36,0	51,2	43,2	37,74	59,48	0,45	0,28	13,9	9,7	40,3	80	0,67	0,95	26,8	76,0	1,88
40. Smolensk	31,6	29,3	19,2	13,14	22,03	0,52	0,33	20.4	19,0	40,3	95	0,91	1,12	36,4	106,4	0,95
41. Taurien	27,2	38,7	25,9	27,98	43,85	1,77	1,02	7,7	9,7	59,4	52	0,76	1,03	44,8	53,6	1,00
42. Tambow	46,8	63,3	52,7	70,44	77,60	0,43	0,28	17,2	10,9	57,6	92	0,63	0,96	55,7	88,3	2,86
43. Tver	31,8	26,7	13,9	15,88	20,70	0,50	0,35	13,2	21,9	39,6	99	0,85	0,92	34,0	26,7	0,90
44. Tula	53,1	73,0	43,3	57,52	69,02	0,48	0,28	17,6	8,8	54,0	97	0,68	0,99	53,5	96,0	3,23
45. Uffa	20,7	22,9	21,3	15,15	9,04	0,38	0,27	15,3	8,3	40,3	—	0,50	0,67	20,1	—	0,56
46. Charkow	31,5	64,4	52,8	56,12	65,52	0,75	0,45	8,5	14.0	50.4	64	0,66	0,98	33,1	62,7	1,99
47. Cherson	41,3	49,0	63,0	37,10	58,70	1,28	0,70	7,8	16,7	49,5	64	0,70	0,98	34,4	62,7	1,24
48. Tshernigow	50,5	53,9	26,6	36,03	51,05	0,48	0,32	21,3	20,2	31,5	65	0,66	0,91	20,5	59,1	1,36
49. Esthland	23,9	17,5	—	—	—	0,70	0,52	6,6	17,2	65,7	78	1,07	1,13	70,6	88,1	—
50. Jaroslaw	34,4	27,3	9,2	17,52	22,50	0,67	0,45	10,6	13,4	48,6	43	0,77	0,96	37,7	41,3	1,06
In den 50 Gouvernements	22,2	26,2	26,8	26,41	34,57	0,61	0,38	11,5	14,4	—	—	0,77	1,01	—	—	1,69

1) Kupczanko, Russland in Zahlen. Leipzig 1902. S. 63.
2) Kovalevsky, La Russie à la fin du 19me siècle. Paris 1900. Tab. I.
3) Statistik des russischen Reiches, X. Materialiensammlung für Russland 1890 (russisch).
4) Jahrbuch des statistischen Zentralamts im Ministerium des Innern No. 11 1889 (russisch). Die Angaben über Bodenpreise beruhen auf den bei notariellen Verkäufen gezahlten Preisen und beziehen sich auf Boden einschliesslich der darauf stehenden Gebäude.

1 Rubel = 2,16 Mark.
1 □ Werst = 113S062 ha.
1 Dessjatina = 1,09254 ha.
1 Pud = 16,3805 kg.
1 Tschetwert Roggen = 9 Pud } Vergl. Getreide- und Hülsen-
1 „ Weizen = 10 „ } früchte. Berlin 1895 I, S. 50.

h) Bodenpreise, Kapitalaufwand, Löhne und Erträge in Preussen und Baden.

Provinz	Dichtigkeit[1] der Bevölkerung (Einwohner pro 1 qkm) 1900	Bodenbenutzung[1]: Von je 100 ha der Gesamtfläche kamen auf Acker, Garten im Jahre 1900	Bodenbenutzung[1]: Wiesen im Jahre 1900	Von je 100 ha des Acker- und Gartenlandes kamen auf Getreide im Jahre 1900	Durchschnittsgrösse[1] der Betriebe in ha	In den Jahren[2] 1871—1881 ermittelte Kaufpreise des Bodens in Mark pro ha	Verhältnis[3] des Gebäudewerts zum Gesamtwert des Grund und Bodens	Viehhäupter[4] pro 100 ha Kulturfläche (reduziert auf Rindvieh)	Betriebskapital[5] pro 1 ha Kulturfläche	Zahl[6] der in der Landwirtschaft Erwerbsthätigen pro 100 ha Kulturfläche	Zahl[6] der landwirtschaftlichen Arbeiter pro 100 ha Kulturland 1895: männlich	weiblich	Sommertagelohn[7] des freien Landarbeiters 1892 M.	Durchschnittlicher Ernteertrag[8] pro ha in dz 1886/95: Roggen	Weizen	Mittelpreis[9] pro dz (1887/96) M.: Roggen	Weizen
Ostpreussen . .	54,0	55,3	11,2	57,2	11,2	472	28,1	77,2	370,80	16,8	8,49	4,05	1,50	8,5	9,9	16,9	13,4
Westpreussen . .	61,2	55,6	6,4	59,2	10,6	565	28,7	67,3	357,30	17,4	9,04	3,89	1,80	8,0	14,1	16,4	13,8
Pommern . . .	54,3	55,1	10,3	59,6	11,2	582	29,0	62,8	282,60	14,4	7,63	3,23	1,83	8,7	15,1	16,7	13,6
Posen	65,1	63,0	7,9	63.7	10,1	576	22,2	65,7	296,70	19,2	9,03	5,62	—	8,6	10,3	16,8	13,7
Sachsen . . .	112,2	60,6	8,4	63,5	5,6	1422	32,4	78,6		22,4	9,32	7,53	1,83	11,8	17,6	16,8	15,0
Hannover . . .	67,3	33,2	10,4	70,5	5,1	1061	34,3	101,1		25,2	9,71	6,19	1,70	11,2	16,4	17,1	15,2
Westfalen . . .	157,7	42,7	8,1	65,5	3,2	1262	36,2	98,2		25,7	10,14	5,37	1,86	12,2	13,0	18,0	15,3
Rheinprovinz . .	213,4	45,7	7,9	57,4	2,7	1808	36,4	113,9		39,1	15,24	8,09	2,00	13,6	14,8	18,5	15,5
Brandenburg . .	78,0	45,4	10,3	63,2	7,7	654	38,7	47,3		18,9	12,3	6,3	1,73	8,6	13,9		
Schlesien . . .	115,8	55,6	8,8	64,8	6,9	1131	30,3	66,5		29,0	9,2	11,0	1,60	9,1	12,3		
Schleswig-Holstein .	73,0	56,8	10,9	49,6	10,6	1032	56,9	69,3		13,2	6,8	2,4	2,50	12,7	19,4		
Hessen-Nassau . .	120,9	39,9	11,6	65,9	3,5	1151	55,4	98,1		33,2	10,7	9,3	1,89	10,6	11,8		
Königreich Preussen .	98,9	50,7	9,4	61,6	6,1	766		81,3		21,9	9,3	6,0	—	9,8	13,8		
Grossh. Baden[10] .	123,9	37,7	13,9	54,9	3,2	1118—9260 (Acker 1892/98		102,0		48,9	14,2	16,7	2,29	15,4	14,9 (Winterfrucht 1893/99)		

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1903.
2) Tiels landw. Jahrb. III 1, p. 80.
3) Berechnet nach dem Grundsteuerreinertrag und der Gebäudeversicherungssumme der Besitzungsklassen von 30 und mehr Thaler Grundsteuerreinertrag; vgl. S. 19.
4) Backhaus, Agrarstatistische Untersuchungen über den preussischen Osten im Vergleich zum Westen, p. 165.
5) Backhaus S. 90, 91. (Die Angaben entstammen einer 100 Güter umfasenden Enquête; vgl. im übrigen das auf Seite 21 Abs. 6 gesagte).
6) Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 104 und 112.
7) Handbuch der deutschen Wirtschaftskunde, Bd. II, S. 47.
8) Backhaus S. 16.
9) Backhaus S. 39.
10) Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden, Bd. XXV—XXXIII.

12. Vergleich des Preises der künstlichen Düngemittel mit dem Getreide- und Kartoffelpreise.

Nach Paul Wagner, Forschungen auf dem Gebiete der Pflanzenernährung I, Berlin 1892, S. 104 ff. sind 100 kg Chilisalpeter von mittlerem Stickstoffgehalt im Stande zu produzieren:

300 kg	Weizenkörner	mit entsprechendem	Stroh
300 „	Roggenkörner	„ „	„
400 „	Gerstenkörner	„ „	„
400 „	Haferkörner	„ „	„
180 „	Rübsenkörner	„ „	„
3600 „	Kartoffeln	„ „	Kraut
6400 „	Zuckerrüben	„ „	Blättern
5500 „	Futterrunkeln	„ „	„
5300 „	Möhren	„ „	Kraut.

Nach Holdefleiss, Preise der käuflichen Düngemittel, Jena 1898, waren die Preise der künstlichen Düngemittel:

Jahre	pro 100 kg Chilisalpeter M.	pro 1 kg Stickstoff Pf.	pro 100 kg schwefelsaures Ammoniak M.	pro 1 kg Stickstoff Pf.	pro 1 kg Stickstoff in Mischdüngemitteln[1] Frühjahr Pf.	Herbst	pro 1 kg wasserlöslicher Phosphorsäure in Superphosphaten[1] Frühjahr Pf.	Herbst	pro 100 kg reines gedämpftes Knochenmehl (Gehalt 4% Stickstoff, 20—22% Phosphorsäure)[2]
1880	31,40	203	38,0	185	220	220	67	64	16,00—17,00 M.
1881	29,30	188	40,4	197	224	230	66	68	16,00—17,00
1882	26,40	170	40,8	199	240	240	73	78	18,50—19,00
1883	22,30	144	33,0	161	228	200	77	74	18,00—19,00
1884	19,40	125	28,9	141	170	178	67	66	15,00—15,50
1885	20,30	131	22,9	112	162	148	62	60	14,50—15,50
1886	19,48	126	22,3	109	130	138	56	54	13,00—14,00
1887	19,00	123	23,7	116	136	144	49	50	13,00—13,50
1888	19,60	126	23,8	116	141	144	51	51	12,50—13,00
1889	18,50	119	24,1	118	148	146	51	54	13,00—13,50
1890	16,20	105	23,0	112	150	146	60	64	14,00—14,50
1891	17,58	113	21,5	105	148	144	64	62	14,00
1892	17,46	113	20,1	98	136	130	54	45	11,50
1893	18,94	122	25,1	122	128	150	46	46	12,00
1894	18,93	122	26,9	130	150-160	160-168	48	48	13,00
1895	16,55	107	19,8	97	145	148	44	43	11,50
1896	15,10	97	17,5	85	115	110	37	37	9,60
1897	14,90	96	15,75	77	100	102	35	35	9,50

1) In Nordwestdeutschland inkl. Provinz Sachsen.
2) In Schlesien.

Nach der amtlichen Statistik waren die Preise auf dem Berliner Markte:

Jahre	pro 100 kg Roggen M.	pro 100 kg Weizen M.	pro 100 kg Gerste (München) M.	pro 100 kg Hafer M.	pro 100 kg Brenn-Kartoffeln M.	pro 100 kg Speise-Kartoffeln M.
1880	187,9	217,8	206,9	147,9	(?)	(?)
1881	195,2	219,5	202,1	150,6	(?)	(?)
1882	152,3	204,2	200,4	132,4	27,0	34,8
1883	144,7	186,1	193,0	128,1	34,8	55,7
1884	143,3	162,2	204,8	131,3	25,1	39,3
1885	140,6	160,9	181,3	134,2	21,9	32,2
1886	130,6	151,3	176,9	120,4	20,5	29,9
1887	120,9	164,4	170,2	98,4	24,9	33,3
1888	134,5	172,2	181,2	123,0	27,9	37,9
1889	155,5	187,7	179,3	149,6	22,9	33,8
1890	170,0	195,4	209,2	157,8	24,3	36,4
1891	211,2	224.2	195,9	165,6	41,7	63,8
1892	176,3	176,4	179,0	149,4	38,9	54,7
1893	133,7	151,5	176,3	157,0	25,5	38,3
1894	117,8	136,1	170,2	131,2	23,7	37,1
1895	119,8	142,5	174,7	121,4	23,7	41,6
1896	118,8	156.2	185,8	124.7	22,8	34.4
1897	130,1	173,7	194,0	(?)	25,0	43,3

§ 6. Grundeigentum und Grundrente.

Ueber die Entstehung und Entwicklung des Grundeigentums vergl. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. 2 Bände. 1880. — Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 4 Bände. 1879. — Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 4 Bände. 1886. — Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen. 3 Bände. Berlin 1896. — Vergl. auch Brentano, Ueber Anerbenrecht und Grundeigentum. Berlin 1895, S. 12 ff.

Ueber die Grundrente vergl. James Anderson, Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente. Mit Einleitung und Anmerkungen von Lujo Brentano. Leipzig 1893. — Malthus, Drei Schriften etc., herausgegeben von Leser. Leipzig 1896. — Ricardo, Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung. Deutsch von Baumstark. 2. A. Leipzig 1877, S. 40 ff. — J. H. v. Thünen, Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie I. 2. A. Rostock 1842.

Angenommen, wir hätten zehn Klassen von Grundstücken, verschieden durch ihre Fruchtbarkeit oder ihre Lage. Auf Grundstücken der Klasse A betragen die Herstellungskosten eines Zentners Getreide 1. in der Klasse B 1,25, in der Klasse C 1,50, in der Klasse D 1,75, in der Klasse E 2 und so fort auf jeder schlechteren Klasse um 0,25 pro Zentner mehr bis zur Klasse K, wo sie 3,25 betragen würden, falls sie zum Anbau käme. Wir nehmen an, es wären sogar noch schlechtere Grundstücke vorhanden; llein deren Anbau wäre z. Z. ganz ausser Frage.

Wir nehmen ferner an, von Klasse A gebe es 10, von B 20, von C 30, von D 40, von E 50 Morgen. Von der noch schlechteren Klasse F wären sogar 200 Morgen vorhanden. Bei noch grösserer Unfruchtbarkeit nähme dagegen die Zahl der zu der betreffenden Klasse gehörigen Morgen wieder ab; so gäbe es von Klasse G nur 190, von Klasse H 180, von Klasse I 140, von Klasse K 76 Morgen. Die noch unfruchtbaren Grundstücke können wir ausser Betracht lassen.

Wir nehmen nun zunächst an, damit die vorhandene Bevölkerung die nötige Menge Getreide erhalte, genüge es, dass die 150 Morgen der Klassen A—E in Anbau genommen würden. Damit dies geschehe, muss der Getreidepreis so hoch sein, dass er die Produktionskosten auf den Grundstücken der Klasse E deckt; er muss also mindestens 2 betragen. Infolgedessen erhalten die Grundeigentümer der Klassen A—D eine Rente im Betrag der Differenz ihrer Bestellungskosten und der Bestellungskosten auf Klasse E. Daraus ergibt sich die folgende Tabelle I:

Morgenzahl nach Klassen	Kosten pro Zentner	Erzeugnis pro Morgen in Zentnern	Das Erzeugnis eines Morgens kostet	Erlös eines Morgens beim Preise von 2	Rente pro Morgen beim Preise von 2	Gesamterzeugnis der Klasse	Dasselbe kostet	Erlös einer Klasse beim Preise von 2	Rente einer Klasse beim Preise von 2
A 10	1	10	10	20	10	100	100	200	100
B 20	1,25	7,5	9,375	15	5,625	150	187,5	300	112,50
C 30	1,50	5	7,5	10	2,5	150	225	300	75
D 40	1,75	2,5	4,375	5	0,625	100	175	200	25
E 50	2	1	2	2	—	50	100	100	—
						550	787,5	1100	312,50

Nun nehmen wir an, dass die Bevölkerung zunehme. Infolgedessen seien statt 550 Zentner 1232 Zentner Getreide notwendig. Diese 682 Zentner, die mehr benötigt werden, können auf doppelte Weise beschafft werden, sei es durch Melioration der 150 Morgen der Klassen A—E, sei es durch Anbau der unfruchtbareren oder ungünstiger gelegenen Klassen F—K.

Anderson nimmt an, es erfolge das Erstere — die Melioration, z. B. Drainage und künstliche Düngung der Grundstücke, die Rente bringen. Wir nehmen an, diese Melioration erhöhe den von den Grundbesitzern der Klasse A—D gemachten Aufwand um 25% pro Morgen. Allein dieser Mehraufwand hat die Herstellung von so viel mehr Zentnern pro Morgen zur Folge, dass die Herstellungskosten pro 1 Zentner sinken, und zwar sinken sie, wie in dem § 4 gezeigt worden ist, in verschiedenem Masse je nach

der bisherigen Beschaffenheit des Bodens. Wir nehmen an, sie sänken auf Grundstücken der Klasse A um 60, auf B um 50, auf C um 40, auf D um 30 Prozent pro 1 Zentner. Die folgende Tabelle II zeigt, wie Kosten, Preise und Renten sich alsdann stellen:

Morgenzahl nach Klassen	Kosten pro Zentner	Erzeugnis pro Morgen in Zentnern	Das Erzeugnis eines Morgens kostet	Erlös eines Morgens beim Preise von 2	Rente pro Morgen beim Preise von 2	Gesamterzeugnis pro Klasse	Dasselbe kostet	Erlös einer Klasse beim Preise von 2	Rente einer Klasse beim Preise von 2
A 10	0,40	31,50	12,60	63	50,40	315	126	630	504
B 20	0,625	18,73	11,706	37,46	25,754	374,6	234,125	749,2	515,075
C 30	0,90	10,46	9,414	20,92	11,506	313,8	282,42	627,6	345,18
D 40	1,225	4,46	5,464	8,92	3,456	178,4	218,54	356,8	138,26
E 50	2	1	2	2	—	50	100	100	—
						1231,8	961,085	2463,6	1502,515

Infolge der stattgefundenen Melioration wird es möglich, die verlangte Steigerung der Getreidemenge von 550 auf 1232 Zentner herbeizuführen, ohne dass der Getreidepreis steigt. Denn für den Getreidepreis sind die Produktionskosten auf den Grundstücken der schlechtesten Klasse, deren Anbau zur Deckung des Marktbedarfes nötig ist, massgebend. Diese Klasse ist nach wie vor Klasse E mit Herstellungskosten im Betrage von 2. Die Aussicht auf eine Steigerung der Rente hat die Grundeigentümer der Klassen A—D zu Meliorationen veranlasst. Infolge dieser Meliorationen ist ihre Rente gestiegen.

Setzen wir nun die zweite Möglichkeit: Um die benötigte Steigerung der Getreidemenge von 560 auf 1232 Zentner herbeizuführen, werde nicht melioriert oder zu besseren Betriebssystemen auf den Klassen A—D übergegangen; sondern es würden unfruchtbarere oder weniger ergiebige oder entfernter gelegene Böden in Anbau genommen. Wir wollen annehmen, wenn das Erzeugnis pro Morgen auf Klasse E 1 Zentner betrage, betrage es auf Klasse F 0,95 Zentner, auf Klasse G 0,90, auf H 0,85, auf I 0,80, auf K 0,75 Zentner, und von Klasse F gäbe es 200, von G 190, von H 180, von I 140 und von K 76 Morgen. Alsdann müsste bis zum Anbau von Klasse K geschritten werden, um die benötigten 1232 Zentner zu beschaffen. Damit dies möglich wäre, müsste der Getreidepreis von 2 auf 3,25 steigen. Die folgende Tabelle III zeigt, wie Kosten, Preise und Renten sich alsdann stellen würden:

Morgenzahl nach Klassen	Kosten pro Zentner	Erzeugnis pro Morgen in Zentnern	Das Erzeugnis eines Morgens kostet	Erlös eines Morgens beim Preise von 3,25	Rente pro Morgen beim Preise von 3,25	Gesamterzeugnis pro Klasse	Dasselbe kostet	Erlös einer Klasse beim Preise von 3,25	Rente einer Klasse beim Preise von 3,25
A 10	1	10	10	32,5	22,5	100	100	325	225
B 20	1,25	7,5	9,375	24,375	15,00	150	187,5	487,5	300
C 30	1,5	5	7,5	16,25	8,75	150	225	487,5	262,5
D 40	1,75	2,5	4,375	8,125	3,75	100	175	325	150
E 50	2	1	2	3,25	1,25	50	100	162,5	62,5
F 200	2,25	0,95	2,14	3,09	0,95	190	427,5	617,5	190
G 190	2,5	0,90	2,25	2,925	0,675	171	427,5	555,75	128,25
H 180	2,75	0,85	2,34	2,76	0,42	153	420,75	497,25	76,50
I 140	3	0,80	2,40	2,60	0,20	112	336	364	28
K 76	3,25	0,75	2,44	2,44	—	57	185,25	185,25	—
						1233	2584,50	4007,25	1422,75

Trotzdem der Getreidepreis von 2 auf 3,25 stiege, würde hiernach auf den fruchtbarsten und am günstigsten gelegenen Böden die Steigeruug der Rente eine geringere sein als da, wo die grössere Getreidemenge durch Meliorationen und besseren Anbau herbeigeführt würde; in unserem Beispiel würde erst auf den Boden der Klasse D die Steigerung der Rente höher sein als bei Steigerung der Erträgnisse durch Melioration. Einen ausgesprochenen Vorteil hätten dagegen die Besitzer von Böden noch schlechterer Klasse; sie erhielten sogar eine Rente, die sie vorher nicht hatten, und selbst die schlechteste Klasse würde anbaufähig werden, während sie bei einer Steigerung der Erträgnisse durch Melioration und der besten Böden gar keinen Vorteil ziehen würden.

b) Die Pachtrenten der preussischen Domänen.

(Nach Meitzen III 420) auf Mark pro Hektar reduziert (1 preuss. Morgen = 0,25532 ha).

Regierungsbezirke	1849 pro ha M.	1864 pro ha M.	1867 pro ha M.	Regierungsbezirke	1849 pro ha M.	1864 pro ha M.	1867 pro ha M.
Königsberg . .	8,58	13,63	15,51	Oppeln. . . .	10,11	14,10	11,52
Gumbinnen . .	6,93	8,93	9,17	Breslau . . .	13,98	17,04	17,39
Danzig	11,09	18,92	29,02	Liegnitz . . .	13,75	20,56	23,15
Marienwerder .	7,99	12,46	13,51	Magdeburg . .	27,15	35,02	44,65
Cöslin	9,75	15,28	17,39	Merseburg . .	27,62	35,60	38,78
Stettin	12.57	20,33	21,15	Erfurt	23,97	29,96	32,67
Stralsund . . .	11,16	17,63	22,56	Minden . . .	21,03	23,85	28,20
Bromberg . . .	8,11	12,93	14,69	Münster . . .	29,14	30,79	30,79
Posen	8,11	12,57	16,69	Arnsberg . . .	—	—	24,68
Frankfurt . . .	15,16	23,50	25,38				
Potsdam . . .	12,69	18,68	21,97	Das alte Staatsgebiet . . .	19,38	22.21	24,79

Die Pachtrenten der preussischen Domänen. (Nach Grossmann in Conrads Jahrb. 3 F. V, S. 706—8.)

Durchschnittspachtzins von sämtlichen preuss. Domänenpachtungen nach dem Stand vom Januar 1891

Regierungsbezirk bezw. Provinz	Pachtzins pro ha nutzbarer Fläche
Königsberg	23,66
Gumbinnen	17,76
Danzig	30,15
Marienwerder	27,07
Potsdam	30,53
Frankfurt a. O. . . .	37,63
Stettin	27,98
Cöslin	15,47
Stralsund	27,93
Posen	20,62
Bromberg	20,26
Breslau	45,70
Liegnitz	34,61
Oppeln	35,95
Magdeburg	92,63
Merseburg	76,44
Erfurt	36,85
Schleswig-Holstein . .	77,28
Hannover	71,16
Hildesheim	65,79
Lüneburg	32,87
Stade	35,79
Aurich	67,21
Minden	19,04
Cassel	49,99
Wiesbaden	50,76
Durchschnitt	41,02

Steigerungen der Pachtzinsen auf sämtlichen 1870—1889 neuverpachteten preuss. Domänen. Die bis zur Neuverpachtung gezahlte Pacht = 100.

Bezirk	Pachtbeginn	Steigerung
Ostpreussen	1870—74	148,9
	74—79	130,2
	80—84	106,5
	85—89	89,1
Westpreussen	1870—74	196,3
	74—79	187,2
	80—84	106,6
	84—89	75,2
Posen	1870—74	137,7
	74—79	152,9
	80—84	101,5
	85—89	83,0
Brandenburg	1870—74	160,0
	74—79	136,4
	80—84	104,1
	85—89	82,8
Pommern	1870—74	120,3
	74—79	109,0
	80—84	90,9
	85—89	84,9
Schlesien	1870—74	184,8
	75—79	164,0
	80—84	165,1
	85—89	100,8
Sachsen	1870—74	186,8
	74—79	271,0
	80—84	151,1
	85—89	104,8
Hessen-Nassau	1875—79	109,2
	80—84	97,8
	85—89	100,2
Reg.-Bez. Hannover und Hildesheim	1875—79	185,2
	80—85	84,4
	85—89	125,8
Reg.-Bez. Aurich, Stade und Lüneburg	1875—79	157,0
	80—85	96,6
	85—89	82,9

§ 7. Der Bodenpreis.

Vgl. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., München 1870, S. 390 ff., S. 488 ff.

I. Landgerichtsdirektor Schmitz aus Düsseldorf berichtete auf der Berliner Agrarkonferenz am 1. Juni 1894: „Bei den Ermittlungen in den 80er Jahren stellte sich der Katastral-Reinertrag zum Verkaufspreis im Amtsgerichtsbezirk Zanow wie 1 : 153,7, in Rössel in Ostpreussen wie 1 : 102, im Amtsgerichtsbezirk Mogilno wie 1 : 69 . . . In Düsseldorf schwankt das Verhältnis zwischen 1 : 19 und 1 : 35. In anderen Nachbargemeinden schwanken die Ziffern von 1 : 14,8 bis zu 1 : 53,53, in Eifelbezirken zwischen 1 : 61 und 1 : 287. In diesen Zahlen kommt die Thatsache zum Ausdruck, dass die geringwertigen Böden seit der unveränderten Grundsteuer-Einschätzung wesentlich gewonnen haben durch die vorwiegend ihnen zu gute gekommenen Fortschritte der Düngungslehre. Wie im Osten, so lässt sich auch für den Westen unmöglich der Katastral-Reinertrag als Wertmesser zu Grund legen.“ Vgl. die Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 2. Juni 1894. Berlin 1894, S. 273 und 274.

II. Aus einem Berichte des K. Amtsgerichtes Laufen an den Präsidenten des K. Landgerichts Traunstein vom 28. Mai 1894:

„Ich habe von einigen Anwesen in der in der Mitte des Amtsgerichtssprengels gelegenen Gemeinde Petting den Uebernahmspreis von früher und den letzten Jahren wie folgt zusammengestellt:

1. Hs.-No. 19 Wölflingergut			
	Uebernahme 24. November 1827	1450 fl. =	2465 M.
	„ 20. November 1876		6800 M.
2. Hs.-No. 55 und 56 Lenzengut			
	Uebernahme 26. November 1844	4522 fl. =	7687,4 M.
	Vatergutsvertrag 12. Mai 1890		23925 M.
3. Hs.-No. 54 Maiergut			
	Uebernahme 13. Februar 1844	2720 fl. =	4624 M.
	„ 3. Januar 1878		18025 M.

4. Hs.-No. 78 Taschenmaiergut
Uebernahme 2. März 1847 2180 fl. = 3706 M.
„ 18. April 1868 10844 M.
5. Hs.-No. 86 Schmidgütl
Uebernahme 24. September 1829 3000 fl. = 5100 M.
„ 24. August 1879 13800 M.
6. Hs.-No. 89 in Streulach
Uebernahme 25. Januar 1847 3995 fl. = 6637,5 M.
„ 3. Januar 1878 11378 M.
7. Hs.-Nr. 111 Schneidergut
Uebernahme 26. Juli 1826 1953 fl. = 3180,1 M.
„ 4. Oktober 1866 6000 fl. = 10200 M.

„Die aufgeführten Anwesen haben sich im Laufe der Zeit in ihrer Substanz wenig verändert."

III. Bewegung der Bodenpreise.

Es betrugen die Getreidepreise für Preussen alten Bestands für die Tonne à 1000 kg in Mark

Jahre	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1821—1830	121,4	126,8	76,6	79,8
1831—1840	138,4	100,6	87,6	91,7
1841—1850	167,8	123,6	111,2	100,6
1851—1860	211,4	165,4	150,2	144,0
1861—1870	204,6	154,6	146,0	140,2
1871—1875	235,2	179,5	170,8	163,2

Ueber die Getreidepreise seitdem siehe oben S. 26.

Ein grosses Gut in Holstein wurde verkauft

im Jahre 1819	für 28 000	Thaler	=	100
1852	„ 80 000	„	=	285,5
1856	„ 114 000	„	=	407,1
1862	„ 170 000	„	=	607,1
1863	„ 206 000	„	=	735,7
1871	„ 285 000	„	=	1017,8
Konkurs 1877	„ 214 000	„	=	764,2

(vgl. Walker, Handbuch der Nationalökonomie II, 180)

In der Enquête des K. B. Justizministeriums über die bäuerliche Erbfolge vom Mai 1894 wird aus einer Anzahl von Bezirken von einem Rückgang der Güterpreise berichtet, der im letzten Jahrzehnt stattgefunden habe. So aus Bruck, Dorfen, Deggendorf, Landau a. d. I., Vilsbiburg, Vilseck, Günzburg, Buchloe, Markt Erlbach, Greding, Thiersheim, Weismain, Rosenheim, Füssen, Immenstadt, Roth, Lauf, Bamberg.

Desgleichen berichten in der „Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern", München 1895, die Berichterstatter regelmässig über den im letzten Jahrzehnt eingetretenen Rückgang der Güterpreise.

Für das ostelbische Deutschland dagegen berichtete Graf Zedlitz, dass die Güterpreise noch nicht entsprechend dem gesunkenen Ertragswerte zurückgegangen seien. Vgl. die Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 2. Juni 1894, S. 297.

Nach Meitzen (Boden etc. III, 413) wurden, nach dem Silbergehalt und Roggenwerte berechnet, in Schlesien bezahlt in der

Periode	Hufen	Preis pro Hufe in Thlr. nach Silbergehalt	nach Roggenwert	Gärtnerstellen	Preis pro Hufe in Thlr. nach Silbergehalt	nach Roggenwert
1638/49	109	81	121	42	76	114
1650/75	73¾	151	225	20	32	48
1676/99	85¾	248	372	—	—	—
1700/39	236	464	696	—	—	—
1740/69	241¼	373	559	5	90	120
1770/1805	141	723	—	9	140	—
1806/19	67¼	955	—	5	220	—
1820/39	104¼	1672	—	6	222	—
1840/60	105	3006	—	7	484	—

Nach Sarrazin: Die Entwicklung der Preise des Grund und Bodens in der Provinz Posen, Halle 1897, p. 26—41 betrugen die Bodenpreise in der Provinz Posen (1800—1894) pro ha inkl. Gebäude in Mark:

Grössenklasse der Güter in ha

Jahre	0—30	30—50	50—100	100—200	200—300	300—500	500—1000	1000 u. mehr
bis 1800				102,47	313,52	171,27	110,87	165,40
1801—10							244,28	271,48
1811—20				15026	314,71	273,47	244,15	265,96
1821—30	113,14	24,63			210,37	253,06	140,62	107,54
1831—40		148,78	98,18	113,53	143,54	191,92	147,16	166,08
1841—50	165,23	225,29	191,03	250,88	250,68	327,00	257,18	257,18
1851—60	276,19	325,79	259,32	318,03	416,25	349,19	362,76	316,75
1861—70	438,47	384,83	442,23	551,22	517,90	550,69	466,38	403,35
1871—75	515,76	469,53	556,68	697,62	623,40	629,23	618,15	488,39
1876—80	560,00	529,29	604,44	633,65	645,92	598,67	622,12	490,94
1881—85	611,38	593,86	660,27	651,71	694,21	678,97	676,33	529,62
1886—90	661,48	658,63	662,51	640,71	662,15	642,23	622,81	476,40
1891—94	770,41	694,13	645,77	690,78	638,57	632,00	585,50	459,39

Nach der Denkschrift, betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen für das Jahr 1901, S. 30—37, betrugen die 1886—1901 von der Ansiedlungskommission gezahlten Preise (incl. Gebäude):

Jahr	beim Ankauf von Gütern	von Bauernwirtschaften
	M. pro ha	M. pro ha
1886	568	802
1887	588	612
1888	590	713
1889	681	657
1890	656	1174
1891	679	—
1892	549	731
1893	626	351
1894	573	—
1895	571	750
1896	648	—
1897	769	1000
1898	760	1365
1899	818	1149
1900	809	999
1901	801,1	1377
Durchschnitt:		
1886/1901	688,1	924

Die 1901 gezahlten Preise betrugen:

im Regierungsbezirk	bei Gütern	bei Bauernwirtschaften
	M. pro ha	M. pro ha
Danzig . .	545	—
Marienwerder	908	1484
Posen . . .	897	1409
Bromberg .	810	1043

Nach den Beiträgen zur Statistik Mecklenburgs IX, S. 87—88 betrugen die Kaufpreise der Lehn- und Allodialgüter in Mecklenburg-Schwerin in den Jahren 1770—1878:

Jahre	Durchschnittspreise der Hufe in Mark: Lehngüter	Allodialgüter
1770—74	24057	20457
1775—79	17937	20352
1780—84	22089	23805
1785—89	29685	27165
1790—94	40554	41235
1795—99	57288	55728
1800—04	72147	66681
1805—09	67893	71253
1810—14	39873	39240
1815—19	42495	50277
1820—24	46575	46353
1825—29	44370	45027
1830—34	48333	56430
1835—39	63606	72987
1840—44	86307	90387
1845—49	95499	97305
1850—54	94632	95067
1855—59	131611	138905
1860—64	156237	184831
1865—69	148183	174864
1870—74	128780	152389
1875—78	136260	163467

Nach der Zeitschrift des K. Sächs. statist. Bureaus 1893, S. 194 ff. betrugen die Verkaufspreise behausten Landes der in den Jahren 1885—1892 an Fremde veräusserten Rittergüter im Königreich Sachsen:

Jahr	Landgerichtsbezirke: Chemnitz 1 ha	Dresden 1 ha	Freiberg 1 ha	Leipzig 1 ha	Plauen 1 ha	Zwickau 1 ha
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1885	—	1186	2766	1702	1082	1582
1886	—	—	1428	2795	965	—
1887	1726	1647	2206	2657	—	991
1888	1411	—	1673	2787	1252	2677
1889	—	1848	4887	2553	1166	1190
1890	1652	1929	1986	2120	1489	2012
1891	1981	1696	2232	2139	756	2904
1892	—	1584	1653	1976	1021	—
1885—92	1816	1682	2099	2247	1108	1854

Nach Steinbrück, Die Entwicklung der Preise des städtischen und ländlichen Immobiliarbesitzes zu Halle und im Saalkreise, Halle 1896, S. 45 betrug der Kaufpreis von 42 im Saal- und Merseburger Kreise verkauften

Rittergütern pro ha:

Jahre	M.
1741—60	468,12
1761—80	567,35
1781—1800	611,13
1801—20	736,51
1821—40	839,79
1841—60	1216,55
1861—80	2134,71
1881—95	2944,78

Die Kaufpreise der Landgüter betrugen pro ha:

Jahr	M.
bis 1800	201,93
1801—20	488,07
1821—40	602,09
1841—60	1151,44
1860—80	2199,73
1881—98	3467,32

Nach Kollmann, Die Kaufpreise im Grossherzogtum Oldenburg von 1866—1893 (Allg. Statist. Archiv IV, p. 65 ff.) betrugen die Preise des unbehausten Grundeigentums für 1 ha in Mark:

Jahr	M.	Jahr	M.
1866	756,6	1880	1086,1
1867	1159,2	1881	1124,8
1868	844,1	1882	928,4
1869	832,0	1883	807,1
1870	1057,1	1884	749,6
1871	914,6	1885	854,7
1872	989,5	1886	910,5
1873	948,2	1887	866,6
1874	1151,7	1888	937,0
1875	1220,6	1889	734,5
1876	1006,8	1890	898,1
1877	1072,3	1891	755,6
1879	1064,6	1892	1107,2
1880	1150,8	1893	1209,5

Es betrug der Kaufpreis pro 1 ha unbehausten Landes in den einzelnen Landesteilen in Mark:

im Durchschnitt der Jahre	in der Marsch	auf der Oldenburger Geest	auf der Münster'schen Geest	im ganzen Herzogtum
1869—73	2516,0	744,4	592,2	951,6
1874—78	2876,9	910,2	447,1	1090,5
1879—83	2775,0	903,0	535,4	1025,2
1884—88	2655,8	881,9	379,7	858,2
1889—93	2991,0	754,9	372,5	915,1
1874—83	2812,8	906,3	495,8	1055,5
1884—93	2842,7	814,4	376,2	887,4

Es betrugen die Kaufpreise der einzelnen Kulturarten pro 1 ha unbehausten Landes in Mark:

Jahre	Marschland	Ackerland	Wiesen	Holzungen	Unkultiviertes und Unland
		In der Marsch			
1869—73	2751	1038	939		539
1874—78	3284	1586	1272	1216	430
1879—83	3172	1466	1332	1577	383
1884—88	3005	1158	1375	2443	301
1889—93	3124	1499	1457	670	967
		Auf der Oldenburger Geest			
1869—73	2188	1217	1099	444	168
1874—78	2263	1538	1535	601	201
1879—83	2289	1402	1410	561	211
1884—88	2598	1285	1365	560	183
1889—93	2248	1259	1413	511	208
		Auf der Münsters'chen Geest			
1869—73		1392	1199	373	203
1874—78		1300	1192	416	200
1879—83		1339	1263	357	234
1884—88		1054	1022	266	154
1889—93		1209	1297	154	159
		Im ganzen Herzogtum			
1869—73	2597	1314	1123	406	190
1874—78	3027	1438	1384	504	205
1879—83	2889	1374	1345	476	227
1884—88	2865	1176	1252	417	166
1889—93	2919	1249	1384	281	167

II. Historisch-praktischer Teil.

§ 8. Die deutsche Landwirtschaft am Ausgang des 18. Jahrhunderts.

Vergl. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens, 2 Bände. Leipzig 1887. — Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896. — Brentano, Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz? Gesammelte Aufsätze I, 223. Stuttgart 1899. — Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert. Stuttgart 1900.

Eine Statistik von 1794 zeigt, wie sich auf Grund der Standesverschiedenheit damals in Bayern in den vier Rentämtern (heute Ober- und Niederbayern) die Bevölkerung in die verschiedenen Berufe gliederte.

Männliche Personen über 21 Jahre

	München		Landshut		Straubing		Burghausen		Summa		Bayerische Besitzungen im schwäb. Kreise	
	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%
Bauernstand	44089	43,7	29583	45,2	30857	50,1	17323	41,3	121852	45,2	3397	49,9
dessen Knechte	16098	15,9	14073	21,5	10408	16,9	9820	23,4	50399	18,7	759	11,1
zuammen	60187	59,6	43656	66,7	41265	67,0	27143	64,7	172251	63,9	4156	61,0
Bürgerstand	19472	19,3	11999	18,3	10707	17,3	7329	17,4	49507	18,3	1919	28,2
dessen Knechte	7648	7,6	3905	5,9	2687	4,3	2563	6,1	16803	6,2	230	3,4
zusammen	27120	26,9	15904	24,2	13394	21,6	9892	23,5	66310	24,5	2149	31,6
Adel u. Staatsdienst	2785	2,8	803	1,2	939	1,5	722	1,7	5249	1,9	99	1,4
siegelmässig	789	0,8	189	0,3	240	0,3	162	0,4	1380	0,5	41	0,6
nicht siegelmässig	1996	2,0	614	0,9	699	1,2	560	1,3	3869	1,4	58	0,8
Dienerschaft beider	2169	2,1	788	1.2	645	1,0	578	1,3	4180	1,5	62	0,9
zusammen	4954	4,9	1591	2,4	1584	2,5	1300	3,0	9429	3,4	161	2,3
Dienerschaft aller drei Stände	25915	25,7	18766	28,6	13740	22,3	12961	30,9	71382	26,4	1051	15,4
Bettler	6120	6,0	3234	4,9	4333	7,0	2847	6,8	16534	6,1	206	3,0
unter 50 Jahren	1576	1,5	851	1,3	1042	1,6	877	2,0	4346	1,6	140	2,1
über 50 Jahren	4544	4,5	2383	3,6	3291	5,4	1970	4,8	12188	4,5	66	0,9
Klerus	2490	2,4	1009	1,5	976	1,5	734	1,7	5209	1,9	131	1,9
Säkularklerus	1150	1,1	596	0,9	384	0,6	332	0,8	2462	0,9	109	1,6
Regularklerus	1340	1,3	413	0.6	592	0.9	402	0.9	2737	1,0	22	0,3
Summa	100871		65394		61552		41916		269733		6803	

Die Grundeigentumsverteilung im Jahre 1760.

	Familien		Höfe		Auf 1 Familie kommen Höfe	Reihenfolge nach der Durchschnitts-grösse der einzelnen Höfe
	Absolute Zahl	in %	Absolute Zahl	in %		
I. Sr. kurfürstlichen Durchlaucht Kastenamtsunterthanen, Grundunterthanen in kurfürstlichen Hofmarchen und Lehenunterthanen Summa I	13 479	11,64	404,704	13,67	0,377	IV.
II. Geistliche Unterthanen:						
A. des landständischen Prälatenstands mit Einschluss der Kollegiatstifter, des Johanniterordens in Bayern, des Damenstiftes und der Universität	31 831	27,5	9523,73	31,95	0,299	VI.
B. der ausländischen Geistlichkeit, Hochstifter, Domkapitel, Klöster, Kirchen etc.	10 537	9,1	3247,72	10,9	0,308	V.
C. der nichtständischen Klöster und geistlichen Gemeinden . . .	642	0,54	305,79	1,2	0,477	I.
D. der Kirchen	3 893	3,35	1151,29	3,8	0,295	VII.
E. der Pfarrer und Benefiziaten . .	11 807	10,17	2390,45	8,0	0,203	X.
Summa II	58 710	50,66	16618,98	55,85	0,283	
III. Unterthanen weltlicher Korporationen und Stiftungen:						
A. der Stadt- und Marktskammern (ausserhalb des Burgfriedens) . .	170	0,14	73,66	0,25	0,433	II.
B. der Spitäler, Armenhäuser, Almosenämter u. dergl.	1 163	1,00	481,55	1,6	0,415	III.
C. der Brüderschaften und Zünfte .	357	0,37	96,52	0,3	0,27	VIII.
Summa III	1 690	1,51	651,73	2,15	0,385	
IV. Unterthanen anderer weltlicher, mit Rittergütern nicht begüterter Grundherren, Dorfsgemeinden oder auch Bauern Summa IV	1 583	1,35	194,89	0,6	0,123	XII.
V. Unterthanen des ständischen Ritter- und Adelstands . Summa V	32 974	28,48	7106,20	23,83	0,215	IX.
VI. Freieigene Güter ohne Grundherrschaft Summa VI	7 361	6,36	1162,09	3,9	0,157	XI.
Summa I, II, III und IV	75 462	65,16	21539,64	72,27	0,285	
Summa Summarum I—VI	115 797	100,00	29807,93	100,00	0,257	

§ 9. Die Epochen im Fortschritt der deutschen Landwirtschaft.

Karl Frhr. von Closen, Kritische Zusammenstellung der bayerischen Land-Kultur-Gesetze. München 1818. — Langethal, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 4. Buch. Jena 1856. — W. Funke, Die Entwicklung der deutschen Landwirtschaft während der letzten zehn Jahre und der gegenwärtige Stand der Landwirtschaftslehre. Stuttgart 1865. — J. G. Elsner, Die Fortschritte der deutschen Landwirtschaft vom letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts an bis auf unsere Zeit. Stuttgart 1866. — Karl Johannes Fuchs, Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik. Jena 1898. — Kirchner, Die Entwicklung der Landwirtschaft im 19. Jahrhundert. Leipziger Rektoratsrede 1899. — Max Delbrück, Die deutsche Landwirtschaft an der Jahrhundertwende. Festrede am 12. Januar 1900. — Traugott Müller, Deutschlands Landwirtschaft; ihre Entwicklung im 19. Jahrhundert und ihre wirtschaftliche Gesamtbedeutung in der Gegenwart, in „Die deutsche Landwirtschaft auf der Weltausstellung in Paris 1900“. Bonn 1900. — Werner, Der Betrieb der deutschen Landwirtschaft am Schluss des 19. Jahrhunderts. Berlin 1900. — von der Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft 2 Bde., 1903. — Graf Szoldrski, Die landwirtschaftliche Entwicklung der Provinz „Grossherzogtum Posen“ von 1772—1900. Münchener Inauguraldissertation. Posen 1903.

§ 10. Die Bauernbefreiung.

Vergl. die zu § 8 citierten Schriften. Ferner Pözl, in Dollmanns Gesetzgebuug des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Erlangen 1855, I, 155 ff. — Stengel, Die Grundentlastung in Bayern. Würzburg 1874. — Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern. Strassburg 1892. — Damianoff, Die Zehntregulierung in Bayern. Stuttgart 1896. — Meurer, Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern, 1898. — Kopp, Zehntwesen und Zehntablösung in Baden. Tübingen 1899.

§ 11. Die Landbefreiung (Reform der Feldmark).

Vergl. Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung. 3 Bände. Leipzig 1886. — Grossmann, Gemeinheitsteilung, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. — Meitzen, Abhandlung über Agrarpolitik in Schönbergs Handbuch II, 4. A., 1897. — Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik 1, Kap. 3. — G. Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. A., I, 307 ff. — Bücher, Das Ureigentum, 9. Kapitel. — Dorn, Begriff und Ursachen der Vereinödung in Oberschwaben. Kempten 1904. — Wismüller, Geschichte der Gemeinheitsteilung in Bayern. Stuttgart 1904. — Ellering, Die Allmenden im Grossherzogtum Baden. Tübingen 1902. — Für Oesterreich vergl. Schiff, Agrarpolitik seit der Grundentlastung I. Tübingen 1898.

Die Gemeinden (oder Korporationen) mit ungeteilter Weide, ungeteiltem Wald oder aufgeteiltem Gemeindeland am 14. Juni 1895.

Staaten und Landesteile	Die Gemeinden (oder Korporationen) mit									Anteil am Gemeindeland [1])
	ungeteilter Weide		Zahl der nutzungsberechtigten Betriebe	ungeteiltem Wald		Zahl der nutzungsberechtigten Betriebe	aufgeteiltem Gemeindeland (Gemeindeloose)			
	Zahl der Gemeinden	Fläche ha		Zahl der Gemeinden	Fläche ha		Zahl der Gemeinden	Fläche ha	Betriebe mit Gemeindeloosen	ha
Provinz Ostpreussen	269	11 615	3 987	93	13 824	1 078	277	6 336	864	964
„ Westpreussen	126	6 167	2 851	48	8 007	699	186	8 919	421	520
„ Brandenburg	452	4 826	4 472	247	16 000	2 738	418	5 535	1 579	2 866
„ Pommern	258	5 492	5 453	102	8 908	2 266	311	7 130	1 139	2 732
„ Posen	135	2 229	3 923	39	3 734	638	511	4 583	917	1 448
„ Schlesien	476	4 321	5 717	195	11 337	2 891	390	4 692	1 251	585
„ Sachsen	865	9 569	17 379	448	34 797	17 161	505	6 743	7 389	2 392
„ Schleswig-Holstein	226	9 100	4 305	30	2 755	282	91	8 210	876	2 675
„ Hannover	1 005	75 519	25 698	1 409	96 510	35 968	498	13 319	3 673	8 377
„ Westfalen	265	16 167	14 076	228	37 184	9 871	130	2 915	1 060	1 592
„ Hessen-Nassau	1 070	33 444	45 499	1 092	152 019	42 823	438	13 107	11 490	5 322
„ Rheinland	889	48 067	36 783	1 442	234 852	61 566	738	31 196	40 369	21 390
Hohenzollern	36	2 358	1 162	80	12 875	6 585	66	4 784	7 807	3 347
Königreich Preussen	6 072	228 874	171 305	5 453	632 802	184 566	4 559	117 469	78 835	54 210
Reg.-Bez. Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben	1 790	63 712	74 115	1 323	56 819	51 233	437	8 025	9 502	11 417
Reg.-Bez. Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken	1 544	38 562	62 746	1 646	126 280	67 121	624	14 944	26 353	10 124
Reg.-Bez. Rheinpfalz	62	4 494	7 466	218	53 390	27 111	75	3 467	8 934	2 722
Königreich Bayern	3 396	106 858	144 327	3 187	236 489	145 465	1 136	26 436	44 789	24 263
Sachsen	370	629	1 728	168	553	1 327	217	494	2 122	525
Württemberg	624	21 472	18 823	898	100 903	38 050	695	28 563	87 444	23 011
Baden	219	13 052	14 139	613	117 161	63 006	639	42 641	75 730	31 357
Hessen	225	8 851	18 052	347	58 389	30 761	177	7 834	19 754	5 686
Mecklenburg-Schwerin	246	20 933	12 775	—	—	—	43	63	123	63
Sachsen-Weimar	157	3 393	4 569	179	8 335	3 739	85	1 313	2 242	690
Mecklenburg-Strelitz	31	1 697	1 636	5	2 285	357	3	15	301	129
Oldenburg	51	990	1 729	72	6 552	2 495	15	340	241	411
Braunschweig	156	2 656	6 026	223	16 606	5 455	52	615	813	141
Sachsen-Meiningen	109	1 592	4 095	270	31 158	6 897	36	512	2 439	444
Sachsen-Altenburg	104	497	1 205	64	1 140	1 162	56	209	799	278
Sachsen-Koburg-Gotha	82	2 258	3 641	127	6 493	4 002	77	2 034	6 181	1 103
Anhalt	45	296	924	8	127	134	18	36	26	0,3
Schwarzburg-Sondershausen	9	648	815	20	3 507	1 334	5	287	206	118
Schwarzburg-Rudolstadt	52	349	1 377	71	2 797	1 577	25	264	466	83
Waldeck	60	1 616	2 621	50	6 347	1 639	13	56	41	11
Reuss älterer Linie	4	22	103	4	16	72	1	3,1	1	0,1
Reuss jüngerer Linie	38	845	411	29	517	244	10	21	165	15
Schaumburg-Lippe	5	16	123	2	46	126	3	1,7	25	0,6
Lippe	48	818	2 184	29	2 326	1 436	8	75	7	4,8
Lübeck	12	104	262	1	4,3	6	1	13	9	13
Bremen	9	380	148	—	—	—	—	—	58	222
Hamburg	16	808	478	—	—	—	3	256	66	256
Elsass-Lothringen	352	21 981	15 972	566	105 607	16 996	683	34 808	59 950	25 062
Deutsches Reich	**12 492**	**441 635**	**429 468**	**12 386**	**1 340 160**	**510 846**	**8 560**	**264 309**	**382 833**	**168 097**

[1]) Nach Angabe des Nutzungsberechtigten.

2. Der Allmendbesitz in Bayern.

Regierungsbezirk	Gemeinden (Korporationen) mit									Fläche des Anteils am Gemeindeland[1]) ha
	ungeteilter Weide		Zahl der nutzungsberechtigten Betriebe	ungeteiltem Wald		Zahl der nutzungsberechtigten Betriebe	aufgeteiltem Gemeindeland			
	Zahl der Gemeinden	Fläche ha		Zahl der Gemeinden	Fläche ha		Zahl der Gemeinden	Fläche ha	Betriebe mit Anteil am Gemeindeland	
Oberbayern . . .	282	17 132	12 109	278	10 711	9 169	114	2 424	2 585	6 055
Niederbayern . . .	268	3 968	9 252	146	2 367	3 634	78	846	809	1 319
Pfalz	62	4 494	7 446	218	53 390	27 111	75	3 467	8 934	2 722
Oberpfalz	814	22 382	34 297	329	8 260	12 007	116	1 255	2 418	1 945
Oberfranken . . .	440	6 688	11 468	426	11 571	10 953	151	3 064	4 196	2 355
Mittelfranken . . .	814	12 553	33 267	647	31 787	23 651	206	2 682	4 865	2 136
Unterfranken . . .	290	12 411	18 011	573	82 922	32 517	267	9 198	17 292	5 633
Schwaben . .	426	20 230	18 457	570	35 481	26 423	129	3 500	3 740	2 098
Königreich	3 396	106 858	144 327	3 187	236 489	145 465	1 136	26 436	44 789	24 263

1) Nach Angabe der Nutzungsberechtigten.

3. Die Betriebe mit Anteil an gemeinsamer Nutzung von ungeteilter, im Besitz einer Gemeinde oder Korporation befindlicher Weide oder Waldfläche 1895 im ganzen Reich und in Bayern.

Grössenklassen	Im ganzen Reich: Betriebe mit Anteil an gemeinsamer Nutzung von ungeteilter		In Bayern: Betriebe mit Anteil an gemeinsamer Nutzung von ungeteilter	
	Weide	Waldfläche	Weide	Waldfläche
0,0 ar (ohne Fäche)	428	372	—	—
unter 0,1 ar	54	19	4	—
0,1 ar bis unter 2 „	1 138	1 373	261	364
2 „ „ „ 5 „	3 314	3 808	706	1 010
5 „ „ „ 20 „	16 650	17 424	2 300	3 560
20 „ „ „ 50 „	34 198	34 266	4 715	6 674
50 „ „ „ 1 ha	40 882	47 396	6 819	9 287
1 ha „ „ 2 „	56 865	72 637	12 603	15 123
2 „ „ „ 3 „	43 257	58 933	13 075	14 014
3 „ „ „ 4 „	35 386	48 369	13 317	13 687
4 „ „ „ 5 „	28 765	37 934	11 674	11 882
5 „ „ „ 10 „	77 185	97 176	34 491	34 258
10 „ „ „ 20 „	58 191	60 846	30 384	25 507
20 „ „ „ 50 „	29 683	27 162	13 235	9 533
50 „ „ „ 100 „	2 865	2 564	624	452
100 „ „ „ 200 „	424	398	95	81
200 „ „ „ 500 „	140	144	21	26
500 „ „ „ 1000 „	41	23	3	7
1000 „ und mehr	2	2	—	—
Zusammen	429 468	510 846	144 327	145 465
Auf fünf Grössenklassen zusammengezogen:				
unter 2 ha	153 529	177 295	27 408	36 018
2 ha bis unter 5 „	107 408	145 236	38 066	39 583
5 „ „ „ 20 „	135 376	158 022	64 875	59 765
20 „ „ „ 100 „	32 548	29 726	13 859	9 985
100 „ und mehr	607	567	119	114
Zusammen	429 468	510 846	144 327	145 465

Von 100 landwirtschaftlichen Betrieben jeder Grössenklasse überhaupt haben Anteil an gemeinsamer

	Weide	Waldfläche	Weide	Waldfläche
unter 2 ha	4,74	5,48	11,59	15,22
2 ha bis unter 5 „	10,57	14,29	23,01	23,82
5 „ „ „ 20 „	13,55	15,82	29,90	27,54
20 „ „ „ 100 „	11,55	10,55	31,37	22,60
100 „ und mehr	2,42	2,26	19.16	18,36

4. Die Flurbereinigung in Bayern.

Auf Grund des Gesetzes vom 29. Mai 1886 sind in Bayern bis zum Jahre 1897 folgende Massnahmen zur Flurbereinigung getroffen worden (Die Massnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890—1897. München 1897):

Regierungsbezirk	Fertig gestellte Unternehmungen			Durch die Zusammenlegung erzielte Wertserhöhung in Mark				Aus dem Flurbereinigungsfond wurden an Vorschüssen und Nachlässen gewährt in Mark	
	Zusammenlegungen	Feldwegregelungen	Im Ganzen	Bei Zusammenlegungen	Bei Feldwegregelungen	Im Ganzen		Vorschüsse	Nachlässe
Oberbayern	19	2	21	967 350	9 397	976 747		42 525,63	20 924,63
Niederbayern	2	1	3	101 850	2 847	104 697		4 346,63	2 101,63
Pfalz	22	160	182	318 270	1 548 948	1 767 218		37 228,70	18 177,93
Oberpfalz	6	—	6	220 300	—	220 300		3 559,05	1 740,85
Oberfranken	—	—	—	—	—	—		—	—
Mittelfranken	6	4	10	59 704	20 288	79 992		4 762,83	2 353,83
Unterfranken	9	18	27	153 041	98 733	221 774		7 182,02	3 570,77
Schwaben	35	2	37	1 610 835	4 847	1 535 682		46 843,07	23 103,67
Im Königreiche	99	187	286	3 431 350	1 685 060	5 116 410	Im Ganzen	146 487,93	71 973,31

§ 12. Geschlossenheit und Teilbarkeit des Grundbesitzes.

(Vergl. Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Leipzig 1893. — Brentano, Gesammelte Aufsätze I, S. 297; ferner S. 147 ff. — J. R. von Helferich, Referat in der Sitzung des Generalcomités des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern vom 18. März 1892 in Betreff: „Die Güterzertrümmerung." — Ergebnis der Erhebungen über die Zertrümmerung bäuerlicher Anwesen in Bayern während der Jahre 1888—1890. (Heft 59 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.) — Pfleger, die Güterzertrümmerung in Bayern. München 1904.)

Am drastischsten zeigen sich die Wirkungen der Gebundenheit in Grossbritannien. In England gab es 1873 nur mehr 150000 Grundeigentümer, d. h. $^1/_{170}$ der Bevölkerung; in Schottland gehörten 1873 $^9/_{10}$ des Bodens 1700 Personen. In Frankreich dagegen kamen 1884 auf 1000 Einwohner 234, auf 1000 Haushalte 849 Grundeigentümer.

Die Rentengutsgründungen (nach dem Gesetze vom 7. Juli 1891) in den Jahren 1891—1902.*)

Jahr	Anzahl der Güter, welche ganz oder teilweise zur Rentengutsbildung verwendet worden sind	Flächeninhalt der ganzen Güter	Flächeninhalt der aufgeteilten Flächen	Zahl der ausgelegten Rentengüter unter $2\frac{1}{2}$ ha	von $2\frac{1}{2}$—5 ha	von 5—$7\frac{1}{2}$ ha	von $7\frac{1}{2}$—10 ha	von 10—25 ha	über 25 ha	Summa	Gesamtfläche der Restgüter	Taxwert der Rentengüter	Kaufpreis der Rentengüter in Rente	Kaufpreis der Rentengüter in Kapital	Die Veräusserer erhalten Anzahlungen	Rentenbriefe	Privatrenten	Hypotheken	Betrag der Darlehen in Rentenbriefen für die erstmalige Einrichtung
		ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1891/92	59	20 700	5 083	27	75	79	70	94	47	392	15 687	4 278 423	132 449	710 290	709 781	2 960 803	16 831	65 434	115 447
												pro ha 842	p. ha 26	p. ha 140					
1893	176	38 606	13 296	206	339	318	202	317	108	1 490	25 310	10 610 021	426 491	1 969 420	1 378 541	7 493 802	32 027	714 932	619 730
												p. ha 798	p. ha 32	p. ha 148					
1894	239	53 307	21 829	97	398	383	271	573	180	1 902	31 478	17 728 111	539 426	3 860 055	2 558 878	12 650 753	45 355	1 300 342	832 450
												p. ha 812	p. ha 25	p. ha 177					
1895	131	28 446	12 908	80	276	243	173	360	105	1 237	16 956	10 747 283	297 314	2 821 869	2 041 253	7 407 181	16 391	712 779	587 329
												p. ha 847	p. ha 23	p. ha 219					
1896	104	27 669	14 177	82	179	213	176	402	115	1 167	14 989	9 906 852	294 050	2 207 368	1 623 026	6 748 296	20 503	757 995	326 451
												p. ha 820	p. ha 21	p. ha 156					
1897	93	15 581	9 990	35	172	197	140	300	71	915	7 821	7 060 269	196 698	2 050 354	1 325 760	4 842 369	4 073	764 915	335 886
												p. ha 707	p. ha 20	p. ha 205					
1898[1])	73	15 947	9 164	42	130	85	98	291	74	720	8 329	5 950 606	172 981	1 576 411	1 127 752	4 133 282	10 654	446 949	205 814
												p. ha 649	p. ha 19	p. ha 172					
1899[1])	54	18 507	8 046	27	95	109	66	302	52	651	12 044	4 757 398	146 929	1 092 542	897 756	2 953 654	30 018	211 609	420 068
												p. ha 591	p. ha 18	p. ha 136					
1900[1])	44	6 945	4 297	27	69	39	32	127	28	322	4 195	2 582 581	73 947	473 998	411 957	1 372 931	19 804	57 300	185 089
												p. ha 601	p. ha 17	p. ha 110					
1901[1])	49	7 075	4 714	42	67	47	77	151	38	422	3 024	3 775 423	103 798	629 807	526 709	2 108 662	21 072	107 848	223 195
												p. ha 801	p. ha 22	p. ha 133					
1902[1])	59	5 436	3 645	38	38	52	34	129	20	311	2 714	3 345 982	87 857	693 441	558 329	2 162 464	4 344	135 112	249 944
												p. ha 918	p. ha 24	p. ha 190					

*) Thiel's landwirtschaftliche Jahrbücher. Jahrg. XXIII ff.

[1]) Ausserdem sind noch Bestandteile von Gütern aus Vorjahren zur Rentengutsbildung verwendet worden.

Gesamtergebnisse des Gesetzes vom 7. Juli 1891 bis zum Schlusse des Jahres 1902.

1.	2.	3.		4.							5.	6.	7.		8.				9.
Generalkommission bezw. Provinz	Anzahl der Güter, welche ganz oder teilweise zur Rentengutsbildung verwendet worden sind	Flächeninhalt		Zahl der ausgelegten Rentengüter							Gesamtfläche der Restgüter	Taxwert	Kaufpreis der Rentengüter		Die Veräusserer erhalten				Betrag der Darlehen in Rentenbriefen für die erstmalige Einrichtung
		a. der ganzen Güter	b. der aufgeteilten Ländereien	a. unter 2 1/2 ha	b. von 2 1/2 bis 5 ha	c. von 5 bis 7 1/2 ha	d. von 7 1/2 bis 10 ha	e. von 10 bis 25 ha	f. über 25 ha	g. Summa a—f		der Rentengüter	a. in Rente	b. in Kapital	a. Anzahlungen	b. Rentenbriefe	c. Privatrenten	d. Hypotheken	
		in Hektaren									ha	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Genk. Breslau . . (Prov. Schlesien)	97	25 347	**7 183**	156	456	252	92	124	48	**1 128**	18 164	7 883 842 pro ha 1 097	211 736 pro ha 29	1 873 644 pro ha 261	1 409 907	5 716 893	1 050	437 485	89 057
Genk. Bromberg	381	103 541	**54 040**	195	761	906	733	1 588	421	**4 604**	49 501	35 868 321 pro ha 664	1 188 184 pro ha 22	7 888 628 pro ha 146	5 186 058	25 011 241	86 034	3 002 946	2 371 133
(Prov. Westpreussen)	252	68 404	**37 526**	113	523	627	518	1 086	278	**3 145**	30 878	23 622 790 pro ha 629	807 609 pro ha 22	5 081 470 pro ha 125	3 445 242	16 397 289	55 700	1 725 247	1 750 537
(Prov. Posen) . .	129	35 137	**16 514**	82	238	279	215	502	143	**1 450**	18 623	12 245 531 pro ha 741	380 575 pro ha 23	2 807 158 pro ha 170	1 740 816	8 613 952	30 334	1 277 699	620 596
Genk. Kassel . . (Prov. Hessen-Nassau)	7	1 362	**390**	77	13	4	—	11	5	**110**	972	612 042 pro ha 1 569	23 770 pro ha 61	2 608 pro ha 7	3 353	363 674	10 612	—	11 000
Genk. Frankfurt a/O.	119	64 623	**24 806**	70	178	147	252	799	198	**1 644**	39 817	19 669 119 pro ha 793	569 777 pro ha 23	4 007 168 pro ha 162	3 951 809	12 177 171	96 454	238 035	865 409
(Prov. Brandenburg)	28	12 859	**3 027**	31	78	51	48	107	22	**337**	9 832	2 708 360 pro ha 895	74 497 pro ha 24	617 274 pro ha 204	561 915	1 425 534	21 495	2 401	211 422
(Prov. Pommern) .	91	51 764	**21 779**	39	100	96	204	692	176	**1 307**	29 985	16 960 759 pro ha 779	495 280 pro ha 23	3 389 894 pro ha 156	3 389 984	10 751 637	74 959	235 634	653 987
Genk. Hannover .	109	6 251	**2 563**	13	37	27	20	59	31	**187**	3 688	3 140 583 pro ha 1 225	85 784 pro ha 33	539 009 pro ha 210	420 412	2 255 458	2 157	118 597	236 692
(Prov. Hannover) .	30	1 194	**587**	1	18	18	6	22	1	**66**	607	560 698 pro ha 955	14 945 pro ha 25	58 506 pro ha 100	47 864	349 932	1 903	10 642	53 609
(Prov. Schleswig-Holstein) . .	79	5 057	**1 976**	12	19	9	14	37	30	**121**	3 081	2 579 855 pro ha 1 306	70 839 pro ha 36	480 503 pro ha 243	372 548	1 905 526	254	107 955	183 083
Genk. Königsberg . (Prov. Ostpreussen)	152	28 297	**15 622**	53	239	369	215	418	114	**1 408**	12 675	9 508 116 pro ha 609	298 360 pro ha 19	2 646 343 pro ha 169	1 126 482	6 784 477	23 909	1 416 541	717 607
Genk. Merseburg . (Prov. Sachsen)	3	376	**96**	2	3	7	2	3	—	**17**	280	131 734 pro ha 1 372	4 489 pro ha 47	11 028 pro ha 115	9 528	121 294	—	1 500	1 500
Genk. Münster . (Prov. Westfalen)	213	8 492	**2 449**	137	151	54	25	44	21	**432**	6 043	3 929 192 pro ha 1 604	90 250 pro ha 37	1 118 027 pro ha 456	1 052 293	2 381 847	2 480	61 011	230 781
Ueberhaupt	1 081	238 289	**107 149**[1])	703	1 838	1 766	1 339	3 046	838	**9 530**[2])	131 140	(einige Rentengüter sind nicht taxiert.) 80 742 949 pro ha 754	2 472 350 pro ha 23	18 086 455 pro ha 169	13 159 842	54 812 055	222 696	5 276 115	4 523 179

[1]) davon sind: 1 076 ha Hofraum und Garten,
79 993 ha Acker,
17 767 ha Wiese und Hütung,
6 429 ha Holzung,
1 884 ha Wege, Gewässer und Unland.

[2]) davon sind: 6 904 Neuansiedlungen,
2 626 Zukäufe.

[2]) davon sind: 5 555 in evangelischer Hand,
3 957 „ katholischer „
8 „ mennonitischer „
3 „ baptistischer „
7 „ israelitischer „

[2]) davon sind: 6 294 in deutscher Hand
2 684 „ polnischer „
127 „ litthauischer „
353 „ masurischer „
49 „ kassubischer „
13 „ czechischer „
2 „ österreich. „
2 „ schweizer. „
1 „ amerikan. „

Güterzertrümmerungen in Bayern.

(Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern, 1901, p. 74.)

Jahr	Zahl der eingetragenen Güterhändler	Zahl der zertrümmerten Anwesen		Fläche (ha) der zertrümmerten Anwesen		Durchschnittliche Fläche (ha) eines zertrümmerten Anwesens	
		überhaupt	davon gewerbsmässig	überhaupt	davon gewerbsmässig	überhaupt	bei gewerbsmässiger Zertrümmerung
1. Nachweisung für das Königreich und die einzelnen Jahre:							
1894/95	685	907	601	13390,40	9375,07	14,8	15,8
1895/96	681	811	560	12339,77	9495,00	15,2	17,0
1896/97	685	888	656	12246,28	11576,97	15,9	17,7
1897/98	715	1206	811	18061,51	13270,39	15,0	16,4
1898/99	627	683	375	9174,25	5716,13	13,4	15,2
1899/1900	558	830	574	11865,22	8798,15	14,3	15,3
1900/01	557	549	380	8606,22	6450		
1901/02	577	895	611	14112	10798		
2. Summe der Jahre 1894—1900 nach Regierungsbezirken:							
Oberbayern . . .	125	1004	776	18061,30	14603,36	18,0	18,8
Niederbayern . . .	81	762	539	15535,36	11441,11	20,4	21,2
Pfalz	12	8	2	108,76	57,68	13,6	28,8
Oberpfalz	96	675	474	12138,54	9261,31	18,0	19,5
Oberfranken . . .	28	321	156	3843,69	1979,71	12,0	12,7
Mittelfranken . . .	117	868	599	10983,43	8147,05	12,7	13,6
Unterfranken . . .	31	416	169	3810,45	1909,39	9,2	11,3
Schwaben	169	1271	862	14595,90	10832,10	11,5	12,6
Königreich . . .	659	5325	3577	79077,43	58231,71	14,8	16,2

3. Finanzielle Ergebnisse von Zertrümmerungsgeschäften (Pfleger, die Güterzertrümmerung in Bayern, p. 76):

Nr.	Erwerbspreis	Einnahmen aus Immobilien		Differenz gegenüber dem Erwerbspreis		Einnahmen aus Mobilien	Gesamteinnahmen		Bruttogewinn		Bruttoverlust	
a.	b.	c.		d.		e.	f.		g.		h.	
	M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	26 500	30 338	—	+ 3 838	—	ca. 5 200	35 538	—	9 038	—	—	—
2	15 200	15 828	45	+ 628	45	„ 4 000	19 828	45	4 628	45	—	—
3	12 000	12 750	—	+ 750	—	„ 2 000	14 750	—	2 750	—	—	—
4	19 100	24 273	75	+ 5 173	75	„ 3 250	27 523	75	8 423	75	—	—
5	36 000	29 756	24	— 6 243	76	„ 2 000	31 756	24	—	—	4243	76
6	7 000	8 738	70	+ 1 738	70	500	9 238	70	2 238	70	—	—
7	7 750	8 829	—	+ 1 079	—	—	8 829	—	1 079	—	—	—
8	9 800	11 039	50	+ 1 239	50	ca. 1 800	12 839	50	3 039	50	—	—
9	26 000	29 352	40	+ 3 352	40	„ 8 200	37 552	40	11 552	40	—	—
10	14 750	12 796	90	— 1 953	10	„ 4 000	16 796	90	2 046	90	—	—
11	6 860	9 424	60	+ 2 564	60	„ 1 000	10 424	60	3 564	60	—	—
12	3 900	5 095	—	+ 1 195	—	„ 1 000	6 095	—	2 195	—	—	—
13	8 200	8 286	90	+ 86	90	„ 1 200	9 486	90	1 286	90	—	—
14	31 100	33 163	—	+ 2 063	—	„ 5 000	38 163	—	7 063	—	—	—
15	7 600	6 240	—	— 1 360	—	1 000	7 240	—	—	—	360	—
16	10 500	9 698	25	— 801	75	„ 2 000	11 698	25	1 198	25	—	—
17	15 120	16 219	50	+ 1 099	50	2 500	18 719	50	3 599	50	—	—
18	10 500	10 000	—	— 500	—	600	10 600	—	100	—	—	—
19	40 000	39 740	70	— 259	30	7 000	46 740	70	6 740	70	—	—
20	14 200	16 114	60	+ 1 914	60	3 200	19 314	60	5 114	60	—	—
21	38 000	56 835	27	+ 18 835	27	8 000	64 835	27	26 835	27	—	—
22	2 500	2 257	—	— 243	—	500	2 757	—	257	—	—	—
23	11 000	6 770	—	— 4 230	—	16 000	22 770	—	11 770	—	—	—
24	3 200	4 289	14	+ 1 089	14	—	4 289	14	1 089	14	—	—
25	4 000	3 870	30	— 129	70	500	4 370	30	370	30	—	—
26	3 700	4 200	—	+ 500	—	250	4 450	—	750	—	—	—
	384 480	415 907	20	31 427	20	80 700	496 607	20	112 127	20	4603	76
									4 603	76		
									107 523	44		

§ 13. Das Erbrecht am Grund und Boden.

Vergl. J. C. L. Simonde de Sismondi, Nouveaux principes d'économie politique. 2. ed. Paris 1827 I 278. — A. v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche. 2 Bände. Leipzig 1882. — Sering, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen. Berlin, seit 1897. — Brentano, Gesammelte Aufsätze I Erbrechtspolitik. Stuttgart 1899.

Fideikommisse.

Ueber den Stand der Fideikommisse in Preussen 1901 geben folgende Aufstellungen Auskunft (Zeitschr. des K. preuss. Stat. Bureaus, 43. Jahrg. 1903 II Abt.):

Provinz	Zahl der Fideikommisse	Fideikommissfläche ha	% der Gesamtfläche	% des Grundsteuerreinertrages
Ostpreussen . . .	71	130392,6	3,52	4,50
Westpreussen . .	23	93096,8	3,65	3,05
Brandenburg . .	120	315178,0	7,91	6,94
Pommern . . .	107	218891,8	7,27	10,18
Posen	43	183207,8	6,32	5,97
Schlesien . . .	174	588284,3	14,59	9,66
Sachsen	138	122945,3	4,87	4,42
Schleswig-Holstein	73	143412,6	7,55	9,30
Hannover . . .	128	76850,7	2,00	2,96
Westfalen . . .	101	154206,9	7,63	7,21
Hessen-Nassau . .	112	74813,9	4,77	4,64
Rheinland . . .	37	72530,2	2,69	2,82
Hohenzollern . .	6	18634,5	16,50	12,87
Staat	1133	2192445,4	6,29	6,01

Ende 1901 bestanden 1133 Fideikommisse; von ihnen wurden errichtet:

In den Jahren	Zahl	Fläche
bis 1850	522	1 263 848
1851—1860	96	179 068
1861—1870	103	143 641
1871—1880	117	200 928
1881—1890	164	190 926
1891—1900	119	194 777
1901	12	19 255
1851—1901	611	928 595
insgesamt bis 1901	1133	2 192 443

Gründungszeit der Fideikommisse in den 7 östlichen Provinzen Preussens.

(Conrad, Fideikommisse H. d. S.[2] Bd. III S. 899)

	Zahl der		Gesamtfläche in ha	Grundsteuerreinertrag in M.	Durchschnittliche Fläche	Durchschnittlicher Reinertrag
	Fideikommisse	Besitzungen			pro Fideikommis ha	pro Fideikommis M.
Vor 1800	153	798	568 421	5 198 762	3 715	33 978,25
1800—1850	72	377	263 966	2 585 680	3 666	35 991,22
1851—1860	40	137	94 028	863 161	2 351	21 078,27
1861—1870	63	169	151 049	1 370 243	2 398	21 749,89
1871—1880	84	211	150 496	1 710 646	1 792	20 364,83
1881—1888	135	283	180 900	2 445 035	1 340	17 370,69
Insgesamt	547	1975	1 408 860	14 173 407	2 576	25 911,16

Ueber den Zu- und Abgang an Fideikommissen in den Jahren 1896—1900 gibt folgende Zusammenstellung Aufschluss:[1])

Jahr	Zugang durch Erweiterung bestehender Familienfideikommisse		Zugang durch Errichtung neuer Familienfideikommisse		Insgesamt Zugang	Abgang durch Verkleinerung von Familienfideikommissen		Abgang durch Auflösung von Familienfideikommissen		Insgesamt Abgang	Mehrzugang
	Zahl	Fläche ha	Zahl	Fläche ha	Fläche ha	Zahl	Fläche ha	Zahl	Fläche ha	Fläche ha	Fläche ha
1896	39	1264,4	13	8925,8	10190,2	44	2310,1	1	126,6	2436,7	7753,5
1897	35	334,2	9	9488,6	9822,8	48	420,2	1	81,2	501,4	9321,4
1898	32	1522,3	20	30739,3	32261,6	36	3953,7	2	4204,5	8163,2	24098,4
1899	45	6212,1	14	12413,1	18625,2	45	124,9	—	—	124,9	18500,3
1900	46	7045,7	8	11058,5	18104,2	44	798,8	1	1785,3	2584,1	15520,1
1901	46	3484,6	12	19255,2	22739,8	54	5253,4	1	2259,6	7513,0	15226,8

Nach Zahl und Umfang verteilten sich die Fideikommisse im Jahre 1900 wie folgt:[1])

Grössen-klassen in ha	Anzahl der Fidei-kom-misse	Gesamt-grösse der Fideikom-misse in der betreffenden Klasse ha	0/0 der Gesamt-fläche der Fidei-kom-misse
10000 u. mehr	29	598 490	27,96
5000—10000	58	406 742	19,00
2000—5000	185	556 446	25,99
1000—2000	226	324 354	15,15
500—1000	236	171 844	8,03
200—500	204	62 829	3,26
100—200	62	8775	0,41
unter 100	102	4277	0,20

In die Höfe- und Landgüterrollen waren 1897 eingetragen:[2])

in Hannover . . .	67008	Besitzungen
„ Lauenburg . . .	518	„
„ Westfalen . . .	2512	„
„ Brandenburg . .	78	„
„ Schlesien . . .	43	„
„ Schleswig-Holstein .	30	„
im Reg.-Bez. Kassel .	175	„

1) Vgl. Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes über Fideikommisse. Berlin 1903.
2) Hermes in H. d. S. I, 335.

In Bayern betrug der dem Fideikommissverband unterstellte Grundbesitz:

Regierungs-bezirk		Zahl der Fidei-kom-misse	Areal der-selben
Ober-bayern	1893	31	29114
	1894	31	29667
	1902	33	33246
Nieder-bayern	1893	19	17533
	1894	19	17533
	1902	22	19018
Oberpfalz	1893	14	29289
	1894	14	29289
	1902	15	29496
Ober-franken	1893	20	18913
	1894	21	19520
	1902	21	19520
Mittel-franken	1893	17	12354
	1894	17	12354
	1902	17	12354
Unter-franken	1893	28	23488
	1894	28	23488
	1902	30	24130
Schwaben	1893	21	29495
	1894	21	29495
	1902	25	31664
König-reich	1893	150	160136
	1894	151	161296
	1902	163	169428

Ueber die Zahl der Fideikommisserrichtungen in Schottland macht Mc. Culloch (Smiths Wealth of the Nations p. 558) folgende Angaben:

Es wurden errichtet:

Jahr	Zahl der Fidei-kom-misse
Vor 1685	24
1685—1705	79
1705—1725	125
1725—1745	158
1745—1765	138
1765—1785	272
1785—1805	360
1805—1825	459
1825—1845	420
1845	25
1846	30

Ueber die Einwirkung des Erbrechtssystems auf die Verschuldung geben nachstehende Zusammenstellungen Aufschluss. In Baden verteilte sich die Immobiliarverschuldung der rein landwirtschaftlichen Betriebe im Jahre 1883[1]) folgendermassen:

Gemeinden mit freier Teilbarkeit						Gemeinden mit Anerbenrecht		
Gemeinde	Prozentsatz der Belastung der Verschuldeten	Unbelasteter Besitz in 0/0 des Gesamtsteuer-kapitalwerts	Gemeinde	Prozentsatz der Belastung der Verschuldeten	Unbelasteter Besitz in 0/0 des Gesamtsteuer-kapitalwerts	Gemeinde	Prozentsatz der Belastung der Verschuldeten	Unbelasteter Besitz in 0/0 des Gesamtsteuer-kapitalwerts
Riehen . . .	7,26	45,22	Altheim . .	39,52	34,74	Unterscheidenthal	30,68	1,41
Ellmendingen .	15,65	58,73	Mingolsheim .	41,22	44,03	Schönfeld . .	40,67	10,63
Sindolsheim .	15,75	41,59	Maulburg . .	42,56	53,93	Unadingen . .	41,05	14,93
Werbach . .	22,65	33,86	Watterdingen .	46,06	5,49	Görwihl . .	48,86	26,42
Ichenheim . .	23,61	71,78	Hemsbach . .	44,08	70,46	Wasser . . .	56,36	12,41
Eutingen . .	24,62	44,01	Bischoffingen .	47,20	50,35	Wittenschwand .	66,26	4,05
Rielasingen . .	26,87	16,68	Wasenweiler .	48,59	42,66	Neukirch[2]) . .	76,88	38,74
Efringen . .	30,25	18,30	Sandhausen .	51,76	29,97	Steig[2]) . . .	77,19	37,11
Königsbach . .	31,44	38,59	Huttenheim .	52,63	64,60	Worndorf . .	81,09	3,70
Dittwar . . .	32,01	22,56	Oberwolfach .	53,47	56,50	Mainwangen . .	112,67	7,79
Sulzfeld . . .	32,08	25,52	Neusatz . .	60,31	28,89			
Zell-Weiherbach	33,44	48,80	Neulussheim .	61,41	27,81			
Griessen . .	34,80	14,60	Immenstaad .	79,05	10,20			
Michelbach . .	35,21	48,36						

1) Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Grossherzogtum Baden 1883.
2) Hofgüterrecht.

Im Jahre 1893 betrug in Baden nach der Denkschrift „Die Belastung der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Grossherzogtum Baden". Karlsruhe 1896 S. 36, die Real- und Personalkreditverschuldung der landwirtschaftteilenden Bevölkerung nach geographischen Bezirken:

Bezirk	Zahl aller landwirtschaftlicher Betriebe	Verschuldung in 0/0 des geschätzten Vermögenswerts der reinlandwirtschaftlichen Bevölkerung	Verschuldung in 0/0 des geschätzten Vermögenswerts der gemischten Betriebe	Auf 100 M. fatiertes Einkommen entfallen Schuldzinsen im Durchschnitt aller Betriebe
Pfinz- und Kraichgau	25 554	12,3	20,9	6,3
Mittlere Rheinebene	32 626	12,4	22,7	6,7
Bauland	18 628	13,2	22,1	6,4
Untere Rheinebene	25 156	14,5	25,4	7,3
Obere Rheinebene	18 013	16,0	27,2	9,3
Kaiserstuhlgebiet	3 905	16,3	21,7	8,5
Odenwald	8 867	17,1	30,8	9,2
Mittlerer und nördlicher Schwarzwald	21 049	19,5	36,2	10,7
Südlicher Schwarzwald	15 770	25,8	37,7	11,2
Donaugegend	10 692	31,2	32,8	11,4
Seegegend	14 214	32,9	40,3	13,9

Hierzu wird bemerkt: Bemerkenswert ist, dass die in der vorstehenden Tabelle mit den höchsten Verschuldungsziffern auftretenden vier letzten geographischen Bezirke mit 61 725 landwirtschaftlichen Betrieben aller Kategorien (unter 194 474 Betrieben überhaupt) mit den Gegenden zusammenfallen, in denen an vielen Orten die Erbfolge in der Form der Uebernahme des landwirtschaftlichen Anwesens durch ein Kind — unter Abfindung der Geschwister — erfolgt.

In Bayern stellte sich 1894 das Prozentverhältnis der Immobiliarschulden zum Immobiliarwerte (Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden Bayerns) folgendermassen dar:

Gemeinden mit gleicher Teilung			Gemeinden mit üblicher Gutsübernahme durch einen Einzelnen					
Nr.[1]	Gemeinde	Prozentverhältnis der Immobiliarschulden zum Immobiliarwerte %	Nr.[1]	Gemeinde	Prozentverhältnis der Immobiliarschulden zum Immobiliarwerte %	Nr.[1]	Gemeinde	Prozentverhältnis der Immobiliarschulden zum Immobiliarwerte %
1.	Hartershofen .	5,21	2.	Wollomoos .	11,60	17.	Polling . .	29,92
3.	Trahweiler .	12,24	8.	Eberfing . .	16,35	18.	Genderkingen .	34,78
4.	Trulben . .	13,10	10.	Kondrau . .	20,93	19.	Zell . . .	35,82
5.	Oberessfeld .	13,31	11.	Mönchsambach	22,52	20.	Bobengrün . .	36,73
6.	Hassloch . .	13,39	12.	Gesees . . .	23,64	21.	Nassenbeuren .	37,45
7.	Petersaurach .	13,85	13.	Schalldorf . .	23,74	22.	Leiblfing . .	39,52
9.	Mainbernheim	17,25	14.	Vorra . . .	28,10	23.	Paulushofen .	39,72
16.	Rothenbuch .	28,78	15.	Missen . . .	28,17	24.	Sollbach . .	76,04

[1]) Nach dem Verschuldungsgrad angeordnet; es ergibt sich also, dass mit Ausnahme von 4 Gemeinden (Wollomoos, Eberfing, Mainbernheim und Rothenbuch) die Verschuldung in den Gemeinden, in denen die Gutsübernahme durch einen Einzelnen das thatsächlich geübte Erfolgesystem ist, durchgehends höher ist als in den Gemeinden mit gleicher Teilung der Erbberechtigten. Vgl. im übrigen Fick, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern. Stuttgart 1895.)

§ 14. Die Verteilung des Grundeigentums und der Betriebsgrössen.

Theodor Bernhardt, Versuch einer Kritik der Gründe, die für grosses und kleines Grundeigentum angeführt werden. St. Petersburg 1849. Vergl. hiezu George H. Brodrick, English land and english landlords. London 1881. — Foville, le morcellement, Paris 1855. — Yves Guyot, La répartition de la propriété immobilière en France. Paris 1894. — Brentano, Gesammelte Aufsätze I, S. 147 ff. — Für Deutschland vergleiche die Tabellen über die deutschen Landwirtschaftsbetriebe nach Grössenklassen, die besonders verteilt werden.

§ 15. Die Bewirtschaftungsformen und das Grundeigentum.

Vergl. hiezu Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaus §§ 54—70. — Drechsler, Der landwirtschaftliche Pachtvertrag. Halle 1871. — Blomeyer, Pachtrecht und Pachtverträge. Berlin 1873. — Dittmar, Der landwirtschaftliche Pachtvertrag, 2. Aufl. Bonn 1884. — Goltz, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, 2. Aufl. — Stöckhardt, Angehender Pächter. Berlin 1892. Ferner die Tabelle, die besonders verteilt wird.

Zu dem Paragraphen: **Ueber Verteilung des Grundeigentums und der Betriebsgrössen.**

Die deutschen Landwirtschaftsbetriebe nach Grössenklassen am 5. Juni 1882 und am 14. Juni 1895.

(Die Staaten und Landesteile sind geordnet nach Massgabe des Vorherrschens der Betriebe über 20 ha.)

Staaten und Landesteile	Jahr	Von 1000 Erwerbsthätigen, Dienenden und Angehörigen in Landwirtschaft, Industrie und Handel entfallen auf Industrie und Handel	Procentualer Zuwachs	Die selbständigen Erwerbsthätigen in Land- und Forstwirtschaft etc. betrugen	Procentualer Zuwachs	Von der Zahl der Betriebe entfallen auf die Grössenklasse von: unter 2 ha	Procentualer Zuwachs	2–5 ha	Procentualer Zuwachs	5–20 ha	Procentualer Zuwachs	20–100 ha	Procentualer Zuwachs	100 u. mehr ha	Procentualer Zuwachs	Von 100 ha landwirtschaftlicher Fläche entfallen auf die Grössenklasse von: 20–100 ha	100 und mehr ha
A. Gegenden mit starkem Grossgrundbesitz und überwiegend agrarischer Bevölkerung.																	
Mecklenburg-Strelitz	1882	396,4	10,2	2031	16,9	14853	0,77	842	8,3	795	—1,4	1016	0,9	215	7,4	28,73	60,89
	1895	437,1		2375		14968		912		784		1026		231		29,05	60,68
Stralsund	1882	389,2	13,2	5142	23,7	21346	—2,1	1679	5,0	1552	10,9	1006	5,3	677	—2,7	14,51	76,03
	1895	440,7		6361		20917		1763		1722		1060		659		14,65	75,50
Königsberg	1882	300,4	14,3	44838	15,2	55916	40,8	11775	19,0	16014	18,2	13892	—0,5	1955	5,8	39,49	43,55
	1895	343,5		51692		78753		14013		18933		13833		2069		44,08	44,08
Mecklenburg-Schwerin	1882	378,4	11,2	17084	25,5	73338	3,5	6569	15,8	5654	6,9	6226	—0,9	1310	—0,7	27,34	59,89
	1895	420,7		21446		75934		7611		6048		6175		1301		26,62	59,95
Bromberg	1882	281,6	22,3	23098	20,3	36139	28,4	7004	10,0	9123	12,6	5589	8,7	1205	—2,91	25,22	57,19
	1895	344,9		27791		46418		7706		11578		6077		1170		26,76	52,50
Marienwerder	1882	247,9	13,2	35865	23,2	50506	19,4	10440	23,7	12786	32,1	9076	2,8	1680	—3,8	32,01	50,13
	1895	280,7		45991		60352		12918		16891		9338		1617		31,51	47,06
Posen	1882	266,7	15,2	48376	22,1	58211	36,6	13220	20,8	27479	7,5	6296	4,2	1519	—5,6	16,41	54,19
	1895	307,4		59061		79545		15972		29547		6561		1435		16,49	51,98
Gumbinnen	1882	210,6	15,2	48046	13,3	45147	11,8	14371	15,8	15390	21,4	12175	—2,7	1244	9,4	45,06	31,69
	1895	242,8		54462		50832		16653		18692		11855		1362		42,07	33,08
Köslin	1882	265,2	—7,4	28920	17,6	41492	1,6	10389	3,4	12777	26,5	4940	7,7	1202	—4,2	20,40	57,53
	1895	284,9		34035		42194		10748		16175		5321		1152		20,84	53,10
Danzig	1882	398,9	9	20969	25,4	30761	14,2	5051	17,3	8536	12,7	4430	3,1	760	—6,4	35,90	40,44
	1895	435		26307		35141		5926		10880		4568		712		35,43	36,02
Frankfurt a/O.	1882	432,5	14,3	55677	14,6	75762	8,8	19577	13,5	24516	8,1	8092	2,5	1018	—2,95	27,27	36,88
	1895	494,4		63861		82468		22223		26506		8297		988		27,33	35,10
B. Gegenden mit starkem Grossgrundbesitz und überwiegend Industrie und Handel treibender Bevölkerung.																	
Stettin	1882	438,4	14,9	26413	12,4	44367	11,1	9209	3,7	11387	18,7	6255	3,1	997	—1,6	28,45	50,86
	1895	503,6		29699		49274		9554		13527		6449		982		27,76	49,94
Potsdam-Berlin	1882	768	7,1	39706	18,0	89595	6,6	13844	14,5	15974	15,8	13276	—1,4	1186	—5,4	42,31	35,85
	1895	822,4		46867		95547		15854		18508		13095		1122		40,75	35,37
Magdeburg	1882	567,2	10,1	29814	13,2	83200	7,3	13012	—1,1	13583	9,5	7604	0,3	661	3,4	38,42	31,59
	1895	624,9		33795		89350		12877		14879		7831		684		38,64	30,90
Anhalt	1882	622,1	12,0	6288	5,9	22258	11,7	2985	—11,4	3145	9,6	1238	—6,95	174	—5,2	31,85	35,05
	1895	696,8		6662		24869		2646		3448		1152		165		28,56	37,05
Breslau	1882	525,1	12,6	60773	6,6	53832	0,8	25833	—6,3	22654	13,7	7251	—3,4	1317	0,6	25,01	40,45
	1895	591,5		64814		54289		24220		25772		7007		1326		23,82	40,35
Merseburg	1882	566,7	10,7	36007	5,9	74652	14,4	14398	—3,1	17800	2,5	7377	—3,3	753	1,1	36,97	25,78
	1895	627,5		38152		85462		13961		18259		7134		762		35,20	27,59
Liegnitz	1882	484,4	11,9	58493	9,3	51684	—11,1	27301	—3,7	21828	14,5	6075	—1,1	841	—1,6	26,60	29,79
	1895	542,3		63985		45993		26315		24996		6009		828		26,01	28,40
Oppeln	1882	466,3	21	72793	16,2	83510	6,8	32063	8,7	27258	8,4	4447	—6,6	722	—3,5	16,35	31,55
	1895	565,2		84596		89240		35856		29558		4156		697		14,74	31,22
C. Gegenden mit überwiegendem mittleren Grundbesitz und überwiegend agrarischer Bevölkerung. (Alles Gegenden mit Anerbfolge.)																	
Aurich	1882	408,3	6,1	12263	20,9	18726	8,5	5117	6,3	3836	15,9	3050	—1,4	42	26,2	64,09	2,99
	1895	433,5		14842		20223		5454		4449		3009		53		61,30	3,87
Lüneburg	1882	367,9	21,1	27930	25,0	37979	—4,7	11835	18,3	9990	11,3	7524	—5,2	181	0,5	56,40	7,09
	1895	444,7		34924		36196		14008		11118		7140		182		53,39	6,93

Staaten und Landesteile	Jahr	Von 1000 Erwerbsthätigen, Dienenden und Angehörigen in Landwirtschaft, Industrie und Handel entfallen auf Industrie und Handel	Procentualer Zuwachs	Die selbständigen Erwerbsthätigen in Land- und Forstwirtschaft etc. betrugen	Procentualer Zuwachs	Von der Zahl der Betriebe entfallen auf die Grössenklasse von: unter 2 ha	Procentualer Zuwachs	2—5 ha	Procentualer Zuwachs	5—20 ha	Procentualer Zuwachs	20—100 ha	Procentualer Zuwachs	100 u. mehr ha	Procentualer Zuwachs	Von 100 ha landwirtschaftlicher Fläche entfallen auf die Grössenklasse von: 20—100 ha	100 und mehr ha
Oldenburg	1882	397,4	21,1	25380	10,5	31228	—0,3	13276	1,4	9267	8,9	4188	3,0	67	2,9	49,74	3,40
	1895	481,4		28062		31140		13182		10099		4316		69		49,36	3,16
Stade	1882	385,6	14,0	24522	13,4	27368	1,4	10865	4,1	9479	10,7	4186	—0,4	98	—3,1	48,23	4,37
	1895	439,6		27816		27750		11317		10493		4170		95		46,77	4,29
Niederbayern	1882	295,9	1,0	56122	9,9	26586	—13,0	20192	5,6	27765	3,4	9297	—1,7	51	31,3	42,80	1,29
	1895	298,8		61683		23141		21322		28728		9143		67		41,64	1,56
Waldeck	1882	391,96	7,2	3262	26,05	5052	8,5	1651	6,3	2157	2,7	561	3,4	34	0,0	31,97	11,11
	1895	420,5		4112		5482		1756		2215		580		34		31,98	10,57
Oberpfalz	1882	346,1	2,9	41516	9,6	20354	—12,7	16346	4,1	22548	2,9	6510	—2,7	109	—30,3	37,59	3,24
	1895	356,2		45538		17771		17012		23202		6336		76		36,08	2,49
Donaukreis	1882	446,2	0,15	36267	17,4	28695	— 7,1	16707	—2,7	19208	7,9	4322	0,1	44	6,8	33,23	1,69
	1895	446,9		42591		26642		16257		20726		4329		47		31,97	1,98
Schwaben	1882	386,3	7,2	59347	4,3	25221	—19,5	24360	— 7,8	32592	6,3	5487	—2,4	68	19,1	29,53	1,85
	1895	414,2		61925		20315		22368		31849		5356		81		27,84	2,93
Jagstkreis	1882	402,3	0,09	32476	15,2	29607	— 5,7	15427	—1,6	14973	7,5	2767	2,5	34	—11,8	25,51	1,87
	1895	402,7		37431		27910		15186		16101		2838		30		25,45	1,49
Osnabrück	1882	298,2	30,7	28726	9,2	25900	— 5,7	12753	14,1	8502	11,2	1893	—1,9	15	—33,7	26,59	0,99
	1895	389,6		31375		24431		14558		9459		1858		10		24,62	1,07

D. Gegenden mit überwiegendem mittleren Grundbesitz und überwiegend Industrie und Handel treibender Bevölkerung.

Staaten und Landesteile	Jahr	Auf Industrie und Handel (von 1000)	Procentualer Zuwachs	Selbständige Erwerbsthätige	Procentualer Zuwachs	unter 2 ha	Procentualer Zuwachs	2—5 ha	Procentualer Zuwachs	5—20 ha	Procentualer Zuwachs	20—100 ha	Procentualer Zuwachs	100 u. mehr ha	Procentualer Zuwachs	20—100 ha	100 und mehr ha
Lübeck	1882	809,6	5,8	902	2,4	3214	23,6	185	14,0	234	—2,2	259	— 0,8	23	8,7	60,89	20,79
	1895	857,0		924		3974		211		229		257		25		59,60	21,42
Schleswig	1882	486,8	15,1	50868	12,1	76416	—2,7	16475	—4,9	21791	5,5	21350	1,0	1101	—0,9	61,47	16,40
	1895	560,3		57020		74153		15666		22997		21586		1091		61,31	16,20
Hamburg	1882	940,5	1,5	2966	11,2	5299	70,2	362	17,4	474	2,1	292	36,3	16	23,1	58,13	10,60
	1895	955,2		3300		9021		425		484		398		13		57,21	8,41
Leipzig	1882	748,1	8,9	16587	1,7	28887	4,2	4645	—10,0	8607	—1,5	3254	2,2	265	4,9	36,78	19,39
	1895	814,8		16879		30109		4384		8491		3328		278		36,85	20,26
Bremen	1882	910,6	1,8	1466	9,8	4922	— 53,0	492	13,8	473	0,6	300	1,0	—		54,10	—
	1895	927,1		1610		2316		560		476		303		2		54,05	1,84
Braunschweig	1882	606,6	9,6	11551	13,9	39609	11,0	5427	—1,1	6137	— 0,3	2273	— 0,8	165	9,7	36,58	17,91
	1895	666,3		13167		44174		5358		6122		2256		181		36,39	18,86
Lippe	1882	531,8	11,5	5856	38,3	17844	8,3	2973	3,8	1691	1,1	784	14,5	29	27,6	38,83	7,91
	1895	593,1		8101		19326		3087		1711		898		37		41,36	8,68
Sachsen-Altenburg	1882	605,4	14,1	6240	4,6	9744	1,7	2149	—4,3	3211	—2,0	1063	5,8	41	7,3	41,64	7,53
	1895	691,2		6533		9816		2046		3148		1125		44		43,11	7,84
Münster	1882	442,9	24,1	31315	16,7	40191	15,7	15244	5,0	11347	9,1	5170	3,8	59	11,8	47,06	2,26
	1895	549,7		36574		46526		15908		12478		5367		66		46,14	2,87
Oberbayern	1882	489,2	11,7	63189	6,1	28148	—23,7	20639	—0,5	36551	1,9	12798	0,36	160	19,3	45,17	2,89
	1895	546,7		67047		21482		20536		37207		12845		191		44,96	3,50
Dresden	1882	744,6	9,3	20805	6,4	29721	—0,9	8201	1,6	9673	3,1	3258	—1,3	208	—4,4	35,36	13,03
	1895	814,0		22146		29476		8333		9970		3216		199		34,73	12,59
Hildesheim	1882	555,4	9,3	17479	18,8	49716	10,8	9262	4,8	8760	7,9	2150	5,2	184	11,4	28,62	16,13
	1895	606,8		20766		55112		9713		9460		2262		205		28,34	16,73
Bautzen	1882	670,6	5,9	14061	9,6	25618	—5,3	7246	—1,9	5155	3,9	1317	2,4	152	1,9	26,22	16,59
	1895	710,3		15419		24265		7111		5356		1349		155		26,68	16,84
Hannover	1882	527,0	18,9	26189	14,0	35358	5,1	10572	5,8	10088	7,9	3207	—3,6	103	1,9	34,94	7,82
	1895	626,5		29869		37153		11190		10890		3091		105		33,51	8,05
Schw.-Sondershausen	1882	537,5	6,7	3384	11,2	6702	10,8	2090	3,1	2001	—6,6	376	—1,1	38	—2,6	23,06	18,10
	1895	573,9		3766		7426		2083		1868		372		37		24,09	16,84
Düsseldorf	1882	802,4	6,7	35313	9,06	126947	13,1	12516	—3,8	13319	2,1	3725	3,7	68	11,7	35,97	2,87
	1895	856,4		38514		143592		12041		13608		3865		76		36,59	3,23

Arnsberg	1882	780,92	7,9	26864	9,7	119422	19,5	15620	—0,1	12520	4,1	3491	2,4	95	8,4	34,20	4,40
	1895	843,0		29477		142794		15608		13040		3585		103		34,31	4,83
Erfurt	1882	612,5	8,0	16329	17,4	32129	11,2	9651	4,1	9005	2,4	1497	1,0	159	3,1	23,29	15,26
	1895	661,6		19180		35742		10049		9219		1512		164		21,80	16,03
Sachsen-Weimar	1882	506,5	10,7	17613	10,4	20079	9,1	7984	—0,4	10208	2,2	1785	—6,9	147	8,8	24,95	11,99
	1895	560,7		19457		21913		7951		10440		1763		160		24,24	12,87
Minden	1882	407,9	26,4	34525	16,7	53542	5,2	14016	13,1	11375	7,5	2795	3,2	122	9,1	28,22	8,24
	1895	516,6		40314		56330		15856		12228		2884		133		27,41	8,79
Sachsen-Coburg-Gotha	1882	605,1	8,2	8278	13,3	16017	5,2	4361	—0,7	5070	2,5	885	1,6	70	7,0	23,79	11,51
	1895	654,8		9385		18955		4331		5198		899		75		23,71	12,24
Reuss, jüngere Linie	1882	699,2	10,9	3238	8,9	4647	—1,1	1367	2,2	2121	1,0	354	10,1	30	—3,3	23,64	9,80
	1895	775,6		3528		4599		1397		2143		390		29		25,62	9,48
Reuss, ältere Linie	1882	763,8	9,2	1519	1,3	2329	57,7	510	4,1	1032	—4,9	115	16,5	6	—33,3	23,64	9,80
	1895	834,7		1540		3574		531		982		134		4		25,62	9,48
Kassel	1882	478,7	9,5	42350	17,0	67358	3,5	21915	8,1	20194	6,1	4135	—1,5	259	3,5	25,61	9,07
	1895	524,6		49579		69746		23790		21431		4073		268		24,29	9,43
Schw.-Rudolstadt	1882	593,99	8,2	3414	17,6	8349	7,9	2002	5,8	1850	—1,9	281	4,6	21	—4,8	21,59	11,59
	1895	643,2		4016		9015		2120		1815		294		30		21,92	11,49
Mittelfranken	1882	504,9	11,6	40802	11,7	27701	—12,9	17091	2,0	22342	5,1	4535	—4,5	37	—10,9	29,07	1,22
	1895	563,4		45607		24119		17435		23475		4310		33		27,28	1,36
Zwickau	1882	838,85	4,2	21161	8,9	32021	1,6	9789	—2,6	12828	5,2	1943	1,6	133	—7,5	21,08	8,07
	1895	874,0		23066		32549		9540		13501		1975		123		21,19	7,39
Schaumburg-Lippe	1882	572,1	10,7	1602	11,2	4552	14,6	897	9,2	827	1,8	151	7,3	6	33,7	20,20	5,00
	1895	633,2		1782		5226		980		842		162		8		19,33	7,23
Meiningen	1882	600,2	8,2	11256	—2,1	19940	—0,9	4980	5,2	6100	1,2	749	—10,9	66	—13,7	18,86	8,66
	1895	649,5		11024		19764		5238		6175		673		57		17,91	7,32
Oberfranken	1882	467,97	9,2	38247	7,5	27315	1,3	16069	—0,4	22640	4,3	3190	—3,8	27	0,0	22,52	0,99
	1895	511,3		41119		27684		16008		23629		3070		27		21,10	0,92

E. Gegenden mit überwiegendem Kleinbesitz und überwiegender agrarischer Bevölkerung.

Sigmaringen	1882	324,9	—12,3	7859	16,4	4850	—19,6	4078	7,1	2902	19,2	372	8,3	10	—30,0	19,12	2,54
	1895	285,0		9148		3900		4370		3460		403		7		19,47	1,69
Unterfranken	1882	364,9	8,5	57301	4,4	42015	—6,5	25880	—2,0	27446	6,1	2223	—6,5	104	4,8	14,34	3,97
	1895	396,2		59850		39299		25365		29130		2079		109		13,06	4,30
Koblenz	1882	456,3	8,4	50651	11,9	58026	4,0	23309	2,4	13307	14,3	495	—0,6	12	250,0	6,34	0,82
	1895	494,6		56707		60384		23865		15213		492		30		5,87	2,38
Schwarzwaldkreis	1882	451,2	2,8	42761	22,4	51461	—7,3	25066	9,7	10952	6,4	363	—3,6	26	30,7	5,46	1,89
	1895	463,9		52351		47737		27514		11654		350		34		4,70	2,07

F. Gegenden mit überwiegendem Kleinbesitz und überwiegend Industrie und Handel treibender Bevökerung.

Köln	1882	623,8	15,5	34256	4,2	53072	5,2	13315	—6,2	9587	4,8	1194	6,8	91	26,3	22,06	5,44
	1895	720,5		35705		55848		12497		10053		1275		115		23,38	7,01
Elsass-Lothringen	1882	522,4	5,8	109886	12,8	142581	—2,0	55556	—1,4	31259	5,5	4076	—1,2	394	3,3	20,68	7,31
	1895	552,9		124061		139773		54757		32981		4029		407		20,26	7,38
Aachen	1882	635,5	5,1	27766	13,8	38636	8,8	11807	—1,0	10270	4,9	1089	13,0	41	12,2	20,12	2,80
	1895	668,3		31620		42051		11752		10763		1231		46		22,05	3,43
Trier	1882	506,5	15,7	45155	10,1	53568	5,0	22884	9,8	16660	7,4	1300	4,4	34	5,9	14,54	1,86
	1895	586,3		49710		56268		25128		17890		1358		46		13,79	2,33
Hessen	1882	531,6	9,5	57203	9,7	74149	6,9	28678	—0,6	23856	1,6	1719	—2,0	124	—0,8	12,29	4,89
	1895	582,0		62785		79267		28511		24254		1685		123		11,77	4,89
Baden	1882	452,6	13,4	134152	6,3	126242	1,3	66429	3,3	36437	0,5	3096	—5,0	83	40,9	13,51	1,80
	1895	513,4		142638		127920		68554		36626		2942		117		12,56	3,06
Pfalz	1882	484,6	21,3	49483	2,4	65003	—3,5	24852	2,0	16102	4,2	1129	—10,3	38	—2,7	11,23	2,26
	1895	587,7		50707		62764		25362		16779		1013		37		10,04	2,67
Wiesbaden	1882	602,5	11,1	40595	16,7	49539	9,3	22794	7,2	12798	9,8	354	2,2	28	42,8	5,03	1,78
	1895	669,4		47397		54134		24451		14054		362		40		5,06	3,03
Neckarkreis	1882	531,5	10,2	47411	11,9	55372	—1,5	23948	5,5	8837	3,9	272	—5,5	37	21,6	4,83	2,94
	1895	585,6		53086		54539		25258		9189		257		45		4,24	3,55

Zu dem Paragraphen: **Die Bewirtschaftungsformen und das Grundeigentum.**

Das Pachtland im Jahre 1895 und 1882 im Deutschen Reiche.

Grössenklassen	Von 100 Betrieben jeder Grössenklasse sind solche mit Pachtland 1895	mit Pachtland 1882	ohne Pachtland 1895	ohne Pachtland 1882	Von 100 ha bewirtschafteter Fläche jeder Grössenklasse ist Pachtland 1895	Pachtland 1882	nicht gepachtet 1895	nicht gepachtet 1882
unter 2 ha . . .	51,66	49,94	48,34	50,06	24,79	27,71	75,21	72,29
2 ha bis 5 ha . . .	49,55	44,79	50,45	55,21	15,93	14,61	84,07	85,39
5 ha bis 20 ha . .	35,91	31,44	64,09	68,56	8,17	7,25	91,83	92,75
20 ha bis 100 ha	22,62	19,08	77,38	80,92	7,30	7,09	92,70	92,91
100 ha und darüber	37,56	36,77	62,44	63,23	19,18	22,39	80,82	77,61
zusammen . .	46,91	41,02	53,09	55,98	12,38	12,88	87,62	87,12

Das Pachtland im Königreiche Bayern.

	Von 100 landwirtschaftlichen Betrieben hatten ausschliesslich eigenes Land 1895	ausschliesslich eigenes Land 1882	ausschliesslich gepachtetes Land 1895	teilweise gepachtetes Land 1895	Auf 100 ha der bewirtschafteten Fläche kamen eigenes Land 1895	gepachtetes Land 1895
Oberbayern	79,42	87,6	1,27	15,48	97,29	1,79
Niederbayern	87,24	91,7	1,36	7,59	97,91	1,19
Pfalz	48,26	49,9	3,55	43,14	88,01	10,72
Oberpfalz	77,52	85,4	1,77	14,66	97,22	2,01
Oberfranken	60,44	72,7	6,55	26,02	94,94	4,29
Mittelfranken	61,01	72,9	2,55	29,21	95,94	3,37
Unterfranken	55,52	71,9	1,68	28,56	92,75	5,71
Schwaben	69,44	88,0	0,98	25,18	96,05	3,47
Im Königreich:	66,59	75,27	2,41	24,49	95,82	3,29
Betriebe mit unter 1 ha	61,87	73	8.23	20,06	86,80	8,29
„ „ 1 bis unter 2 ha .	61,53	69	1,45	30,91	88,12	8,85
„ „ 2 „ „ 5 „ .	62,24	71	0,56	32,26	92,27	6,32
„ „ 5 „ „ 10 „ .	67,94	77	0.32	25,97	95,68	3,53
„ „ 10 „ „ 20 „ .	77,32	84 bis 90	0,26	16,51	97,83	1,56
„ „ 20 „ „ 50 „ .	83,60		0,40	11,30	98,06	1,30
„ „ 50 „ „ 100 „ .	77,22		3,77	15,55	94,29	5,31
„ „ 100 ha und mehr „ .	68,76	*)	14,98	14,81	89,10	10,66

*) Im Jahre 1882 kamen auf die Betriebe von 100—200 ha 63 %, auf die von 200—500 ha 70 %, auf die von 500—1000 ha 89 % mit ausschliesslich eigenem Besitz. Die beiden ermittelten Betriebe mit über 1000 ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche hatten nur eigenen Besitz.

Zu dem Paragraphen: **Der landwirtschaftliche Kredit.**

Die Zahl der Zwangsvollstreckungen betrug in Bayern:

1880	3739	1883	1803	1886	1348	1889	1623	1892	883	1895	1086	1898	1248
1881	2739	1884	1506	1887	1111	1890	1198	1893	823	1896	1148	1899	976
1882	2071	1885	1318	1888	1514	1891	921	1894	991	1897	1280	1900	865

Von den verganteten Landwirten waren noch in einem anderen Berufe thätig (als Brauer oder Wirte, Kaufleute oder Händler, Sonstige Gewerbetreibende, Bauhandwerker, Taglöhner)

1888	741	1890	582	1892	431	1894	491	1896	508	1898	527
1889	824	1891	491	1893	395	1895	507	1897	552		

In Bayern machten die subhastirten Anwesen die folgenden Prozentsätze der Gesamtzahl der Anwesen in den verschiedenen Besitzgruppen aus:

Besitzgruppe	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
bis 5 ha . .	0,19	0,21	0,16	0,22	0,24	0,18	0,14	0,12	0,12	0,14	0,16	0,17	0,18	0,17	0,13	0,12
5—20 ha .	0,19	0,19	0,16	0,24	0,23	0,18	0,13	0,13	0,12	0,14	0,16	0,16	0,20	0,21	0,15	0,13
20—50 ha .	0,21	0,16	0,20	0,20	0,25	0,16	0,13	0,13	0,15	0,18	0,18	0,25	0,29	0,24	0,19	0,18
über 50 ha .	0,64	0,31	0,23	0,38	0,38	0,28	0,43	0,43	0,33	0,20	0,48	0,37	0,43	0,48	0,37	0,37

In Preussen betrugen die Zwangsversteigerungen der hauptsächlich zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücke der Landwirte im Hauptberufe von 2 ha und mehr.

Jahr	Im Staat: Zahl der versteigerten Grundstücke	Im Staat: Umfang der versteigerten Grundstücke (Hektar)	Provinz	Die Fläche der von 1891/92 bis 1894/95 versteigerten Grundstücke, im jährlichen Durchschnitt hatte in den Grössenklassen von … einen Umfang von Hektar: 2-5 ha	5-20 ha	20-50 ha	50-100 ha	100-200 ha	über 200 ha	betrug in den Grössenklasson von … Procente der Fläche von den Betrieben in diesen Grössenklassen überhaupt: 2-5 ha	5-20 ha	20-50 ha	50-100 ha	100-200 ha	über 200 ha
1886/87	2309	109190	Ostpreussen	214	1126	1936	1603	1339	3417	0,32	0,31	0,26	0,40	0,57	0,37
87/88	1691	81023	Westpreussen	112	657	1007	1154	1563	8315	0,24	0,25	0.27	0,48	0,88	1,03
88/89	1824	80657	Brandenburg	131	487	501	363	736	3721	0,15	0,09	0,07	0,20	0,50	0,36
89/90	1504	61268	Pommern	42	289	313	261	397	9076	0,09	0,10	0,09	0,17	0,30	0,64
90/91	1359	54648	Posen	99	690	684	545	1089	10840	0,18	0,17	0,22	0,49	0,92	0,83
91/92	1197	61926	Schlesien	431	1413	1371	789	1020	5208	0,17	0,20	0,27	0,63	0,50	0,52
92/93	1865	88706	Sachsen	64	233	311	202	383	578	0,09	0,06	0,06	0,10	0,32	0,14
93/94	1623	68844	Schleswig-Holstein	32	276	572	635	428	182	0,12	0,12	0,10	0,16	0,40	0,11
94/95	1290	59941	Hannover	70	305	264	201	325	129	0,04	0,04	0,03	0,07	0,41	0,16
			Westfalen	54	245	141	94	—	176	0,03	0,05	0,03	0,08	—	0,46
zusammen in 9 Jahren	14662	666203	Hessen-Nassau	46	110	54	—	—	—	0,04	0,04	0,04	—	—	—
			Rheinland	138	288	93	42	—	147	0,05	0,04	0,04	0,05	—	1,53
			Hohenzollern	8	17	22	—	—	—	0,07	0,06	0.22	—	—	—
Ueberhaupt vorhandene Betriebe von 2 ha und mehr	961203	23757965	Staat	1469	6145	7257	5887	7293	41804	0,11	0,11	0,13	0,24	0,51	0,58

§ 16. Der landwirtschaftliche Kredit.

Vergl. Roscher, System II, §§ 126—138. — Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik II, Kap. 6. — Meitzen, Der Boden etc., III, 91 ff., VI, 360 ff. — Dr. Felix Hecht, Der europäische Bodenkredit I. Leipzig 1900. — Royer, Des institutions de Credit foncier en Allemagne et en Belgique. Paris 1845. — Josseau, Traité du credit foncier, 2. Aufl. Paris 1872.

Ueber Hypotheken vergl. Schollmeyer, Art. Hypotheken- und Grundbuchwesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2 Aufl., IV und die daselbst angegebene Literatur.

Ueber Hypothekenversicherung vergl. Hermann und Karl Brämer, Das Versicherungswesen, Leipzig 1894, S. 360 und die daselbst S. 411 angegebenen Schriften. — Engel, Beleuchtung der Bedenken gegen Hypothekenversicherung, 1858. — Lorenz, Gespräche über Hypothekenversicherung. Dresden 1860.

Ueber Landschaften vergl. Struensee, Sammlung von Aufsätzen, die grösstenteils wichtige Punkte der Staatswirtschaft betreffen, II, 414. Liegnitz 1777. — Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirtschaft I, 1—164. Berlin 1800. — Krünitz, Encyklopädie VIII. Art. Kreditsystem. — Graf von Soden, Nationalhypothekenbank. Leipzig 1813. — Lotz, Revision der Grundbegriffe II, §§ 162—165. — Rabe, Darstellung des Wesens der Pfandbriefe in den Königlich preussischen Staaten, 2 Teile. Halle und Berlin 1818. — von Bülow-Cummerow, Betrachtungen über Metall- und Papiergeld, S. 143. Berlin 1824. — Derselbe, Ueber Preussens landwirtschaftliche Kreditvereine, 2. Aufl. Berlin 1843. — (Schellwitz), Denkschrift für Begründung eines Kreditvereins der Rittergutsbesitzer im Königreiche Sachsen. Leipzig 1831. — von Voss, Das Kreditinstitut der kurmärkischen und neumärkischen Ritterschaft. Berlin 1835. — Weidemann, Kritische Beleuchtung des schlesischen Landschaftssystems. Merseburg 1835. — Bergsoe, Motiveret Utkast tot en Creditforening for Danske Grundbesiddere. Kjobenhaven 1839. — Kohlschütter, In Rau und Haussen, Archiv für politische Oekonomie. N. F. I, 1843, S. 210. — Amtlicher Bericht über die neunzehnte Versammlung der deutschen Landwirte, 1843, S. 123. — Nachrichten über die preussischen Kreditvereine in Dieterici, Statistische Mitteilungen, 1849. — Hübner, Die Banken, 1853 S. 49. — Enquête des Bundesrats über das Hypothekenbankwesen, 1868, passim. — Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868, S. 1068 ff. — H. Brämer, Die Grundkreditinstitute, in Preussen, Zeitschrift des preussischen Statistischen Bureaus, 1867, S. 216 ff. — Brocher, Art. Hypothekenbanken im Wagener'schen Staatslexikon. — Knies, Der Kredit, 2. Hälfte. Berlin 1879, S. 290 ff., 374 ff. — Rönne, Staatsrecht der preussischen Monarchie IV2, 1884. — Bericht des Ministers für Landwirtschaft an Seine Majestät, 1888, I, 75. — Hecht, Art. Landschaften in der 1. Aufl., und Hermes, Art. Landschaften in der 2. Aufl. des Handwörterbuches für Staatswissenschaften.

Ueber Hypothekenbanken vergl. die von Hecht im Art. Hypothekenbanken in der 2. Aufl. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften IV, S. 1251 zitierte Literatur. — Hübner, Die Banken, Leipzig 1854, S. 105, 205, 218, 27—42, 220, 440. — Dr. Felix Hecht, Kreditinstitute auf Aktien und auf Gegenseitigkeit, 1874. — Derselbe, Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland, 1890. — Die amtliche Denkschrift über die Landwirtschaft in Bayern, 1890, S. 725 ff. — Dr. Felix Hecht, Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland; 2. Abt., Die Hypothekenbanken. Leipzig 1891. — Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 111. Leipzig 1903.

Ueber die bayerische Landwirtschaftsbank vergl. die Denkschrift des Königlich bayerischen Ministeriums des Innern: Die Massnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890—1897. München 1897, S. 224 ff.

Ueber staatliche Hypothekarkreditinstitute, vergl. Meitzen, Der Boden etc., III, 157 ff., VI, S. 369—392.

Ueber Meliorationskredit vergl. Meitzen a. a. O., III, S. 165 ff., VI, S. 370 ff., VII, Abschnitt „Meliorationswesen". — Die eben gedachten „Massnahmen etc. der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern", S. 42 ff.

Ueber Betriebskredit vergl. Victor Bories, Étude sur le crédit agricole et le crédit foncier en France et à l'étranger. Paris 1877. — Massnahmen etc. der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern, S. 231 ff. — Dr. Engel, Die Sparkassen in Preussen, Zeitschrift des Königlichen preussischen Statistischen Bureaus, 1861, Nr. 4, 5. — Sammlung sämtlicher Drucksachen der II. Kammer des preussischen Landtags 1851/52, Band V, Nr. 255. Bericht der Kommission, betreffend die Geldkreditinstitute des Landes. — W. M. Dietrich, Die landwirtschaftlichen Kreditanstalten im Königreiche Sachsen. Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1865. — Fr. W. Raiffeisen, Die Darlehenskassenvereine etc. Heddersdorf. 1. Aufl., 1866. — Vortrag über die erste Zeit der Raiffeisenvereine, Kurhessische Zeitschrift 1882, Nr. 18 ff. — Rechenschaftsbericht des Präsidenten des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreussen für das Jahr 1868. — A. Held, Die ländlichen Darlehenskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage in Hildebrands Jahrbüchern, 1869, II. — von Langsdorff, Ländliche Kredit- und Konsumvereine, 2. Aufl. Neuwied 1871. — Kraus, Die Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine in der Rheinprovinz, 2 Hefte. Bonn 1876. Darin in Heft II, S. 65—67 noch weitere Literatur über Raiffeisen. — Wygodzinski, Notizen zur Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Schmollers Jahrbücher für Gesetzgebung und Verwaltung, 1899, S. 309 ff. — Der Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Bayern. Ausgearbeitet im Königlichen bayerischen Staatsministerium des Innern. München 1900, S. 7—28. — Zum zehnjährigen Bestehen des bayerischen Landesverbands und der bayerischen Zentraldarlehenskasse, 1893—1903. — Dr. Friedrich Müller, Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart. Leipzig 1901, S. 1—256. — György, Die Mängel der Kreditorganisation des Kleingrundbesitzes. Budapest 1885. — Protokoll des internationalen landwirtschaftlichen Kongresses zu Budapest 1886. — Baudrillart, Le crédit agricole; Revue des deux-mondes, 1. Juillet 1891, p. 158 ff. — Knies, Gutachtlicher Bericht über die Verschuldung und das Kreditwesen an die Kommission der ersten badischen Kammer (ohne Jahresangabe). — Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Vorschusskassen nebst Begründung. An den Landesausschuss für Elsass-Lothringen. Strassburg 1887. — Der Wucher auf dem Lande. Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig 1887. — Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik am 28. und 29. September 1888. Leipzig 1889, S. 1 ff. — Ueber die bayerische Landeskulturrentenanstalt vergl. die amtliche Denkschrift über die Landwirtschaft in Bayern, S. 649 und Seydel, Bayerisches Staatsrecht V, S. 594; vergl. ferner: Der landwirtschaftliche Kredit in Bayern, von Regierungsrat

Haag, Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins 1881, Beilage I. — Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland und Oesterreich ist behandelt in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 73—76. Leipzig 1896—1898.

Ueber Schuldnot vergl. C. Vogelsang, Frhr. v., Die Notwendigkeit einer neuen Grundentlastung. Wien 1880. — Lorenz von Stein, Drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft. Stuttgart 1881. — Derselbe, Bauerngut und Zinsenrecht, Stuttgart 1882. — Schäffle, Die Inkorporation des Hypothekarkredits. Tübingen 1883. — Die zu dem Artikel „Heimstätte" von Sering angegebene Literatur im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., IV, S. 1184. — Ruhland, Die Lösung der landwirtschaftlichen Kreditfrage im Systeme der agrarischen Reform. Tübingen 1886. — Derselbe, Ueber die Grundprinzipien aktueller Agrarpolitik. Tübingen 1893. — Wendorff, Die Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes. Posen 1900. — Dr. Felix Hecht, Der europäische Bodenkredit. I. Leipzig 1900. Erster Teil: Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes. — Olanesco, La statistique internationale des dettes hypothécaires. Institut internationale de Statistique, 1903. — Hattingberg, Referat betr. die Frage der Hypothekarentschuldung, 3 Bde. Wien 1903.

I. Für die Befriedigung des **Realkredits** kommen in erster Linie folgende Institute in Betracht:

a) Landschaften in Preussen (Meitzen VI, p. 402/3).

Bezeichnung des Instituts	1866		1875		1885		1897	
	Zahl der beliehenen Güter[1])	Pfandbriefsumlauf in 1000 M.	Zahl der beliehenen Güter[1])	Pfandbriefsumlauf in 1000 M.	Zahl der beliehenen Güter[1])	Pfandbriefsumlauf in 1000 M.	Zahl der beliehenen Güter[1])	Pfandbriefsumlauf in 1000 M.
Ostpreussische Landschaft . .	1897	60 695	3 924	128 655	6 628	214 935	11 767	326 583
Westpreussische Landschaft .	450[2])	65 706	900	118 330	1 030	154 575	906	142 393
Neue westpreussische Landschaft	285	5 640	1 262	221 126	4 348	79 759	5 884	108 537
Kur- und neumärkisches ritterschaftliches Kreditinstitut .	565	53 682	651	89 098	940	152 960	1 031	202 468
Neues brandenb. Kreditinstitut	—	—	22	776	1 377	30 145	7 937	120 777
Pommersche Landschaft . .	1145[2])	76 442	1 253[3])	141 966	1 477[3])	210 772	1 538	235 511
Neue pommersche Landschaft .	—	—	4	63	25	1 029	366	8 479
Schlesische Landschaft:								
a) Inkorporierte Güter . .	1100[2])	165 736	1 400[2])	216 969	1 800[2])	276 485	2 056	355 810
b) Nicht inkorporierte Güter	500[2])	7 084	1 000[2])	13 050	2 987	41 657	9 541	135 225
Alte Landschaften	5942	432 985	10 416	730 033	20 612	1 162 318	41 026	1 635 784
Posener adeliger Kreditverein .	?	?	?	?	—	—	—	—
Posener Landschaft . . .	500[2])	56 998	1 500[2])	163 527	4 236	232 987	6 574	268 780
Sächsische Landschaft . . .	44	1 641	128	6 158	428	30 210	1 498	91 474
Kreditinstitut der Ober- und Niederlausitz	1[2])	4	5[2])	121	13[2])	350	10	283
Westfälische Landschaft . .	—	—	—	—	1 362	17 608	3 064	45 964
Landwirthschaftl. Kreditverband für Schleswig-Holstein . .	—	—	—	—	232	5 224	586	11 520
Schleswig-Holstein. Landschaft	—	—	—	—	—	—	19	2 246
Neue Landschaften	545	58 643	1 633	169 806	6 271	286 379	11 751	420 269
Kalenberg-Grubenhagen-Hildesheim'scher ritterschaftlicher Kreditverein	349[2])	10 856	410	12 886	446	16 659	511	18 734
Bremen'scher ritterschaftl. Kreditverein	117	3 115	210	7 503	293	10 345	362	10 055
Lüneburgisches Kreditinstitut .	58	4 916	70	7 798	84	10 781	156	14 195
Hannover'sche Institute . .	524	18 887	690	28 187	823	37 785	1 029	42 985
Insgesamt .	7011	510 515	12 739	928 027	27 706	1 486 82	503 806	2 099 038

1) resp. gewährten Darlehen oder Interessenten.
2) Schätzungsweise.
3) Ohne die zentrallandschaftlich beliehenen Güter.

b) Die Deutschen Hypothekenbanken. Darlehensbestand im Jahre 1897 in 1000 M.
(Meitzen l. c. Bd. VI, p. 418 ff.).

	Ländliche Darlehen	Städtische Darlehen		Ländliche Darlehen	Städtische Darlehen
Frankfurter Hypothekenbank .	2 442	266 996	Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank	975	98 124
Preuss. Hypothekenaktienbank .	2 980	298 674	Preussische Pfandbriefbank . .	39	113 983
Pommer'sche Hypothekenaktienbank	4 145	165 737	Hannover'sche Bodenkreditbank	910	4 262
Preuss. Bodenkreditaktienbank .	1 298	236 305	Frankfurter Hypothekenkreditverein	208	141 657
Preussische Zentral-Bodenkreditaktiengesellschaft . . .	141 499	346 342	Landwirtschaftl. Kreditbank .	4 495	1 906
Schles. Bodenkreditaktienbank .	9 621	136 885	Grundkreditbank	1 274	1 729
Deutsche Hypothekenbank . .	3 853	80 528	Deutsche Grundschuldbank .	12 840	95 250
Westdeutsche Bodenkreditanstalt	2 499	47 421	**Preuss. Hypothekenbanken** .	**189029**	**2035802**

	Ländliche Darlehen	Städtische Darlehen
Bayer. Hypotheken- u. Wechselbank	350 058	472 080
Anhalt-Dessauische Landesbank	3 301	3 155
Allgem. Deutsche Kreditanstalt	3 632	29 182
Deutsche Hypothekenbank	13 373	314 821
Leipziger Hypothekenbank	549	57 541
Württemberg. Hypothekenbank	11 000	117 200
Deutsche Grundkreditbank	6 378	114 263
Norddeutsche Grundkreditbank	576	63 280
Bayerische Vereinsbank	42 253	211 005
Bayerische Handelsbank	2 484	131 275
Württembergische Vereinsbank	552	10 461
Süddeutsche Bodenkreditbank	65 864	297 455
Hypothekenbank in Hamburg	25	346 081
Rheinische Hypothekenbank	9 886	258 001
Vereinsbank in Nürnberg	3 842	204 351
Mecklenburgische Hypotheken- u. Wechselbank	13 085	45 020
Bremische Hypothekenbank	—	726
Braunschweig-Hannover'sche Hypothekenbank	2 330	131 586
Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsass-Lothringen	103 629	
Pfälzische Hypothekenbank	2 290	196 156
Sächsische Bodenkreditanstalt	—	41 211
Mitteldeut. Bodenkreditanstalt	2 254	15 832
Bayerische Bodenkreditanstalt	287	36 853
Schwarzburg. Hypothekenbank	35	8 588
Mecklenburg-Strelitz'sche Hypothekenbank	—	25 986
Deutsche Hypothekenbanken	**723084**	**5122913**

c) Die preussischen Sparkassen. Ueber ihre Beteiligung am Hypothekargeschäft gibt nachfolgende Tabelle Aufschluss (nach Meitzen Bd. VI, p. 428—430).

Von dem Vermögen der Sparkassen waren 1897 zinsbar angelegt in Hypotheken auf

Provinz	städtische Grundstücke in Millionen Mark	städtische Grundstücke in % aller zinsbar angelegten Kapitalien	ländliche Grundstücke in Millionen Mark	ländliche Grundstücke in % aller zinsbar angelegten Kapitalien
Ostpreussen	39,78	40,00	13,83	13,90
Westpreussen	20,30	20,93	19,70	20,31
Stadtkreis Berlin	47,28	20,22	—	—
Brandenburg	107,87	28,15	65,51	17,10
Pommern	71,25	28,85	58,24	23,58
Posen	26,26	33,61	21,10	24,24
Schlesien	116,75	26,00	82,86	18,45
Sachsen	146,36	25,76	188,67	33,21
Schleswig-Holstein	167,77	32,08	201,47	38,53
Hannover	157,26	24,13	239,25	36,70
Westfalen	306,70	37,17	265,77	32,21
Hessen-Hanau	98,79	40,77	45,50	18,78
Rheinland	258,69	32,73	113,43	14,3[illegible]
Hohenzollern	0,86	5,78	9,13	61,21

Nach Grossmann (Meitzen VI, p. 437) betrug die gesamte Realverschuldung des ländlichen Grundbesitzes im Jahre 1896 etwa 12 Milliarden Mark, hiervon entfällt auf den Anstaltskredit etwa 1/3. Es ergibt sich hieraus, dass der Anstaltskredit, wenn er sich auch in neuerer Zeit sehr erheblich ausgebreitet hat, dennoch hinter dem privaten Hypothekarkredit bedeutend zurücksteht.

	In Millionen Mark betrugen am Ende des Jahres: 1866	1875	1885	1895	1897
I. Der Pfandbriefumlauf der Landschaften	511	928	1486	1951	2099
II. Die ländlichen Darlehen:					
a) der Hypothekenbanken mit Inhaberpfandbriefprivileg	3	100	146	154	170
b) der 3 Landeskreditkassen in Hannover, Kassel, Wiesbaden	61	86	106	137	142
c) der Sparkassen	100	291	651	1175	1325
Zusammen	675	1405	2389	3417	3736

d) Die Bayerische Landwirtschaftsbank.

Nach den Jahresberichten dieser Bank wurden Pfandbriefdarlehen vollzogen in

Jahr	Oberbayern Posten	Oberbayern 1000 M.	Niederbayern Posten	Niederbayern 1000 M.	Pfalz Posten	Pfalz 1000 M.	Oberpfalz Posten	Oberpfalz 1000 M.	Oberfranken Posten	Oberfranken 1000 M.	Mittelfranken Posten	Mittelfranken 1000 M.	Unterfranken Posten	Unterfranken 1000 M.	Schwaben Posten	Schwaben 1000 M.	Königreich Posten	Königreich 1000 M.
1897 [1])	228	1686	256	2239	1	12	140	753	16	111	43	271	38	295	47	394	769	5761
1898	510	3445	556	4136	1	4	419	2368	87	494	120	570	89	626	173	1107	1955	12751
1899	327	1981	263	1745	2	26	224	1262	45	352	54	241	38	165	89	468	1042	6241
1900	251	1424	182	1229	2	8	139	963	50	311	58	340	29	171	89	603	800	5050
1901	339	2238	205	1418	1	25	144	725	45	250	50	332	35	154	102	653	921	5795
1902	502	3414	394	2651	1	24	249	1225	82	511	112	743	47	277	138	835	1525	9681

[1]) April bis Dezember.

Die 1897—1902 zur Auszahlung gelangten Pfandbriefdarlehen verteilen sich insgesamt nach ihrer Höhe auf 7012 Posten wie folgt:

Betrag	Posten	%	Kapital	%
bis 1000 M.	412	5,47	314000	0,64
1000— 3000 „	2173	30,87	4637600	10,10
3000— 5000 „	1903	27,34	7864100	17,35
5000— 10000 „	1567	22,36	11768700	25,76
10000— 20000 „	667	9,75	9588300	21,61
20000— 50000 „	250	3,66	7444500	16,80
50000—100000 „	29	0,37	2173000	4,18
100000 M. u. darüber	11	0,18	1489000	3,56

Für das Verhältnis der Höhe der hypothekarischen Beleihung zum Wert der verpfändeten Grundstücke gibt folgende Aufstellung einige Anhaltspunkte:

Jahr	Darlehen 1000 M.	Fläche ha	Steuerverhältniszahl	Gebäudebrandversicherungssumme 1000 M.	Belehnung pro 1 ha Mark
1897	5 761	11004,48	245 069	4033	523
1898	12 751	27900,68	563 240	9900	457
1899	6 241	13424,18	170 874	5699	464
1900	5 050	11346,48	243 531	4794	445
1901	5 621	13211,83	255 768	5279	425
1902	9 401	21310,55	448 897	8835	441

Verteilung der Hypothekendarlehen auf die Grössenkategorien der landwirtschaftlichen Betriebe.

Jahr	Kleinste Betriebe (unter 1 ha)					Kleine Betriebe (1—10 ha)					Mittlere Betriebe (10—100 ha)					Grosse Betriebe (über 100 ha)				
	Zahl der Betriebe	Betriebe mit landwirtsch. Nebengewerben	Landwirtschaftliche Fläche ha	Forstwirtschaftliche Fläche ha	Darlehen 1000 M.	Zahl der Betriebe	Betriebe mit landwirtsch. Nebengewerben	Landwirtschaftliche Fläche ha	Forstwirtschaftliche Fläche ha	Darlehen 1000 M.	Zahl der Betriebe	Betriebe mit landwirtsch. Nebengewerben	Landwirtschaftliche Fläche ha	Forstwirtschaftliche Fläche ha	Darlehen 1000 M.	Zahl der Betriebe	Betriebe mit landwirtsch. Nebengewerben	Landwirtschaftliche Fläche ha	Forstwirtschaftliche Fläche ha	Darlehen 1000 M.
1897 u. 98	82	1	53	22	93	1600	60	8162	1857	5821	976	107	19598	6698	12026	5	1	736	291	327
1899	21	—	13	7	24	603	25	2480	669	2088	368	29	7296	2838	4102	1	—	106	13	17
1900	16	—	12	4	18	421	13	2163	473	1411	300	27	6495	1738	3339	2	2	269	193	190
1901	9	—	6	—	10	489	20	2469	518	1662	330	59	6879	2295	3548	5	2	830	213	401
1902	31	—	23	15	37	805	40	4127	929	2773	565	68	11959	3800	6425	2	1	257	199	165

Das Hypothekengeschäft aller bayerischen Kreditinstitute (Stat. Jahrb. für das Königreich Bayern):

Jahr	Bayerische Hypotheken- und Wechselbank		Bayerische Landwirtschaftsbank		Alle Kreditinstitute	
	Neuausleihungen	Kapitalstilgungen	Neuausleihungen	Kapitalstilgungen	Neuausleihungen	Kapitalstilgungen
	auf landwirtschaftliche Anwesen in 1000 Mark					
1897	32 531	27 981	6 064	6 000	52 431	38 871
1898	19 705	20 025	12 750	127	43 069	26 161
1899	10 452	11 075	6 241	562	21 406	16 344
1900	4 415	8 887	5 050	1 364	15 088	14 913

Auf die einzelnen Grössengruppen der Hypotheken verteilten sich die Hypothekendarlehen am Schlusse des Jahres 1900 folgendermassen:

Grössengruppen der Hypotheken	Bayerische Hypotheken und Wechselbank: in Städten[1])	Bayerische Hypotheken und Wechselbank: anderen Gemeinden	Bayerische Landwirtschaftsbank
	Darlehen auf landwirtschaftliche Anwesen in 1000 M.		
1— 1 000	59	6 065	50
1 001— 5 000	1 284	76 934	2 750
5 001— 10 000	1 931	58 938	968
10 001— 20 000	2 225	52 265	882
20 001— 50 000	2 483	37 179	250
50 001—100 000	946	13 400	150
100 001 u. darüber	1 443	12 484	—
Summe	10 371	257 265	5 050

[1]) Unmittelbare Städte rechts des Rheins und 11 grössere Städte der Pfalz.

II. Meliorationskredit

über die Thätigkeit der bayerischen Landeskulturrentenkommission finden sich in „Massnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890/97", p. 42 ff. nachstehende Angaben:

Bewilligte Darlehen:

Jahr	M.
1884	77 360
1885	51 648
1886	85 137
1887	72 955
1888	87 206
1889	180 335
1890	105 592
1891	357 234
1892	371 358
1893	342 263
1894	363 823
1895	233 289
1896	569 989
Zusammen	2 906 189

Nach dem Darlehenszweck verteilten sich die Darlehen bis Ende 1896 wie folgt:

206	Be- und Entwässerungsunternehmungen mit	2 049 795 M.
57	Fluss- und Bachkorrektionen, Anlagen von Uferschutz und gegen Ueberschwemmungen mit . .	481 084 M.
5	Grundstückszusammenlegungen mit	11 000 M.
50	Urbarmachungen öder Flächen, Meliorationen von Feldern und Wiesen mit	84 870 M.
34	Wegeanlagen behufs besserer Benutzung landwirtschaftlicher Grundbesitzes mit	266 840 M.
2	Aufforstungen gemeindlicher Oedflächen mit	12 630 M.
444	Kulturunternehmungen mit . .	2 906 189 M.

Auf die einzelnen Kreise verteilten sich die Darlehen folgendermaassen:

Kreis	Anzahl der Darlehen	Gesamtbetrag
Oberbayern	90	738 313
Niederbayern	19	556 024
Pfalz	15	296 540
Oberpfalz	37	246 576
Oberfranken	159	512 928
Mittelfranken	30	92 464
Unterfranken	57	230 029
Schwaben	37	233 315

III. Betriebskredit.

a) Die Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Jahrbuch für 1902. (Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch.)

	a) Die Berufsklassen					b) Kreditgewährung				
	Zahl der berichtenden Vereine	Mitgliederschaft zu Beginn des Geschäftsjahres 1903	Selbständige Landwirte	Selbständige Handwerker	Selbständige Kaufleute und Händler	Zahl der berichtenden Vereine	Mitgliedschaft Ende 1902	Mitglieder, die Kredit in Anspruch genommen haben	Summe der gewährten Kredite (1000 M.)	Reingewinn (1000 M.)
Insgesamt	862	478753	136380	117431	47440	1003	581546	331786	2 621 894	13 720
Bayerischer Genossenschaftsverband	12	17906	8593	3813	1081	13	20059	11177	53 563	383
Verband d. fränkischen Vorschuss- u. Kreditgenossenschaften	28	9788	2416	3158	714	28	10373	5411	17 025	144
Verband pfälz. Kreditgenossenschaften	27	19499	3355	3961	2622	27	20691	9828	107 596	758

c) Geschäftsergebnisse der 1003 Vereine

	Mark
Gesamtsumme der Kredite	2 621 893 849
Durchschnitt pro Genossenschaft	2 614 052
Bilanzsumme, Activa	995 763 288
Eigenes Vermögen	224 047 865
Durchschnitt pro Genossenschaft	223 378
Aufgenommene fremde Gelder	748 950 818
Durchschnitt pro Genossenschaft	746 711

b) Die ländlichen Genossenschaften Raiffeisen'scher Organisation.
(Nach dem Jahresbericht 1902 der Neuwieder Raiffeisen-Organisation.)

Die Zahl der Genossenschaften betrug Ende 1902 in ganz Deutschland 3982, davon 3573 Raiffeisen-Vereine und 409 Betriebs-Genossenschaften; im rechtsrheinischen Bayern 325, davon 306 Darlehenskassen-Vereine.

Die Einnahmen und Ausgaben betrugen nach dem Stand vom 1. Januar 1902

Einnahmen (1000 Mark)

	Insgesamt	Rechtsrheinisches Bayern[1]
Zahl der berichtenden Vereine	3190	248
Mitgliederzahl	288040	19044
Kassenbestand nach der vorigjährigen Rechnung	9989,1	753,8
Geschäftsanteile der Mitglieder	272,3	8,0
Spareinlagen (inkl. Zinsen)	81270,3	6080,6
Zurückgezahlte Darlehen und Kaufgelder inkl. Warenkonto	51151,9	2958,7
Zurückgezahlte Gerichtskosten	12,6	0,2
Laufende Rechnung mit der Zentralkasse	55369,7	3319,8
Laufende Rechnung mit den Vereinsmitgliedern	34510,2	1439,2
Laufende Rechnung mit der Raiffeisen-Druckerei u. s. w.	1747,5	61,7
Verkaufte Mobilien und Immobilien	552,9	231,7
Zinsen	8916,3	769,7
Provision u. s. w.	1158,1	82,6
Summe der Einnahmen	244951,0	15706,1

[1]) In der Rheinpfalz bestanden 163 Darlehenskassenvereine.

Ausgaben (1000 Mark)

	Insgesamt	Rechtsrheinisches Bayern
Vorschuss nach der vorigjährigen Rechnung	236,7	5,3
Zurückgezahlte Geschäftsanteile	70,1	3,1
Zurückgezahlte Spareinlagen	49891,8	3949,1
Darlehen und Kaufgelder inkl. Warenkonto	70786,5	4193,9
Gerichtskosten	12,4	0,3
Einzahlung auf Aktien bei der Zentralkasse	902,6	16,2
Laufende Rechnung mit der Zentralkasse	62801,9	4111,2
Laufende Rechnung mit den Vereinsmitgliedern	37358,4	1483,0
Laufende Rechnung mit der Raiffeisen-Druckerei u. s. w.	1736,8	110,9
Angekaufte Mobilien und Immobilien	780,9	304,3
Zinsen	7765,8	690,0
Verwaltungskosten inklus. Abschreibungen auf Mobilien u. Immobilien, Verluste an Darlehen u. sonstig. Forderungen	1685,3	107,3
Summe der Ausgaben	234029,4	14974,6

Die Darlehen und Kaufgelder zerfallen in

	Insgesamt (1000 M.)	Bayern (1000 M.)
bis einschliesslich ein Jahr	11875,7	1085,4
über 1 bis einschliesslich 10 Jahre	102620,6	8818,6
über 10 Jahre	27091,7	4484,9
auf Tilgung in gleich bleibenden Jahresbeträgen für Zinsen u. Kapitalabtrag	5407,9	305,3

Die Darlehn und Kaufgelder erhielten

	Insgesamt Schuldner	Insgesamt 1000 M.	Bayern Schuldner	Bayern 1000 M.
gegen Bürgschaft	187653	85731,5	12965	6918,4
gegen Hypothek	58777	58398,5	7868	7584,4
gegen Hinterlegung von Wertpapieren	3021	2866,0	270	191,4
Summe	249451	146996,0	21103	14694,2

Nach ihrem Zweck verteilten sich die Darlehen und Kaufgelder auf

	Insgesamt Darlehen	Insgesamt 1000 M.	Bayern Darlehen	Bayern 1000 M.
Ackermeliorationen	6818	3468,3	221	178,4
Viehankauf	23522	6612,3	1318	480,0
Bauten	27620	25505,3	1006	1043,2
Kaufgelder	62674	32749,4	4673	2300,0
sonstige Zwecke	85428	49487,4	6621	5219,2

Aus Zinsen für Spareinlagen zahlten

Zinsfuss	Vereine Insgesamt	Vereine Bayern
$2^3/_4 - 3^2/_5$ %	543	37
$3^1/_2 - 3^9/_{10}$ %	1818	197
4—5 %	795	4

Für Darlehen (Bürgschaft) berechnet

Zinsfuss	Vereine Insgesamt	Vereine Bayern
$3^1/_2 - 4$ %	539	109
$4^1/_{10} - 4^1/_2$ %	1422	114
$4^3/_5 - 5$ %	1025	25
$5^1/_{10} - 6$ %	149	—

c) Der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften[1]) wies für Ende 1901 (nach dem Jahrbuch für 1902) folgende Geschäftsergebnisse auf:

	Insgesamt	Bayern[2])
Zahl der Kreditvereine	5 302	1 830
Zahl der Mitglieder	435 001	134 422
Summe der Activa	507 453 648	130 289 585
Summe der Passiva	504 797 266	129 549 496
Aussenstände bei Genossen in laufender Rechnung	134 310 256	35 538 685
pro Genosse	309	265
Aussenstände bei Genossen auf feste Zeit gegebene Darlehen	298 125 806	83 935 184
pro Genosse	769	624
Geschäftliche Einlagen der Genossen in laufender Rechnung	70 634 843	30 676 242
pro Genosse	168	228
Spareinlage bei der Genossenschaft	311 935 422	32 890 179
pro Genosse	717	244
Reservefond und Betriebsrücklagen	11 131 304	2 867 782
pro Genosse	26	12
Geschäftsguthaben der Genossen	10 925 885	1 782 285
pro Genosse	25	13

	Insgesamt	Bayern
Summe der 1901 an die Genossen in laufender Rechnung ausgezahlten Gelder	134 179 408	27 986 748
pro Genosse	329	208
Summe der 1901 an die Genossen auf feste Zeit gegebenen Darlehen	80 584 361	28 678 140
pro Genosse	224	114
Summe der 1901 von den Genossen in laufender Rechnung eingezahlten Gelder	124 751 595	26 367 536
pro Genosse	306	195
Summe der 1901 von den Genossen geleisteten Rückzahlungen fest befristeter Darlehen	49 626 976	19 467 340
pro Genosse	138	144
Summe der in 1901 eingezahlten Spareinlagen	108 058 716	13 629 320
pro Genosse	436	101
Verwaltungskosten 1901	1 553 692	139 868
% des Umsatzes	0,16	0,07
pro Genosse	3,74	1,31
Reingewinn	2 656 189	740 079
% des Betriebskapitals	0,5	0,6
% des Geschäftsguthabens	24	41

1) Heisst seit 1903 Reichsverband der deutsch. landwirt. Genossenschaften.
2) Bayerischer Landesverband landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine und Molkereigenossenschaften e. V., dem auch die 266 Darlehenskassen des Verbandes pfälzische landwirtschaftlicher Genossenschaften angehören.

IV. Stand der Verschuldung.

a) Die Verschuldung in 42 Amtsgerichtsbezirken Preussens und ihre Bewegung 1883—1896 nach Meitzen VI (327) und (329).

Auf 1 Mark Grundsteuerreinertrag entfallen Grundbuchschulden in der

Provinz	I. Besitzgruppe (Fideikommisse, Stiftungsgüter)		II. Besitzgruppe (1500 u. mehr M. Grundsteuerreinertrag		III. Besitzgruppe (300—1500 M. Grundsteuerreinertrag)		IV. Besitzgruppe (90—300 M. Grundsteuerreinertrag)		V. Besitzgruppe (unter 90 M. Grundsteuerreinertrag)		I—V. Besitzgruppe zusammen	
	1883	1896	1883	1896	1883	1896	1883	1896	1883	1896	1883	1896
	M.		M.		M.		M.		M.		M.	
Ostpreussen	2,67	8,49	38,48	45,76	24,12	31,76	18,18	38,54	39,34	55,26	26,40	36,57
Westpreussen	18,30	13,77	24,47	30,01	25,23	28,98	27,90	35,48	56,56	72,52	25,95	31,70
Brandenburg	14,60	12,59	32,33	38,76	11,87	19,48	20,98	27,43	59,76	63,53	24,64	31,50
Pommern	5,25	4,09	26,62	32,58	17,13	23,63	24,86	32,55	67,09	78,13	21,27	25,11
Posen	30,68	24,91	44,99	52,48	24,98	36,00	17,71	25,65	30,83	42,03	36,09	42,54
Schlesien	4,28	14,98	28,85	30,18	20,48	29,20	25,94	34,16	45,43	49,85	28,36	32,61
Sachsen	6,59	8,04	15,46	17,76	9,52	13,89	11,48	19,93	33,46	43,40	14,67	18,96
Schleswig-Holstein	1,85	3,72	23,69	29,51	18,41	25,63	25,70	33,85	46,33	78,39	20,09	16,20
Hannover	0,38	3,51	9,04	10,63	9,97	17,01	12,62	23,08	70,42	66,95	14,43	20,23
Hessen-Nassau	0,20	0,0	2,23	23,95	3,49	11,09	6,86	16,07	33,18	42,76	10,99	24,19
Zusammen	6,77	7,04	28,13	33,39	18,02	24,81	18,72	29,03	46,06	55,17	23,59	29,24

Der Grad der Verschuldung ergibt sich aus folgender Aufstellung (ibid. p. 454):

Provinz	Von je 100 Gütern sind in der Besitzgruppe								
	II			III			IV		
	unverschuldet oder bis 30%	von 30 bis 60%	mit mehr als 60%	unverschuldet oder bis 30%	von 30 bis 60%	mit mehr als 60%	unverschuldet oder bis 30%	von 30 bis 60%	mit mehr als 60%
	des Schätzungswertes verschuldet			des Schätzungswertes verschuldet			des Schätzungswertes verschuldet		
Ostpreussen	15,54	23,30	61,17	37,49	42,43	20,08	52,61	36,36	11,03
Westpreussen	14,23	29,90	55,87	27,85	42,85	29,32	49,06	31,70	19,24
Brandenburg	35,62	26,03	38,36	74,72	19,55	5,73	68,93	22,51	8,55
Pommern	16,75	20,81	62,43	50,22	29,99	19,79	46,59	30,84	22,58
Posen	5,15	27,71	67,65	35,53	43,75	20,73	58,78	33,59	7,62
Schlesien	22,56	35,37	42,06	38,38	37,87	23,75	44,60	35,51	19,88
Sachsen	61,11	26,39	12,50	80,69	15,75	3,57	76,53	17,79	5,67
Schleswig-Holst.	34,55	40,91	24,55	49,40	31,12	19,48	53,47	30,31	16,21
Hannover	58,08	23,74	18,18	73,61	17,07	9,32	69,34	19,58	11,08
Westfalen	64,71	29,40	5,88	65,48	29,76	4,76	54,44	30,93	14,63
Hessen-Nassau	nur 11 Güter			77,94	19,85	2,21	79,18	21,08	8,74
Rheinland	73,14	20,90	5,97	79,00	15,04	5,97	78,01	14,62	7,36
Staat	29,33	27,77	42,90	56,87	28,44	14,69	60,29	27,37	12,33

Vergl. ausserdem die Angaben auf dem bes. verteilten Druckbogen.

b) Zwangsversteigerungen in Preussen 1886—1898 (Meitzen, VI, p. 465 und 466).

Versteigerte, hauptsächlich zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienende Grundstücke.

Rechnungsjahr	Mit Land- und Forstwirtschaft als Hauptberuf des Besitzers								Mit Landwirtschaft als Nebenberuf des Besitzers	
	Zahl	Fläche ha	Umfang in Hektar nach Grössenklassen von						Zahl	Fläche ha
			unter 2 ha	%	2 bis 50 ha	%	50 und mehr ha	%		
1886	2979	110 063	873	0,79	23 212	21.09	85 978	78,12	3125	4043
1887	2355	81 681	685	0,81	16 762	20,52	64 261	78,67	1962	5793
1888	2446	81 280	629	0,77	17 550	21,59	63 107	77,64	2034	4925
1891	1536	62 351	426	0.68	11 973	19,20	49 953	79,85	1628	5733
1892	2299	89 266	566	0,63	19 352	21,90	69 154	77,47	2358	9683
1893	1998	69 327	473	0,70	15 065	21,73	53 779	77,57	1854	8184
1894	1566	60 287	326	0,57	12 894	21,39	47 047	78,04	2194	7903
1895	1834	67 259	457	0,68	14 236	21.16	51 266	80,56	1815	6171
1896	1517	64 107	403	0,63	12 646	19,73	51 058	79,65	1759	10041
1897	1591	47 782	389	0,81	12 928	28.08	33 876	70,90	1471	8713
1898	1411	32 727	342	0,15	12 126	36,08	20 253	61,88	1467	7020

c) Die landwirtschaftliche Verschuldung im Grossherzogtum Oldenburg 1894/95 (P. Kollmann, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 13).

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich nur auf die „ausschliesslich oder nahezu ausschliesslich von der Eigenbewirtschaftung oder Verpachtung ihres landwirtschaftlichen Besitztums lebenden steuerpflichtigen Grundeigentümern", deren Zahl 14 100 betrug. Davon waren: [1])

	ohne Kapital und Schulden	%	nur mit Kapital	%	mit Kapital und Schulden	%	nur mit Schulden	%
Marsch	527	21,9	543	22,6	518	21,6	813	33,9
Oldenburger Geest	2729	39,5	1369	19,8	798	11,5	2023	29,2
Münstersche Geest	2547	53,2	1074	22,4	259	5,4	910	19,0
Herzogtum	5803	41,1	2986	21,2	1575	11,2	3746	26,5

[1]) In den folgenden beiden Tabellen ist unter „Kapital" nur das Geld-Kapitalvermögen verstanden; sowohl dieses als die Schulden beruhen auf der Angabe der Steuerpflichtigen in den Einkommensteuerrollen.

Die Verschuldung und der Wert des landwirtschaftlichen Besitztums ergibt sich aus folgenden Angaben:

	Flächengehalt des Besitztums	Dessen Grundsteuerreinertrag und Mietwert	Wert			Das Verhältnis der Schulden zum Wert im ganzen ohne Abzug des Kapitalvermögens	mit Abzug des Kapitalvermögens
			des Grundbesitzes	des Betriebskapitals	im ganzen		
	ha	in 1000 Mark				%	%
I. Landwirte mit Kapital und Schulden:							
Marsch	22 481	1 183,3	50 375,3	13 737,7	64 113,0	26,6	13,7
Oldenburger Geest	38 734	855,3	42 210,1	13 802,0	56 012,1	22,4	5,6
Münstersche Geest	16 978	238,6	11 752,3	3 772,5	15 524,8	15,3	0,6
Herzogtum	78 193	2 777,3	104 337,7	31 312,2	135 649,9	23,5	8,7
II. Landwirte mit nur Schulden:							
Marsch	23 655	1 164,9	49 591,0	13 365,4	62 956,5	37,9	
Oldenburger Geest	37 484	666,7	32 902,4	10 532,6	43 435,0	34,0	
Münstersche Geest	29 785	360,1	17 733,6	5 456,8	23 190,4	26,2	
Herzogtum	90 924	2 191,7	100 227,0	29 354,9	129 582,0	34,5	

d) Ueber die Immobiliarverschuldung in der bayerischen Landwirtschaft werden in „Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden Bayerns 1895", p. 574 folgende Angaben gemacht:

Gemeinde	Verhältnis der thatsächlichen Immobilienschulden zum Grundwert der betreffenden Besitzgruppen: kleinerer Besitz	mittlerer Besitz	grösserer Besitz	Gemeinde	kleinerer	mittlerer	grösserer	Gemeinde	kleinerer	mittlerer	grösserer
	%	%	%		%	%	%		%	%	%
Wollomoos	26,87	11,07	7,53	Trulben	18,03	19,75	6,44	Petersaurach	26,09	8,38	8,18
Eberfing	18,95	17,43	13,63	Kondrau	36,74	23,90	18,32	Vorra	44,64	22,27	22,80
Polling	30,67	43,05	19,79	Paulushofen	51,94	50,31	29,70	Oberessfeld	18,63	7,60	15,46
Leiblfing	51,68	50,56	22,48	Sollbach	76,14	78,48	74,97	Mainbernheim	30,22	10,54	13,24
Schalldorf	35,49	28,64	9,41	Gesees	30,58	21,93	22,74	Rothenbuch	36,66	25,99	20,13
Zell	53,14	29,79	28,51	Mönchsambach	47,51	20,30	16,64	Nassenbeuren	36,42	40,89	31,58
Hassloch	15,68	11,33	—	Bobengrün	44,02	39,98	32,26	Genderkingen	37,21	28,97	38,73
Trahweiler	15,48	14,25	3,54	Hartershofen	8,76	13,58	1,13	Missen	51,53	24,21	27,85

Ueber die Zwangsversteigerungen in Bayern vergl. die Angaben auf dem besonders verteilten Druckbogen.

e) Immobiliarverschuldung der rein landwirtschaftlichen Betriebe in 37 Gemeinden Badens 1883.
(Nach Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Grossherz. Baden 1883.)

Gemeinden	Prozentsatz der Belastung der Verschuldeten[1]	Unverschuldete in % der Gesamtzahl	Unbelasteter Besitz in % des Gesamtsteuerkapitalwerts	Charakteristik der Erhebungsgemeinden
Richen . . .	7,26	41,66	45,22	Nördliches Hügelland; Körnerbau und Viehzucht; etwas Reb- und Handelsgewächsbau.
Ellmendingen . .	15,65	71,56	58,73	Desgleichen.
Sindolsheim . .	15,75	47,78	41,59	Nördliches Hügelland; Körnerbau und Viehzucht.
Werbach . . .	22,65	44,08	33,86	Desgleichen.
Ichenheim . . .	23,61	64,81	71,78	Mittlere Rheinebene; Handelsgewächsort.
Eutingen . . .	24,62	52,08	44,01	Nördliches Hügelland; Körnerbau und Viehzucht; Nebenverdienst in Fabriken.
Rielasingen . .	26,87	36,63	16,68	Desgleichen im südl. Hügelland.
Efringen . . .	30,25	32,88	18,30	Obere Rheinebene; Rebort.
Unterscheidenthal .	30,68	17,66	1,41	Odenwald; Viehzucht; Körnerbau; Anerbenrecht.
Königsbach . .	31,44	33,75	38,59	Nördliches Hügelland; Körnerbau; Viehzucht; etwas Handelsgewächsbau und Milchwirtschaft.
Dittwar . . .	32,01	31,67	22,56	Nördliches Hügelland; Körnerbau und Viehzucht.
Sulzfeld . . .	32,08	43,51	25,52	Desgleichen; auch Handelsgewächs- und Rebbau.
Zell-Weiherbach .	33,44	53,68	48,80	Ortenau; Rebort.
Griessen . . .	34,80	26,28	14,60	Südliches Rheinthal; Körnerbau; Viehzucht; etwas Rebbau.
Michelbach . .	35,21	58,72	48,36	Hügelland a. Rheinthal; Körnerbau; Viehzucht; schwacher Rebbau; Gelegenheit zu Nebenverdienst.
Altheim . . .	39,52	43,70	34,74	Nördlichstes Hügelland; Körnerbau und Viehzucht.
Schönfeld . . .	40,67	31,94	10,63	Nördliches Hügelland; Körnerbau; Viehzucht; Anerbenrecht.
Unadingen . .	41,05	20,00	14,93	Desgleichen; südliches Hügelland.
Mingolsheim . .	41,22	43,61	44,03	U. Rheinebene; Handelsgewächsort.

Gemeinden	Prozentsatz der Belastung der Verschuldeten[1]	Unverschuldete in % der Gesamtzahl	Unbelasteter Besitz in % des Gesamtsteuerkapitalwerts	Charakteristik der Erhebungsgemeinden
Maulburg . .	42,56	57,36	53,93	Wiesenthal; Körnerbau; Viehzucht; Nebenverdienst in Fabriken.
Watterdingen .	46,06	12,84	5,49	Südliches Hügelland; Körnerbau; Viehzucht.
Hernsbach . .	44,08	51,20	70,46	Pfalz; Handelsgewächsort.
Bischoffingen . .	47,20	34,95	50,35	Kaiserstuhl; Rebort.
Wasenweiler . .	48,59	42,56	42,66	Desgleichen.
Görwihl . . .	48,86	35,29	26,42	Schwarzwald; Viehzucht; Körnerbau; Hausindustrie; Anerbenrecht.
Sandhausen . .	51,76	36,73	29,97	Untere Rheinebene; starker Handelsgewächsbau; Gelegenheit zu Nebenverdienst.
Huttenheim . .	52,63	52,35	64,60	Untere Rheinebene; Handelsgewächsort.
Oberwolfach . .	53,47	45,45	56,50	Viehzucht und Holzwirtschaft; Hofgüterrecht.
Wasser . . .	56,36	17,78	12,41	Südliches Hügelland; Körnerbau; Viehzucht; Anerbenrecht.
Neusatz . . .	60,31	39,44	28,89	Hügelland am Rheinthal; Rebort.
Neulussheim . .	61,41	33,09	27,81	Untere Rheinebene; etwas Handelsgewächsbau; Nebenverdienst.
Wittenschwand .	66,26	8,33	4,05	Schwarzwald; Viehzucht; Hausindustrie; Anerbenrecht.
Neukirch . . .	76,88	46,15	38,74	Schwarzwald; Viehzucht und Waldwirtschaft; Uhrenindustrie; Hofgüterrecht.
Steig	77,19	46,14	37,11	Schwarzwald; Viehzucht; Waldwirtschaft; Hofgüterrecht.
Immenstaad . .	79,05	8,86	10,20	Bodenseegestade; Rebort.
Worndorf . .	81,09	11,32	3,70	Südliches Hügelland; Körnerbau Viehzucht; Anerbenrecht.
Mainwangen . .	112,67	26,47	7,79	Desgleichen.

[1] Es ist durchwegs der Steuerkapitalwert des Geländes und der Gebäude zu Grunde gelegt.

f) Die Real- und Personalkreditverschuldung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Baden 1893 (nach Amtsbezirken).[1]

Die Verschuldung betrug in Prozenten des geschätzten Vermögenswertes:

Im Amtsbezirk	Bei der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung %	Bei den gemischten Betrieben %	Im Amtsbezirk	Bei der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung %	Bei den gemischten Betrieben %	Im Amtsbezirk	Bei der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung %	Bei den gemischten Betrieben %	Im Amtsbezirk	Bei der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung %	Bei den gemischten Betrieben %
Eppingen . . .	7,5	14,6	Buchen . . .	13,1	26,3	Baden . . .	16,4	41,3	Triberg . . .	23,6	50,5
Kehl	8,7	19,0	Schwetzingen .	13,2	24,6	Staufen . . .	16,7	25,1	Säckingen . .	24,5	35,5
Wertheim . . .	8,8	18,0	Mosbach . . .	13,4	27,8	Wolfach . . .	16,8	38,7	Donaueschingen .	25,7	25,5
Lahr	10,8	23,2	Bretten . . .	13,6	20,9	Achern . . .	17,0	41,1	Konstanz . .	28,0	35,0
Weinheim . . .	10,8	21,9	Pforzheim . .	13,7	23,5	Bruchsal . . .	17,5	27,3	Waldshut . .	29,6	39,9
Sinsheim . . .	11,7	18,6	Mannheim . .	13,8	26,3	Freiburg . . .	17,5	22,9	Engen . . .	30,7	37,0
Karlsruhe . . .	12,1	22,5	Schopfheim . .	14,0	30,0	Adelsheim . .	17,9	23,9	St. Blasien . .	31,8	29,5
Lörrach . . .	12,1	28,7	Müllheim . .	14,3	29,3	Heidelberg . .	19,4	31,7	Schönau . . .	31,9	54,0
Durlach . . .	12,2	24,2	Offenburg . .	15,2	24,7	Bühl	20,2	30,3	Bonndorf . . .	34,1	41,8
Rastatt . . .	12,8	26,1	Breisach . . .	16,2	19,7	Oberkirch . .	20,2	35,1	Ueberlingen . .	35,1	41,1
Ettlingen . . .	12,9	25,7	Wiesloch . .	16,2	27,8	Waldkirch . .	20,3	33,1	Stockach . . .	38,4	49,5
Emmendingen . .	12,9	21,5	Eberbach . .	16,3	24,8	Neustadt . . .	21,2	32,0	Pfullendorf . .	40,6	44,5
Tauberbischofsheim	12,9	19,4	Ettenheim . .	16,3	23,8	Villingen . .	22,3	29,6	Messkirch . .	44,7	45,3

[1] (Buchenberger), Die Belastung der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Grossherzogtum Baden. Karlsruhe 1896, p. 32, 33.

g) Für das Königreich Württemberg ergab sich nach „Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft in 8 Gemeinden des Königreichs Württemberg 1884/5" folgende Immobiliarverschuldung:

Erhebungsgemeinden	Verschuldete: Zahl	Verschuldete: Kapitalwert der Güter und Gebäude nach dem Steueranschlag 1000 M.	Verschuldete: Betrag der Verschuldung 1000 M.	Verschuldete: Prozentsatz der Verschuldung zum Kapitalwert %	Verschuldete und Unverschuldete zusammen: Zahl	Verschuldete und Unverschuldete zusammen: Kapitalwert der Güter und Gebäude nach dem Steueranschlag 1000 M.	Verschuldete und Unverschuldete zusammen: Prozentsatz der Verschuldung zum Kapitalwert
Willsbach . .	195	1609,5	425,4	26,4	300	2702,5	15,7
Oeschelbronn .	121	1373,1	177,8	12,9	201	3371,3	5,2
Oberkollwang .	16	160,4	22,5	14,0	35	515,3	4,3
Wiesenbach .	44	241,6	65,9	27,2	199	3284,1	2,0
Ingerkingen .	68	1249,2	209,5	16,8	102	2093,5	10,0
Christazhofen .	32	415,4	201,5	48,5	112	1610,7	12,5

Nach den Ergebnissen der Erhebungen über den Stand der Landwirtschaft in Württemberg 1895 (Württ. Jahrb. für Stat. und Landeskunde, Jahrg. 1895, Heft II) wurden folgende Angaben über den Stand und die Bewegung der Pfandschulden ermittelt:

Kreis	Zahl der untersuchten Gemeinden	Summe der eingetragenen Pfandschulden (1000 M.)	Zunahme %	% der bezahlten aber nicht gelöschten Schulden[1]	Höhe der unversicherten Schulden[1]: absolut (1000 M.)	Höhe der unversicherten Schulden[1]: in % der Pfandschulden	Verteilung der Pfandschulden auf die Ursachen ihrer Entstehung — Von den Pfandschulden rühren her aus: Erbteilung (Gutsübernahme, Gleichteilung) %	Liegenschaftskäufen %	Sonstige Ursachen (Darlehen etc.) %
Neckarkreis	32								
1874		11338,8	—	—	—	—	2,7	43,5	53,8
1884		14618,6	28,9	—	—	—	2,1	39,5	58,4
1894		16350,1	11,9	11,5	3119,0	30,2	1,8	35,9	62,3
Schwarzwaldkreis	34								
1874		6675,1	—	—	—	—	5,0	34,3	60,7
1884		8214,1	23,1	—	—	—	5,2	29,3	65,5
1894		9108,8	10,9	7,6	1372,0	34,4	5,0	26,2	68,8
Jagstkreis	28								
1874		5999,6	—	—	—	—	10,4	29,0	60,6
1884		6908,3	15,1	—	—	—	9,1	27,6	63,3
1894		8098,2	17,2	6,3	2120,0	60,5	8,8	21,8	69,4
Donaukreis	32								
1874		9847,7	—	—	—	—	15,7	22,2	62,1
1884		12356,6	25,5	—	—	—	14,5	23,3	62,2
1894		13981,2	13,1	5,7	3705,0	37,8	15,7	25,2	59,1

[1] Die Angaben beziehen sich nur auf einen Teil der Gemeinden, zu dem auch die Prozentziffern in Verhältnis gesetzt sind.

§ 17. Die landwirtschaftliche Kapitalversicherung.

Roscher, System II, § 166—168. — Bergius, Kameralistisches Magazin, Art. Assekuranz. — Pfeiffer, Allgemeine Polizeiwissenschaft II, 257 ff. — Frank, Landwirtschaftliche Polizei I, 255. — von Berg, Staatswissenschaftliche Versuche I, 59, 1795. — Derselbe, Polizeirecht III, 299. — Cellische Nachrichten für Landwirte I, 1. St., 52, 1820. — Härlin, Darstellung der Ursachen der Verarmung, 51, Stuttgart 1828. — Masius, Systematische Darstellung des gesamten Versicherungswesens. Leipzig 1857. — Gallus, Die Grundlagen des gesamten Versicherungswesens, 1874. — Makowiczka, Art. Versicherungsanstalten, Bd. 11 des Bluntschli'schen Staatswörterbuchs. — Brämer, Hermann und Karl, Das Versicherungswesen. Leipzig 1899. Mit Bibliographie von P. Lippert. — Die bayerischen öffentlichen Landesanstalten für Brand-, Hagel- und Viehversicherung. Denkschrift, herausgegeben anlässlich des hundertjährigen Bestehens der Brandversicherungsanstalt von der Königlichen Versicherungskammer, 1899. — Stoll, Feuerversicherungswesen in Bayern. München 1867. — Das Brandversicherungswesen in den Landesteilen rechts des Rheins. München 1875. — von Hülsen, Geschichte, Umfang und Bedeutung des Feuerversicherungswesens. (Zeitschrift des Königlichen preussischen Statistischen Bureaus, 1877. — Lehnert, Die Landwirtschaft und die Mobiliarversicherung. Mainz 1878. — Hellmuth, Ueber den Zweck und die Notwendigkeit, Hagelversicherungsanstalten zu errichten. Braunschweig 1823. — Korrespondenzblatt des württembergischen landwirtschaftlichen Vereins, 1834, S. 57 (Entwurf der Statuten). — Oberndorfer, Im Zentralblatt des bayerischen landwirtschaftlichen Vereins, 1844, S. 468. — Masius, Lehre der Versicherung, 1846. — Helferich, Die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden, vorzüglich in Oberdeutschland. Tübinger Zeitschrift 1847, S. 231 ff. — Theuerle, Die Hagelversicherungsanstalt für das Königreich Württemberg, 1847. — Walz, In Rau und Hanssen, Archiv der politischen Oekonomie, N. F. IX, 325, X, 1. — von Lengerke, Annalen der Landwirtschaft, VII. Supplement, 84, IX, 230 — Zeller, Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine, S. 276. — Schoffer, Zur Hagelversicherungsfrage in Württemberg und in Deutschland. Tübinger Zeitschrift 1874, S. 336. — Richter-Tharand, Untersuchung des Hagelversicherungswesens in Deutschland, 1875. — Riniker, Die Hagelschläge und ihre Abhängigkeit von Oberfläche und Bewaldung des Bodens im Kanton Aargau, 1881. — Ein Hagelversicherungsverband für Elsass-Lothringen, 1884. — Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates, III. Jahrgang, 1884. — H. Haag, Das bayerische Gesetz vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betreffend. München 1884. — Thiel, Landwirtschaftliche Jahrbücher, XI. Supplement, S. 234. — Windstosser, Gesetz, die Hagelversicherungsanstalt betreffend vom 13. Februar 1884. — Becquerel, Comptes rendus de l'Académie française LXI, p. 813. — Ramm, Die Hagelversicherungsfrage in Württemberg, 1885. — Günther, Ein Beitrag zur Kenntnis des Hagelversicherungswesens in Deutschland. Leipzig 1889. — Sarrazin, Die Naturgesetze des Hagels und der Hagelversicherung, 1890. — Suchsland, Die Hagelversicherungsfrage in Deutschland. Jena 1890. — von der Goltz, In Schönbergs Handbuch II, 114 ff. — Suchsland, Verstaatlichung der Hagelversicherung in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch. — Viehversicherung: Bergius, Kameralistisches Magazin I, Art. Assekuranz. — Derselbe, Sammlung deutscher Landesgesetze zum Polizei- und Kameralwesen III, 20 ff. — Benser, Materialien I, 259, 416. — von Berg, Polizeirecht III, 322. — Kyss, Ueber Viehassekuranz-Kreditanstalten. Würzburg 1831. — Badisches landwirtschaftliches Wochenblatt 1833. — Lengerke, Annalen der Landwirtschaft IX, 238, X, 342. — Nachrichten über die Wirksamkeit und die Einrichtung kleiner Viehversicherungsvereine im Königreich Hannover, 1853. — L. Rau, Im amtlichen Bericht über die XX. Versammlung der deutschen Landwirte, 181. Braunschweig. — Amtlicher Bericht über die XXI. Versammlung, S. 217. — Zeller, Die Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Vereine, S. 126 des Anhangs. — Masius, Lehre der Versicherung, S. 439 ff. — Stock, Neue Grundsätze für den Betrieb der Viehversicherung, 1865. — E. Werner, Das Viehversicherungswesen im Deutschen Reiche, 1876. — Loebe, Im Deutschen Economist. 10. August 1872. — Fühling, Landwirtschaftliche Zeitung 1876, S. 686. — Hagmeier, Die Viehversicherung. Strassburg 1881. — Jäger, Geschichte der deutschen Viehversicherung von ihrem Anfange bis zur Gegenwart. Köln 1890. — Schieber, Sammlung XV, 207. — Matthäus von Jodlbauer, Landwirtschaftsversicherung, in der amtlichen Denkschrift über die Landwirtschaft in Bayern. München 1890, S. 531.

In Bayern konzentriert sich die gesamte landwirtschaftliche Kapitalversicherung in der „Königlichen Versicherungskammer", nicht insofern, als jeder Landwirt gezwungen wäre, sein der Landwirtschaft dienendes Gebäude- und Betriebskapital in den staatlichen Anstalten zu versichern, wohl aber insofern in den verschiedenen Abteilungen der Königlichen Versicherungskammer staatliche Anstalten geschaffen sind, in denen der Landwirt sein in landwirtschaftlichen Gebäuden, in Bestellung des Ackers und in Vieh angelegtes Kapital vor gewissen Schäden, die es bedrohen, zu versichern vermag. Diese verschiedenen Abteilungen sind die Landes-Brandversicherungsanstalt, die Hagelversicherungsanstalt, die Viehversicherungsanstalt und die Pferdeversicherungsanstalt.

1. Die heutige Ordnung der Bayerischen Brandversicherungsanstalt beruht auf dem Gesetz vom 3. April 1875, betreffend die Brandversicherung von Gebäuden in den Landesteilen rechts des Rheins. Durch Gesetz vom 5. Mai 1890 wurde die Brandversicherungsanstalt der Pfalz mit der rechtsrheinischen Anstalt für immer vereinigt. Es ist folgendes bestimmt:

1. Gegenstand der Versicherung sind die Gebäude, dann Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, sowie alle Einrichtungen, welche mit dem Gebäude der Art in bleibende Verbindung gebracht sind, dass sie im Augenblick der Gefahr nicht ohne Beschädigung entfernt werden können. 2. Niemand ist zur Versicherung seiner Gebäude gezwungen. Die Versicherung hängt von dem freien Entschlusse des Gebäudebesitzers ab. Zwangsbeitritt besteht nur für die Inhaber von Gebäuden öffentlichen Charakters. 3. Die Versicherung von Gebäuden bei anderen Anstalten und Gesellschaften ist untersagt und hiernach der Landesanstalt ein Monopol eingeräumt. 4. Die Versicherung der Gebäude erfolgt auf schriftlichen Antrag des Besitzers unter Vorlage einer Schätzung. 5. Versichert kann werden das ganze Gebäude oder auch nur die verbrennbaren Bestandteile. 6. Der Austritt aus der Anstalt oder die Minderung der Versicherungssumme kann nur mit Zustimmung der Hypothekargläubiger erfolgen. 7. Die Schätzung der Gebäude findet durch den K. Brandversicherungsinspektor oder seiner Gehilfen oder eines amtlich aufgestellten Bauverständigen statt. Die Richtigkeit der Schätzung wird auf Eid bestätigt. 8. Wenn sich bezüglich der Aufnahme in die Anstalt Anstände ergeben, wird im verwaltungsrechtlichen Verfahren über den Einspruch entschieden. 9. Von der Anstalt sind zu vergüten jene Schäden, welche an den versicherten Gebäuden oder Zugehörungen durch Brand oder behufs Löschung eines Brandes entstehen. Blitzschäden werden gleichfalls vergütet. Auch gegen Explosionsgefahr kann Versicherung bei

der Anstalt genommen werden. 10. Wer jedoch in Ansehung eines erlittenen Brandschadens des Verbrechens oder Vergehens der Brandstiftung oder des Betrugs an der Anstalt schuldig erkannt worden ist, verliert den ganzen Entschädigungsanspruch, aber selbst in diesem Falle wird, wenn auf dem beschädigten Gebäude Hypotheken lasten, oder wenn Miteigentumsverhältnisse in Frage sind, die Entschädigung zum Besten der Hypothekgläubiger oder der Miteigentümer geleistet. Die Anstalt hat aber dann den Anspruch auf Rückvergütung aus dem Vermögen des Schuldigen. 11 Der wirklich erlittene Schaden wird einschliesslich der Kosten des Schuttabräumens bis zur Versicherungssumme vergütet, wenn das beschädigte Gebäude nicht mehr ausgebessert werden kann und vom Grunde aus neu aufgeführt werden muss. Trifft der Schaden nur einen Teil des Gebäudes, so wird die Schadensvergütung nach dem Verhältnisse dieses Teils der Baukosten zu den Kosten des ganzen Hausaufbaues berechnet. In derselben Weise wird bei den Schäden der Einrichtungen und Zugehörungen verfahren. 12 Die Schätzungen der Brandschäden werden von den K. Brandversicherungsinspektoren vorgenommen; die Schadensfestsetzung erfolgt jedoch durch die Königliche Versicherungskammer; gegen die Schadensfestsetzung kann Einspruch erhoben werden. 13. Die Auszahlung erfolgt nicht sofort, sondern bei Brandschäden von mindestens einem Viertel des Versicherungsobjektes je nach Dritteln, bei Anfahren von Baumaterialien, dann nach Aufsetzung des Dachstuhles und nach Vollendung des Gebäudes; bei geringeren Schäden zur Hälfte nach dem Anfahren der Materialien, zur anderen Hälfte nach Vollendung der Reparatur. Der Antrag auf Auszahlung wird von der Gemeindebehörde gestellt; die Anweisungen werden in Zwischenräumen von acht Tagen, in dringenden Fällen sofort erlassen. Die Auszahlung an die Empfangsberechtigten erfolgt binnen längstens drei Tagen. 14. Die Entschädigung wird lediglich zum bauordnungsmässigen Wiederaufbau der Gebäude auf der alten Baustelle geleistet, doch kann der Wiederaufbau an einer anderen Stelle von der Betriebsverwaltungsbehörde bei besonderen Umständen bewilligt werden. Eine anderweitige Verwendung — sei es zur Herstellung von Bauten für andere Zwecke, sei es zur freien Verfügung der Beschädigten, wie zum Ankaufe anderer Gebäude oder zur Tilgung von Hypothekschulden — ist aber nur unter ausserordentlichen Verhältnissen gestattet. 15. Die Beschädigten können auf die Entschädigungen Accorde zur Wiederherstellung der Bauten oder Zugehörungen abschliessen und Anweisungen ausstellen. 16. Die Wiederherstellung der Versicherungsobjekte hat längstens innerhalb fünf Jahren vom Tage der Brandbeschädigung an zu erfolgen; bei dem Bestehen erheblicher Gründe kann diese Frist auf angemessene Zeit von der vorgesetzten Kreisregierung verlängert werden; nach dem Ablaufe der Frist fällt die Entschädigung der Anstalt anheim. 17. Die Entschädigungsgelder können zu Gunsten eines Gläubigers des Beschädigten nicht mit Arrest belegt oder überhaupt Gegenstand der Zwangsvollstreckung werden. Die Entschädigungen können aber mit der Baustelle als ein mit derselben verbundenes und den Wert des Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues frei oder im Wege der Hilfsvollstreckung veräussert werden. Die Einhebung geschieht am Beginne eines jeden Geschäftsjahres in den Städten durch die Magistrate, in den übrigen Gemeinden durch die Königlichen Rentämter.

Zur Bestreitung der Gesamtausgaben, welche für den Bedarf der Königlichen Versicherungskammer und die K. Brandversicherungsinspektoren entstehen, hat die Anstalt jährlich an die Königliche Staatskasse eine Aversalsumme zu bezahlen, welche in dem Finanzgesetze einer jeden Finanzperiode bestimmt ist und gegenwärtig 697 000 M. beträgt. Die Kassenführung der Brandversicherungsanstalt wird von der Königlichen Bank besorgt.

Für Zwecke des Feuerlöschwesens werden seit 1897/98 (laut Gesetz vom 15. Juni 1898 § 12a) 7% der Brandversicherungsbeiträge dem Staatsministerium zur Verfügung gestellt Ausserdem besteht seit 1879 ein selbständiger Fond unter dem Namen „Fond für Förderung des Feuerlöschwesens". Aus diesen Fond werden die Unterstützungen für verunglückte freiwillige Feuerwehrmänner und deren Relikten; bestritten; es erhalten aus diesem Fond aber auch die Gemeinden kleinerer Städte und Märkte, sowie die in diesen Orten gebildeten Feuerwehren jährlich nicht unerhebliche Beiträge zur Anschaffung von Spritzen, Lösch- und Rettungsgeräten u. s. w.

Das öffentliche Wasserversorgungswesen ist durch eine Entschliessung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 30. März 1878 geregelt durch Aufstellung eines sachkundigen technischen Beamten und Errichtung eines Wasserversorgungsbureaus.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Gebäude-Brandversicherung liegen folgende Angaben vor:

Bei der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betrug die Versicherungssumme in 1000 M.:

Im Jahre	Im Ganzen	Auf dem Land[1])
1895/96	4773130,0	2 791 000
1896/97	4916895,3	2 862 000
1897/98	5100848,3	2 943 000
1898/99	5314596,1	3 032 000
1901/02	6323799,4	3 706 586

1) In den Rentämtern im Gegensatze zu den Gebäuden in den unmittelbaren Städten, sowie mit Ausschluss der Fabriken und grösseren Gewerbebetriebe.

Auf die 4 Bauartsklassen verteilte sich in den Rentämtern die Versicherungssumme in Millionen Mark folgendermassen:

Im Jahre	Bauartsklasse I	II	III	IV
1875	537,7	207,2	525,8	474,1
1892	1112,1	322,6	922,1	504,8
1902	1651,5	401,3	1194,2	459,5

An Entschädigungen für abgebrannte Gebäude auf dem Lande wurden festgesetzt:

Jahr	Gebäude	Mark
1895/96	4958	4 252 339
1896/97	4876	4 053 666
1897/98	5385	4 320 867
1898/99	5867	5 434 858

Im Jahre 1875/76 wurden in den Rentämtern bei einer Gesamtversicherungssumme von 1744 976 230 M. in 717 Brandfällen 2 408 594 M. Entschädigung = 0,138% ausbezahlt, im Jahre 1901/02 betrug die Versicherungssumme 3 590 921 350 M. die Zahl der Brandfälle 1908 und die Entschädigung 4 928 906 M. = 0,137%.

2. Mit Gesetz vom 13. Februar 1884 wurde eine öffentliche Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit geschaffen, deren Verwaltung und rechtswirksame Vertretung ebenfalls der Königlichen Versicherungskammer obliegt.

Die Anstalt beruht auf folgenden Prinzipien: 1. Freiwilligkeit des Beitritts ohne Ausschluss der Privatkonkurrenzanstalten. Eintritts- und Austrittserklärungen erfolgen bei der Gemeindebehörde. Aufnahme beginnt mit dem Tage, welcher der Eintrittserklärung folgt. Die Mitgliedschaft wird durch Besitzwechsel nicht unterbrochen. 2. Fester Beitrag ohne Nachschussverbindlichkeit, Fälligkeit des Beitrags

von Beginn des Versicherungsjahres (1. März). Einhebung des Beitrags nach der Ernte im Oktober. 3. Sehr geringe Verwaltungskosten infolge des Anschlusses der Anstalt an die K. Gebäude-Brandversicherungsanstalt. 4. Porto- und Gebührenfreiheit. 5. Zuwendung von 1 Million Mark Stammkapital, dessen Zinsen in den Reservefond fliessen. 6. Jährlicher Staatszuschuss von anfänglich 40 000, seit 1898 200 000 Mark. 7. Reservefond, im Bedürfnissfall zu $^1/_4$ seines jeweiligen Bestands zur Schadenszahlung verwendbar. 8. Feststellung des Erntewerts nach Ertragsklassen pro Gemeinde. Der Versicherer schätzt sein Grundstück in eine Ertragsklasse ein; die Gemeindebehörde kontrolliert die Einschätzung. Der Versicherer muss im ersten Jahre genau angeben, womit er sein Grundstück bestellt; in den folgenden Jahren wird die von Amtswegen ermittelt. 9. Für jede Gemeinde ist eine Summe festgesetzt, über die hinaus der Erntewert nicht versichert wird. Diese Maximalversicherungen sind veränderlich; sie erhöhen und mindern sich mit Steigen und Fallen des Reservefonds. Der nicht versicherte Rest darf bei anderen Anstalten versichert werden. 10. Schadensschätzung durch eingeschworene praktische Landwirte. 11. Entschädigung: bei Schaden bis zu 6% des versicherten Wertes nichts, bei 7—9% werden 2%, bei 10—19% werden 3%, bei jeden weiteren 10% wird ein weiteres Prozent abgezogen. 12. Kürzung der Entschädigung bis 80 Prozent des abgeschätzten Schadens, wenn Beiträge und Staatszuschuss zur vollen Schadenszahlung nicht ausreichen. 13. Heranziehung von $^1/_4$ des Reservefonds, wenn Beiträge und Staatszuschuss zur Zahlung von 80 Prozent des eingeschätzten Schadens nicht ausreichen. 14. Schaffung eines Ausschusses, in welchem die Anstaltsmitglieder der einzelnen Regierungsbezirke, sowie der landwirtschaftliche Verein durch je ein Mitglied und die Königliche Staatsregierung durch einen abgeordneten Kommissär vertreten sind.

Durch Königliche Verordnung vom 16. Dezember 1884 wurde die Anstalt auf die Pfalz ausgedehnt.

Die Thätigkeit der staatlichen Anstalt sowie der in Bayern zugelassenen privaten Hagelversicherungsgesellschaften ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen.

a) Verhältnisse aller Gesellschaften bezw. Anstalten.

Jahr	Zahl der Gesellschaften und Anstalten	Zahl der Versicherungsnehmer	Versicherungssumme 1000 M.	Prämieneinnahme 1000 M.	Schadenfälle	Ausbezahlte Entschädigungen 1000 M.	Von 100 Landwirten sind versichert	Auf 1 qkm kommen Schadenfälle	Durchschnittliche Höhe einer Police M.	Durchschnittliche Höhe einer Schadenvergütung M.
1887	7	64 011	114 696,7	1452,5	2508	453,9	9	0,03	1792	181
1888	7	59 185	103 372,0	1265,7	6064	1236,4	9	0,08	1747	204
1889	7	65 541	117 015,7	1456,3	5551	1704,4	10	0,07	1785	307
1890	6	89 518	151 458,7	1785,9	5423	1833,3	13	0,07	1692	338
1891	6	97 515	160 965,2	2014,1	6738	2302,1	14	0,09	1651	342
1892	5	105 629	178 002,5	2198,3	5004	2091,0	15	0,07	1685	418
1893	5	108 034	178 192	1870,7	2605	947,5	16	0,03	1649	364
1894	4	118 701	197 319	2408,5	5029	2474,9	18	0,07	1662	492
1895	4	125 906	207 143	2424,9	4745	1938,1	19	0,06	1645	408
1896	4	132 348	219 537	2662,8	7287	3589,5	20	Keine Angaben	1659	493
1897	4	146 022	241 118	2965,6	5951	3372,1	22		1651	567
1898	4	153 868	260 969	3292,7	9182	3793,9	24		1643	413
1899	4	162 904	267 575	3369,5	4050	1388,2	25		1643	343

b) Geschäftsergebnisse der staatlichen Hagelversicherungsanstalt.

Jahrgang	Versicherte	Beschädigte	Versicherte Grundstücke	Versicherungssumme im ganzen	Versicherungssumme pro Mitglied	Beitrag	Schaden	Entschädigung	Reservefond	Verwaltungskosten
						in Prozenten der Versicherungssumme				
1884	7 375	985	90 193	11 140 233	1 511	1,27	0,67	0,67	1,49	0,05
1885	13 386	1 636	161 640	20 150 945	1 505	1,18	1,68	1,34	1,10	0,04
1886	22 597	2 836	288 266	32 792 791	1 451	1,19	1,58	1,27	0,91	0,04
1887	28 500	1 647	359 518	42 163 426	1 480	1,28	0,45	0,45	1,76	0,05
1888	29 470	4 654	365 450	42 860 996	1 454	1,26	1,53	1,31	1,87	0,05
1889	33 656	5 154	433 372	50 008 430	1 486	1,24	1,70	1,36	1,67	0,05
1890	57 186	7 258	743 752	84 634 460	1 480	1,18	1,31	1,18	1,49	0,04
1891	64 855	13 133	843 725	95 448 430	1 471	1,16	1,98	1,51	1,08	0,04
1892	72 414	10 080	953 905	108 788 950	1 502	1,28	1,65	1,32	1,06	0,04
1893	75 734	4 607	996 713	114 154 470	1 507	0,98	0,60	0,60	1,49	0,05
1894	85 635	9 402	1 113 255	130 035 130	1 520	1,26	1,56	1,24	1,40	0,04
1895	91 951	9 481	1 205 430	139 437 850	1 516	1,24	1,04	1,04	1,53	0,04
1896	97 772	15 038	1 290 390	148 725 150	1 521	1,23	1,92	1,54	1,20	0,04
1897	107 735	12 259	1 498 943	162 623 200	1 510	1,24	1,80	1,44	1,00	0,04
1898	116 560	15 798	1 631 840	176 021 620	1 510	1,25	1,54	1,31	1,00	0,04
1899	121 911	7 262	1 706 879	186 419 590	1 530	1,22	0,52	0,52	1,77	0,04
1900	125 702	18 315	1 761 210	194 511 540	1 547	1,27	2,67	1,79	1,37	0,04
1901	131 444	17 345	1 971 660	205 095 890	1 560	1,30	1,40	1,35	1,38	0,04
1902	137 996	17 862	2 075 000	215 821 560	1 564	1,33	1,89	1,51	1,25	0,05
1903	141 329	24 533	2 122 000	223 345 010	1 580	1,38	3,05	1,94	0,97	0,06

Ueber die Verteilung der Hagelschäden auf die einzelnen Regierungsbezirke und Jahre gibt folgende Tabelle Aufschluss:[1])

Regierungsbezirk	Auf 1 Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche trifft im Jahre														
	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
	ein Hagelschaden von Mark														
Oberbayern	0,24	1,52	1,21	1,63	4,47	0,96	0,42	4,40	1,35	3,19	0,93	1,66	0,66	6,30	1,34
Niederbayern . . .	0,06	1,05	0,79	2,03	0,94	0,59	0,41	3,17	1,60	2,89	1,41	2,76	0,51	4,29	2,41
Pfalz	0,44	1,76	1,32	0,77	1,12	2,89	0,79	0,25	0,03	0,43	1,10	2,79	0,69	4,01	2,99
Oberpfalz	0,17	1,40	0,72	1,90	0,65	1,13	0,23	0,77	0,46	1,32	0,94	0,85	0,65	3,04	3,44
Oberfranken . . .	0,56	0,37	3,89	0,86	1,45	0,85	0,20	0,21	0,31	0,73	0,14	2,51	0,27	2,65	1,73
Mittelfranken . . .	0,12	1,54	2,92	0,71	0,34	0,47	0,17	0,11	1,59	1,31	1,49	1,10	0,35	2,25	0,80
Unterfranken . . .	0,96	0,83	3,46	0,28	1,74	1,65	0,26	0,30	0,34	1,60	0,21	0,81	0,43	3,57	2,54
Schwaben	0,51	1,75	2,39	1,42	3,46	4,21	1,49	2,47	1,84	4,62	5,05	1,43	0,52	1,28	1,43
Königreich	0,35	1,31	1,92	1,32	2,12	1,56	0,52	1,95	1,08	2,34	1,50	1,72	0,53	3,67	1,99

[1]) Zeitschrift des K. Bayer. Statist. Bureaus, 33. Jahrg., 1901, H. 3 u. 4, S. 344.

3. Auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1896 ist für Bayern eine öffentliche Viehversicherungsanstalt errichtet worden. Die Verwaltung und rechtswirksame Vertretung dieser Anstalt wurde gleichfalls der Brandversicherungskammer übertragen, welche von da ab „Königlichen Versicherungskammer" heisst.

Die bayerische Viehversicherungsanstalt beruht auf Gegenseitigkeit. Sie befasst sich mit der Versicherung gegen Verluste, welche durch Umstehen oder Notschlachtung von Rindvieh und Ziegen oder dadurch entstehen, dass das Fleisch eines geschlachteten Rindviehstückes wegen eines gesetzlichen Gewährfehlers polizeilich ganz oder teilweise als ungeniessbar erkärt wird.

Die Versicherungsanstalt wird gebildet durch die in einem Landesverbande vereinigten Ortsviehversicherungsvereine; diese sind die Träger der Versicherung und beruhen auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit. Die Errichtung von Ortsviehversicherungsvereinen ist den Landwirten überlassen. Die Gemeindeverwaltungen sind jedoch zur Mitwirkung berufen und sind verpflichtet. eine Versammlung zur Beratung über die Errichtung eines Ortsviehversicherungsvereines abzuhalten, wenn zehn Viehbesitzer Antrag hierauf stellen. Den Ortsviehversicherungsvereinen ist freie Bewegung innerhalb der Grenzen des aufgestellten Normalstatuts und volle Selbstverwaltung, ausgeübt durch einen Ausschuss eingeräumt. Die Ueberwachung und die Wahrnehmung der Interessen aller Vereine obliegt der Königlichen Versicherungskammer. Der Landesverband übernimmt die Hälfte aller Entschädigungen, die weitere Hälfte ist von dem betreffenden Ortsvereine aufzubringen.

Bei der gemeinnützigen Bedeutung der Viehversicherung ist der Landesanstalt aus der Staatskasse ein Stammkapital von 500 000 M. und ein jährlicher Staatszuschuss von 40 000 M. — im zweiten Versicherungsjahr erhöht auf 70 000 M. — Gebühren- und Portofreiheit gewährt und durch die Uebertragung der Geschäftsführung an die Versicherungskammer eine billige Verwaltung ermöglicht worden.

Die wesentlichen Bestimmungen des Normalstatuts sind folgende: Einem Ortsviehversicherungsvereine kann jeder Viehbesitzer des Vereinsbezirkes beitreten. Der Beitritt muss mit dem ganzen versicherungsfähigen Viehbestande erfolgen. Von der Aufnahme sind ausgeschlossen Tiere im Alter von unter 3 Monaten oder über 12 Jahre, kranke, übermässig verbrauchte Tiere, das Einstell- und das Handelsvieh. Der Eintritt ist zu versagen schlechten Viehhaltern und gewerbsmässigen Viehhändlern. Der Vereinsausschuss schätzt durch drei seiner Mitglieder den Wert der Tiere — für Ziegen ist ein Pauschalwert von 15 M. bestimmt —, beschliesst über die Aufnahme und sorgt durch eine Nachschau im Frühjahr und Herbst für eine, dem jeweiligen Zustande der Tiere entsprechende Festsetzung des Wertes. Gegen jede Schätzung ist Einspruch an ein Schiedsgericht des Ortsvereins zulässig; das Schiedsgericht wird für jeden Fall aus drei Vereinsmitgliedern zusammengesetzt und entscheidet endgültig. Alle Aenderungen im Viehbestande sind dem Ausschuss anzuzeigen; acht Tage nach der Aufnahme durch den Ausschuss wird die Versicherung wirksam. Jede Erkrankung und jeder Unfall von Tieren ist dem Ausschuss anzuzeigen, welcher die erforderlichen Anordnungen trifft; der Ausschuss kann die tierärztliche Behandlung eines erkrankten Tieres oder die Notschlachtung anordnen. Der Ausschuss beschliesst, ob etwa einer der Versagungsgründe: Schaden durch Brand oder Blitz, durch Seuche, wofür aus öffentlichen Mitteln Vergütung erfolgt, durch grobe Fahrlässigkeit oder Zuwiderhandlung gegen Anordnungen des Ausschusses, verspätet erstattete Anzeige gegeben ist, und falls dies nicht zutrifft, setzt er eine Entschädigung fest: bei notgeschlachteten Tieren auf $^{3}/_{10}$, bei umgestandenen Tieren auf $^{7}/_{10}$ des Schätzungswertes. Die Belassung eines Theils des Wertes als Selbstversicherungsquote des Versicherten erschien notwendig wegen der grossen Gefährlichkeit des Risikos bei der Versicherung und weil bei voller Entschädigung sich ein Viehbesitzer zu einer weniger sorgsamen und pfleglichen Behandlung seines Viehbestandes verleiten lassen könnte. Die Selbstversicherungsquote darf daher auch nicht anderweitig versichert werden. Der Unterschied in der Entschädigung der umgestandenen und notgeschlachteten Tiere beruht darauf, dass aus der Verwertung eines notgeschlachteten Tieres ein viel höherer Erlös zu erzielen ist, und deshalb für den Viehbesitzer ein Ansporn gegeben sein muss, es, wenn möglich nicht zum Umstehen des Tieres kommen zu lassen, sondern für eine rechtzeitige Notschlachtung desselben Sorge zu tragen.

Der Festsetzung jeder Entschädigung geht die Schätzung der Tiere voraus. Hierbei bleibt die Wertsminderung durch die bezügliche Krankheit ausser Ansatz, Um die in der Entwicklung von Tieren

begründete Wertsmehrung berücksichtigen zu können, darf der in Schadensfall vom Ausschuss ermittelte Wert den in Versicherungsbuch eingetragenen Wert übersteigen, jedoch nicht höher als bis zu 10 Prozent. Für Rindviehstücke deren Schlachtung zur Fleischgewinnung erfolgt, tritt Entschädigung ein, wenn das Fleisch oder Fleischteile wegen eines gesetzlichen Gewährfehlers polizeilich als ungeniessbar erkannt werden. Die Entschädigung beträgt 7/10 des Werts des ungeniessbaren Fleisches. Wegen der Schwierigkeit des Identitätsnachweises ist noch zur Voraussetzung der Entschädigung notwendig, dass die Schlachtung innerhalb zehn Tagen von der Entfernung des Tieres aus dem Standorte der Versicherung und im Gebiete des Deutschen Reiches erfolgt. Bei der Schlachtung zur Fleischgewinnung verbleibt das Tier dem Versicherten; mit der Entschädigung wegen Umstehens oder der Notschlachtung geht dagegen das Tier an die Versicherung über, und die Verwertung erfolgt durch den Vereinsausschuss. Wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse ist dem Ausschusse in der Verwertung freie Hand gelassen. Im Interesse der Ortsvereine liegt eine möglichst gute Verwertung, da der Erlös zur Deckung der Entschädigung dient und der Beitrag sich um den betreffenden Betrag mindert. Die Entschädigung wird den Versicherten in der Regel binnen acht Tagen von der Anstaltsverwaltung durch Vermittlung der Königlichen Bank in Nürnberg zugestellt. Bei dem sofortigen Empfang der Entschädigung kann der Versicherte sich rasch Ersatz schaffen; er ist auf keinen Gelddarleiher oder Viehversteller mehr angewiesen und kann mit dem baren Geld in der Hand eine bessere Auswahl treffen. — Die Leistungen zur Versicherung bestehen in Beitrittsgebühren und Beiträgen. Die Beitrittsgebühren betragen 1 Pf. für je 5 M. des Wertes eines aufgenommenen Tieres; sie sind bestimmt zur Ansammlung eines Reservefonds. Die Beiträge werden nach dem Bedarf an Entschädigungen eines jeden Jahres berechnet und erhoben. Die Grundlage bildet der Durchschnitt aus dem durch die Nachschau im Frühjahr und Herbst festgestellten Wert der Tiere. Bei der Uebernahme der Entschädigung mit der Hälfte auf den Landesverband und bei der staatlichen Förderung der Viehversicherungsanstalt wird sich nach und nach eine Regelmässigkeit im jährlichen Beitrag ergeben. Schon jetzt stellt sich der Beitrag so niedrig, dass die allgemeine Beteiligung an der Versicherung ermöglicht ist. — Zur Besorgung der Geschäfte wählt jeder Ortsverein einen aus 6 Vereinsmitgliedern bestehenden Ausschuss. Die Ausschussmitglieder wählen unter sich den Vorsitzenden, den Kassier, zugleich Schriftführer und die Stellvertreter hierfür. Die Funktionen der Ausschussmitglieder sind ehrenamtliche und werden mit Ausnahme jener des Kassiers unentgeltlich versehen. Die Aufgabe der Ausschussmitglieder ist durch die Einrichtung von Formularen für die einzelnen Geschäfte erleichtert.

Die Geschäftsthätigkeit der Landesversicherungsanstalt zeigte 1901/02 folgenden Stand:

Orts-Viehversicherungsvereine in den Regierungsbezirken	Zahl	Mitglieder	Versicherte Tiere	Versicherungssumme	Gesamtzahl von Rindvieh und Ziegen nach der Viehzählung vom 1. Dezember 1900	Schadensfälle	Festgesetzte Entschädigung		Reinerlös aus der Verwertung von Tieren		Netto-Entschädigung		Beteiligung an der Versicherung in Prozenten aller Tiere (1900)	Schadensfälle in Prozenten der versicherten Tiere	Reinerlös in Prozenten der festgesetzten Entschädigung	Netto-Entschädigung in Prozenten der beitragspflichtigen Versicherungssumme
	der Ortsvereine					der Ortsvereine										
				M.			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
Oberbayern . .	98	3 375	21 647	4 989 505	675 971	810	144 744	09	60 132	45	84 611	64	3,20	3,74	41,54	1,72
Niederbayern . .	112	3 275	19 219	3 635 020	572 968	624	84 493	28	30 011	55	54 481	73	3.35	3,25	35,52	1.52
Pfalz . . .	252	17 036	51 399	11 910 655	286 728	1 535	230 459	17	72 937	71	157 521	46	17,93	2,99	31,65	1,34
Oberpfalz . . .	130	5 904	21 066	4 106 915	384 227	754	99 373	44	33 016	23	66 357	21	5,48	3,58	33,22	1,64
Oberfranken . .	220	9 126	33 763	6 664 430	334 796	1 047	132 558	60	44 546	87	88 011	73	10,08	3,10	33,61	1,34
Mittelfranken . .	224	10 443	43 484	8 681 240	374 546	1 423	180 565	25	56 819	91	123 745	34	11,61	3.27	31,47	1,44
Unterfranken . .	347	19 865	76 241	15 516 840	390 097	2 189	274 023	52	78 225	98	195 797	54	19,54	2,87	28,55	1,29
Schwaben . . .	169	5 805	40 941	11 019 810	537 219	1 473	287 662	93	112 287	74	175 375	19	7.62	3.60	39,03	1.62
Im ganzen:	1552	74 829	307 760	66 524 415	3 556 552	9 855	1 433 880	28	487 978	44	945 901	84	8,65	3,20	34,03	1,44
Stand pro 1900/01:	1551	74 020	326 214	68 040 405	3 556 552 (Stand 1900)	10 080	1 473 590	84	474 028	38	999 562	46	9,18	3,09	32,17	1,48
Stand pro 1899/1900:	1500	72 705	326 570	68 308 535	3 364 722 (Stand 1897)	9 420	1 367 787	19	443 647	01	924 140	18	9,71	2,88	32,44	1,40
Stand pro 1898/99:	1270	62 967	285 138	59 905 610	3 364 722 (Stand 1897)	7 804	1 074 124	36	356 687	78	717 436	58	8,47	2,74	33,22	1,27
Stand pro 1897/98:	1008	50 523	238 774	49 561 545	3 364 722 (Stand 1897)	6 336	864 049	54	293 508	30	570 541	24	7.10	2,65	33,97	1,21
Stand pro 1896/97:	814	39 201	194 402	39 498 175	3 423 685 (Stand 1892)	4 614	656 186	71	209 111	05	447 075	66	5,68	2.37	31,87	1,20

Die Bedeutung der neben der staatlichen Anstalt zugelassenen privaten Gesellschaften ergibt sich aus folgender Aufstellung:

Jahr	Zahl der zugelassenen Gesellschaften	Versichert waren neben anderen Tieren: Pferde überhaupt	Pferde %	Rinder überhaupt	Rinder %	Versicherungs-summe 1000 M.	Schadenfälle	Prämien 1000 M.	Entschädigungen 1000 M.
1887	5	5 587	1,5	4423	0,14	4629	514	177,7	136,4
1888	5	6 403	1,7	4382	0,14	5258	574	197,8	155,5
1889	5	7 714	2,1	4531	0,15	6010	627	244,7	177,0
1890	5	8 743	2,4	4549	0,15	6723	674	269,5	200,4
1891	5	9 919	2,7	5312	0,16	7810	761	302,7	226,2
1892	5	10 773	2,9	5118	0,15	8395	817	330,4	247,5
1893	9	11 509	3,1	4748	0,16	8884	1003	356,2	294,4
1894	9	10 688	2,9	3618	0,11	8043	835	345,4	248,2
1895	8	11 250	3,0	3559	0,11	8490	698	323,9	217,2
1896	8	11 815	3,2	3624	0,11	8969	931	356,4	290,4
1897	8	11 664	3,1	2880	0,09	8858	842	361,1	289,7
1898	8	11 204	3,0	2529	0,07	8627	857	359,3	280,1
1899	7	8 220	2,2	2994	0,09	9396	804	385,7	169,9

4. Durch Gesetz vom 15. April 1900 ist für Bayern eine öffentliche Pferdeversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit ins Leben gerufen worden. Die Anstalt wird gebildet durch jene Pferdeversicherungsvereine, welche ihr unter Annahme des aufgestellten Normalstatuts beitreten und die Aufnahme in die Anstalt erlangt haben. Der Pferdeversicherungsverein hat den Zweck, die Versicherung seiner Mitglieder gegen diejenigen Verluste, welche ihnen in unverschuldeter Weise durch Umstehen ihrer Pferde oder durch notwendig gewordenes Töten derselben infolge von gänzlicher dauernder Unbrauchbarkeit entstehen. Die Anstalt, d. h. die Gesamtheit aller zum Landesverband gehörigen Vereine, übernimmt die Deckung der Hälfte der nach Massgabe des Normalstatuts zu leistenden Entschädigung. Der Anstalt ist aus der Staatskasse ein Stammkapital von 500 000 M. angewiesen. Ausserdem wird an die Anstalt ein jährlicher Staatszuschuss von 40 000 M. geleistet. Die Pferdeversicherungsvereine beruhen auf genossenschaftlicher Grundlage; die Pferdebesitzer selbst sind zur Mitwirkung bei der Verwaltung berufen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Normalstatuts sind kurz folgende: Berechtigt dem Vereine als Mitglied beizutreten, ist jeder Pferdebesitzer für seinen innerhalb des Vereinsbezirkes befindlichen Pferdebestand, zu dem auch die auf Alpen befindlichen Tiere gerechnet werden; es muss stets der gesamte versicherungsfähige Pferdebestand versichert werden; eine Versicherung bei anderen Anstalten ist unzulässig. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Versicherung sind: 1. Pferde im Alter unter 8 Monaten oder über 15 Jahren. 2. Kranke oder krankheitsverdächtge Pferde. 3. Auffallend schlecht genährte und gehaltene, sowie übermässig verbrauchte Pferde. 4. Pferde, die mit Verzicht auf Gewährleistung wegen Hauptmängel erworben sind. 5. Einstellpferde, sowie Pferde in Stallungen, in denen regelmässig auch Handelspferde oder Pferde von herumziehenden Gewerbetreibenden untergebracht werden.

Der durch die Schätzung oder durch den Beschluss des Schiedsgerichts festgestellte Gesamtwert des versicherungsfähigen Pferdebestandes bildet die Versicherungssumme. Kein Pferd kann mit einem höheren Betrage als 1000 M. in die Versicherung aufgenommen werden. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt 14 Tage nach dem Zulassungsbeschlusse; der Austritt kann nur im Oktober erklärt werden und ist erst für das nächstfolgende Versicherungsjahr wirksam.

Bei Ermittlung des Werts des umgestandenen oder getödteten Pferdes ist die im Versicherungsbuche eingetragene Summe zu Grunde zu legen; diese Summe kann bei Pferden von 8 Monaten bis zu 4 Jahren sowie bei tragenden Zuchtstuten bis zu einem Betrage von 10% erhöht werden. Die Entschädigung beträgt 70% des festgestellten Wertes der Pferde. Die Entschädigung wird nicht geleistet 1. in allen Fällen, in denen den Versicherten ein Verschulden trifft; 2. wenn der Tod oder die Verletzung des Pferdes durch Krieg, Aufruhr und durch Brandunglück oder Blitzschlag herbeigeführt worden ist; 3. wenn ein Pferd infolge einer Seuche umsteht oder getötet werden muss, für welche das Reich oder der Staat eine Entschädigung leistet; 4. wenn das Pferd zu Wettrennen benützt wird und dabei zu Schaden kommt. Der Erlös aus dem Kadaver eines umgestandenen oder getöteten Pferdes verbleibt dem Versicherten; bei notgeschlachteten Tieren erhält den Erlös die Vereinskasse.

Bei der Zulassung zum Verein hat jedes Mitglied eine Beitrittsgebühr von 2 Pf. für je 5 M. der gesamten Versicherungssumme zu zahlen; für jedes neuangemeldete Pferd hat ein Vereinsmitglied 10 Pf. für 100 M. der Versicherungssumme zu entrichten. Den Durchschnitt der in den beiden Jahresschauen erhobenen Versicherungswerth bildet die beitragspflichtige Versicherungssumme.

Nach Ablauf des Versicherungsjahres wird von der Anstaltsverwaltung für jeden einzelnen Verein der an die Anstalt zu leistende Betrag festgestellt; reichen hierfür die Vereinsmittel nicht aus, so wird der Betrag auf die Vereinsmitglieder umgelegt; dabei werden für Pferde, die in bestimmten Gewerbszweigen verwendet werden, besondere Zuschläge erhoben (V, § 28, Abs. 2). Der von der Verwaltung der Landesanstalt am Schlusse des Versicherungsjahres für jeden Verein festgesetzte Betrag sowohl an Vereinsals an Anstaltsaufwand ist unter Zuschlag der bei dem Verein erwachsenen Verwaltungskosten auf die einzelnen Mitglieder nach Verhältnis des versicherten Werthes umzulegen.

Die Beteiligung an der Pferdeversicherung nach dem Stand von 1901/02 ergibt folgende Aufstellung:

Pferdeversicherungs-vereine in den Regierungsbezirken	Zahl	Mitglieder	Versicherte Pferde	Versicherungs-summe	Versicherungssumme mit Einschluss des Anschlages der Beitragserhöhung, § 28 des Normalstatuts	Gesamtzahl der Pferde nach der Zählung vom 1. Dezember 1900	Schadensfälle	Festgesetzte Entschädigung	Beteiligung an der Versicherung in Prozenten aller Pferde (1900)	Schadensfälle in Prozenten der versicherten Pferde	Entschädigung in Prozenten der Versicherungssumme
	der Pferdeversicherungsvereine						der Pferdeversicherungsvereine				
				M.	M.			M.			
Oberbayern . .	75	4 544	14 517	7 986 850	8 659 123	112 742	550	182 631	12,88	3,79	2,28
Niederbayern . .	56	2 042	6 603	3 482 510	3 752 551	71 373	238	78 876	9,25	3,60	2,26
Pfalz	59	2 499	4 335	2 783 130	3 108 114	38 087	166	66 916	11,38	3,83	2,40
Oberpfalz . . .	24	1 154	2 974	1 490 840	1 658 264	18 468	116	34 944	16,10	3,90	2,34
Oberfranken . .	21	963	2 071	1 353 710	1 532 064	11 403	69	29 918	18,16	3,33	2,21
Mittelfranken . .	40	2 909	6 475	3 919 170	4 237 918	33 999	238	86 877	19,04	3,67	2,21
Unterfranken . .	56	2 126	4 497	2 917 230	3 173 887	24 741	120	48 398	18,18	2,67	1,65
Schwaben . . .	32	2 536	6 221	3 712 650	3 946 363	56 497	226	80 836	11,01	3,63	2,17
Im ganzen:	363	18 773	47 693	27 646 090	30 068 284	367 310	1 723	609 396	12,98	3,61	2,20
Stand pro 1900/01:	296	12 254	32 635	18 602 370	20 262 283	367 310	926	343 919	8,88	2,84	1,84

§ 18. Die Preise der hauptsächlichsten Bodenprodukte. Die Hauptarten der landwirtschaftlichen Produktion und die landwirtschaftlichen Nebengewerbe.

Literatur: a) Schriften für Zollerhöhung:

K. Oldenberg, Deutschland als Industriestaat. Göttingen 1897. — A. Wagner, Agrar- und Industriestaat, zuerst 1901. Jena. — G. von Mayr, Zolltarifentwurf und Wissenschaft. München und Berlin 1901. — Ludwig Pohle, Deutschland am Scheidewege. Leipzig 1902. — Karl Diehl, Kornzoll und Sozialreform. Jena 1901. — G. Ruhland, Gegengutachten zu Professor Dr. Conrads Stellung der landwirtschaftlichen Zölle u. s. w. Neuwied 1901. — Heinrich Dade, Die Agrarzölle in Bd. 91 d. Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik. — C. von Seelhorst, Zur Getreidezollfrage. Preuss. Jahrb., Bd. 108, S. 424 ff.

b) Schriften gegen Zollerhöhung:

Die Getreidezölle, Bericht über die Verhandlungen des landwirtsch. Vereins in Bayern in dessen Zeitschrift. Aprilheft 1883. — R. Drill, Soll Deutschland seinen ganzen Getreidebedarf selbst produzieren? Stuttgart 1895. — Alfred List, Die Interessen der deutschen Landwirtschaft im Deutsch-russischen Handelsvertrag von 1894. Stuttgart 1900. — F. C. Huber, Der Getreidezoll und die deutsche Handelspolitik. Stuttgart 1900. — J. Conrad, Die Stellung der landwirtschaftlichen Zölle u. s. w. in Bd. 90 d. Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik. — A. Schäffle, Ein Votum gegen den neuesten Zolltarifentwurf. Tübingen 1901. — L. Brentano, Das Freihandelsargument. Berlin-Schönberg 1901. — Derselbe, Die Schrecken des überwiegenden Industriestaates. Berlin 1901. — Derselbe, Die Getreidezölle als Mittel gegen die Not der Landwirte. Berlin 1903. — H. Dietzel, Weltwirtschaft und Volkswirtschaft. Dresden 1900. — Derselbe, Kornzoll und Sozialreform. Berlin 1901. — Derselbe, Sozialpolitik und Handelspolitik. Berlin 1902. — Derselbe, Das Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit. Jena 1903. — W. Lotz, Der Schutz der deutschen Landwirtschaft und die Aufgaben der künftigen deutschen Handelspolitik. Berlin 1900. — Derselbe, Sonderinteressen gegenüber der Wissenschaft einst und jetzt. Berlin 1902. — C. Leisewitz, Die landwirtschaftliche Produktion im Deutschen Reiche und ihr Verhältniss zum Stand des bezüglichen inländischen Bedarfs. Conrads Jahrbücher, 3. F., XXII, S. 188. — Emil Zeckendorf, Die Gerstenzollerhöhung. Ein wirtschaftlicher Ausblick für Süddeutschland. München 1901. — Lotz und Rau, Wirtschaftsergebnisse einiger mittlerer und kleinerer Getreidebauern in der Pfalz. Conrads Jahrbücher, 3. F., XXII, 241 ff. — P. Mombert, Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle. Jena 1901. — A. Schulz, Kornzoll, Kornpreis und Arbeitslohn. Leipzig 1902. — P. Arndt, Der Schutz der nationalen Arbeit 1902. Jena 1902. — J. Flathmann, Die Landbevölkerung der Provinz Hannover und die Agrarzölle. Berlin 1902. — Alfred Marquard, Württemberg und der Brotgetreidezoll. Stuttgart, Kommissionsverlag von Oskar Geischel, 1902. — Anonym: Der deutsche Bauer und die Getreidezölle. Jena 1902. — Vergl. auch die Polemik zwischen Brentano und Oldenberg im Jahrgang 1903 der von F. Naumann herausgegebenen Berliner Wochenschrift „Die Zeit“. — Georg Mayr, Statistik der gerichtlichen Polizei im Königr. Bayern u. in einigen anderen Ländern. XVI. Heft der Beiträge zur Statistik d. Kgr. Bayern. München 1867, S. 42, 56. — Hermann Berg, Getreidepreise u. Kriminalität in Deutschland seit 1882. Berlin 1902.

Vergl. auch für und gegen Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1901 im 98. Band von dessen Schriften. Leipzig 1902.

1. Getreidebau.

I. Getreidezölle.

Der Zoll betrug pro Scheffel in Mark

	seit 1819	1822	1824	1857	1865
Weizen . .	0,187	0,187	0,50	0,20	nichts
Roggen . .	0,062	0,075	0,50	0,05	„
Gerste . . .	0,062	0,0625	0,50	0,05	„
Hafer . . .	0,031	0,0375	0,50	0,05	„
Hülsenfrüchte .	0,125	0,15	0,50	0,20	„

pro 100 Kilo in Mark

	1879	1885	1887	1891	Zolltarif von 1902 Minimalzoll	Maximalzoll
Weizen . . .	1,0	3,00	5,00	3,50	5,50	7,50
Roggen . . .	1,0	3,00	5,00	3,50	5,00	7,00
Hafer . . .	1,0	1,50	4,00	2,80	5,00	7,00
Gerste . . .	0,50	1,50	2,25	2,00	4,00	7,00
Mais, Buchweizen u. and. Getreide	0,50	1,00	2,00	1,50		5,00
Mühlenfabrikate .	2	7,50	10,50	7,30		18,75

II. Bevölkerung des einheitlichen deutschen Zollgebietes

1834	23 478 120
1840	26 989 000
1846	29 342 000
1855	32 699 000
1864	35 716 000
1871	39 119 000
1872	40 918 000
1880	44 564 000
1885	46 165 000
1890	49 441 000
1895	52 207 000
1897	53 630 000
1900	52 269 000
1903	58 779 000

III. Bewegung der Preise an der Münchener Schranne

in Mark und Pfennig pro Zentner

Jahre	Weizen	Roggen
1836—39	6,20	4,55
1840—44	8,47	5,74
1845—49	10,11	5,56
1850—54	10,18	8,13
1855—59	11,15	8,22
1860—64	10,17	8,27
1865—69	9,75	7,34
1870—74	12,82	9,35
1870—79	11,06	8,07
1880—84	10,65	8,68

IV. Bewegung der Preise für Preussen alten Bestands

für die Tonne à 1000 kg in Mark

Jahre	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1821—30	121,4	126,8	76,6	79,8
1831—40	138,4	100,6	87,6	91,6
1841—50	167,8	123,0	111,2	100,6
1851—60	211,4	165,4	150,2	144,0
1861—70	201,6	154,6	146,0	140,2
1871—75	235,2	179,2	170,8	163,2
1876—80	211,1	166,4	162,0	152,6
1880—85	189,0	160,0	154,8	145,8

cf. pag 13. Tabelle 2. 3.

V. Preisbewegung seit 1885.

	Roggen 1000 kg			Weizen 1000 kg			Hafer 1000 kg			Gerste 1000 kg		
	Berlin	Danzig [1]	München	Berlin	Danzig [1]	München	Berlin	Danzig [1]	München	Danzig [1]	Magdeburg	München
1885	140,6	131,3	158,1	160,9	143,2	180,6	134,2	131,5	143,3	132,1	159,3	162,2
1886	130,6	120,2	145,0	151,3	138,9	188,5	120,4	119,1	129,5	121,8	157,4	160,2
1887	120,9	108,0	141,6	164,4	141,5	190,1	98,4	99,6	118,5	103,8	153,3	157,4
1888	134,5	121,9	150,8	172,2	135,2	193,9	123,0	113,4	146,9	115,0	160,0	170,3
1889	155,5	149,6	160,1	187,7	137,5	197,2	149,6	140,9	151,2	131,2	182,9	165,8
1890	170,0	159,4	179,2	195,4	145,1	213,3	157,8	144,6	177,9	153,5	195,2	196,5
1891	211,2	208,1	210,4	224,2	178,1	239,5	165,6	144,6	159,6	156,5	181,6	179,6
1892	176,3	174,2	181,9	176,4	158,1	205,5	149,4	141,2	136,9	149,3	169,7	164,3
1893	133,7	123,4	145,1	151,5	125,8	174,0	157,0	144,1	162,2	131,0	173,6	163,5
1894	117,8	110,4	122,5	136,1	102,6	155,8	131,2	122,2	147,2	122,6	163,6	156,8
1895	119,8	116,2	134,7	142,5	107,0	164,3	121,4	108,8	128,0	110,7	146,2	161,3
1896	118,8	111,8	146,8	156,2	117,0	174,5	124,7	113,6	148,2	119,1	153,7	173,0
1897	130,1	119,3	153,7	173,7	131,5	187,3	?	128,4	153,0	134,1	?	183,9
1898	146,3	142,3	170,5	185,5	148,7	210,5	?	138,0	159,3	144,2	?	192,4
1899	146,0	139,5	161,9	155,3	151,1 [2]	178,8	?	?	153,4	131,9	?	180,8
1900	142,6	133,1	153,7	151,8	142,9	178,6	?	?	149,2	133,3	?	171,6
1901	140,7	134,0	157,5	163,6	162,9	186,0	?	?	159,3	?	?	173,6
1902	144,2	139,4	151,9	163,1	162,4	183,3	?	?	164,6	?	?	167,4

[1] Einschliesslich 2 M. Faktoreispesen.
[2] Bis 1898 „unverzollt“ von da ab „zum freien Verkehr“.

VI. Für die Anbauflächen der einzelnen Feldfrüchte im Deutschen Reiche vgl. die Tab. 1 u. 2 auf S. 12 u. 13 dieser Druckbogen, für die Erntemengen des Deutschen Reichs im Vergleich zum Verbrauche vgl. Tabelle 3 auf S. 13, für den Bodenpreis, Zinsfuss u. Löhne in Deutschland u. seinen Hauptkonkurrenzländern vgl. Tabelle II auf S. 19—25.

VII. Finanzielles Ergebnis der Zölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Malz.

Die Zolleinnahme betrug:

	Million M.	Prozent des Gesamtzollertrags	Auf den Kopf in Pfennig
1880	14,4	8,7	32,4
1881	16,5	8,6	36,9
1882	19,0	9,4	42,1
1883	18,8	9,0	41,4
1884	23,8	10,8	52,0
1885	30,1	12,5	65,3
1886	30,2	12,2	64,8
1887	46,4	17,2	98,8
1888	57,1	19,7	119,8
1889	98,7	27,4	202,0
1890	111,4	28,2	225,4
1891	107,1	27,2	214,6
1892	103,6	26,4	205,2
1893	70,6	19,8	138,7
1894	99,6	25,5	193,5
1895	108,0	26,6	208,8
1896	146,0	31,5	276,2
1897	134,8	28,4	251,0
1898	148,1	28,8	271,9
1899	128,4	25,4	231,7
1900	131,5	25,2	234,0
1901	159,2	29,8	279
1902	159,0	29,5	275

2. Die Viehzucht.

I. Die Viehzölle betrugen nach dem Tarif von

	1818	1821	1827	1865	1870	1879	1885	1891	1902
	Mark pro Stück								
Pferde	3	4	4	4	frei	10	20	20 [3])	im Werte bis 1000 M. 90, bis 2500 180, über 2500 360 M. pro Stück
Ochsen	1,60	4	15	7,50	„	20	30	25,50	18 M. für 1 dz Lebendgewicht (gilt für Ochsen, Stiere, Kühe, Jungvieh)
Stiere	1,60	4	15	7,50	„	6	9	9	
Kühe	0,80	1,50	9	4,50	„	6	9	9	
Jungvieh	0,80[1])	1,50[1])	6	3	„	4	6	5[4])	
Schweine	0,20	0,50	3	2	2	2,50	6	5	10 „ „ 1 „ „
Schafe	0,20	0,50	0,50[2])	0,50	frei	1	1	1	2 „ pro Stück

[1]) für Färsen, [2]) Hammel 1,50, [3]) bis zu 2 Jahren 10, [4]) Kälber unter 6 Wochen 3.

II. Zoll auf Fleisch und Zubereitungen von Fleisch

	M. pro dz 1891	1902
Fleisch, frisch, auch gefroren	20	40
„ einfach zubereitet	20	60
„ fein zubereitet	60	120
Fleischextract, Pepton u.s.w.	20	30
Würste aus Fleisch von Vieh u.s.w.	17	70
Schmalz u. s. w.	10	12,50
Talg u. s. w.	2	2,50
Butter u. s. w.	16	30

III. Nach Kalchgruber, Untersuchungen über die landw. Verhältnisse in Altbayern, München 1885, berechnete sich der fünfjährige Durchschnittspreis auf einem bayerischen Staatsgut folgendermassen

Jahr	Mastochsen	Mastkühe	Kälber	Schweine
	Mark pro 50 kg			
1863/64—68/69	24,76	20,08	0,55	0,59
1868/69—73/74	31,78	28,76	0,73	0,74
1873/74—78/79	31,98	30,98	0,90	0,89(?)
1878/79—82/83	32,20	28,70	0,81	0,82(?)

IV. Schlachtviehpreise nach amtlichen Notierungen des Berliner Schlachthofes

Jahr	Rinder[1])	Schweine[2])	Kälber[3])	Hammel[4])
1881—85	98,5	102,7	99,0	99,8
1886—90	96,2	98,7	90,8	93,5
1891—96	106.8	99,9	100,9	93,3
1897	113,1	105,0	115,3	104,8
1898	113,3	111,3	119,7	108,4
1899	115,9	94,8	132,5	110,0
1900	119,1	95,5	128,5	112,3
1901	117,3	112,0	123,0	112,9
1902	121,4	118,8	130,2	120,8

[1]) Bis 1897 Fleischgewicht, Preis für IIa, von 1897 Schlachtgewicht, Preis für II. [2]) Lebendgewicht 20% Tara, Preise für II. [3]) Fleischgewicht bis 1889, Preise für Ia bis 1897 für IIa von 1897 Schlachtgewicht, Preis für II. [4]) Bis 1897 Fleischgewicht, Preis für Ia, von 1897 Schlachtgewicht, Preis für I.

V. Fleischpreise in Berlin

Jahr	Rindfleisch	Schweinfleisch
	Mark pro kg	
1811—20	89	90
1821—30	61	56
1831—40	63	66
1841—50	71	79
1851—60	85	106
1861—70	100	108
1871—80	125	127
1881—90	117	124
1891—95	126	132
1896—1900	124,4	132
1901	129	142
1902	134	150

VI. Uebersicht über den Gesamtviehbestand nach der Stückzahl in 1000 Stück[1])

	Pferde			Rindvieh			Schafe			Schweine			Ziegen		
	1883	1892	1900	1883	1892	1900	1883	1892	1900	1883	1892	1900	1883	1892	1900
Preussen	2417,1	2653,6	2923,6	8737,2	9871,4	10877,0	17748,0	10109,5	7001.5	5818,7	7725,4	10966,9	1679,7	1963,9	2051,6
Bayern	356,3	369,0	386,7	3037,1	3338,0	3469,2	1178,3	968,4	760,4	1038,3	1358,7	1757,2	220,8	268,5	274,6
Sachsen	126,9	148,5	166,7	651,3	664,8	689.0	149,0	105,2	74,6	355,5	433,8	576,9	116,5	128,6	134,8
Württemberg	96,9	101,7	112,1	904,1	970,6	1021,5	550,1	385,6	316,3	292,2	394,6	514,1	54,9	70,3	82,6
Baden	66,6	67,6	75,6	593,5	635,0	651,8	131,4	98,1	68,5	291,0	390,5	497,9	90,8	102,7	109,7
Hessen	47,5	52.4	59,3	289,1	321,6	330,7	101,7	91,3	81,6	162,9	246,9	313,4	93,6	115,1	127,0
Elsass-Lothringen	138,7	137,3	142,8	428,6	487,2	501,9	124,4	97,3	83,0	322,4	370,4	441,1	53,6	62,1	60,8
Deutsches Reich	3522,3	3836,2	4195,4	15785,3	17555,7	18939,7	19185,4	13589,6	9692,5	9205,8	12174,3	16807,0	2640,0	3091,3	3267,0
Auf 1 qkm entfielen Stück															
Deutsches Reich	6,5	7,1	7,8	29,2	32,5	35,0	35,5	25,1	17,9	17,0	25,5	31,1	4,9	5,7	6,0
Bayern	4,7	4,9	5,1	40,0	44,0	45,7	15,5	12,8	10,0	13,7	17,9	23,2	2,9	3,5	3,6
Auf 100 Einwohner entfielen Stück															
Deutsches Reich	7,7	7,8	7,4	34,5	35,5	33,6	41,9	27,5	17,2	20,1	24,6	29,8	5,8	6.3	5,9
Bayern	6,6	6,6	6,3	56,7	59,7	56,2	22,0	17,3	12,3	19,4	24,3	28,5	4,1	4,8	4,5

[1]) Vgl. für diese und die folg. Tabellen Vierteljahrsh. zur Stat. d. Deut. Reichs 1903 Ergänzungsheft I.

VII. Verteilung des landwirtschaftlichen Nutzviehs auf die Grössenklasse der Betriebe

Grössenklasse	Pferde		Rindvieh		Schafe		Schweine		Ziegen	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882
Von je 100 Stück jeder Viehgattung kommen auf die einzelnen Grössenklassen										
unter 2 ha	2,64	1,83	8,30	10,45	4,51	3,56	25,56	24,71	80,04	80,57
2—5 „	6,71	6,53	16,44	16,88	3,89	3,45	17,24	17,65	9,51	9,19
5—20 „	34,08	34,20	36,51	35,70	14,86	12,74	31,05	31,39	8,12	7,90
20—100 „	37,25	38,58	27,27	27,02	27,78	26,03	19,60	20,55	2,07	2,12
100 u. mehr „	19,32	18,86	11,48	9,95	48,96	54,23	6,55	5,70	0,26	0,22
Auf je 100 ha landwirtschaftlich benutzte Fläche kommen Stück										
unter 2 ha	4,91	3,11	78,26	88,44	31,39	41,18	191,66	114,12	137,43	108,21
2—5 „	6,88	6,38	85,30	81,80	14,89	22,83	71,17	46,64	8,98	7,06
5—20 „	11,80	11,63	64,05	60,24	19,25	29,38	43,31	28,90	2,59	2,12
20—100 „	12,71	12,13	47,12	42,14	35,45	55,46	26,93	17,49	0,65	0,53
100 u. mehr „	8,31	7,54	24,99	19,75	78,73	147,07	11,35	6,17	0,11	0,07
Im Gesamtdurchschnitt	10,36	9,77	52,44	48,49	38,73	66,26	41,71	26,46	9,55	7,70

VIII. Durchschnittliches Lebensgewicht in kg:

	1883	1892	1900
Kälber bis zu 6 Wochen . .	50	53	55
„ 6 Wochen — 2 Monate	94	97	99
Jungvieh ½ — 2 Jahre . .	210	219	230
Stiere u. Ochsen 2 Jahre u. mehr	466	497	531
Kühe 2 Jahre und mehr . .	380	416	443
Schweine 1 Jahr und mehr .	116	119	126

IX. Vermehrung (+) und Verminderung (—) der Stückzahl und des Verkaufswerts des Viehs:

	1883—1892				1892—1900			
	Stückzahl	%	Wert 1000 M.	%	Stückzahl	%	Wert 1000 M.	%
Pferde	+ 313 728	+ 8,9	+203 137	+12,1	+ 359 088	9,4	+470 264	+25,0
Rindvieh	+1 769 070	+11,2	+473 057	+15,4	+1 383 858	7,9	+634 926	+17,9
Schafe	—5 600 053	—29,2	— 88 834	—29,0	—3 897 161	—28,7	— 22 936	—10,5
Schweine	+2 968 247	+32,2	+207 954	+43,6	+4 632 572	+38,1	+229 059	+33,5
Ziegen	+ 450 514	+17,1	+ 8 381	+21,1	+ 175 489	+ 5,7	+ 6 522	+13,6

X. Einfuhr und Ausfuhr von lebendem Vieh und Erzeugnissen der Viehzucht.

		Einfuhr			Ausfuhr			Mehr-Einfuhr		
		1893	1897	1900	1893	1897	1900	1893	1897	1900
		Lebendes Vieh								
Pferde	Stück	65 234	120 334	111 111	10 069	9 050	10 895	55 165	111 284	100 216
	1000 M.	49 298	84 500	77 503	9 682	9 918	10 321	39 616	74 582	67 182
Stiere	Stück	7 969	5 977	6 158	703	375	154	7 266	5 602	6 004
	1000 M.	2 621	1 766	2 003	339	232	120	2 282	1 534	1 883
Kühe	Stück	83 407	73 788	70 683	3 199	2 838	1 119	80 208	70 950	69 564
	1000 M.	28 650	22 868	21 581	1 206	1 260	493	27 444	21 608	21 088
Ochsen . . .	Stück	40 568	51 282	64 947	5 091	3 951	2 888	35 477	47 331	62 059
	1000 M.	13 747	18 635	26 990	2 334	1 935	1 371	11 413	16 700	25 619
Jungvieh bis 2½ Jahren	Stück	67 036	71 923	58 484	4 741	4 966	2 125	62 295	66 957	56 359
	1000 M.	15 824	15 059	11 817	1 317	1 596	688	14 507	13 463	11 129
Schweine . . .	Stück	800 852	89 826	68 563	4 172	4 592	3 462	796 680	85 234	65 101
	1000 M.	95 031	7 159	5 088	453	470	331	94 578	6 689	4 757
Schafe	Stück	1 915	1 988	1 038	422 365	199 295	147 247	—420 450	—197 307	—146 209
	1000 M.	171	162	119	9 219	4 870	4 488	— 9 048	— 4 708	— 4 369
Lämmer . . .	Stück	373	431	60	10 178	17 651	16 645	— 9 805	— 17 220	— 16 585
	1000 M.	5	6	1	202	424	470	— 197	— 418	— 469
Ziegen . . .	Stück	1 663	1 400	1 073	154	103	111	1 509	1 297	962
	1000 M.	41	79	44	4	3	3	37	76	41
		Erzeugnisse der Viehzucht								
Milch, Rahm, Buttermilch, Molken	dz	130 633	94 093	150 426	30 563	53 937	84 151	100 070	40 156	66 275
	1000 M.	2 221	1 129	1 474	520	647	779	1 701	482	695
Butter und Margarine	dz	78 468	103 262	170 940	84 939	37 158	26 591	— 6 471	66 104	144 349
	1000 M.	12 849	15 572	25 937	16 988	7 134	5 632	— 4 139	8 438	20 305
Käse aller Art	dz	84 872	119 365	166 449	17 346	13 728	11 662	67 526	105 637	154 787
	1000 M.	12 202	15 085	21 361	1 908	1 256	985	10 294	13 829	20 376
Fleisch von Vieh, frisch u. zubereitet	dz	166 008	479 858	512 428	37 033	38 862	51 903	128 975	440 996	460 525
	1000 M.	14 560	39 899	45 373	4 492	6 290	8 302	10 068	33 609	37 071
Fleischextrakt, Pepton u. s. w.	dz	5 547	10 955	8 381	168	719	1 144	5 379	10 236	7 237
	1000 M.	6 656	9 587	11 691	203	180	185	6 453	9 407	11 506
Talg von Rindern und Schafen	dz	163 378	166 693	274 482	6 564	12 047	5 994	156 814	154 646	286 488
	1000 M.	9 803	7 168	15 097	407	542	342	9 396	6 626	14 755
Schmalz und schmalzart. Fette	dz	725 477	1 178 110	1 254 616	3 140	1 356	2 025	722 337	1 176 754	1 252 591
	1000 M.	68 867	55 414	88 786	584	370	319	68 283	55 044	88 467

3. Die Gärtnerei.

(Vgl. Zürn im Handb. d. Wirtschaftskunde Deutschlands II.)

1895 gab es in Deutschland insgesamt 27 944 Kunst- und Handelsgärtnereibetriebe, darunter 3 176 Nebenbetriebe. Unter den 24 768 Hauptbetrieben mit 74 991 beschäftigten Personen waren 47 Grossbetriebe mit 6 255 Personen. Gegen 1882 nahmen die Betriebe um 8791 zu, die Personen um 33431. Von den 27 944 Kunst- und Handelsgärtnereien (mit 74 991 Personen) entfallen auf Preussen 16 390 (43 478), Brandenburg 2097 (6236), Schlesien 1683 (4101), Sachsen 2286 (9850), Schleswig-Holstein 1252 (2811), Hannover 1103 (2454), Westfalen 1051 (2249), Hessen-Nassau 1477 (3772), Rheinland 3049 (6162), Bayern 2266 (5912), Kgr. Sachsen 2504 (9146), Württemberg 1338 (2481), Baden 834 (2089), Hessen 635 (1690).

Im Zolltarif von 1902 sind folgende Obstzölle vorgesehen:

	M. pro dz
Aepfel, Birnen, Quitten unverpackt	
vom 25. Sept. bis 25. Nov.	frei
vom 26. Nov. bis 24. Sept.	2.50
verpackt . .	10.00
Aprikosen, Pfirsiche	8.00

	M. pro dz
Pflaumen, Kirschen	2.00
Aepfel, Birnen getrocknet u. s. w. . .	8.00
Aprikosen, Pfirsiche getrocknet u. s. w. .	10.00
Pflaumen getrocknet: in Fässern und Säcken .	5.00
Pflaumen getrocknet: in anderer Verpackung .	10.00

Nach der Obstbaumzählung vom Jahre 1900 (Vierteljahrsh. 11. Jahrg. 1902 II, S. 224 ff.) ergab sich:

Staat	Obstbäume	Auf 1 qkm d.Gesamtfl. kommen Obstbäume	Auf je 100 Einw. kommen Obstbäume
Preussen	90 387 061	259	262
Bayern	22 565 870	297	365
Sachsen	9 257 682	617	220
Württemberg	10 885 560	558	502
Baden	8 345 861	553	447
Hessen	4 133 990	538	369
Sachsen-Weimar	2 726 961	754	751
Sachsen-Altenb.	1 343 062	1014	689
Elsass-Lothringen	7 487 306	516	435
Deutsches Reich	168 388 853	311	299

Ein- und Ausfuhr von Obst im Jahre 1902 (Stat. Jahrbuch für 1903):

	Einfuhr Tonnen	Einfuhr 1000 M.	Ausfuhr Tonnen	Ausfuhr 1000 M.
Aepfel	112 636	13 259	2772	646
Birnen	25 869	4 866	1825	438
Steinobst[1]	25 263	5 086	9974	958
Obst getrocknet[2]	60 838	25 691	125	60
Nüsse, reife[3]	15 426	7 129	111	50

1) ohne Kirschen;
2) auch zerschnitten, bloss eingekocht, eingesalzen;
3) auch geniessbare Kastanien, Pinienkerne, Zirbelnüsse.

Die Gesamteinfuhr betrug

1880/84	ca.	750 118
1885/90	„	1 655 656
1891/98	„	2 429 874

Die Ausfuhr ging im selben Zeitraum um etwa 1/3 zurück.

Eine Statistik des Gemüsebaus liegt nicht vor; der Gemüsebau ist in der Hauptsache auf bestimmte Ländereien und Städte konzentriert; so vor allem Erfurt, Ulm, Borna i/S. die alle Art Gemüse züchten; insbesondere kommen in Betracht für Weisskraut Magdeburg, für Rotkraut Hamburg, Berlin, Ulm, für Spargelbau Braunschweig (3000—3750 ha Spargelkulturland), Erfurt, Magdeburg, Berlin (Rieselfelder), Lübeck, Hannover, Ulm, Mainz, Schwetzingen und Horburg i/E. Bemerkt mag noch werden, dass nach der letzten Berufs- und Gewerbezählung in Deutschland an Konserven- und Senffabriken gezählt wurden 1100 Hauptbetriebe (11 136 Personen) hierunter 44 Grossbetriebe (5284 Personen).

4 Geflügel. (Nach Ergebnisse der Viehzählung von 1900)

Gesamtzahl des Federviehs 1900

Preussen	38 575 360
Bayern	9 111 884
Sachsen	2 534 894
Württemberg	2 906 440
Baden	2 104 131
Hessen	1 389 667
Elsass-Lothringen	2 313 727
Deutsches Reich	64 573 242

Ueber die Dichtigkeit des Federviehbestandes in den einzelnen Gebietsteilen gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Staaten und Landesteile	Vom Federvieh überhaupt		Von Hühnern entfielen auf		Von Gänsen	
	1 qkm	100 Einw.	1 qkm	100 Einw.	1 qkm	100 Einw.
Deutsches Reich	119,4	114,6	102,4	98,3	11,5	11,1
Beide Mecklenburg	77,9	176,1	70,6	159,5	2,6	5,9
Hessen	180,9	124,1	153,2	105,1	22,8	15,6
Bayern	120,1	147,5	106,1	130,3	11,6	14,2
Oberbayern	97,2	122,8	92,2	116,4	3,2	4,0
Pfalz	149,9	106,6	125,7	89,6	19,7	14,1
Niederbayern	148,4	235,4	135,6	215,1	10,5	16,6

Ein- und Ausfuhr von lebendem Geflügel und Produkten der Geflügelzucht.

		Einfuhr 1893	Einfuhr 1897	Einfuhr 1900	Ausfuhr 1893	Ausfuhr 1897	Ausfuhr 1900	Mehr-Einfuhr 1893	Mehr-Einfuhr 1897	Mehr-Einfuhr 1900
Lebendes Geflügel	dz	194 565	276 571	298 260	2 375	2 635	3 900	192 190	273 936	294 360
	1000 M.	14 591	27 189	31 651	365	478	743	14 226	26 711	30 908
Davon										
Gänse	dz	—	180 738	177 716	—	975	1 523	—	179 763	176 193
	1000 M.	—	15 608	17 487	—	146	267	—	15 462	17 220
Haushühner	dz	—	74 688	96 155	—	1 119	1 914	—	73 569	94 241
	1000 M.	—	8 602	10 734	—	224	383	—	8 378	10 351
Produkte der Geflügelzucht	dz	752 400	1 121 738	1 331 837	16 623	20 794	18 370	735 777	1 100 944	1 313 467
	1000 M.	72 153	88 169	130 592	3 545	3 637	3 701	68 608	84 532	126 891
Davon										
Eier, Eigelb	dz	663 143	995 902	1 181 697	6 384	6 941	6 131	656 759	988 961	1 175 566
	1000 M.	57 030	67 167	103 227	613	590	597	56 417	66 577	102 630
Federvieh, nicht lebendes	dz	24 517	40 672	51 585	1 254	2 278	2 647	23 263	38 394	48 938
	1000 M.	3 024	5 089	6 694	235	420	479	2 789	4 669	6 215

Der Zoll betrug in M. pro dz für Federvieh, geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet 1891 12, 1902 30, für Federvieh, gespickt, einfach zubereitet 1891 30, 1902 35, für Federvieh, zu feinerem Tafelgenuss zubereitet 1891 60, 1902 75.

5. Bienenstöcke. (Nach Ergebnisse der Viehzählung von 1900.)

	Stückzahl überhaupt 1862	Stückzahl überhaupt 1900	Stückzahl mit bewegl. Waben 1892	Stückzahl mit bewegl. Waben 1900	Ertrag an Honig 1900 von den Bienenstöcken überhaupt dz	Ertrag an Honig 1900 mit bewegl. Waben dz	Es entfielen Bienenstöcke auf 1 qkm 1900	auf 1 qkm 1892	auf 100 Einw. 1900	auf 100 Einw. 1892
Preussen	1 253 861	1 548 256	273 307	595 225	83 685	38 677	4,4	3,6	4,5	4,2
Bayern	272 349	392 398	99 982	171 787	21 087	10 583	5,2	3,6	6,4	4,9
Sachsen	57 662	75 791	28 329	44 888	3 390	2 350	5,1	3,8	1,8	1,6
Württemberg	116 195	150 886	69 372	94 913	10 580	8 458	7,7	6,0	7,0	5,7
Baden	78 284	107 993	45 601	78 651	10 995	9 256	7,2	5,2	5,8	4,7
Hessen	32 407	36 165	22 353	21 833	1 171	1 001	4,7	4,2	3,2	3,3
Elsass-Lothr.	67 138	87 103	33 971	52 665	8 431	6 494	6,0	4,6	11,4	6,7
Ghz. Oldenburg	23 632	45 455	2 804	3 499	4 711	312	7,1	3,7	5 1	4,2
Deutsch. Reich	2 034 485	2 605 350	637 690	1 151 771	149 501	80 856	4,8	3,8	4,6	4,1

Ein- und Ausfuhr von lebenden Bienen und Erzeugnissen der Bienenzucht.

		Einfuhr 1893	Einfuhr 1897	Einfuhr 1900	Ausfuhr 1893	Ausfuhr 1897	Ausfuhr 1900	Mehr-Einfuhr 1893	Mehr-Einfuhr 1897	Mehr-Einfuhr 1900
Bienenstöcke mit lebenden Bienen	dz	655	1 515	1 415	186	344	22	469	1 171	1 393
	1000 M.	52	121	113	56	103	7	4	18	106
Honig, auch künstlicher	dz	37 306	18 868	19 117	295	1 137	3 218	37 011	17 731	15 899
	1000 M.	1 679	888	994	22	136	200	1 657	752	794
Wachs von Bienen u. anderen Insekten, Pflanzenwachs	dz	7 178	17 575	28 066	2 144	9 042	20 764	5 034	8 533	7 302
	1000 M.	1 005	3 931	6 523	472	2 532	5 814	533	1 399	709
Zusammen	dz	45 139	37 958	48 598	2 625	10 523	24 004	42 514	27 435	24 594
	1000 M.	2 736	4 940	7 630	550	2 771	6 021	2 186	2 169	1 609

6. Forstwesen.

Die gesamte Forstfläche betrug nach Stat. d. D. R. Ergänzungsheft zu 1903, II

Staaten und Landesteile	1878 ha	1883 ha	1893 ha	1900 ha	1883 gegen 1878 ha	1893 gegen 1883 ha	1900 gegen 1893 ha	1900 gegen 1878 ha
Ostpreussen	672423,3	662066,6	647662,9	644475,1	— 10356,7	— 14403,7	— 3187,8	— 27948,2
Westpreussen	539757,1	534848,4	543279,6	554647,6	— 4908,7	+ 8431,2	+ 11368,0	+ 14890,5
Brandenburg	1282253,7	1294660,3	1317916,8	1331667,6	+ 12406,6	+ 23256,5	+ 13750,8	+ 49413,9
Pommern	542395,6	594834,0	606704,1	619175,4	+ 2438,4	+ 11870,1	+ 12471,3	+ 26779,8
Posen	585777,4	583909,4	573402,5	572853,6	— 1868,0	— 10506,9	— 548,9	— 12923,8
Schlesien	1163078,6	1164627,9	1161366,3	1161892,6	+ 1599,3	— 3261,6	+ 526,3	— 1136,0
Sachsen	507967,5	516449,8	525800,0	535634,9	+ 8482,3	+ 9350,2	+ 9834,9	+ 27667,4
Schlesw.-Holst.	115166,6	119690,2	124551,0	126313,5	+ 4523,6	+ 4840,8	+ 1782,5	+ 11146,9
Hannover	605026,7	620160,6	634145,8	660598,0	+ 15133,9	+ 13985,2	+ 26452,2	+ 55571,3
Westfalen	564433,7	566143,8	564588,8	566280,0	+ 1710,1	— 1555,0	+ 1691,2	+ 1846,3
Hessen-Nassau	628997,4	627523,5	623611,5	662666,4	— 1473,9	— 3912,0	— 945,1	— 6331,0
Rheinland	829431,8	830864,7	831092,6	834989,5	+ 1432,9	+ 227,9	+ 3896,9	+ 5557,7
Hohenzollern	37861,1	38133,4	38403,2	38939,3	+ 272,3	+ 269,8	+ 536,1	+ 1078,2
Preussen	8124520,5	8153946,6	8192505,1	8270133,5	+ 29426,1	+ 38558,5	+ 77628,4	+ 145613,0
Bayern r. d. Rh.	2272682,7	2273309,8	2275297,9	2235206,1	+ 627,1	+ 1988,1	— 40091,8	— 37476,6
Bayern l. d. Rh.	229265,2	231422,4	232790,4	231347,2	+ 2157,2	+ 1368,0	— 1443,2	+ 2082,0
Kgr. Bayern	2501947,9	2504732,2	2508088,3	2466553,3	+ 2784,3	+ 3356,1	— 41535,0	— 35394,6
Deutsches Reich	13872926,1	13908398,4	13956827,3	13995868,5	+ 35472,3	+ 48428,9	+ 39041,2	+ 122942,4

Die wichtigsten Posten der Ein- und Ausfuhr von Holz sind (vgl. Stat. Jahrb. 1903):

	Einfuhr 1899 Tonnen	Einfuhr 1899 1000 M.	Einfuhr 1902 Tonnen	Einfuhr 1902 1000 M.	Ausfuhr 1899 Tonnen	Ausfuhr 1899 1000 M.	Ausfuhr 1902 Tonnen	Ausfuhr 1902 1000 M.
Bau- u. Nutzholz, roh od. nur in d. Querrichtung bearbeitet	2471427	98 049	1917593	54 332	164650	7 409	176242	9 026
Nach der Längsachse beschlagen; Naben, Felgen, Speichen	693631	52 022	448410	22 949	8104	665	9856	731
Gesägt; Kanthölzer, Säge- und Schnittwaren	1545996	123 680	1447648	92 387	124570	11 211	146686	11 376
Fassdauben, eichene, ungefärbte	59889	7 546	33771	4 052	2735	410	2304	346

In den Staatsforsten erzielten Holzpreise in Mark pro Festmeter = cbm[1])
(Die Preise beziehen sich in Sachsen auf Derbholz, sonst auf die Gesamtmasse des verkauften Holzes)

Jahr	Preussen	Sachsen	Baden	Jahr	Preussen	Sachsen	Baden	Bayern	Elsass-Loth.	Jahr	Preussen	Sachsen	Baden	Bayern	Elsass-Loth.
1850	4,4	8,0	4,9	1867	6,0	10,6	8,6			1884	6,3	13,8	9,5	6,5	8,7
51	4,2	8,3	4,6	68	5,8	11,1	8,7	4,8		85	6,3	14,1	9,4	6,6	8,1
52	4,4	9,0	4,7	69	5,3	9,0	8,6	4,8		86	6,3	13,7	9,1	6,6	8,1
53	4,6	9,2	4,5	1870	5,8	8,1	9,5	5,0		87	5,9	13,4	8,2	6,3	7,7
54	4,6	9,2	5,5	71	5,6	10,9	9,8	5,0		88	6,2	13,6	8,9	6,8	8,4
55	4,9	8,9	5,7	72	5,6	13,8	11,2	5,6	7,2	89	6,6	14,3	9,4	7,0	8,7
56	4,3	9,2	6,4	73	6,7	16,9	11,9	6,3	12,2	1890	6,9	14,7	9,8	7,6	9,1
57	4,8	9,6	7,1	74	7,1	16,1	12,7	7,2	11,9	91	7,0	14,2	10,1	7,3	9,9
58	4,5	10,3	8,0	75	7,1	16,4	13,5	7,7	11,9	92	6,8	13,1	10,3	7,5	9,3
59	4,6	10,7	7,9	76	6,4	12,3	12,5	7,7	11,7	93	6,6	13,1	10,4	7,2	8,6
1860	4,9	10,6	8,7	77	5,9	12,6	10,5	6,9	9,2	94	6,5	13,2	10,3	7,5	8,9
61	5,2	10,0	9,4	78	6,0	12,7	10,5	7,0	9,4	95	6,5	14,0	11,0	7,7	10,2
62	5,2	11,4	8,9	79	5,8	12,0	9,8	6,1	9,5	96	6,7	15,1	11,1	7,4	10,1
63	5,1	11,7	9,1	1880	6,0	12,4	9,8	6,3	9,7	97	7,4		11,3	7,8	10,9
64	5,6	12,1	10,2	81	5,8	12,4	8,9	6,3	8,5	98	8,0		11,7	8,9	11,4
65	6,3	13,0	10,8	82	5,8	12,7	9,1	6,2	8.6	99	8,7		12,0	9,1	11,7
66	5,9	12,2	9,5	83	6,3	13,6	9,4	6,2	9,1	1900			12,5	9,5	12,0
										01			12,4	9,7	

[1]) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Prof. M. Endres.

7. Landwirtschaftliche Nebengewerbe nach der Aufnahme von 1895.[1]

Staaten und Landesteile	Von den landwirt. Betrieben sind verbunden mit: Zuckerfabriken	Branntweinbrennereien	Stärkefabriken	Getreidemühlen	Bierbrauereien	Landwirtschaftl. Betriebe mit Anbau von: Rüben zur Zuckerfabrikation: Betriebe	Rübenfläche ha	Kartoffeln für Brauereien u. Stärkefabriken	Betriebe mit Milchhandel ev. Molkerei in Städten: Betriebe	Kühe für Milchhandel u. Molkerei	An Molkerei-Genossenschaften oder Sammelmolkereien beteiligte Betriebe: Betriebe	Kühe
Preussen	288	4140	402	28446	2697	77565	319633	9991	24693	153919	98619	793056
Prov. Sachsen	126	233	69	3527	362	21432	110091	1374	1816	10667	5394	45584
Bayern	2	556	6	8195	3390	2577	1270	1309	3295	15621	8123	49488
Sachsen	1	578	4	2006	364	950	6360	583	2552	15934	576	8793
Württemberg	4	139	—	1871	1403	7782	2880	354	3169	11390	23839	82848
Baden	1	92	1	1538	661	1782	1028	714	1438	5311	1760	5097
Hessen	3	181	—	988	105	5179	3729	126	272	1343	1782	7081
Elsass-Loth.	—	57	5	637	49	2571	454	157	1586	6642	595	3101
Deutsches Reich	350	5922	439	47098	9255	113244	396289	14023	41930	215871	148082	1082946
						Verteilung auf die Grössenklassen.						
Grössenklassen												
unter 2 ha	154	689	33	8847	1641	10781	3781	565	8998	25028	10300	18556
2 ha bis 5 ha	34	388	29	11372	1719	21413	12693	947	11049	30275	31819	73156
5 „ „ 20 „	52	1041	45	20867	3874	47145	48213	3023	15344	70916	53597	211236
20 „ „ 100 „	34	1042	58	5316	1823	26643	97782	4243	5676	58439	43561	418563
100 „ u. mehr	76	2762	274	696	198	7262	233820	5195	863	31213	8805	361435
Zusammen	350	5922	439	47098	9255	113244	396289	14023	41930	215871	148082	1082946

[1]) Die gewerblichen Alleinbetriebe (ohne Gehilfen oder Motore) sind nicht berücksichtigt.

§ 19. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868. — Ueber Meliorationsgenossenschaften siehe Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staats I 466 Berlin 1868, und Roscher II § 39. — V. A. Huber, Das Genossenschaftswesen und die ländlichen Taglöhner. Nordhausen 1863. — H. Fawcett, The economic position of the british labourer. Cambridge & London 1865. — Schönberg, Die Landwirtschaft und das Genossenschaftswesen. Breslau 1868. — Derselbe, Die Landwirtschaft und das Genossenschaftsprinzip. Landwirtsch. Kalender von Mentzel und v. Lengerke, Jahrgang 1869, II. Tl. S. 98 ff. — Birnbaum, Das Genossenschaftsprinzip in Anwendung und Anwendbarkeit auf die Landwirtschaft, 1870. — M. William Pare, Cooperative agriculture. London 1870. — Jannasch, Bericht über die Entwickelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Schlesien 1878. — Stöckel, Errichtung, Organisation und Betrieb der Molkerei-Genossenschaften, 1880. — Mahlstedt, Die landwirtsch. Genossenschaften und deren Vereinigung in Verbänden, 1889. — Pawlik, Die Molkerei-Genossenschaften im Deutschen Reiche. Krakau 1891. — K. von Langsdorff, Hauptgrundsätze für die landwirtschaftlichen Genossenschaften. — Schenk, Jahresberichte über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs-Wirtschaftsgenossenschaften. (Erscheint jedes Jahr.) — Jahresbericht des Verwaltungsausschusses der Vereinigung landwirtsch. Genossenschaften an dem allgemeinen Vereinstag zu Hildesheim am 17., und 18. Juni 1889. — Amtliche Denkschrift über die Landwirtschaft in Bayern. München 1890, S. 425 und 759 ff. — Dr. Hugo Zeidler, Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit. Leipzig 1893. — Georges Blondel, E'tudes sur les populations rurales de l'Allemagne et la crise agraire, pp. 219—316. Paris et Berlin 1897. — Dr. Moriz Ertl und Dr. Stefan Licht, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. Wien 1899. — Taschenbuch für landwirtschaftliche Genossenschaften. Offenbach a. M. 1900. — Dr. Friedrich Müller, Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftl. Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart. Leipzig 1901. — Der Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Bayern. Ausg. i. Minist. d. Innern. München 1900. — Dr. Arno Pfütze, Die landwirtschaftlichen Produktiv- und Absatzgenossenschaften in Frankreich. Tübingen 1903. — Stephan Richter, Das landwirt. Vereins- u. Genossenschaftswesen. Wien 1902. — Hans Crüger, Die internat. Genossenschaftskongresse in Paris, 1900. Berlin 1901. — Otto Böhm, Die Kornhäuser. Stuttgart 1898. — Kurt Wiedenfeld, Der deutsche Getreidehandel, in Conrads Jahrb. f. Nat. 3. F. Bd. VII u. IX. — Danoff, Kornhäuser als Mittel zur Reorganisation des inneren Getreidehandels in Deutschland. Leipz. Dissert. 1902. — Maier-Bode und Neumann, Die Getreideverkaufsgenossenschaften. Stuttgart 1902. — Plehn, Begründung, Betrieb u. Verwaltung der Molkereigenossenschaften. Leipzig 1902. — Tallerman, Farm produce realisation. London 1892. — Fassbender, F. W. Raiffeisen. Berlin 1902. — Neumann, Das deutsche landwirt. Genossenschaftswesen. Stuttgart 1903. — Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt, Hauptblatt der Raiffeisen-Organisation, erscheint am 30. jedes Monats in Neuwied a. R. — Der deutsche Landwirt. Offizielles Organ v. 22 Zuchtgenossenschaften. Berlin. — Die deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse, Organ des Allgemeinen Verbandes. Verbandskundgabe, München.

Am 1. Juli 1903 bestanden (nach Jahresbericht des Allgemeinen Verbands deutscher landwirt. Genossensch. für 1902/3 und Jahrbuch desselben Verbands für 1902) in Deutschland 17 162 ländliche Genossenschaften.

Bestand	Spar- und Darlehenskassen	Bezugs-	Molkerei-	sonstige	Zusammen
		Genossenschaften			
am 1. Juli 1890	1 729	537	639	101	3 006
am 1. Juli 1891	2 134	629	731	131	3 625
am 1. Juli 1892	2 647	708	869	150	4 374
am 1. Juli 1893	3 040	764	1 003	172	4 979
am 1. Juli 1894	3 850	854	1 145	182	6 031
am 1. Juli 1895	4 872	869	1 222	207	7 170
am 1. Juli 1896	6 391	925	1 397	273	8 986
am 1. Juli 1897	7 612	999	1 574	484	10 669
am 1. Juli 1898	8 595	989	1 628	627	11 839
am 1. Juli 1899	9 208	1 040	1 764	724	12 736
am 1. Juli 1900	9 793	1 115	1 917	811	13 636
am 1. Juli 1901	10 487	1 294	2 245	1 008	15 034
am 1. Juli 1902	11 121	1 422	2 396	1 158	16 097
am 1. Juli 1903	11 750	1 601	2 542	1 269	17 162
Davon waren am 1. Juli 1903 in					
Preussen	6059	776	1728	848	9411
Bayern r. d. R.	2123	38	244	169	2574
Bayern l. d. R.	490	196	3	31	720

Der Haftform nach waren

Art der Genossenschaft	mit unbeschr. Haftpflicht		mit beschr. Haftpflicht		m. unbeschr. Nachschusspflicht		Zusammen	
	Zahl	In Proz.	Zahl	In Proz.	Zahl	In Proz.	Zahl	In Proz.
Kreditgenossenschaften	11 042	94,0	690	5,8	18	0,2	11 750	100
Bezugsgenossenschaften	1 011	63,0	587	36,9	3	0,2	1 601	100
Molkereigenossenschaften	1 637	64,4	838	33,0	67	2,6	2 542	100
Sonstige Genossenschaften	425	33.5	834	65,7	10	0,8	1 269	100
Zusammen	14 115	82,2	2 949	17,2	98	0,6	17 162	100
Dagegen 1902	13 394	83,2	2 608	16,2	95	0,6	16 097	100

Es entfiel eine landw. Genossenschaft

	auf Einwohner	auf ha der landw. benutzt. Fläche
Preussen	3 664	2 447
Bayern r. d. Rh.	2 076	1 670
Bayern l. d. Rh.	1 155	458
Deutsches Reich	3 285	2 043

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften sind ihrer grossen Mehrzahl nach in zwei Verbänden vereinigt, dem „Allgemeinen Verband (Reichsverband) deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften“ zu Darmstadt (1903 10 165 Genossenschaften) und dem „Generalverband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Deutschland“ zu Neuwied (1902 3982 Genossenschaften). Beide haben Landesorganisationen in Bayern. Dem „Allgemeinen Verband“ gehören an der „Bayerische Landesverband landw. Darlehenskassenvereine und Molkereigenossenschaften e. V.“ zu München (1903 1843) und „Verband pfälzischer landw. Genossenschaften“ zu Landau (1903 435); dem Generalverband der „Verband ländl. Genossensch. Raiffeisenscher Organisation für Bayern (rechtsrheinisch)“. Die Pfalz bildet eine gemeinsame Organisation mit Baden und Hessen. Ausführliche Angaben der Geschäftsergebnisse für das ganze Reich liegen nur vom Allgemeinen Verband vor und sollen in folgendem kurz dargestellt werden.

a) Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaften 1901.

Berufsgenossenschaften.

Verbandsbezirk	Zahl der Bezugs-Genossenschaften Ende 1901	Zahl der Mitglieder Ende 1901	Wert der Warenbezüge in 1901 1000 Mark	Menge der 1901 bezogenen Düngemittel Zentner	Menge der 1901 bezogenen Futtermittel Zentner	Menge der 1901 bezogenen Sämereien Zentner
Ostpreussen	10	1374	1469,7	204686	120830	—
Westpreussen	1	693	655,2	52442	31199	20199
Brandenburg	5	255	413,8	11190	3618	81
Pommern	21	8193	8093,7	1261786	487109	53621
Provinz Sachsen	52	3743	2993,6	273655	238591	2884
Schlesw.-Holstein	41	2095	865,3	240176	38079	2688
Hannover	94	9352	3427,6	1137457	303364	14024
Westfalen	72	5000	1485,8	292270	136120	2111
Nassau	49	2884	848,5	27142	54590	467
Rheinpreussen	92	6610	1793,0	215785	153814	3721
Pfalz	133	15049	1875,8	251281	144734	2747
Königr. Sachsen	26	1475	1654,2	124243	190326	8309
Grossh. Baden	482	34301	2460,4	337775	120394	4917
Grossh. Hessen	122	8869	3056,8	206127	258984	4872
Oldenburg	33	2161	576,6	228803	21474	757
Elsass-Lothringen	20	53486	982,2	136250	36480	7720
16 Verbände	1253	125590	32652,3	5001068	2339706	129118
Bayern (1902)			5335,5	1151318	1596853	7205

Molkereigenossenschaften.

Verbandsbezirk	Zahl der Molkerei-Genossenschaften Ende 1901	Zahl der Mitglieder Ende 1901	Eingelieferte Milchmenge der Genossen pro 1901 in kg oder l	Eingelieferte Milchmenge der Lieferanten pro 1901 in kg oder l	Verkaufte Milchmenge pro 1901 in kg od. l	Verkaufte Buttermenge pro 1901 in kg	An die Genossen sind 1901 für Milch bezahlt worden 1000 Mark	An die Lieferanten sind 1901 für Milch bezahlt worden 1000 Mark
Ostpreussen	29	952	50028662		2588120	1593698	3662,7	
Westpreussen	34	1207	28685171	2741482	333817	995320	2034,4	80,0
Brandenburg	28	4991	43198627	907394	4691848	1331351	3441,9	82,3
Pommern	65	3943	85260717	—	3481616	3321424	6924,7	—
Posen	17	552	21414884	534806	706922	667345	1796,4	40,6
Schlesien	19	692	30747291			849558	2811,2	
Provinz Sachsen	189	16993	224538622		6806645	7824437	17562,6	
Schlesw.-Holstein	18	859	14557725	1821890	599951	586812	1214,5	73,2
Hannover	209	25573	181947905	4706154	4885006	9380070	13075,9	332,1
			89814850				5697,3	
Westfalen	76	8756	83732641	8306538	6824744	3110530	5739,9	562,7
Kurhessen	21	2942	23819244	856984	2238925	1149720	2303,1	88,0
Rheinpreussen	134	15281	81789196	3340607	798442	3325880	6175,6	244,7
Königr. Sachsen	17	550	23353343	979089	3707513	701895	2300,1	82,1
Grossh. Hessen	27	4440	18456629	8709558	795917	1376612	1726,9	761,7
			5782397				737,1	
Mecklenburg	59	1984	83071711		3619540	1601437	6639,8	
Oldenburg	21	2945	20479550	1399912	515191	1310129	1380,3	119,9
			13540223				709,8	
Molk. Freiburg i. B.	1	32	521606	158513	624922	24647	66,6	22.2
16 Verbände	964	92692	627217238	34462927	43219119	39150865	48180,2	2489,5
			497523756				37810,7	
Bayern (1902)	47	3071	16283480		113722	662441	1268,3	
Nicht im Allgemeinen Verband.								
Prenzlau	69	3268	127447640		4849836	4283504	—	
Köln	52	5635	68160278		—	2142545	5583,2	
Württemberg	56	5244	17572859		—	711054	1255,5	
Offenburg (Baden)	64	2886	11892057		119460	408103	876,2	

b) Sonstige Genossenschaften.

	Mitgliederzahl Ende 1901	Summe der Aktiva Ende 1901 Mark	Summe der Passiva Ende 1901 Mark	Gewinn von 1901 Mark	Verlust von 1901 Mark	Gesamtes eigenes Vermögen Ende 1901 Mark	Gesamtumsatz Einnahme und Ausgabe zusammen in 1901 Mark	Wert der genossenschaftlich verkauften Waren der Genossenschaft bezw. ihrer Mitglieder Mark
Absatz und Verarbeitungs-Genossenschaften für die landwirt. Erzeugnisse des Acker-, Garten-, Obst- und Wein-Baues								
7 Getreideverkaufsgen.	870	2 063 634	2 049 145	14 875	386	29 434	3 701 519	7 586
9 Müllereigen.	1096	580 078	576 931	5 000	1 853	168 579	1 310 337	198 952
14 Brennereigen.	144	413 826	409 782	7 556	231	66 782	1 472 632	167 517
2 Spiritusverwertungsgen.	255	62 655	73 312	111 310	10,657	302 930	8 752 017	—
5 Stärkefabrikgen.	274	1 130 237	1 116 684	57 640	7 291	116 700	17 364 923	72 391
2 Zuckerfabriken	999	2 329 373	2 275 733	53 640	—	717,351	4 202 792	1 750 974
12 Obstverwertungsgen.	839	256 742	262 931	3 111	9 300	55 574	243 106	25 059
13 Gemüse- u. Früchteverwertungsgen.	1394	1 676 675	1 721 882	21 858	67 065	547 183	2 996 610	981 400
3 Sauerkrautfabriken	89	127 342	119 527	7 715	—	16 107	161 242	131 369
21 Eierverwertungsgen.	1997	46 658	43 844	3 184	1 370	5 815	530 633	214 681
23 Winzergen.	1419	1 800 878	1 761 032	47 391	7 545	213 180	613 261	634 629
Absatz und Zuchtgenossenschaften für die Viehzucht								
11 Pferdezuchtgen.	705	125 207	135 808	8 494	19 905	13 487	388 934	—
16 Viehverkaufsgen.	3617	125 944	121 396	5 693	228	62 027	1 880 104	1 065 619
Maschinengenossenschaften								
27 Maschinengen.	561	316 067	311 795	6 663	2 391	49 516	191 267	5 253

In Bayern wurden 1899 nach „Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Bayern 1899" von sämmtlichen Genossenschaften gemeinsam bezogen: Düngemittel für 4 180 673 M., Futtermittel 3 468 971, Saatgetreide 448 868, Sämereien 201 299, Brennmaterialien 642 061, Maschinen u. Geräte 500 145, Sonstiges 627 855; gemeinsam abgesetzte Getreide für 4 195 263 M., Kartoffel 45 463, Hopfen 508 840, Vieh 466 471, Sonstiges 1 062 424.

Die 54 bayerischen Lagerhäuser hatten 1901 24 410 Mitglieder und setzten um

	Einkauf Ztr.	Verkauf Ztr.
Weizen	49 318	47 727
Roggen	63 623	61 139
Gerste	136 506	118 287
Hafer	163 949	163 434
Sonstiges	3 294	3 001

Ueber den Bestand der Landes- und Verbandsorganisation gibt die folgende Tabelle Aufschluss:

Ordnungs-Nummer	Namen der Genossenschaftsverbände (Stand am 1. Juli 1903)	Sitz des Verbandsvorstandes	Gründungsjahr des Verbandes	Zentral- u. Provinzial- Genossenschaften	Kredit-, einschliesslich Kredit- und Bezugs-	Bezugs-, einschliesslich Bezugs- und Absatz-	Molkerei- (einschliesslich der Molkereien mit Nebenbetrieben)	Milchverwertungs-	Müllerei-, Bäckerei-, Müllerei- und Bäckerei-	Getreideverkaufs-	Brennerei-	Obst- und Beerenverwertungs-	Winzer- u. Kelterei-	Viehverkaufs-	Dampfpflug- und Maschinen-	Dampfdrescherei-	Pferdezucht-	Viehzucht-	Eierverkaufs-	Sonstige	Ueberhaupt Genossenschaften
1	Allg. Verb. d. deutsch. landwirtschaftl. Genossensch.	Darmstadt	1883	53	6539	1797	1260	4	18	17	47	21	79	39	13	30	35	15	64	139	10 165
2	Bezirks-Meiereiverband f. West-Holstein	Hohenwestedt	1898	—	—	—	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87
3	Molkerei-Revisionsverb. f. Brandenburg, Pommern, Sachsen, Grossh. Mecklenburg	Prenzlau	1889	—	—	—	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78
4	Verb. landwirtschaftl. Genossensch. im Reg.-Bez. Hildesheim und den Kreisen Burgdorf u. Springe	Hildesheim	1891	—	—	4	27	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	34
5	Trierisch. Genossenschaftsverb. e. G. m. b. H.	Trier	1895	1	197	1	3	—	1	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	2	220
6	Pfälzisch. Genossenschaftsverb. f. Geld- u. Warenverkehr e. G. m. b. H.	Wachenheim	1898	—	40	2	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	46
7	Verb. landwirtschaftl. Kreditgenossensch. i. Württb.	Tübingen	1881	1	964	1	84	—	—	—	—	—	4	—	—	1	—	1	—	—	1 056
8	Verb. badisch. Zentrifugenmolkereien	Offenburg	1892	—	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75
	Zusammen d. isoliert. Land.- u. Provinz.-Verb. (Nr. 2—8)	(Nr. 2—8)	—	2	1201	8	354	—	2	—	—	—	22	1	—	1	—	1	—	4	1 596
9	Generalverb. ländl. Genossensch. f. Deutschland	Neuwied	1877	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 000
10	Revisionsverb. des Bundes der Landwirte	Berlin	1896	2	89	39	1 625	196	3	2	13	2	—	18	—	7	69	5	2	11	469
	Summe aller ländliche Genossenschaftsverbände:	(Nr. 1—10)	—	57	7829	1844	1625	200	23	19	60	23	101	53	13	39	104	21	66	—	16 230

Statistik der Zentraleinkaufsgenossenschaften Ende 1902.

	Mitgliederzahl: Spar- und Darlehenskassen	Mitgliederzahl: Bezugsgenossenschaften	Mitgliederzahl: Molkereigenossenschaften	Mitgliederzahl: sonstige Genossenschaften	Mitgliederzahl: Einzelmitglieder	Mitgliederzahl: überhaupt	Düngemittel: 1000 Ztr.	Düngemittel: Verkaufserlös 1000 M.	Futtermittel: 1000 Ztr.	Futtermittel: Verkaufserlös 1000 M.	Sämereien u. Saatgetreide: 1000 Ztr.	Sämereien u. Saatgetreide: Verkaufserlös 1000 M.	Kohlen: 1000 Ztr.	Kohlen: Verkaufserlös 1000 M.	Sonstige Bezüge: 1000 Ztr.	Sonstige Bezüge: Verkaufserlös 1000 M.	Gesamt-Bezug: 1000 Ztr.	Gesamt-Bezug: Verkaufserlös 1000 M.
22 Zentraleinkaufsgenossenschaften im Allg. Verband	2576	1322	192	604	2965	7659	9712,0	20652,5	2604,6	12328,5	61,5	1050,7	6653,4	2677,1	673,5	4481,0	19705,1	50964,6
Bayerische Zentraldarlehenskasse München . . .	1723	—	28	—	9	1760	634,8	1296,1	64,0	398,0	0,3	12,2	19,8	13,4	—	—	718,5	1719,8
Pfälzischer Genossenschaftsverband für Geld und Warenverkehr e. G. m. b. H.	25	17	—	4	—	46	46,9	190,5	31,0	155,2	0,3	6,7	101,0	74,5	5,5	41,7	184,7	4688,8
Landw. Zentralgenossenschaft des Bayerischen Bauern-Vereins für Ein- und Verkauf (Ansbach) . . .	12	—	—	2	103	117	238,4	—	27,5	—	1,5	—	39,6	—	—	—	307,0	—

Zentralbutterverkaufsgenossenschaften Ende 1902.

		Mitgliederzahl: Molkereigenossenschaft	Mitgliederzahl: Einzelmitglieder: liefernde	Mitgliederzahl: Einzelmitglieder: nicht liefernde	Mitgliederzahl: überhaupt	Verkaufte Butter in 1902: Ztr.	Verkaufte Butter in 1902: M.
Königsberg	Im Allgem. Verband	4	58	7	69	8426	841181
Graudenz	Im Allgem. Verband	10	71	1	82	8274	872970
Prenzlau	Im Allgem. Verband	25	7	—	32	19081	2068847
Hannover	Im Allgem. Verband	44	—	4	48	—	—
Oldenburg	Im Allgem. Verband	7	—	3	10	4649	494966
Passau . . .		19	134	6	159	19180	2018423

Ausserdem bestanden 1903 im Allgemeinen Verbande der „Verkaufsverband Norddeutscher Molkereien“ in Berlin mit 81 Mitgliedern und der „Molkerei-Verband Kleeblat“; ausserhalb des Verbands der „Milchwirtschaftliche Verein im Allgäu“.

Zentralgenossenschaften für Viehverwertung.

„Die Zentrale für Viehverwertung in Berlin“ zählte 1902 2300 Mitglieder; die Geschäftsanteile betrugen 100 M. und wurden mit 6% verzinst. Der Gesamtumsatz betrug 82 Mill. Mark. Die Zentrale besitzt in Friedrichsfelde bei Berlin einen Magerviehhof im Umfang von 100 Morgen, der Rinderstall fasst 2000 Rinder.

Als eine provinzielle Organisation für Viehverwertung ist die „Viehein- und Verkaufsgenossenschaft für die Rheinprovinz“ zu Köln anzusehen. Die Geschäftstätigkeit entwickelte sich 1902.

Es wurden gehandelt

		bis 31. XII. 02	Jan.—April 1903
Zucht- u. Nutzvieh	Stück	281	354
Fettvieh u. Schweine	Stück	299	1354
Zusammen im Wert von M.		144000	200000

§ 20. Die ländliche Arbeiterfrage.

Ueber die Entstehung der heutigen ländlichen Arbeiterklasse vgl. die zu den verschiedenen Artikeln (im 2. Bande des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften) über „Bauernbefreiung“ angegebene Literatur, bes. G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung u. d. Ursprung der Landarbeiter, 2 Bde., Leipzig 1887; ferner R. Wuttke, Gesindeordnungen u. Gesindezwangsdienst in Sachsen bis 1835, Leipzig 1893, und H. Platzer, Geschichte der ländlichen Arbeiterverhältnisse in Bayern. Altbayerische Forschungen II u. III, 1904. — Vgl. ferner Eduard Pelz (Treumund Welp), Die Stellung der Arbeiter bei der Landwirtschaft. Breslau 1847. — v. Lengerke, Die landwirtschaftliche Arbeiterfrage, 1849. — Die amtliche Denkschrift v. 1862 über die Landwirtschaft in Bayern, S. 293 ff. — V. A. Huber, Das Genossenschaftswesen u. d. ländl. Taglöhner, 1863. — v. d. Goltz, Zur Geschichte der Entwickelung ländlicher Arbeiterverhältnisse, 1864. — Derselbe, Preisschrift über ländliche Arbeiterwohnungen, 1865. — Auswanderung, Arbeitslohn und Bodenwert nach Mecklenburg'schen Thatsachen. Frankfurt a. M. 1866. — Schmoller, Die ländliche Arbeiterfrage mit bes. Rücksicht auf die norddeutschen Verhältnisse. Tüb. Ztschr. f. d. Ges. Staatsw. 1866. — v. d. Goltz, Die Verhandlungen der Berliner Konferenz ländlicher Arbeitgeber, Danzig 1872. — Derselbe, Die soziale Bedeutung des Gesindewesens. Danzig 1873. — Rudolf Meyer, Die ländliche Arbeiterfrage in Deutschland. Berlin 1873. — v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, 2. A. Danzig 1874. — Trümpelmann, Bilder aus den Verhältnissen der ländlichen Arbeiterbevölkerung in Thüringen, Elsass, Westfalen und Ostfriesland. Gotha 1874. — v. d. Goltz, Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche. Berlin 1875. — v. Wedemeyer, Die ländliche Arbeiterfrage und die unser ganzes Staatsleben korrumpierende Macht des Grosskapitals. Berlin 1876. — Leo, Zur Arbeiterfrage in d. Landwirtsch. Oppeln 1879. — Fritz Jentsch, Die Arbeiterverhältnisse in der Forstwirtschaft d. Staates. Berlin 1881. — Bolko Frhr. v. Richthofen-Rosen, Wie weit ist es durch die Verhältnisse geboten, bezw. f. d. landwirtsch. Betrieb vorteilhaft, die Arbeit wieder mehr mit Naturalien als mit Geld zu bezahlen? Jahrb. d. deutsch. Landwirtschaftsgesellsch., I Berlin 1887. — Kärger, Die Sachsengängerei. Berlin 1890. — v. Richthofen-Rosen, Der ländliche Arbeitervertrag als ein Hilfsmittel bei der Ordnung ländlicher Arbeiterverhältnisse. Breslau 1891. — Die amtliche Denkschrift über die Landwirtschaft in Bayern, 1890, S. 53 ff. — Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland. 53., 54. u. 55. Bd. d. Schrift. d. Ver. f. Sozialpol. Leipzig 1892. — Sering, Ueber Arbeiter-

frage u. Kolonisation in den östlichen Provinzen Preussens. Rede am 26. Januar 1892. — Verhandlungen d. Ver. f. Sozialpol., Schriften 58. Bd. Leipzig 1893. — Kärger, Die Arbeiterpacht. Berlin 1893. — v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage u. der preussische Staat. Jena 1893. — Joh. Buchholz, Grossgrundbesitzer, Bauer u. Landarbeiter. Berlin 1893. — H. Sohnrey, Der Zug vom Lande u. d. soziale Revolution. Göttingen 1894. — Suchsland (Halle), Vorschläge zur gesetzl. Neuregelung der ländl. Arbeiterverhältnisse des Deutschen Reiches. Berlin 1894. — Georg Meyer, Ueber die Schwankungen in dem Bedarf an Handarbeit in der deutschen Landwirtschaft und die Möglichkeit ihrer Ausgleichung. Jenenser Doktordissertation. — H. E. Fiedler, Die Arbeiterfrage auf dem Lande und Vorschläge zur Reform des ländl. Arbeiterwesens. Leipzig 1895. — C. Wagner, H. Wittenberg u. E. Hückstädt, Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse der evangelischen Landbewohner im Deutschen Reiche, 2 Bde. Leipzig 1895, 1896. — R. Kuczynski, Der Zug nach der Stadt. Stuttgart 1897. — Stefan Richter (Prag), Die Landarbeiterfrage. Prag 1898. — v. d. Goltz, Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik. Jena 1899. — Max Weber, Die Landarbeiter i. d. evangel. Gebieten Norddeutschlands; S. Goldschmid, Die Landarbeiter i. d. Prov. Sachsen, sowie d. Herzogt. Braunschweig u. Anhalt; A. Grünenberg, Die Landarbeiter i. d. Prov. Schleswig-Holstein u. Hannover u. s. w. Tübingen 1899. — W. V. Klitzing-Kolzig, Der Arbeitermangel auf dem Lande u. seine Abhilfe. Berlin 1900. — Dr. A. Brase, Der Arbeitermangel i. d. deutschen Landwirtschaft, seine Ursachen und die Mittel zur Abhilfe. Schöneberg 1900. — v. Katte, Die Verhältnisse d. ländl. Arbeiter in Pommern. Thiels Landw. Jahrb. XXXI, 235 ff., 1902. — Joh. Tack, Die Hollandsgänger in Hannover u. Oldenburg. Leipzig 1902. — Hübel, Die Gestaltung des landwirtschaftl. Betriebs mit Rücksicht auf den herrschenden Arbeitermangel. Dresden 1902. — Mischler, Zur Abhilfe gegen die Leutenot auf dem Lande. Wien 1903. — Die Massnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1897—1903. München 1903, S. 415—420. — Hermann Levy, Landarbeiterfrage u. Landflucht in England. Braun's Archiv, Dez. 1903, S. 483 ff. — Dr. E. Katz, Landarbeiter u. Landwirtschaft in Oberhessen. Stuttgart 1904.

1. Nach den Berufszählungen von 1882 und 1895 kamen in der Land- u. Forstwirtschaft auf je 100 Selbständige:

Provinzen und Staaten	In der Landwirtschaft thätige Familienmitglieder		Landwirtschaftliche Knechte u. Mägde u. dgl. Gehilfen		Landwirtschaftl. Taglöhner mit selbständ. l. Betrieb		Landwirtschaftl. Tagelöhner ohne selbständ. landwirtsch. Betrieb	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895
Ostpreussen	60	56	106	90	63	12	166	150
Westpreussen	55	55	84	63	84	29	182	166
Brandenburg mit Berlin	71	36	94	61	65	11	88	96
Pommern	55	61	89	84	93	22	125	172
Posen	70	68	88	89	85	17	196	179
Schlesien	71	73	76	73	28	8	119	91
Sachsen	65	70	74	84	74	39	119	132
Schleswig-Holst.	43	46	111	112	68	33	38	51
Hannover	62	65	68	63	45	18	24	27
Westfalen	76	71	55	53	39	15	21	16
Hessen-Nassau	77	80	36	30	34	15	41	29
Rheinland		86		30		14		18
(Rheinland u. Hohenzollern)	87		29		27		27	
Hohenzollern		89		24		3		7
Preussen	70	70	70	66	51	18	86	82
Ober- u. Niederbayern	135	59	107	139	9	56	33	24
Oberpfalz, Schwaben, Ober-, Mittel-, Unterfranken	131	69	73	96	14	9	32	22
Pfalz	152	69	35	55	25	14	27	18
Bayern	136	64	87	114	13	8	31	22
Sachsen	78	81	138	120	16	10	56	47
Württemberg	73	86	36	31	18	6	16	11
Baden	83	112	31	28	12	6	18	12
Hessen-Nassau	77	89	36	29	34	20	41	25
Beide Mecklenbg.	48	46	280	136	227	70	48	253
8 Thüringische Staaten	88	88	65	53	35	25	46	44
Oldenburg	65	74	67	53	38	22	12	
Braunschweig		68		77		42		13
Lippe, Waldeck	73		116		76		81	62
Anhalt		145		90		71		106
Elsass-Loth.	96	99	23	18	28	12	28	17
Deutsches Reich	84	75	69	68	38	15	60	57

2. Zur Beurteilung der Entwickelung der Geld- und Naturallohnverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter in Altbayern wohlgeeignet sind folgende Angaben aus: Anton Kalchgruber, Untersuchungen über landwirtschaftliche speziell bäuerliche Verhältnisse in Altbayern, München 1885, S. 91 ff. Kalchgruber schreibt:

„Eine genaue Aufzeichnung der Geldlöhne und Deputate der Oekonomie-Dienstboten wurde von dem kath. Pfarrer und ehem. Prof. Markus Wankel hinterlassen. (Vgl. M. Steinberger, Die Pfarrei Vierkirchen, München 1879.) Im Jahre 1809 waren „die Löhne der ledigen Dienstboten laut Rechnung“:

Baumeister	Gulden	Kreuzer
Jährlicher Lohn in Bargeld	40	—
Haftelgeld (Dinggeld)	2	24
Zwei harbene Hemden zu 8 Ellen à 30 kr. (harbenes Hemd ist feines Flachshemd)	4	—
Kleintuchenes zu 4 Ellen à 35 kr.	2	24
Macherlohn nebst Zwirn u. Bändl	—	18
Ein Paar Stiefeln	6	—
Ein Paar Schnallenschuh	1	57
Zur Wasch 2 Pfund Seifen à 24 kr.	—	48
Für die Schmer z. Schuhschmierben	—	36
Im ganzen	58	27

Stallbub	Gulden	Kreuzer
Jährlicher Lohn in Bargeld	18	—
Haftelgeld	—	45
Ein harb. Hemd zu 4 Ellen à 30 kr.	2	—
Ein rupfern Hemd zu 4 Ellen à 20 kr.	1	20
Zwei Paar Schuhe à 1 fl. 48 kr.	3	36
Ein Pfund Schmer zum Schuhschmierben	—	36
Zwei Pfund Seife à 24 kr.	—	48
Im ganzen	27	5

Oberdirn	Gulden	Kreuzer
Jahreslohn	22	—
Haftelgeld	1	12
8 Ellen harb. Leinwand à 40 kr.	5	20
4 Ellen rupfern à 20 kr.	2	40
2 Paar Schuhe à 1 fl. 30 kr.	3	—
1 Paar Pantoffel	1	—
Zu einer Dult jährlich	3	—
2 Pfund Seife zur Wasch	—	48
1 Pfund Schmer in Geld	—	36
10 Büschel Flachs nach der Riffl à 12 kr. (d. h. wenn der Samen abgestreift ist, also ohne Samen)	2	—
Zu Lichtmess einen Wachsstock	—	20
Im ganzen	41	56

Ebenso wie der Baumeister wurden bezahlt sein zweiter und dritter Knecht; nur erhielt letzterer statt ein paar Stiefel zu 6 fl. ein Paar Bundschuhe zu 2 fl. 45 kr. Die Mitteldirn erhielt 15 fl. Jahreslohn und 1 fl. Haftelgeld, die dritte Dirn 13 fl. Jahreslohn und 48 kr. Haftelgeld; die Küchenmagd 20 fl. Jahreslohn und 1 fl. Haftelgeld; das Dirndl 12 fl. Jahreslohn und 48 kr. Haftelgeld. Die Nebenbezüge waren ähnlich denjenigen der Oberdirn, nur entsprechend geringer. An sämtliche Dienstboten wurde somit die Summe von 349 fl. 39 kr. ausgezahlt. Leider führt der Herausgeber dieser Aufzeichnungen die gegenwärtigen Lohnsätze nicht an. Es gelang mir jedoch, wenn nicht vom selben Orte, so doch von einem nahegelegenen, Mitteilungen über die Lohnsätze bäuerlicher Dienstboten zu erhalten. Dem „Schreibbuche" eines Bauern entnahm ich also folgende Lohnsätze, wobei ich, wenn derselbe Dienstbote über ein Jahr im Dienste verblieb, dessen Lohn mit d. bezeichne.

Jahreslohn in Gulden:

Jahr	Männliche Dienstboten			Weibliche Dienstboten		Jahr	Männliche Dienstboten			Weibliche Dienstboten	
1864	66	38	16	30	22	1874	75	75	15	40d.	25
1865	70	27	20d.	33	12	1875	80	70	21	50	37
1866	70	28d.	15	40d.	12	1876	90d.	55	17	55	15
1867	68	35	15	35	12	1877	90		18	55	16
1868	70	40d.	16	34	12	1878	90		22d.	36	15
1869	70	40	18	35d.	18d.	1879	90		20	40d.	25d.
1870	70	25	19	35d.	20d.	1880	90		20	50d.	40
1871	70d.	30	18	30	22d.	1881	90		21	55	40
1872	70	30	15	30	17	1882	90		23d.	55	45d.
1873	75	33	17d.	38	25	1883	90		28d.	55	45d.

Der Bauer erhält nicht immer die gleiche Arbeitskraft, sondern muss oft einen jungen Arbeiter einstellen und nach und nach ausbilden, dadurch erklären sich die grossen Lohnschwankungen. Auch ändert sich mit dem Heranwachsen der Kinder das Bedürfnis nach fremder Arbeitskraft, oft auch will der Bauer durch Anwendung geringerer billigerer Arbeitskraft der Lohnerhöhung ausweichen. Die Preissteigerung lässt sich daher aus bäuerlichen Aufzeichnungen nicht genau ersehen. Die Dienstboten des a. Bauern wurden fast jedes Jahr gewechselt, bleibende meist im Lohne erhöht. Eine tüchtige Arbeitskraft sucht jeder Bauer durch Mehr-Gebot gleichsam zu ersteigern; es ist klar, dass auf diese Weise schliesslich auch der Preis schlechter Arbeit steigt. Die Nebenbezüge sind in den einzelnen Gegenden verschieden; bei den a. Bauern war gebräuchlich im Jahre 1864: für den ersten Knecht 1 fl. 45 kr. Haftgeld (Daran-Binde — Ding-Geld), 1 fl. 45 kr. Erntegeld, ein paar Stiefel, ein farbenes Hemd und zwei rupferne, ein Fürter bezw. eine Elle Tuch (0,833 m) zu einem Schurz; für die erste Dirn 1 fl. Haftelgeld, 1 fl. Erntegeld, 2 fl. Dultgeld, ein Paar Schuhe, ein Paar Pantoffeln, ein Fürter, 3 Pfund Wolle (1680 g), 16 Ellen Tuch (12,328 m); die geringeren Dienstboten erhielten etwas weniger.

Die Nebenbezüge haben sich jetzt nur insoweit geändert, als das Geldgeschenk aufgerundet wurde, z. B. statt 1 fl. 45 kr. jetzt 4 Mark, statt 1 fl. jetzt 2 Mark; die Naturalgeschenke blieben dieselben. Letztere unterliegen natürlich mancher Abänderung je nach persönlicher Würdigkeit und augenblicklichem Bedarf; so wird z. B. gegeben eine Joppe (Janker) dem Knecht, ein Rock der Dirn. In manchen Gegenden werden auch Aussaatrechte gewährt, z. B. auf einem Ackerstücke ein Viertel (18,53 l) Lein zu bauen u. dgl. In der Oberpfalz erhalten die armen Leute, Taglöhner u. s. w. vom Bauern die Erlaubnis, ein Stück seines Feldes, etwa einen Bifang, mit ihren Früchten (meist Kartoffel) zu bestellen, wofür sie sich verpflichten, eine bestimmte Anzahl Tage während der Erntezeit unentgeltlich für den Bauern zu arbeiten — Frohnde! Ein Vergleich vorstehender bäuerlicher Lohnsätze mit jenen Wankels ist schwierig, da einerseits letztere wahrscheinlich höher sind als die damals bei Bauern üblichen, andererseits die bäuerlichen Notizen den Rang des Arbeiters nicht genau erkennen lassen; immerhin aber dürfte daraus angenommen werden, dass, während die Jahreslöhne bedeutend stiegen, die Nebenbezüge seit Beginn des Jahrhunderts bis zur Gegenwart so ziemlich die gleichen blieben.

Auf einem niederbayerischen Schlossgute wurden (nach den Wirtschaftsbüchern des Gutes) folgende Jahreslöhne in Mark gezahlt:

Diensteseigenschaft	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
Baumeister .	154,3	154,3	154,3	154,3	154,3	161,1	161,1	161,1	161,1	161,1	161,1	161,1	161,1	161,1	171,4	171,4	171,4	171,4	171,4	171,4	171,4
Vorarbeiter .	132,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	132,0
I. Pferdeknecht	89,1	89,1	89,1	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0	130,0	136,0	136,0	136,0	136,0	154,3	154,3	154,3	162,9	162,9	171,4	171,4
II. „	51,4	51,4	51,4	51,4	113,1	96,0	96,0	96,0	96,0	96,0	96,0	96,0	112,0	112,0	112,0	112,0	112,0	85,7	116,0	116,0	116,0
Kutscher . .	68,6	68,6	68,6	68,6	96,0	96,0	96,0	96,0	96,0	96,0	96,0	96,0	96,0	96,0	116,0	116,0	116,0	116,0	116,0	116,0	116,0
Hofknecht . .	77,1	77,1	77,1	82,3	82,3	82,3	82,3	82,3	82,3	94,3	94,3	94,3	94,3	94,3	94,3	94,3	94,3	94,3	94,3	94,3	94,3
Stallwärter .	94,3	94,3	94,3	94,3	94,3	94,3	94,3	94,3	94,3	106,3	106,3	106,3	106,3	106,3	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Bauköchin . .	85,7	85,7	85,7	85,7	85,7	85,7	89,1	89,1	89,1	89,1	113,1	113,1	113,1	113,1	131,1	138,8	138,8	138,8	138,8	138,8	138,8
Küchen- und Schweinemagd	56,5	56,6	60,0	75,4	60,0	60,0	60,0	48,0	54,8	61,7	61,7	61,7	60,0	80,0	104,0	104,0	104,0	104,0	104,0	104,0	104,0
Oberschweizerin	114,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	114,8
Futterschweizerin . . .	99,4	99,4	99.4	102,9	102,9	102,9	102,9	102,9	106,3	106,3	106,3	106,3	106,3	106,3	106,3	106,3	106,3	106,3	106,3	106,3	106,3
Hilfsschweizerin	51,4	51,4	51,4	51,4	51,4	51,4	51,4	72,0	72,0	72,0	79,0	79,0	79,0	79,0	80,0	99,4	99,4	99,4	99,4	99,4	100,0
I. Ochsenwärterin . .	94,3	94,3	94,3	94,3	94,3	85,7	85,7	85,7	85,7	85,7	85,7	85,7	85,7	85,7	85,7	85,7	89,1	89,1	89,1	89,1	89,1
II. Ochsenwärterin . .	85,7	85,7	85,7	85,7	85,7	85,7	85,7	85,7	85,7	85,7	85,7	85,7	85,7	85.7	85.7	77,1	77,1	89,1	89,1	89,1	89,1

Die Löhne werden auf dem Lande vielfach noch in Gulden in der Nähe der Städte aber in Mark und wöchentlichen Raten festgesetzt; früher war in ganz Altbayern vierteljährige Auszahlung üblich (Lichtmess, Georgi, Jakobi und Michaeli). Vorstehende Lohntabelle zeigt, dass auch auf diesem Gute öfters versucht wurde, der Lohnerhöhung durch Anwendung minderer Arbeitskraft auszuweichen. (Der Lohn des Vorarbeiters und der Oberschweizerin blieb fix.) Die Lohnsteigerung ist sehr bedeutend, erhalten ja einige Dienstboten des a. Schlossgutes jetzt genau doppelt so viel Lohn als vor zwanzig Jahren. Als Trinkgelder waren — nach Veit (Handbuch der Landgüterverwaltung, Augsburg 1837) — in den dreissiger Jahren auf den Gütern üblich: Dem Baumeister von jedem Scheffel Körnerfrüchte 9—15 kr., dem Mastviehwärter von jedem Mastochsen 30 kr. bis 1 fl., dem Schweinewärter von jedem Ferkel 3—6 kr. und von jedem „erwachsenen“ Schweine 12—14 kr. Dem Melkviehwärter von jedem Kalb 12—15 kr., von jeder Kuh 30 kr., von jedem Pfund Käs oder Butter gegen 2 kr. Dem Schäfer von jedem zur Schur gebrachten Lamme 3—6 kr., von jedem verkauften erwachsenen Stück 2—4 kr. oder von jedem Zentner Wolle 20—30 kr. oder es wurde demselben die Haltung einer bestimmten Zahl von Schafen unter der Herde des Besitzers bewilligt. Seit Einführung des neuen Geldes sind diese Trinkgelder aufgerundet worden, so dass also statt 6 kr. nun 20 Pf. (7 kr.), statt 30 kr. jetzt 1 Mark (35 kr.) u. s. w. gegeben wird. Die Löhne sind natürlich in den einzelnen Gegenden etwas verschieden, sogar in derselben Gegend finden sich Unterschiede je nach der Güte der verabreichten Kost. — H. Ranke (Bäuerliche Zustände) gibt für eine oberbayerische Gegend an: 4—5 M. Wochenlohn für den Knecht und $2^1/_2$—3 M. für die Dirn. v. Herrmann (Beiträge z. Stat. d. K. Bayern, H. VII u. XV) veranschlagt den Lohn der Landbauarbeiter:

		Gesinde-Jahreslohn einschl. des Geldanschlags d. Natural-verpflegung				Taglohn beim Landbau an Geldanschlag aller Bezüge			
		Knecht		Magd		Mann		Frau	
		fl.	M.	fl.	M.	kr.	M.	kr.	M.
Oberbayern	1853	153	= 262,3	126	= 216,0	40	= 1,14	32	= 0,91
	1863	208	= 356,6	153	= 262,3	56	= 1,60	41	= 1,17
Niederbayern	1853	127	= 217,7	110	= 188,6	32	= 0,91	26	= 0,74
	1863	167	= 286,3	142	= 243,4	42	= 1,20	38	= 1,09
Oberpfalz	1853	121	= 207,4	98	= 168,0	28	= 0,80	23	= 0,66
	1863	153	= 262,3	123	= 210,9	36	= 1,03	31	= 0,89
Königreich	1853	135	= 231,4	110	= 188,6	33	= 0,94	26	= 0,74
	1863	173	= 296,6	136	= 233,1	43	= 1,23	34	= 0,97

Gegenwärtig rechnet der Bauer die Gesamtkosten für Haltung eines Knechtes durchschnittlich auf 500 M., einer Dirn auf etwa 450 M. Die hier inbegriffene Verpflegung kann auf 1 M. circa pro Tag veranschlagt werden, während in den dreissiger Jahren als „Aequivalent für die Naturalkost“ 12—14 kr. (34—40 Pf.) gegeben wurde (Veit). — Die Veränderung des Taglohnes lässt sich aus bäuerlichen Aufschreibungen nicht ersehen, da hiezu nur die ausbezahlte Summe angegeben ist ohne Berücksichtigung der Dauer der Beschäftigung. Nach Veit a. a. O. wurde in den dreissiger Jahren als Tagelohn neben der Kost gegeben: im Sommer 12—18 kr. und im Winter 8—12 kr. den männlichen, und um 2—3 kr. weniger den weiblichen Arbeitern. Auf dem o. a. niederbayerischen Schlossgute wurde als Tagelohn gezahlt in Pfennigen:

Jahr	Winter 9 Stunden		Sommer 10 Stunden		Jahr	Winter 9 Stunden		Sommer 10 Stunden		Jahr	Winter 9 Stunden		Sommer 10 Stunden	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber		Männer	Weiber	Männer	Weiber		Männer	Weiber	Männer	Weiber
1864	77	60	94	77	1871	86	69	120	77	1878				
1865	77	60	94	77	1872	86	69	120	77	1879				
1866	86	69	114	77	1873	94	74	120	77	1880				
1867	86	69	114	77	1874	94	74	120	77	1881	96	76	138	86
1868	86	69	114	77	1875	94	74	120	77	1882				
1869	77	60	114	69	1876	96	76	138	86	1883				
1870	77	60	103	69	1877	96	76	138	86	1884				

Auf dem Schlossgute stieg demnach der Taglohn seit dem Jahre 1864 um folgende Prozente: Winterlohn der Männer 24,6 %, der Weiber 26,6 %; Sommerlohn der Männer 46,8 %, der Weiber 11,7 %.“

„Hinsichtlich der Verköstigung der ländlichen Dienstboten ist aber im allgemeinen keine so grosse Veränderung eingetreten, als man vielfach annimmt. Zu Anfang dieses Jahrhunderts (1809) erhielten laut Wankels Aufzeichnungen dessen Oekonomie-Dienstboten „nach dem gewöhnlichen Herkommen“ zumeist (251 Tage) Knödel, in welchen (ausser an Fasttagen) etwas geräuchertes Schwein- oder Rindfleisch eingehackt wurde (täglich 2 Pfund = 1120 g), ferner das ganze Jahr hindurch alle Mittwoch und Samstag, dann während der Erntezeit täglich, sowie an Vorabenden der hohen Feste, sohin „in allem 103 Tage, gekochte Schmalznudeln“. Ueberdies gelangten, wie beim Diensteinstand ausbedungen, nach Tisch noch weiters zur Austeilung an den Baumeister 3 Schmalznudeln, an 2. u. 3. Knecht je 2, an die Oberdirn 6, Mitterdirn 5, dritte Dirn 4, Küchenmagd 3, Dirndl 2, an den Strohschneider 2, an zwei Drescher 4. Es wurden zu jedem Backwerk 7 Pfd. (3920 g) Schmalz verbraucht, im Jahre also 7 Ztr. 21 Pfd. (403,760 kg). An den 16 Festtagen (2 Weihnachten, Neujahr, Dreikönig, Lichtmess, 3 Fastnacht, 2 Ostern, 2 Pfingsten, Jakobi u. 3 Kirchweih) wurden mittags und abends Kalb-, Schwein- oder Rindfleisch jeder Person 2 Pfund (mittags und abends) gereicht; ausserdem zu besagten Zeiten „Voressen“

(Lunge u. dgl.); zu Weihnachten, Fastnacht und Kirchweih auch Würste (im ganzen den neun Dienstboten 100 Paar Leberwürste und 30 Blutwürste). Als Trunk wurde verabreicht dem Baumeister täglich eine Mass Bier (kostete damals $4^1/_2$ kr.; dem entsprechen circa 12 Pf. pro Liter), den übrigen Dienstboten zur Brotzeit Milch, nur wenn solche nicht vorhanden war, Bier; an den aufgezählten Festtagen aber (mittags und abends) jeder Person zwei Mass Bier; auf Fastnacht und Kirchweih ein wenig Branntwein (neun Dienstboten in 6 Tagen vier Mass à 24 kr.) zur Getreide-, Heu- und Grummet-Ernte pro Kopf eine Mass Bier. In der betr. Gegend hat sich in Kost und Trunk fast nichts geändert. Zu Beginn des Jahrhunderts wurde also täglich etwas eingehacktes Fleisch gegeben, jetzt wird 2—3 mal wöchentlich Irta (Dienstag) und Pfinsta (Donnerstag) bei manchem Bauer auch am Samstag, ein Stückchen Fleisch verabreicht, die anderen Tage aber Mehlspeisen. Die Verköstigung ist natürlich in den einzelnen Gegenden ungemein verschieden und zwar um so besser, je fruchtbarer der Boden ist; am üppigsten ist sie in Niederbayern und hier wiederum im Rotthal, wo die Dienstboten „schon immer" täglich Fleisch erhielten neben ergiebiger Schmalzkost. Am einfachsten ist die Kost in der genügsamen Oberpfalz, wo in dem bäuerlichen Menu die Kartoffel einen hervorragenden Platz einnimmt. Oberbayern steht bezüglich der Kost so ziemlich in der Mitte. Aus einer niederbayerischen Gegend mittlerer Bodengüte wurde mir mitgeteilt, dass die bäuerliche Kost innerhalb der letzten zwanzig Jahre immer die gleiche war, nämlich dreimal wöchentlich mittags Fleisch, an gewissen Festtagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Kirchweih) auch abends Fleisch mit Schmalzkrapfen; an den übrigen Werktagen mittags Nudeln mit Kraut oder Salat, Kartoffelschmarren, Fingernudeln und ähnliche Mehlspeisen; abends Schmalz- oder Mehlspeisen, Brotsuppe, Rührmilch u. dgl. Während der Erntezeit wird bei den meisten Bauern „besser gekocht", d. h. täglich Schmalzgebackenes gegeben. Beim Erntefest wird Gebratenes und Gebackenes, sowie Bier vorgesetzt, soviel die Dienstboten geniessen mögen. In einer oberbayerischen Gegend (bereits Gebiet der Egartenwirtschaft) notierte ich mir folgenden bäuerlichen Speisezettel: zweimal wöchentlich Knödel, einmal geröstete Kartoffel, auch Schmarren, die anderen Tage Schmalznudeln, geradeso wie vor 20 Jahren, nur dass jetzt öfter von Schmalz gekocht wird; Fleisch wird verabreicht nur an Weihnachten, Fastnacht-Dienstag, Ostern, Pfingsten und an den beiden Kirchweihtagen. Es werden täglich fünf Mahlzeiten gehalten, nämlich um 6 Uhr morgens Frühstück, früher an Werktagen Mus, an Feiertagen Brenn- oder Brotsuppe; statt Mus wird jetzt „Kaffee" gegeben, wozu allerdings mehr Brot verzehrt wird wie früher; um 9 Uhr vormittags Nachbier (Scheps) oder saure Milch und Brot (Bier nur bei der Heu- und Getreide-Ernte); mittags wie oben angegeben; um 3 Uhr „abends" Nachbier oder Milch für den Knecht und Kaffee für die Dirn (zur Ernte Bier); um 7 Uhr Nachtessen, Ueberreste von mittags oder Brotsuppe, Kartoffelgericht u. s. w. Das Bierreichnis ist nach Gegend verschieden; wo Bier zu haben ist, wird bei der Heu- und Getreide-Ernte jeden Arbeitstag je ein Liter Bier dem Knecht und der Dirn ohne Unterschied verabreicht, seit den letzten Jahren jedoch vielerorts nur mehr Nachbier (Scheps, Kovent). Früher wurde bei der Erntezeit vielfach Buttermilch, ja sogar Wasser aufs Feld geführt; Milch auch jetzt noch in abgelegenen Orten. Beim Einheimsen der letzten Erntefrüchte wurde und wird das sog. Erntebier ungemessen verabreicht. Die tägliche Verabreichung des Bieres oder Schepses während der Erntezeit ist also für manche Gegenden eine Neuerung seit den siebziger Jahren. Auf den Gütern mit Brauereien wird den Dienstboten täglich Nachbier verabreicht. Nach Veit a. a. O. werden auch in den dreissiger Jahren täglich 1—2 Mass Nachbier pro Kopf gegeben, in manchen Wirtschaften auch eigens ein weisses Gerstenbier für die Dienstboten gebraut. — Die Dienstboten der Gewerbsleute mit landwirtschaftlichem Betriebe, z. B. Müller, Bäcker, Brauer erhielten schon immer bessere Kost, viel Fleisch und Bier. Die Kost der ländlichen Dienstboten hat sich also seit langer Zeit nicht wesentlich geändert. (H. Ranke, in der Festgabe f. d. Mitgl. der XXVIII. Versammlung deut. Land- u. Forstwirte im Jahre 1872 zu München" glaubt, dass die bäuerliche Kost im grossen ganzen noch die nämliche sei wie vor 250 Jahren und höchst wahrscheinlich vor viel, viel längerer Zeit.) Erst gegenwärtig wird da, wo zur Milchwirtschaft übergegangen wird, der Fleischkonsum erhöht. Das verabreichte Fleisch ist nicht mehr überall selbstgeräuchertes Schweinfleisch, sondern vielfach frisches Rindfleisch vom Wirt oder Metzger. Aus der vermehrten Schweinezahl lässt sich keinesfalls auf den vermehrten Fleischkonsum der gesamten ländlichen Bevölkerung schliessen, da mehr Schweine nur der Nachfrage wegen produziert, nicht konsumiert werden."

---

3. Ueber den heutigen Stand der ländlichen Arbeitslöhne in Deutschland vgl. die Tabelle d. auf S. 22 dieser Druckbogen.

4. Für die Frage der Abhängigkeit der Höhe der ländlichen Arbeitslöhne von der Höhe der Getreidepreise vgl. man folgende, dem amtlichen Berichte Earnings of Agricultural Labourers von Wilson Fox, London 1900, p. 49 entnommene Tabelle:

Durchschnittspreis des Quarters Weizen		Jahre	Mittelenglische Grafschaften (9 Güter)		Oestliche Grafschaften (6 Güter)		Südliche und Südwestliche Grafschaften (13 Güter)		Durchschnittspreis des Quarters Weizen		Jahre	Mittelenglische Grafschaften (9 Güter)		Oestliche Grafschaften (6 Güter)		Südliche und Südwestliche Grafschaften (13 Güter)	
s.	d.		s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.		s.	d.	s.	d.	s.	d.
40	3	1850	10	3	8	11	8	3½	45	2	1875	14	4	13	7	11	10½
38	6	1851	10	2½	8	5½	8	3½	46	2	1876	14	3½	13	9	12	1
40	9	1852	10	2½	8	7½	8	4	56	9	1877	14	4	13	8	12	2½
53	3	1853	10	8½	10	8	9	1	46	5	1878	14	2½	13	9	12	2½
72	5	1854	11	3½	12	1½	9	6½	43	10	1879	13	10	12	11½	12	0½
74	8	1855	11	7	12	4½	10	2	44	4	1880	13	9½	12	9	12	0½
69	2	1856	11	8	12	1	10	2	45	4	1881	13	8	12	7½	12	1
56	4	1857	11	5½	11	2	10	2½	45	1	1882	13	6½	12	9	12	2
44	2	1858	11	1	10	6	10	2½	41	7	1883	13	7½	12	7	12	2½
43	9	1859	11	2	10	2½	10	1	35	8	1884	13	7½	12	5½	12	2
53	3	1860	11	6	11	0½	10	2	32	10	1885	13	6	11	10	12	1½
55	4	1861	11	9	11	0½	10	2	31	—	1886	13	6	11	8	11	10
55	5	1862	12	—	10	10½	10	1	32	6	1887	13	3	11	3	11	10
44	9	1863	11	9½	10	1	10	3	31	10	1888	13	2	11	—	11	11
40	2	1864	11	9½	10	1	10	4½	29	9	1889	13	2	11	4	12	0½
41	10	1865	11	10	10	3½	10	8	31	11	1890	13	6½	11	4½	12	3
49	11	1866	11	11½	11	5½	10	10½	37	—	1891	13	9½	12	2	12	4
64	5	1867	12	8	11	11	11	—	30	3	1892	13	11	12	—	12	5½
63	9	1868	12	9	11	11	11	1	26	4	1893	13	11	11	5½	12	5
48	2	1869	12	7½	11	3	11	—	22	10	1894	13	10	10	11½	12	5
46	11	1870	12	4½	11	2	11	—	23	1	1895	13	9½	11	—	12	4
56	8	1871	12	5	11	9	11	1½	26	2	1896	13	9½	11	0½	12	4½
57	—	1872	13	2	12	11½	11	6	30	2	1897	13	11	11	5	12	5
58	8	1873	12	11½	13	8½	11	7½	34	—	1898	13	11½	12	4	12	8½
55	9	1874	14	3½	14	—	11	10½	25	8	1899	14	2½	12	7	12	11½

Zweites Buch.

Gewerbepolitik.

Literatur:

Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik, 5. A. Leipzig und Heidelberg 1862, II.
Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleisses, 9. A. Stuttgart.
Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie II, 4. A. Tübingen.
Viebahn, Statistik des zollvereinten u. nördl. Deutschland II, III. Berlin 1862, 1868.
Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe i. 19. Jahrh. Halle 1870.
Herkner, Die Arbeiterfrage. Jetzt 3. Aufl. Berlin 1902. Jede Auflage ein völlig neues Buch.
v. Rönne, Staatsrecht der preuss. Monarchie IV. Leipzig 1884.
v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht V. Freiburg i. B. 1891.
Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich von R. v. Landmann, 4. Aufl., 1903, bearb. von G. Rohmer.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Löning, 2. A.

§ 21. Das Gesetz des zunehmenden Ertrags bei zunehmender Kapitalkonzentration.

Vgl. Marshall, Principles of Economics, IV, XIII. 4. A. Cambridge 1898. In deutscher Uebersetzung von Ephraim und Salz. Stuttgart 1904.

§ 22. Die gewerblichen Betriebsformen in ihrer geschichtlichen Entwickelung.

Vgl. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 3. A. Tübingen 1901. S. 175. — Sombart in Brauns Archiv XIV und Der moderne Kapitalismus, 2 Bde. Leipzig 1902.

Hazzi, Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Bayern, I, 396, macht die folgenden Angaben über den Gewerbebetrieb im Herzogtum Bayern im Jahre 1792.

Rentämter	Meister	Gesellen	Lehrjungen	Fabrikate im Land konsumiert (in Guldenwert)	Fabrikate im Ausland debitiert (in Guldenwert)
München	17 428	11 235	3223	13 38625	153 356
Landshut	8 584	5 906	1118	446 637	30 982
Straubing	9 388	4 164	1482	509 152	130 990
Burghausen	5 365	4 802	1068	507 157	40 699
	40 765	26107	6891	2 801 571	355 727

§ 23. Der Gewerbebetrieb in Deutschland nach der Berufszählung von 1895 (Bd. 119).

Uebersicht der Gewerbearten, in welchen die Zahl der gewerbthätigen Personen mindestens 1 % der Gesamtheit der im Gewerbe und Handel Thätigen umfasst:

	Gewerbebetriebe überhaupt	Von sämtl. Gewerbebetr. kommen % auf die nebenstehenden Gewerbe	Auf 100 000 Einwohner kommen Betriebe	Gewerbthätige Personen	Von sämtl. gewerbthätigen Personen kommen % auf die nebenstehenden Gewerbe	1 Gewerbthätiger kommt auf Einwohner
Schneiderei	282 824	7,73	546,3	445 347	4,34	116,2
Schuhmacherei	261 322	7,14	504,8	388 443	3,78	133,3
Bauunternehmung	11 335	0,31	21,9	364 746	3,55	141,9
Beherbergung	150 636	4,12	291,0	322 625	3,14	160,5
Tischlerei u. Parkett-Fabrikation	126 943	3,47	245,2	299 195	2,91	173,0
Hand. m. Kolon.-, Ess- u. Trinkwaren	183 528	5,02	354,5	290 584	2,83	178,2
Maurer	71 836	1,96	138,8	284 265	2,77	182,1
Steinkohlenbergwerke	312	0,01	0,6	258 380	2,52	200,4
Erquickung	128 053	3,50	247,3	257 333	2,51	201,2
Bäckerei	96 162	2,63	185,7	231 091	2,25	224,0
Hand. m. versch. u. anderen Waren	150 652	4,12	291,0	221 343	2,16	233,9
Ziegelei, Thonröhren-Fabrikation	16 431	0,45	32,2	219 860	2,14	235,5

	Gewerbebetriebe überhaupt	Von sämtl. Gewerbebetr. kommen % auf die nebenstehenden Gewerbe	Auf 100 000 Einwohner kommen Betriebe	Gewerbthätige Personen	Von sämtl. gewerbthätigen Personen kommen % auf die nebenstehenden Gewerbe	1 Gewerbthätiger kommt auf Einwohner
Näherei	208 927	5,71	403,6	211 501	2,06	244,8
Hand. m. Manufakturwaren	64 565	1,76	124,7	183 024	1,78	282,9
Fleischerei	92 873	2,54	179,4	178 873	1,74	289,4
Maschinen anderer Art	5 076	0,14	9,8	170 253	1,66	304,1
Wollweberei	26 035	0,71	50,4	153 098	1,49	338,2
Tabak-Fabrikation	20 933	0,57	40,5	153 080	1,49	338,2
Hand. m. landw. Produkten	111 518	3,05	215,4	151 248	1,47	342,3
Baumwollweberei	32 751	0,89	155,8	147 121	1,43	351,9
Grob- (Huf-) Schmiede	80 656	2,20	155,8	142 351	1,39	363,7
Zimmerer	47 079	1,29	90,9	133 322	1,30	388,3
Herstellung v. Eisen u. Stahl	438	0,01	0,8	118 226	1,15	437,9
Stubenmaler, Tüncher	42 039	1,15	81,2	117 016	1,14	442,4
Getreidemühlen	52 389	1,43	101,2	110 267	1,07	469,5

Uebersicht über die Verteilung von Haupt- und Nebenbetrieben in den Gewerbegruppen.

	Hauptbetrieb %	Nebenbetrieb %
Kunst u. Handelsgärtnerei	88,6	11,4
Tierzucht u. Fischerei	68,6	31,4
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	64,6	35,4
Industrie d. Steine u. Erden	85,7	9,1
Metallverarbeitung	90,9	9,0
Industrie d. Maschinen, Instrumente	91,0	14,3
Chemische Industrie	90,0	10,0
Industrie d. Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele	76,2	23,8
Textilindustrie	82,6	17,4
Papierindustrie	94,2	5,8
Lederindustrie	91,8	8,2
Industrie d. Holz- u. Schnitzstoffe	83,9	16,1
Industrie d. Nahrungs- u. Genussmittel	85,8	14,2
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	92,2	7,8
Baugewerbe	86,2	13,8
Polygraphische Gewerbe	94,1	5,9
Künstlerische Gewerbe	93,4	6,6
Handelsgewerbe	81,7	18,3
Versicherungsgewerbe	38,2	61,8
Verkehrsgewerbe	78,2	21,8
Beherbergungs- u. Erquickungsgewerbe	84,1	15,9

Die Nebenbetriebe wurden vorzugsweise von Gewerbetreibenden ohne Hilfe ausgeübt. Unter den Hauptbetrieben waren 1714351 Alleinbetriebe und 1430626 Gehilfenbetriebe; von den Nebenbetrieben aber waren 457846 Alleinbetriebe und nur 55265 Gehilfenbetriebe.

Zur Beurteilung, ob ein Betrieb als Klein-, Mittel- oder Grossbetrieb anzusehen ist, dient der Statistik als Anhaltspunkt die Zahl der darin beschäftigten Personen. Dieses ist indess für die volkswirtschaftliche Betrachtung keineswegs allein massgebend. Ausserdem fällt ins Gewicht die Grösse des in einem Betriebe angelegten Kapitals (Maschinen, Nutzbarmachung chemischer Kräfte, Kostbarkeit der verarbeiteten Stoffe) und die Menge und der Wert der hergestellten Produkte. Indess bleibt die Zahl der beschäftigten Personen stets von hervorragender Bedeutung. Nach ihr bemessen ergibt sich für die Grösse der Gewerbebetriebe folgende Aufstellung:

	Betriebe absolut	Betriebe %	Personen absolut	Personen %
Kleinbetriebe				
Alleinbetriebe ohne Motoren	1 714 351	54,5	1 714 351	16,7
Gehilfenbetr. mit 1—5 Pers.	1 220 372	38,8	2 457 950	29,8
Zusammen	2 934 723	93,3	4 777 669	46,5
Mittelbetriebe				
mit 6—10 Personen	113 549	3,6	833 418	8,1
mit 11—50 „	77 752	2,5	1 620 915	15,8
Zusammen	191 301	6,1	2 454 333	23,9
Grossbetriebe				
mit 51—200 Personen	15 622	0,5	1 439 700	14,0
„ 201—1000 „	3 076	0,1	1 155 836	11,2
„ über 1000 „	255	0,0	448 731	4,4
Zusammen	18 953	0,6	3 044 267	29,6
Mittel- u. Grossbetriebe				
Zusammen	210 254	6,7	5 498 600	53,4

a) Kleinbetrieb.

	Klein-	Mittel-	Gross-
	Betriebe		
	%	%	%
Anbringung u. Reparatur.			
Barbiere	98,2	1,8	—
Barb. Frisieren	97,3	2,7	—
Friseure	94,7	5,3	—
Glaser	87,3	12,0	0,7
Wäscherei, Plätterei	82,3	13,7	4,0
Tapezierarbeiten	69,8	26,8	3,4
Ofensetzer	64,5	34,1	1,4
Stubenmaler, Tüncher	59,4	37,5	3,1
Uhrmacher	71,7	7,3	21,0
Lokaler Bedarf.			
Grobschmiede	94,3	4,6	1,1
Stellmacher, Wagner	92,8	2,6	4,6
Fleischerei	84,0	15,6	0,4
Hand. m. Kolonialw.	83,9	15,4	0,7
Bäckerei	83,8	16,0	0,2
Hand.m.Tabak,Cigarren	82,4	17,1	0,5
Bäckerei u. Conditorei	79,4	18,9	1,7
Hand. m. versch. Waren u. Hausierhandel	79,3	19,3	1,4
Klempner	78,9	20,2	0,9
Schankwirtschaft	78,7	20,3	1,0
Apotheken	77,8	22,2	—
Hand. m. versch. Waren	76,7	21,1	2,2
Beherbergung	71,4	27,1	1,5
Hand. m. Kurzwaren	69,6	29,4	1,0

	Klein-	Mittel-	Gross-
	Betriebe		
	%	%	%
Photograph. Anstalten	66,4	30,4	3,2
Dachdecker	65,4	32,8	1,8
Butter, Käse, kond. Milch	64,9	28,9	6,2
Butter, Käse, Margar.	59,6	29,7	10,7
Hand. m. Manufakturw.	55,1	38,2	6,7
Hand. m. Drogen	51,7	44,3	4,0
Lokaler Verkehr.			
Posthalterei, Personenfuhrwerk	66,7	27,0	6,3
Frachtfuhrwerk	66,5	24,5	9,0
Dienstmanninstitute	79,4	8,7	11,9
Heimarbeit.			
Näherei	97,5	1,9	0,6
Näherei u. Bekleidung von Puppen	96,4	2,5	1,1
Korbmacherei	84,2	10,4	5,4
Putzmacherei, Künstliche Blumen	59,8	31,2	9,0
Häckelei, Stickerei	55,6	30,2	14,2
Leinenweberei	63,8	6,8	29,4
Sonstiges.			
Hausierhandel	99,7	0,3	
Hand. m. Tieren	95,0	4,8	0,2
Binnenfischerei	91,8	8,2	—

	Klein-	Mittel-	Gross-
	Betriebe		
	%	%	%
Handelsvermittl.	88,1	11,6	0,3
Schneiderei	84,6	14,5	0,9
Schuhmacherei	84,5	8,5	7,0
Böttcherei	82,9	12,5	4,6
Drechslerei	78,5	19,3	2,2
Riemer, Sattler	78,0	16,5	5,5
desgl. Spielwaren aus Leder	76,9	17,2	5,9
Getreidemühlen	71,5	23,0	5,5
Hand. m. Leder, Wolle	70,8	28,7	0,5
Dachdecker	65,4	32,8	1,8
Tischlerei, Parketfabr.	64,8	28,3	6,9
Kürschner	63,0	25,2	11,8
Hand. m. Brennmater.	61,4	33,8	4,8
Kunst- u. Handelsgärtnerei	60,1	31,5	8,4
Künstl. Gewerbe	58,4	33,8	7,8
Drechsler, sonst. Schnitzwaren	55,2	28,6	16,2
Buch- und Kunsthandel	53,7	41,7	4,6
Branntweinbrennerei	52,9	37,6	9,5
Hand. m. Wein, Spirituosen	50,8	48,6	0,6
Verfertigung v. groben Holzwaren	50,7	30,7	18,6
See- u. Küstenfischerei	86,5	6,4	7,1
Binnenschiffahrt	70,9	13,7	15,4
Seilerei, Reepschlägerei	55,4	12,2	32,4

b) Mittelbetrieb.

Stuccateure	26,6	64,6	9,0
Talg- u. Seifensiederei	25,6	62,9	11,5
Spedit. u. Kommission	22,1	61,1	16,8
Handel m. Baumaterialien	31,7	56,8	11,5

Zimmerer	40,0	54,2	5,8
Sägemüller	23,9	52,6	23,5
Steinmetzen	27,0	52,0	21,0
Holzzurichtung	24,2	51,9	23,9
Ziegelei	10,4	58,3	31,3

Kartonnage-Fabr.	13,0	54,3	32,7
Konfektion	12,5	53,3	34,2
Buchdruckerei	9,9	53,2	36,9
Steinsetzer	22,2	52,8	25,0

c) Grossbetriebe.

Steinkohlenbergwerk	0,0	0,2	99,8
Desgl. u. Briquettefab.	0,0	0,4	99,6
Rübenzuckerfabrik	0,0	0,6	99,4
Herst. v. Eisen u. Stahl	0,2	2,0	97,8
ErzbergwerkeohneEisen	0,2	2,1	97,7
Fayence-Fabr., -Veredelung	0,7	1,8	97,5
Herst. v. Eisen u. Stahl einschl. Drahtzieher	0,3	2,7	97,0
Silber-, Kupfer- u. s. w. Hütten	0,3	3,0	96,7
Dampfmaschinen	0,1	4,3	95,6
Glashütten	0,4	5,8	93,8
Eisenerzbergwerke	0,5	6,1	93,4
Baumwollspinnerei	2,4	4,8	92,8
Zement u. Trass	1,0	6,3	92,7
Strassenbahnbetrieb	0,1	7,8	92,1
Explosivstoffe	1,2	9,4	89,4
Sonst. Schusswaffen	4,2	6,5	89,3
Porzellan-Fabr., Spielwaren aus Porzellan	4,6	6,5	88,9
Porzellanfabr.	4,7	6,6	88,7
Nähmaschinen	3,1	9,7	87,2
Glasfabr.- u. Veredelung	2,8	10,6	86,6
Gummiwaren	2,5	11,9	85,6

Verfertigung v. Gummi- u. Guttaperchawaren	2,6	11,9	85,5
Eiserne Baukonstrukt.	0,1	15,4	84,5
Schiffsbau	3,8	12,1	84,1
Chem. Grossind.	1,2	15,9	82,9
Braunkohlenbergw.	0,2	17,2	82,6
Desgl. u. Briquettefabr.	0,2	20,6	79,2
Andere elektr. Apparate	3,3	18,2	78,5
Eisengiess.- u. Emaillierung von Eisen	0,8	20,8	78,4
Baumwollbleicherei- u. Färberei	3,9	17,9	78,2
Wagenbauanstalten	5,5	16,4	78,1
Wollenspinnerei	4,1	17,9	78,0
Wagenbau- u. Fahrräder	5,2	17,1	77,7
Bunt- u. Luxuspapier	1,4	21,5	77,1
Papier u. Pappe	1,2	21,8	77,0
See- u. Küstenschiffahrt	10,0	13,5	76,5
Fabr. v. Maschinen u. Appar. anderer Art	2,6	22,5	74,9
Lampen (ohne Elektr.)	1,5	23,8	74,7
Trass, Zement, Gipsdielenfabrikation	5,2	20,7	74,1
Papier u. Pappe, Oel-, Sand-, Glas-Papier	1,9	24,9	73,2

Wollbereitung	5,6	22,0	72,4
Blechwarenfabrik	4,4	23,6	72,0
Stifte,Schrauben,Ketten	8,2	24,3	67,5
Bauunternehmung	1,9	31,5	66,6
Desgl. Baggereibetr.	1,9	31,6	66,5
Sonst. Metalllegierung.	4,7	30,4	64,9
Holzschleiferei	4,3	34,2	61,5
Spinnerei- etc. Masch.	8,7	30,6	60,7
Gasanstalten	5,2	34,7	60,1
Hutmacherei	19,4	21,6	59,0
Eiserne Kurzwaren	16,6	27,0	56,4
Erzeug. u. Verarb. von Metalllegier. aller Art	11,7	34,7	53,6
Wollfärberei, Druckerei	9,0	38,7	52,3
Landw. Maschinen	6,9	40,9	52,2
Tabakfabrik.	15,9	32,3	51,8
Sonst. Bleicherei, Färberei	19,3	29,5	51,2
Flachs-, Hanfhechelei	6,0	5,3	88,7
Büchsenmacher, Gewehrfabrik.	18,0	8,5	73,5
Baumwollweberei	26,6	6,2	67,2
Weberei u. and. Waren	26,2	9,7	64.1
Wollweberei	21,2	15,0	63,8
Seidenweberei	36,5	6,2	57,3

Die Bedeutung der **Riesenbetriebe** innerhalb der Grossbetriebe ergibt sich aus folgendem:

	Betriebe	Personen		Betriebe	Personen		Betriebe	Personen
Gärtnerei	1	1 428	Fabrik von Maschinen,			Wollweberei	2	2 232
Erzbergwerke ohne Eisen	15	22 484	Apparaten anderer Art	9	14 906	Leinenweberei	1	2 355
Eisenerzbergwerke	1	1 522	Gas- etc. Motoren	1	1 053	Baumwollweberei	7	10 051
Silber-,Kupfer-,Zinnhütten	1	2 101	Landw. Maschinen	1	1 252	Weberei v. ander. Waren	2	2 443
Eisen und Stahl	29	57 709	Masch.-Appar anderer Art	8	13 853	Baumwollbleich-Färberei	4	4 635
Salzbergwerke	1	1 219	Stellmacher, Wagner	1	1 132	Sonst. Bleich-Färberei	2	2 186
Steinkohlenbergwerke	86	156 811	Wagenbauanstalten	8	10 989	Seilerei, Reepschlägerei	1	1 116
Verkokungsanstalten	1	1 035	Schiffsbauten	7	18 079	Holzschleiferei	1	1 716
Feine Steinwaren	1	1 023	Geschützgiessereien	2	8 816	Bunt- u. Luxuspapier	1	1 114
Zement- und Trass	2	2 231	Sonst. Schusswaffen	3	6 247	Gerberei, gefärbtes lack.		
Fayencefabr u. Veredlung	3	3 668	Stromerzeugungsmasch.	1	2 122	Leder	3	5 492
Porzellanfabr.u.Veredlung	1	2 602	And. elektr. Apparate	2	4 990	Gummiwaren	1	1 058
Glasfabr. u. Veredlung	3	5 495	Elektr. Anlagen	1	1 411	Rübenzuckerfab.u.Zucker-		
Glashütten	3	5 495	Chem. Grossindustr.	1	1 001	raffinerei	1	1 345
Aluminiumwaren	1	1 319	Anilin-, Anilinfarbenfabr.	1	4 602	Cakao-Chokoladefabr.	1	1 109
Sonst. unedle Metalle ohne			Sonst. Kohlenteerderivate	2	2 387	Tabakfabr.	1	1 441
Eisen	1	2 373	Explosivstoffe	3	6 561	Kleid.-u.Wäsche-Konfek-		
Sonst. Metalllegierungen	1	1 816	Wollbereitung	4	6 386	tion	1	1 057
Eisengiesserei- u. Email-			Wollenspinnerei	5	6 558	Bauunternehmung	4	5 297
lierung von Eisen	4	5 874	Flachs- u. Hanfhechlerei	2	2 155	Buchdruckerei	1	1 341
Blechwarenfabrik	1	1 479	Baumwollenspinnerei	1	1 256	Strassenbahnbetrieb.	2	4 841
Dampfmaschinen	7	11 283	Seidenweberei	1	1 404	Wassertransport	4	12 176

Die Benützung von **Motoren** nach Art der treibenden Kraft und nach der Verteilung auf die einzelnen Betriebsgrössen ergibt sich aus folgenden Aufstellungen:

Nach Art der treibenden Kraft waren

Betriebe mit	Fälle mit Motorbenutzung	verwendete Pferdestärken	PS auf 1 Motorenbetrieb	Betriebe mit	Fälle mit Motorbenutzung	verwendete Pferdestärken	PS auf 1 Motorenbetrieb
Wind	18 362	—	—	Druckluft	312	11 085	35,5
Wasser	54 259	629 065	11,6	Elektrizität	2 259	—	—
Dampf	58 530	2 721 218	46,5	Dampfkessel ohne			
Gas	14 760	53 909	3,7	Kraftübertragung,			
Petroleum	2 083	7 249	3,5	Dampffässern	6 984	—	—
Benzin, Aether	1 254	3 501	2,8	Dampf-Segelschiff	18 272	—	—
Heissluft	639	1 298	2,0	Zusammen	177 714	3 427 325	26,0

Die Motorbenutzung in den Hauptbetrieben nach dem Betriebsumfang:

Betriebe mit	Hauptbetriebe überhaupt		deren Personen		Hauptbetriebe mit Motoren		deren Pferdestärken	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
bis zu 5 Personen	2 934 723	93,3	4 770 669	46,4	95 558	63,0	438 801	13,0
6—20 „	161 298	5,1	1 517 697	14,8	29 235	19,3	375 645	11,1
über 20 „	49 956	1,6	3 980 903	38,8	26 902	17,7	2 562 881	75,9
Zusammen	3 144 977	100,0	10 269 269	100,0	151 695	100,0	3 377 327	100,0

Die Berechnung der Motorbetriebe zu den sämmtlichen Hauptbetrieben und der Pferdestärken zu den letzteren sowie zu den gewerbthätigen Personen ergibt

in	Von 100 Hauptbetrieben in solchen mit			Auf 1 Hauptbetrieb in solchen mit			Auf 100 Gewerbetreibende in Betrieben mit		
	bis 5	6—20	21 u. mehr	bis 5	6—20	21 u. mehr	bis 5	6—20	21 u. mehr
	Personen			Personen			Personen		
	Motorenbetriebe			Pferdestärken					
Kunst- und Handelsgärtnerei .	1,1	8,8	26,9	0,0	0,1	2,4	0,4	1,5	4,4
Tierzucht und Fischerei . . .	12,7	28,4	69,2	0,0	0,6	1,1	0,1	6,9	1,8
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	6,4	42,6	87,2	2,5	11,1	620,9	117,8	98,3	187,2
Industrie d. Steine u. Erden . .	4,5	16,5	59,2	0,3	2,2	27,7	13,0	21,6	43,6
Metallverarbeitung	2,8	25,0	77,6	0,1	1,7	32,9	4,0	18,9	43,2
Ind. d. Maschinen, Instrumente .	2,0	45,8	86,2	0,1	6,2	41,5	9,0	59,4	35,3
Chemische Industrie	12,4	56,9	90,9	0,4	6,2	91,8	20,1	64,8	84,5
Indnstrie d. Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele	23,5	54,8	87,5	1,1	4,8	29,9	52,6	46,1	49,8
Textilindustrie	1,5	43,0	83,4	0,0	4,3	82,9	3,2	41,1	71,7
Papierindustrie	2,4	33,8	73,1	0,6	21,5	105,6	30,3	203,2	141,9
Lederindustrie	2,0	22,4	68,8	0,1	1,8	32,1	5,6	18,9	42,2
Ind. d. Holz- u. Schnitzstoffe .	4,7	33,0	75,2	0,3	4,2	24,9	19,4	45,5	49,9
Ind. d. Nahrungs- u. Genussmittel	20,6	36,2	62,5	1,1	6,2	60,8	52,4	71,5	81,2
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerben	0,1	3,6	37,0	0,0	0,2	6,5	0,1	2,1	10,9
Baugewerben.	0,2	2,0	8,9	0,0	0,2	4,3	0,5	2,1	7,4
Polygraphischen Gewerben . .	6,7	57,2	91,1	0,1	1,1	16,6	4,5	11,1	18,8
Künstlerischen Gewerben . .	0,2	6,6	36,0	0,0	0,1	2,8	0,4	1,5	6,7
Handelsgewerben	0,6	5,6	19,2	0,0	0,5	3,9	2,5	5,1	9,3
Versicherungsgewerben . . .	0,0	—	2,0	—	—	0,2	—	—	0,4
Verkehrsgewerben	19,0	19,7	53,5	0,0	0,5	12,3	0,1	5,4	11,5
Beherberg.- u. Erquickungsgewerben	0,0	1,5	19,8	0,0	0,1	4,2	0,1	1,4	12,6

Bei der Arbeitstellung des Gewerbepersonals unterscheidet man „Unternehmer“ (Inhaber, Pächter, Geschäftsleiter), „Angestellte“ und „Arbeiter“ (Gehilfen, Lehrlinge, mitthätige Familienmitglieder sowie im Betriebe verwendete Dienstboten); eine Uebersicht nach dieser Eintheilung gibt Tab. I; hierbei sind auch die für fremde Rechnung im Alleinbetrieb arbeitenden Hausindustriellen zu den Unternehmern gerechnet; werden diese — was den thatsächlichen Verhältnissen durchaus näher kommt — zu den Arbeitern gerechnet und die etwas gehobenen Leiter von Gehilfenbetrieben zu den Angestellten, so bewirkt das eine nicht unwesentliche Verschiebung, Tab. II.

	Tab. I.						Tab. II.					
	Anzahl			unter je 100			Anzahl			unter je 100		
	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen
Unternehmer	2250653	698168	2948821	28,4	29,8	28,7	2084336	568717	2653053	26,3	24,3	25,8
Angestellte	431394	17550	448944	5,5	0,8	4,4	487371	25778	513149	6,1	1,1	5,0
Arbeiter	5247897	1623607	6871504	66,1	69,4	66,9	5358237	1744830	7103067	67,6	74,6	69,2

In den einzelnen Gewerbegruppen waren von je 100 Gewerbethätigen:

	Unternehmer	Angestellte	Arbeiter		Unternehmer	Angestellte	Arbeiter
Kunst- u. Handelsgärtnerei	20,7	1,3	78,0	Ind. d. Holz- u. Schnitzstoffe	19,2	2,7	78,1
Tierzucht u. Fischerei .	33,6	1,1	65,3	Ind. d. Nahrungsmittel .	18,0	4,2	77,8
Bergbau u. Salinen . .	0,4	3,5	96,1	Bekleidungsgewerbe . .	25.8	2,5	71,7
Industrie d. Steine u. Erden	4,8	2,8	92,4	Baugewerbe	9,6	2,2	88,2
Metallverarbeitung . .	16,6	3,4	80,0	Polygraph. Gewerbe . .	8,1	7,3	84,6
Ind. d. Masch. u. Instrum.	7,6	7,0	85,4	Künstler. Gewerbe . .	15,8	2,9	81,3
Chemische Industrie . .	6,5	9,2	84,3	Handelsgewerbe . . .	24,5	15,3	60,0
Ind. d. Leuchtstoffe, Seifen	7,5	12,9	79,6	Versicherungsgewerbe. .	11,2	83,3	5,5
Textilindustrie . . .	6,2	5,2	88,6	Verkehrsgewerbe . . .	16,9	6,0	77,1
Papierindustrie . . .	7,0	5,6	87,4	Gast- u. Schankwirtschaft .	22,6	0,4	77,0
Lederindustrie. . . .	18,2	3,7	78,1	Zusammen	14,4	5,3	80,3

Ueber die Bedeutung der einzelnen Gewerbegruppen in Bayern vermögen folgende Aufstellungen über die Gewerbesteuer 1902/03 Aufschluss zu geben (Stat. Jahrb. 1903).

1. Ausscheidung nach Gemeindegruppen und Steuerbeträgen.

Jahressteuer im Betrag	Grössere Städte		Uebrige Gemeinden		Königreich	
	Zahl der Pflichtigen	Gesamtbetrag der Steuer M.	Zahl der Pflichtigen	Gesamtbetrag der Steuer M.	Zahl der Pflichtigen	Gesamtbetrag der Steuer M.
bis zu 3 M.	39 232	75 343	165 149	237 266	204 381	312 669
über 3—5 „	9 809	44 580	22 633	98 542	32 442	143 122
„ 5—15 „	22 216	218 234	38 720	358 844	60 936	577 078
„ 15—60 „	23 162	726 920	23 563	663 781	46 725	1 390 701
„ 60—100 „	4 232	326 908	2 587	198 048	6 819	524 956
„ 100—400 „	5 434	1 002 847	2 259	402 843	7 693	1 405 690
über 400— 1 000 M.	1 374	833 607	373	228 480	1 747	1 062 087
„ 1 000—10 000 „	864	2 056 117	178	454 709	1 042	2 510 826
„ 10 000—20 000 „	46	649 095	9	123 542	55	772 637
„ 20 000 „	46	2 427 428	4	221 150	50	2 648 578
Königreich	106 415	8 361 079	255 475	2 987 205	361 890	11 348 284

2. Ausscheidung nach den Abteilungen des Gewerbesteuertarifs.

Tarifabteilungen	Gemeindegruppen	Zahl der Pflichtigen	Jährlicher Steuerertrag		Auf die einzelnen Tarifabteilungen treffen von je 100	
			überhaupt	durchschnittlich	Pflichtigen	M. Steuer
A. Handwerk, mechanische Künste, wissenschaftliche Beschäftigung	Grössere Städte	53 979	964 824	17,87	14,9	8,5
	Ueb. Gemeinden	154 823	575 567	3,72	42,8	5,1
	Zusammen	208 802	1 540 391	7,38	57,7	13,6
B. Handelsgeschäfte	Grössere Städte	35 050	3 667 991	84,65	9,7	32,3
	Ueb. Gemeinden	49 051	654 188	13,34	13,5	5,8
	Zusammen	84 101	4 322 179	51,39	23,2	38,1
C. Transport- und Verkehrs-Unternehm.	Grössere Städte	2 283	187 612	82,13	0,6	1,6
	Ueb. Gemeinden	5 065	28 254	5,58	1,4	0,3
	Zusammen	7 348	215 866	29,38	2,0	1,9
D. Gast- u. Schaukwirtschaften, Vergnügungsunternehmungen	Grössere Städte	11 000	340 689	30,69	3,1	3,0
	Ueb. Gemeinden	28 884	326 528	11,30	8,0	2,9
	Zusammen	39 984	667 217	16,69	11,1	5,9
E. Fabriken und Grossgewerbe	Grössere Städte	3 405	2 446 042	718,37	0,9	21,5
	Ueb. Gemeinden	13 194	1 099 160	83,31	3,7	9,7
	Zusammen	16 599	3 545 202	213,58	4,6	31,2
F. Bierbrauereien und Branntweinbrennereien	Grössere Städte	598	753 921	1260,73	0,2	6,6
	Ueb. Gemeinden	4 458	303 508	68,08	1,2	2,7
	Zusammen	5 056	1 057 429	209,14	1,4	9,3

§ 24. Das Handwerk.

Für die Literatur vgl. die bei den Artikeln „Gewerbe", „Gewerbegesetzgebung", „Gewerbestatistik" „Handwerk" und „Handwerksorganisation" im Handw. d. Staatsw. zitierten Werke. Insbesondere: Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grossindustrie. 9 Bände. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 62—70. Leipzig 1895—1897. — Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Oesterreich. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 71. Leipzig 1896. — Dazu: Verhandlungen der vom 23.—25. September 1879 in Köln abgehaltenen Generalversammlung. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 76. Leipzig 1898. — Sigmund Mayr, Der Befähigungsnachweis in Oesterreich. Leipzig 1894. — Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik. Leipzig 1898.

Zum Handwerksbetrieb ist jedermann berechtigt auf Grund der Gewerbefreiheit (R. G. O. § 1—10). Die noch bestehenden Beschränkungen im Gewerbebetrieb treffen nicht das Handwerk und verlangen eine besondere Konzession nur für Privatkrankenanstalten, Veranstaltung von Schauspielen, Schaustellungen und sonstiger Lustbarkeiten, Gast- und Schankwirtschaften, Pfandleiher und ferner für Tanz-, Turn-, Schwimmunterricht, Trödelhandel, Kommissionäre, Droguenhandel bei Personen gegen die Thatsachen vorliegen, die ihre Unzuverlässigkeit darthun. Der Befähigungsnachweis wird, abgesehen vom Hufbeschlaggewerbe, ebenfalls nicht von denen gefordert, die ein Handwerk betreiben wollen, sondern nur von Apothekern, Aerzten, Seeschiffern, Seesteuerleuten, See-Maschinisten und Lootsen (§ 29—40).

Die gegenwärtige Organisation des Handwerks beruht auf dem Gesetz vom 26. Juli 1897, das eine vollkommene Umgestaltung des Titels VI der R. G. O. (Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände) gebracht hat. Danach „können diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten" (§ 81). Aufgabe der Innungen ist: 1. Die Pflege des Gemeingeistes sowie der Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern. 2. Die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehilfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis. 3. Die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge. 4. Die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen (§ 81 a). Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 81 a bezeichneten auszudehnen. Ins-

besondere steht ihnen zu: 1. Herstellung von Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung von Meistern, Gesellen und Lehrlingen, namentlich von Schulen. 2. Veranstaltungen von Gesellen- und Meisterprüfungen. 3. Errichtung von Kranken-, Sterbe-, Invaliditäts- und sonstigen Unterstützungskassen. 4. Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Gesellen. 5. Errichtung gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe zur Förderung des Gewerbebetriebes der Mitglieder (§ 81b). Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehilfen) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung Teil. Sie wählen zu diesem Zwecke den Gesellenausschuss, der bei der Regelung des Lehrlingswesens, bei der Gesellenprüfung sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen ist, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind (§ 95).

Zwangsinnungen. Die Innungsbildung ist frei; indes ist zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerke gleicher oder verwandter Art durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Beteiligter (bestehende Innung oder Handwerker) anzuordnen, dass innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben, wenn 1. die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, 2. der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, dass kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benützen, 3. die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht; auf Antrag kann die Bildung der Innung auf solche Gewerbetreibende beschränkt werden, welche in der Regel Gesellen oder Lehrlinge halten. Ohne Abstimmung kann der Antrag auf Bildung einer Zwangsinnung abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnismässig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Handwerker bilden, oder ein gleicher Antrag innerhalb der letzten drei Jahre von der Mehrheit der Beteiligten abgelehnt worden ist, oder wenn durch andere Einrichtungen für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist (§ 100). Die Aufgaben der Zwangsinnungen entsprechen denen der freien Innungen; für die näheren Ausführungsbestimmungen vgl. § 100b—100u. Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuss gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen ob. Ausserdem können ihm Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen übertragen werden (§ 101—102).

Zur Vertretung der Interessen des Handwerkes ihres Bezirkes sind durch die Landeszentralbehörde Handwerkskammern zu errichten; mehrere Bundesstaaten können sich zur Errichtung gemeinsamer Handwerkskammern vereinigen (§ 103). Die Mitglieder der Handwerkskammern werden gewählt: 1. Von den Handwerkerinnungen aus der Zahl der Innungsmitglieder. 2. Von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen. Sie dürfen nur aus der Zahl ihrer Mitglieder gewählt werden, wobei diejenigen, welche einer Innung angehören oder nicht Handwerker sind, an der Wahl nicht beteiligt werden dürfen (§ 103a—103d). Aufgaben der Handwerkskammer sind insbesondere: 1. Die nähere Regelung des Lehrlingswesens. 2. Die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen. 3. Die Staats- und die Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren. 4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten. 5. Die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung und deren Ueberwachung. Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden. Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen (§ 103e). Bei jeder Handwerkskammer ist von der Aufsichtsbehörde ein Kommissär zu ernennen (§ 103b) und ein Gesellenausschuss zu bilden (§ 103i, 103k) Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen zu Innungsverbänden zusammentreten (§ 104—104u). Neben der Organisation der Innungen bestehen noch sog. Gewerbevereine, die namentlich in Süddeutschland eine gedeihliche Entwicklung genommen haben. Die Gewerbevereine sind freie gewerbliche Vereinigungen. Die Mehrheit ihrer Mitglieder wird gebildet aus Vertretern des Handwerks wie des gewerblichen Mittelstandes; ausserdem gehören ihnen an Fachmänner des gewerblichen Unterrichtswesens, also Lehrer, Ingenieure. Baumeister u. s. w. Sie bezwecken die Förderung der Gewerbe und die Hebung des Handwerks durch Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und Belehrung ihrer Mitglieder. Durch die Befugnis, sich an den Wahlen zur Handwerkskammer zu beteiligen (s. o.), ist ihnen neuerdings eine erhöhte Bedeutung verliehen worden.

Die Regelung des Lehrlingswesens und des Meistertitels ist durch die Novelle zur R. G. O. vom 1. Juni 1891 getroffen. Danach steht die Befugnis, Lehrlinge auszubilden, nur solchen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem betr. Gewerbe a) entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene, ev. eine mindestens dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden, b) oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk ausgeübt haben bezw. als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind. Die höhere Verwaltungsbehörde kann aber auch anderen Personen und Instituten die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verleihen (§ 173). Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern und darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen (§ 130a). Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen; die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse; solche bestehen bei jeder Zwangsinnung und bei den freien Innungen, denen hiezu die Ermächtigung seitens der Handwerkskammer gegeben ist; im übrigen hat die Handwerkskammer für die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu sorgen (§ 131). Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dass der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und über Wert und Behandlung der Rohmaterialien unterrichtet ist (§ 131b). Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben (v. o.) und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur

zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe) in ihrem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen.

Als von Wichtigkeit ist bes. § 100q hervorzuheben, welcher die Freiheit der Preisfestsetzung sichern soll: „Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken. Entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig“, d. h. nicht rechtsverbindlich.

Die Wirkungen der Handwerksgesetzgebung zeigen sich in folgender Aufstellung die den Stand von 1902 wiedergibt (vgl. Thilo Hampke, Die deutschen Handwerksorganisationen. Conrad's Jahrb., III. F., Bd. XXV, 1903).

Sitz der Handwerkskammer[1])	Zahl der selbständigen Handwerksbetriebe	Auf 100 Einw. kommen selbst. Handwerksb.	Auf 100 Handwerksbetriebe kommen		Auf 100 Gesellen kommen Lehrlinge	Von 100 selbständigen Meistern sind in Innungen organisiert	Zwangsinnungen		Freie Innungen		Verhältnis der Zwangsinnungen zu den freien	Innungsausschüsse	Gewerbevereine	
			Gesellen	Lehrlinge			Zahl	Mitglieder	Zahl	Mitglieder	%		Zahl	Mitglieder
Königsberg	18 596	1,6	59	41	61	62	111	3 915	320	7 690	35	3	7	420
Insterburg	15 300	1,8	40	37	92	43	28	560	184	6 000	15	1	12	1 400
Danzig	21 205	1,3	74	50	67	57	76	3 266	338	9 568	23	3	7	427
Berlin	55 722	1,4	133	37	28	74	151	22 369	527	19 252	28	5	77	
Frankfurt a. O.	25 233	2,1	81	44	55	65	201	9 374	272	7 156	74	12	—	—
Stettin	30 000	2,1	43	30	68	52	39	2 300	492	13 500	8	4	10	750
Stralsund	5 000	2,3	80	48	60	61	14	599	105	2 460	13	1	4	377
Posen	19 400	1,6	79	47	60	61	17	662	427	11 333	4	—	9	
Bromberg	6 500	0,9	95	75	78	38	9	500	227	2 000	4	1	—	—
Breslau	35 000	2,1	114	57	50	60	114	7 000	407	14 000	28	9	50	
Liegnitz	30 000	2,7	80	38	47	57	88	5 314	387	1 686	23	11	12	
Oppeln	24 555	1,3	64	42	66	77	73	4 443	356	14 520	20	3	15	1 386
Magdeburg	34 341	2,8	130	35	27	29	72	5 908	116	4 268	62	4	18	785
Halle	21 550	1,8	52	45	86	54	45	2 847	442	8 771	10	6	14	593
Erfurt	14 990	3,0	31	14	47	37	19	1 270	112	4 114	17	3	6	
Altona	18 031	1,9	79	34	44	47	80	4 684	127	4 003	63	17	16	4 700
Flensburg	11 806	2,2	45	34	76	44	49	2 696	74	2 549	66	1	14	543
Hannover	ca. 16 000	2,3	100	38	38	44	45	3 700	61	3 300	73	1	12	950
Hildesheim	12 496	2,4	74	40	54	55	85	4 438	84	2 495	101	5	4	1 096
Harburg	20 035	2,4	80	30	38	38	79	3 477	149	4 310	53	4	9	1 140
Osnabrück	12 375	2,2	87	38	43	58	70	3 975	76	3 298	91	6	7	550
Münster	16 248	2,3	79	32	40	25	33	1 495	40	2 596	82	4	6	200
Bielefeld	11 432	1,7	136	41	29	38	59	3 133	28	1 236	211	2	21	1 130
Arnsberg	10 600	2,2	70	30	43	43	81	1 193	27	1 428	300	3	17	1 346
Dortmund	ca. 20 000	1,4	120	45	37	45	105	5 500	49	2 600	214	10	23	500
Cassel	20 131	2,3	—	—	—	18	60	2 400	51	1 283	117	2	25	1 200
Wiesbaden	ca. 27 000	2,7	74	31	42	14	23	2 500	18	1 250	128	2	157	7 600
Coblenz	21 000	3,1	67	20	30	17	61	3 072	17	428	359	1	67	4 600
Düsseldorf	44 000	1,7	125	54	43	38	175	11 562	89	5 339	197	12	50	2 500
Cöln	19 500	1,9	37	18	47	25	24	2 748	27	2 179	88	2	25	3 683
Aachen	ca. 18 500	3,0	54	27	50	9	19	1 375	6	390	318	—	24	1 580
Saarbrücken	18 777	2,1	69	22	33	28	48	4 000	24	1 400	200	2	16	1 200
Sigmaringen	9 000	6,0	30	15	50	—	—	—	—	—	—	—	70	2 500
Preussen	679 373	1,9	82	37	45	46	2153	134 275	5659	176 402	38	140[2])	804	43 156[3])
Oberbayern	40 092	3,3	125	31	24	16	21	4 795	31	1 934	68	—	54	6 078
Niederbayern	10 000	1,5	—	40	—	12	17	900	6	315	283	—	16	1 020
Pfalz	30 000	3,6	—	—	—	9	16	920	31	1 900	52	—	45	6 000[4])
Oberpfalz	14 608	2,6	37	21	56	5	9	482	6	305	150	—	8	
Oberfranken	26 500	4,3	—	26	—	4	4	252	25	839	16	—	23	1 365
Mittelfranken	27 500	3,4	—	29	—	12	14	2 057	19	1 296	73	1	25	3 110[5])
Unterfranken	30 000	4,6	65	18	28	7	12	1 066	26	1 163	46	1	20	1 223
Schwaben	7 000	1,0	119	74	63	31	16	703	34	1 483	47	—	27	1 981
Bayern	185 700	3,0				11	109	1 175	178	9 235	61	2	218	20 777[6])
Chemnitz	32 000	2,9				68	126	7 367	303	14 424	41	4	64	10 500
Dresden	—	—				—	113	8 136	282	11 280	40	3	?	?
Leipzig	10 241	1,7	162	70	43	65	32	5 192	23	1 498	139	1	10	5 274
Plauen	16 398	2,2	103	33	32	60	60	3 729	203	6 114	29	4	25	3 000
Zittau	ca. 6 800	1,6				68	33	1 759	100	2 879	33	1	28	3 102
Sachsen							364	26 183	911	36 195	39	13	127	21 876

[1]) In Sachsen, Lübeck und Bremen Gewerbekammer. [2]) Einschl. Waldeck und Pyrmont. [3]) Mitgliederzahl von nur 650 Gewerbevereinen. [4]) Darunter 8 „sonstige Vereinigungen“. [5]) 11 sonstige Vereinigungen. [6]) Mitgliederzahl von 229 Vereinen.

Sitz der Handwerkskammer	Zahl der selbständigen Handwerksbetriebe	Auf 100 Einw. kommen selbst. Handwerksb.	Auf 100 Handwerksbetriebe kommen		Auf 100 Gesellen kommen Lehrlinge	Von 100 selbständigen Meistern sind in Innungen organisiert	Zwangsinnungen		Freie Innungen		Verhältnis der Zwangsinnungen zu den freien %	Innungsausschüsse	Gewerbevereine	
			Gesellen	Lehrlinge			Anzahl	Mitglieder	Zahl	Mitglieder			Zahl	Mitglieder
Stuttgart	ca. 18 000	2,8	138	31	23	6	2	188	22	995	9	—	33	4 057 [7]
Ulm	10 107	1,8	—	44	—	13	6	509	26	800	23	—	80	7 590
Heilbronn	7 848	1,7	76	42	55	9	7	516	6	187	118	—	?	3 665
Reutlingen	—	—					—	—	11	289	—	—	80	
Württemberg							15	1 213	65	2 271	23	—	193	15 312 [8]
Konstanz	11 517	3,8	87	16	21	0,6	—	—	4	77	—	—	55	3 496
Freiburg	18 105	3,5	85	17	20	6	11	756	11	404	100	—	84	4 200
Karlsruhe	ca. 15 400	2,9	91	24	26	6	6	451	10	494	60	1	105	5 379
Mannheim	—	—					1	56	13	639	8	—	119	5 400
Baden							18	1 263	38	1 614	44	1	363	18 475
Darmstadt	ca. 40 000	3,5		13		7	16	1 195	40	1 697	40	—	129	10 430
Schwerin	12 930	1,8	84	37	44	74	6	237	503	9 326	1	—	38	
Weimar	8 395	2,3	146	54	37	25	21	540	75	1 550	28	1	31	2 054
Oldenburg	8 500	2,6	78	28	35	44	6	485	56	3 300	11	1	10	600
Braunschweig	ca. 18 000	3,8	39	31	78	66	74	8 000	65	4 000	114	3	3	400
Meiningen	6 113	2,4	107	39	36	24	14	724	41	788	34	1	3	212
Gera	7 052	2,1	158	50	32	51	42	1 931	48	1 680	87	1	12	2 325
Gotha	7 226	3,1	105	48	46	28	2	72	60	1 949	3	2	7	863
Dessau	ca. 6 500	2,1	69	30	44	63	37	1 500	96	2 600	38	3	7	400
Arnstadt	4 512	2,6	90	42	47	22	9	346	35	675	26	—	8	1 234
Greiz	1 893	2,6	93	38	41	47	9	573	11	319	82	1	2	96
Stadthagen	ca. 1 400	3,2	71	57	80	29	1	9	9	396	9	—	6	400
Detmold	3 408	2,5	69	27	39	50	18	927	30	773	60	—	4	ca. 100
Lübeck	—	—	—	—			15	715	5	257	300	—	2	367
Bremen	ca. 6 000	2,6	—	59		29	9	747	24	1 024	37	1	5	258
Hamburg	—	—	—	—			17	6 433	9	889	188	1		
Strassburg	—	—	—	—			—	—	37	1 800	—	2	79	4 800
Deutsches Reich							2955	198 543	7995	258 740	27	173	348	24 539 [9]

7) Darunter 36 sonstige Vereinigungen. 8) Von 80 Vereinen fehlen die Mitgliederzahlen. 9) Mitgliedzahl für 308 Gewerbevereine.

Bestand der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften am 31. III. 1903 (vgl. Crügers Jahrbuch d. Allgem. Verbands 1902):

	Kredit-	Rohstoff-	Werk-	Magazin-	Produktiv-
	Genossenschaften				
Zentralgenossenschaften	56	2	—		
Einzelgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht	11 939	20	18	26	75
„ „ beschränkter „	1 339	179	72	60	241
„ „ Nachschusspflicht	46	3	1	1	3
Nicht eingetragene Genossenschaften	101	11	—	7	4

§ 25. Die Hausindustrie.

Vgl. die Literatur zu Sombarts Art. „Hausindustrie" in Handw. d. Staatsw.

Katz (Landarbeiten und Landwirtschaft in Oberhessen, S. 99, Stuttgart 1904) macht folgende Angaben über den Durchschnittsverdienst der in der ländlichen Hausweberei in Oberhessen im Jahre 1882 Beschäftigten.

Auf Grund der Ermittlungen der Fabrikinspektion und der Kreisämter

Kreis und Gemeinde	Zweig der hausindustriellen Thätigkeit	Durchschnittlicher Verdienst einer Familie von mittlerem Umfang während einer Woche mit Arbeitszeit von 6 Wochen M.
Kreis Alsfeld		
In vielen Orten	Leineweberei	10,00
Kreis Büdingen.		
Eckartsborn	Leineweberei	10,00
Glauberg	„	6,00
Hainchen	Weberei und Stickerei	6,00
Heuchelheim	Weberei	7,00
Ortenberg	Lein- u. Baumwollweberei	12,50
Kreis Lauterbach.		
In den Gemeinden	Handweberei	5—8
Kreis Schotten.	Weberei und Spulerei Weben von Packleinen	5—6

§ 26. Die Fabrik.

Für die Literatur vgl. die zum Art. „Fabrik" im Handwörtb. d. Staatsw. angegebenen Schriften; ausserdem Gnest, R. The brittish cotton manufactures. Manchester 1828. — A Memoir of the life and writings, and mechanical inventions of Edmund Cartwright. London 1843. — Toynbee, Lectures on the industrial revolution in England. London 1884. — Hans Gideon Heymann, Die gemischten Werke im deutschen Grosseisengewerbe. Stuttgart 1904; Das erste Kapitel.

§ 27. Vertikale und horizontale Konzentration; Kartell und Trust.

I. Materialsammlungen. Die bis z. J. 1900 veröffentlichten Materialien, betr. d. Vereinigten Staaten u. Canada, siehe bei Griffin, A list of books with reference to periodicals rel. to trusts. Washington 1900. — Die Wochenschrift „Die Industrie", Berlin. Vor 1882 unter d. Titel „Deutsche Konsulatszeitung", neuerdings u. d. Titel „Deutsche Industriezeitung", herausgeg. v. Steinmann-Bucher. — Die Wochenschrift „Das Handelsmuseum", Wien. — Das „Zentralblatt der Walzwerke", Berlin. — Das deutsche Wirtschaftsjahr, Mitteil. d. Generalsekret. deutsch. Handelskammern, 1880—1883. — Die wirtschaftliche Bewegung v. Handel u. Industrie v. 1884—88, 2 Bde. — Handelsberichte v. Gehe & Co., Dresden-Neustadt. — Schriften d. Ver. f. Sozialpol. 60, 61, 105.—112. Band. Vgl. auch Bd. 45, sowie d. Verhandlungen v. 1903. — Denkschrift, betr. die Verhandlungen d. deutsch. Reichstags über die Kohlenfrage am 3., 6. u. 7. Dez. 1900. Vom Verein f. d. bergbaulichen Interessen i. Oberbergamtsbezirk Dortmund. Essen 1901. — Trusts and trade combinations in Europe. Bureau of foreign commerce. Consular reports XXI. Washington 1900. — Bulletin of the Departement of Labor No. 29, July 1900. — Report of the Industrial Commission, 1., 13., 18. u. 19. Band. Washington 1900, 1901. — Villain, Enquêtes économiques françaises. Bulletin de Comité central de travail industriel. Bruxelles 1900. — Raffalovich A., Trusts, cartels et syndicats. Paris 1903. — British and foreign trade and industry. Memoranda statistical tables and charts prepared in the board of trade. London 1903. (Cd. 1761.) — Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle; erscheinen zunächst im Deutschen Reichsanzeiger, dann i. S. A. bei Franz Siemenroth in Berlin, auch abgedruckt in der Kartellrundschau. — Einen Auszug aus den amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen gibt Landmann in den Annalen des deutschen Reiches 1904. — Die Kartellrundschau, Zeitschrift für Kartellwesen u. verwandte Gebiete. Wien seit Januar 1903.

II. Bearbeitungen. a) Deutschland und Oesterreich. 1. Abhandlungen allgemeiner Art. Die Aera der wirtschaftl. Kartelle, von einem chemischen Industriellen. Preuss. Jahrb., Bd. 89. 1897. — Vgl. dazu: Zur Frage der wirtschaftl. Kartelle. Ebenda, Bd. 90. 1897. — Berdrow W., Die Unternehmerkartelle und der Weg zum wirtschaftlichen Frieden. Berlin 1898. — Brentano L., Vortrag über Kartelle in der Gesellschaft österr. Volkswirte, I. Jahrg., 2 H., 1889. Vgl. dazu die Diskussion im H. 3, 1889. — Derselbe, Die Ursachen der heutigen sozialen Not. Leipzig 1889. — Derselbe im 45. B. d. Schr. d. Ver. f. Sozpol. S. LIX. — Derselbe, Die beabsichtigte Neuorganisation der deutschen Volkswirtschaft. Süddeutsche Monatshefte, 4 H., 1904. — Calwer, Die Kartellbewegung in Deutschland. Soziale Praxis, 1897. — Cohn Gustav, Ein Beitrag zur Geschichte der wirtschaftlichen Kartelle. Brauns Archiv f. soz. Gesetzg. u. Stat., Bd. VIII, S. 396 ff. — Derselbe, Bemerkungen zur Kartellbewegung, Zeitschr. f. Eisenb. u. Dampfschiff. d. öst.-ung. Monarchie, 6. Jahrg., 1893. — Duimchen, Die Trusts und die Zukunft der Kulturmenschheit. Berlin 1903. — Franz Rob., Die industriellen Kartelle und Syndikate. Berlin 1902. — Friedrichowicz, Kartelle, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., 51. Jahrg., 4 H., 1895. — Grossmann, Ueber industrielle Kartelle. Schmollers Jahrb., 15. Bd., 1891. — Gruner, Les associations et syndicats miniers en Allemagne. Paris 1887. — Grunzel J., Ueber Kartelle. Leipzig 1902. — Heymann H. G., Die gemischten Werke im deutschen Grosseisengewerbe. Stuttgart 1904. — Huber F. C., Die Kartelle. Ihre Bedeutung für die Sozial-, Zoll- und Wirtschaftspolitik. Stuttgart u. Leipzig 1903. — Kauder M., Die industriellen Kartelle. Vortrag. Prag 1893. — Kleinwächter Fr., Die Kartelle. Innsbruck 18. — Derselbe, Art. Unternehmerverbände im Hdb. d. Staatsw. — Köchlin-Geigy, Das Für und Wider der Kartelle. Ztschr. f. schweiz. Stat., 25. Jahrg., 1889, H. 1 u. 2. — Kuhlo, Die Kartellfrage mit besonderer Berücksichtigung der Interessen der bayerischen Industrie. München 1903, Lehr, Die Kartelle und die Arbeiterfrage. Bayer. Handelszeitung, 1889. — Derselbe, Produktion u. Konsumption, S. 164—70. — Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Schr. d. Ver. f. Soz., Bd. 17, 1879. — Liefmann Robert, Die Unternehmerverbände. Freiburg 1897. — Derselbe, Krisen u. Kartelle. Schmollers Jahrb., 1902, XXVI, 2. — Derselbe, Die neueste Entwicklung der Allianzverbände in England u. auf d. Kontinent. Conrad's Jahrb., III. T. 22 B. — Derselbe, Schutzzoll und Kartelle. Jena 1903. — Derselbe, Was kann heute den Kartellen gegenüber geschehen? Conrads Jahrb. f. Nationalök. u. Stat., III F., Bd. 24. — Derselbe, Die kontradiktorischen Verhandlungen über deutsche Kartelle. Ebenda, III F., Bd. 25. — Maier Gustav, Die Kartelle. Allg. Anzeiger f. Druckereien, Nr. 46 u. 47. Frankfurt 1887. — Matern Julius, Die Industrie-Kartelle als Entwickelungsstufe der berufsgenossenschaftlichen Organisation der nationalen Güterproduktion. Berlin 1897. — Neurath W., Die Wirtschaftskrisen und das Kartellwesen. Wien u. Leipzig 1897. — Oeser, Wie stellen wir uns zu den Kartellen oder Syndikaten? Vortrag auf d. 22. Parteitag d. deutsch. Volkspartei am 21. IX. 02. Frankfurt 1902. — Pohle Ludwig, Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. Leipzig 1898. — Derselbe, Bevölkerungsbewegung, Kapitalbildung, und periodische Wirtschaftskrisen. Göttingen 1902. — Rottenburg v., Die Kartellfrage in Theorie und Praxis. Leipzig 1903. — Sayous, La Crise Allemande de 1900 — 1902. Paris et Berlin 1903. — Schacht H., Trust oder Kartell? Preuss. Jahrb. Bd. 110 S. 1. — Derselbe, Zur industriellen Konzentration. Preuss. Jahrb., Bd. 114 S. 561. — Derselbe, Der Stahltrust. Preuss. Jahrb., 112. Bd. — Schönlank, Die Kartelle. Brauns Archiv., 3 Bd., 1890. — Schäffle, Die Kartelle in Gesammelte Aufsätze I. Tübingen 1885. — Derselbe, Zum Kartellwesen und zur Kartellpolitik. Zeitschr. f. Staatsw., 1898. — Steinmann-Bucher, Wesen u. Bedeutung der gewerblichen Kartelle. Schmollers Jahrbuch, 1891. — Derselbe, Ausbau des Kartellwesens. Berlin 1902. — Derselbe, Die Nährstände u. ihre zukünftige Stellung im Staate. Berlin 1886. — Tschierschky S., Kartell u. Trusts. Göttingen 1903. — Vogelstein Theodor, Die Industrie der Rheinprovinz, 1888—1900. Stuttgart 1902. — Voigt A., Kleingewerbliche Kartelle. Soziale Praxis, 1897. — Wasserrab, Preise und Krisen. Stuttgart 1889. — Weiskirchner R., Das Kartellwesen vom Standpunkt der christlichen Wirtschaftsordnung. Wien 1896.

2. Kartelle einzelner Industrien. Backmeister, Das Bücher-Syndicat. Zürich 1900. — Borsche, Die Stassfurter Konvention der Kalisalzwerke. Chem. Industrie, Nr. 1, 1890. — Effertz, Die niederrheinisch-westfälische Kohlenindustrie in ihren Existenzbedingungen. Essen 1895. — Feuchter, Der

deutsche Pulverring. Göppingen 1896. — Fränkel, Die gegenwärtige Lage der Seifenindustrie. Würzburg. — Goldstein, Deutschlands Sodaindustrie. München. volksw. Studien, St. 13. Stuttgart 1896. — Hückinghaus, Die Verstaatlichung der Steinkohlen-Bergwerke. Elsters Staatsw. Studien, Bd. IV, H. 5. — Liefmann, Die kontradiktorischen Verhandlungen i. R. d. I. über den Verband deutscher Druckpapierfabriken. Conrads Jahrbuch, III. F., Bd. 27. — Oldenberg, Studien über die rheinisch-westfälische Bergarbeiterbewegung. Schmollers Jahrbuch, Bd. XIV, 1890. — Pohle L., Das deutsche Buchhändlerkartell. Leipzig 1895. — Rosenberg, Kartellbewegungen in der Zuckerindustrie. Zeitschr. f. Staats- u. Volksw., Bd. 6, Nr. 9. — Sarter, Die Syndicatsbestrebungen im niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk. Conrads Jahrbuch, Bd. VII, H. 1, 1894. — Schönlank, Ein Kapitel aus der urkundlichen Geschichte der Kartelle. Brauns Archiv f. so. Gesetzg. u. Stat., 1892, S. 403 ff.

3. Juristische Darstellungen der Kartellfrage. Bericht der I. Sektion der Handels- u. Gewerbekammer in Wien, betr. die Aufnahme von Bestimmungen gegen gemeinschädliche Kartelle und Ringe in d. neue Strafgesetz, 1891. — Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer in Prag gerichtet an das K. K. Handelsministerium in Betreff der staatlichen Regelung des Kartellwesens. Prag 1896. — Entwurf eines österr. Kartellgesetzes, Nr. 188 der Beilagen 12, Session 1897. — Grünberg, Der österr. Kartellgesetzentwurf. Schmollers Jahrb. 1897. — Hirsch Karl, Die rechtliche Behandlung der Kartelle. Jena 1902. — Hitschmann, Kartelle und Staatsgewalt. Wien 1897. — Juliusberg, Die Kartelle und die deutsche Kartellgesetzgebung. Berlin 1903. — Landsberger, Der österr. Kartellgesetzentwurf, in der Grünhut'schen Zeitschr. für das Privat- und öffentl. Recht, Bd. 24. Wien. — Menzel A., Die Kartelle und die Rechtsordnung. Leipzig 1902. — Reich Julius, Referenten-Entwurf eines Gesetzes, betr. die Regelung des Kartellwesens. Wien 1901. — Steinbach Emil, Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisationen. Wien 1897. — Urban Karl, Bericht des Referenten enthaltend, Vorschläge für eine gesetzliche Regelung des Kartellwesens in Oesterreich. Erstattet in der Sitzung des Kartell-Komitees vom 19. Januar 1901. Industrie- und Landwirtschaftsrat. Wien 1901. — Wittelshöfer, Der österr. Kartellgesetzentwurf, Brauns Archiv, Bd. 13, 1899. — Waentig, Industriekartelle und Trusts und das Problem ihrer rechtlichen Regelung. Schmollers Jahrb., XXV, 4. 1901.

b) Frankreich. Annuaire de l'alliance syndicale du commerce et de l'industrie. Paris. — Babled H. Les syndicats de producteurs et de détenteurs de marchandises. Paris 1893. — Bernis, Le problème des trusts. Journal des Economistes, 1899, — Brouilhet, Essai sur les ententes commerciales et industrielles. Lyon 1894. — Carlioz J., Etude sur les associations industriells et commercial es. Paris 1900. — Dolleans E., De l'Accaparement. Paris 1902. — Duchaine P., La question des trusts. Bruxelles 1900. —, Foxwell, Le développement des monopoles. Revue d'Economie politique. 1889. — Genart G., Les syndicats industriels. Louvain 1896. — Grüner, Les syndicats industriels. La Réforme sociale, 1888. — Haus E., Des Coalitions industrielles et commerciales. Gand 1862. — Lanz, De l'Accaparement. Paris 1900. — Laurent, Trusts et Syndicats. Charleroi 1847. — Rousiers Paul de, Les syndicats industriels de producteurs en France et à l'etranger. Paris 1901. — Saint-Leon, Cartells et trusts. Paris 1903. — Salomon, Les coalitions commerciales Jour. des Economistes, 1885.

c) England. Faynot, Le syndicalisme anglais (Resmé historique, 1799—1902). Paris 1903. — Goldstein, Ueber die Ursachen der schwachen Entwicklung des Kartellwesens in England. Zeitschr. f. Sozialwissensch., IV, 7. — Gunton, Economic and Social aspects of Trusts. Political Science Quarterly 1888. — Hobson J., The Evolution of Modern Capitalism. London 1894. — Hubbard, American „Trusts“ and English Combinations. Economic Journal 1902. — Haus, Trusts, Pools and Corners. London 1894. — Derselbe, Trusts and the State. London 1901. — Macrosty H. W., The Growth of Monopoly in English Industry. London 1899. — Marshall A , Some aspects of competition. Transactions of the British Association for the Advancement of Science at Leeds, 1890. — Derselbe, Business Aspectsof British Trade. Econom. Journal, 1902. — Raffolovich, Les trusts et les syndicats industrielles en Angleterre. Journ. des Economistes, Nov. 1902. — Smith, The New Trade-Combinations Movement. London 1889.

d) Sonstige europäische Länder. Leener G. de, Les Syndicats industrielles en Belgique. Bruxelles 1903. — Jahresberichte des Zentralverb. der Stickerei-Industrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs. St. Gallen. — Cossa Em., I sindicati industriali. Milano 1901. — Flora Frederico, I sindicati industriali (trusts). Torino 1900. — Volta R. Dalla, Le Coalizioni Industriali Bologna 1890. — Derselbe, La coalizione nella economia contemporanea. Rassegna di science soc. e polit., Vol. II, 15, 1888. — Feltz, Les syndicats industriells et en particulier la Normirowka des fabricants de suere Russes. Paris 1. — Miklachevsky, Les syndicats industriels d'après l'ouvrage russe de M. J. Janchoul. Paris 1896. — Sacher, Die Kartellorganisation der russischen Zuckerindustrie. Finanz-Archiv, 19. Jahrg., 1 Bd. — Huet Paul, Genusmiddel of Palliatief? Tijdspieyel 1889. — Sayous, Cartels and Trusts in Holland in the XVII[th] Cenutry. Pol. Science. Quarterly 1902. — Fraenkel A., Carteller. Kjøbenhavn 1892.

e) Vereinigte Staaten. Für die bis 1900 veröffentlichten Schriften über Kartelle vgl. das oben zitierte Buch von Griffin.

Adams A. D., Federal Central of Trusts. Polit. Science. Quarterly March 1903. — Allart, Rapport sur les trusts aux Etats-Unis. Bruxelles 1900. — Apthorp, Trust and their relation to industrial progress. Cleveland 1900. — Bollen George, The plain facts as to the trusts and the tariff. New-York 1902. — Carnegie Andrew, Kaufmanns Herrschergewalt (Empire of Business). Berlin 1903. — Chicago Conference on Trusts. Chicago 1900. — Clark, The Control of Trusts. New-York 1901. — Collier, The Trusts. What can we Do with Them? What can they Do for Us. New-York 1901. — Corporation and Public Welfare. New-York 1900. — Eddy A. J., The Law of Combinations, 2 Bde. Chicago 1901. — Ely, Monopolies and Trusts. New-York 1902. — Galloway, Trusts and Combination. Proc. Glasgow Phil. Society XXXII, 205—214, 1901. — Ginsburg, The Atlantic Shipping Combine. Economic Journal, 1903. — Glier L., Unternehmerverbände und Presse in d. Amerik. Eisenindustrie. Preuss. Jahrb., Bd. 114, S. 78. — Goldberger, Aus dem Land der unbegrenzten Möglichkeit. Berlin 1903. — Guyot Ives, Le trust du petrole aux Etat-Unis. Paris 1903. — Jenks A. W., The Trust Problem. New-York 1901. — Katzenstein, Die Trusts in den Ver. Staaten. Berlin 1900. — Lafargne, Les Trusts Américains. Paris 1903. — Lawson W. R., American Industrial Problems. Edingburgh 1903. — Meode, Trust Finance; a study of the genesis, organisation and management of industrial combinations. New-York 1903. — Passos, Commercial Trusts. New-York 1903. — Whitten R. H., Taxations of Corporations. New-York 1900. — Wilgus, A Study of the United States Steel Corporation. Chicago 1901. — Wright, L'évolution industrielle des Etat-Unis. Paris 1901.

§ 28. Der gewerbliche Arbeitsvertrag.

Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, 2 Bde. Leipzig 1871/72. — Derselbe, Das Arbeitsverhältnis gemäss dem heutigen Recht. Leipzig 1877. — Derselbe, Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags. Leipzig 1890. — Derselbe, Art. Gewerkverein im Handwörterb. d. Staatsw. und die dort zitierte Litteratur. — Lottmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reichs. I. Leipzig 1902.

§ 29. Arbeiterschutzgesetzgebung.

Litteratur vgl. beim Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" im Handw. der Staatsw., sodann: Burchardt. „Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter". Berlin 1901. — Fuchs, „Friedrich Wörrishöfer". Karlsruhe 1903. — Pieper L., Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. Stuttgart 1903. — Nelken F., Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze. Berlin 1901. — Platz, Die Unfall verhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften. Berlin. — Roth, Sonntagsfeier und Sonntagsruhe in Bayern. München 1899. — Howell George, Labour Legislation, Labour Movements, Labour Leaders. London 1902. — Webb Sidney, Labour in the longest Reign. London 1897. — Webb S. u. Cox Harald, The eight hours Day. London 1891. — Sidney and Beatrice Webb, Problems of Modern Industry. London 1902. — Webb Beatrice, The Case for the Factory Acts. London 1901. — Reiches Material enthalten die Berichte der Fabrikinspektoren der einzelnen deutschen und fremden Staaten sowie die periodisch erscheinenden Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik (seit 1893). — Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik (seit 1902). — Drucksachen des Kais. Stat. Amts, Abteilung für Arbeiterstatistik. — Reichs-Arbeitsblatt (seit 1903). — Schriften der Intern. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (seit 1901). — Bulletin des Internationalen Arbeitsamts (seit 1902, mit fortlaufender Bibliographie). — Annuaire de la Législation du Travail publié par l'office du Travail de Belgique (seit 1897).

I. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung beruht auf dem Titel VII der Gewerbeordnung der durch die Novelle vom 1. Juni 1891 — eine völlige Umgestaltung erfahren hat, und seitdem durch mehrere Novellen ergänzt worden ist. Im folgenden ist stets auf den betr. Paragrahen der G.O. verwiesen.

1. Schutz von Leben und Gesundheit im Betriebe (§ 120a—e). Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, dass die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als es die Natur des Betriebs gestattet; insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel und für die Beseitigung von Staub, Dünsten und Gasen, sowie von bei der Arbeit entstehenden Abfällen zu sorgen; des weiteren sind Vorrichtungen herzustellen die gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren — namentlich Fabrikbrände schützen. Der Unternehmer hat zu dem Zweck Vorschriften über die Ordnung des Betriebs zu erlassen. Für Arbeiter unter 18 Jahren sind besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit zu treffen. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, für einzelne Anlagen die Ausführung der nötigen Massnahmen anzuordnen. Der Bundesrat oder die Landesbehörden sind befugt nach Anhörung der Berufsgenossenschaften für ganze Betriebszweige besondere Vorschriften zu erlassen. Bis jetzt sind solche erlassen worden für den Betrieb resp. die Herstellung von: Zündhölzern, Bleifarben und Bleizucker, Zigarren, Alkali-Chromaten, Buchdruckereien und Schriftgiessereien, elektr. Accumulatoren aus Blei und Bleiverbindungen, Rosshaarspinnereien etc., Thomasschlacken, Zinkhütten, Vulkanisierung von Gummiwaren, Glashütten u. s. w., Steinbrüche und Steinhauereien. (Für den Text der Verordnungen vgl. Landmann l. c. S. 730—763).

2. Sonntagsruhe. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten (von Mineralien), Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und muss bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmässiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht. Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (vgl. § 142 G.O.) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch diese — im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen. Die Bestimmungen in Bezug auf das Handelsgewerbe finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung (§ 105b). Die Vorschriften über die Sonntagsruhe finden keine Anwendung auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musik-

aufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf das Verkehrsgewerbe (jedoch ist der Güterverkehr der Eisenbahnen thatsächlich sehr eingeschränkt) (105 i). Für die der Sonntagsruhe unterworfenen Betriebe finden ferner die betr. Verordnungen keine Anwendung auf a) Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, b) auf eine gesetzlich geforderte Inventuraufnahme, c) auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, und d) auf Arbeiten welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Misslingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern sie nicht an Wochentagen vorgenommen werden können (§ 105c). Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, die auf eine bestimmte Jahreszeit angewiesen sind oder zu bestimmten Zeiten zu ausserordentlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind, kann der Bundesrat Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe erlassen. Dies geschah durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895, die seitdem durch eine ganze Reihe von weiteren Bekanntmachungen ergänzt worden ist. Die recht komplizierten Bestimmungen werden jeweils in Tabellen, die in ihrer Anordnung der Gewerbestatistik folgen, publiziert. Für die gegenwärtig geltenden Vorschriften vgl. Landmann l. c. S. 678—728. Nach § 105e können von der Sonntagsruhe befreit werden Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher (Nahrungs-, Genussmittel u. s. w.) oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse (Barbiere, Zigarren-, Blumenhandlungen u. s. w.) unumgänglich ist. Des weiteren kann die Arbeit gestattet werden für Betriebe, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten. — In den meisten Fällen ist für die Arbeiter, die am Sonntage arbeiten dürfen, eine entsprechende Ersatzruhe an einem Wochentag vorgeschrieben; ausserdem ist der Gewerbetreibende verpflichtet, bei allen Arbeiten, die über 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten mindestens von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends frei zu lassen (§ 105c Abs. 3).

3. Arbeitszeit erwachsener Männer. Prinzipiell beschränkt an Sonn- und Feiertagen; ferner kann der Bundesrat für diejenigen Gewerbe, in denen durch übermässige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, eine Beschränkung der Arbeitszeit anordnen (§ 120e Abs. 3); sonst unbeschränkt. Auf Grund des § 120e Abs. 3 sind besondere Vorschriften erlassen worden für Bäckereien und Konditoreien (12stündige Arbeitsschicht für Gehilfen und Lehrlinge in Betrieben mit Nachtarbeit), für Getreidemühlen (8 Stunden ununterbrochene Ruhezeit innerhalb von 24 Stunden) und für die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften (in der Woche 7mal eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden). Vgl. den Text der Bekanntmachungen, Landmann l. c. S. 766 ff.

4. Arbeit der Kinder, Jugendlichen und Frauen. Nach dem Kinderschutzgesetz vom 30. III. 1903 ist die Arbeit von Kindern — d. h. unter 13 Jahren oder über 13 Jahren aber noch volksschulpflichtig — verboten in Fabriken (§ 135G. O.), bei Bauten, aller Art, in Ziegeleien, Brüchen und Gruben sowie in einer ganzen Anzahl namentlich aufgeführter Werkstätten, die vom Bundesrat noch vermehrt werden kann. In den sonstigen Werkstätten und im Handel und Verkehrsgewerbe ist die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren verboten, Kinder über 12 Jahre dürfen nicht mehr als 3 Stunden beschäftigt werden und nur am Tage; bei öffentlichen Vorstellungen etc. dürfen Kinder unter 13 Jahren und in Gast- und Schankwirtschaften solche unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden; alle diese Bestimmungen gelten mit unwesentlichen Abänderungen auch für die eigenen Kinder. Die Arbeitszeit der nicht schulpflichtigen Kinder zwischen 13 und 14 Jahren darf 6 Stunden nicht übersteigen (§ 135). Jugendliche Arbeiter — d. h. von 14—16 Jahren — dürfen nicht länger als 10 Stunden arbeiten (§ 135); ihre Arbeitsstunden dürfen nicht in die Zeit von $8^1/_2$ abends bis $5^1/_2$ morgens fallen und es müssen ihnen regelmässige Pausen gewährt werden (bei 6 Stunden Arbeit 1 Stunde, bei längerer Arbeit 3 Pausen von zusammen 2 Stunden). An Sonn- und Feiertagen und zur Zeit des Konfirmandenunterrichts dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden (§ 136). Arbeiterinnen dürfen in Fabriken und Motorwerkstätten nicht zur Nachtzeit von $8^1/_2$ abends bis $5^1/_2$ morgens beschäftigt werden, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen nur bis $5^1/_2$ nachmittags. (Ausnahmen davon sind nach § 139 für gewisse Betriebe zulässig.) Die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Bergwerken unter Tag ist verboten. Die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahren darf nicht mehr als 11 Stunden betragen, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nur 10. Mindestens einstündige Pause, die für solche Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag auf $1^1/_2$ Stunden erhöht werden muss. Wöchnerinnen dürfen innerhalb von 4 Wochen nach der Niederkunft überhaupt nicht beschäftigt werden, in der 5. und 6. Woche nur mit ärztlicher Erlaubnis (§ 137). Bei aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann für 2 Wochen die Arbeitszeit auf 13 Stunden täglich erhöht werden, jedoch nur für 40 Tage innerhalb eines Kalenderjahres; zu weiteren Dispensationen ist nur die höhere Verwaltungsbehörde befugt (§ 138a). Die Erteilung dieser Dispensationen ist übrigens durch die erlassenen Vollzugsvorschriften möglichst beschränkt worden. Der Bundesrat ist befugt, für einzelne Fabrikationszweige, in denen die Art des Betriebs eine ununterbrochene Tages- und Nachtarbeit fordert und für Betriebe mit ausgesprochener Saisonarbeit Erleichterungen der Vorschriften über die Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern zu gewähren, andererseits aber die Verwendung dieser Kategorien in Fabrikationszweigen, welche mit besonderen Gefahren für Sittlichkeit und Gesundheit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bestimmungen abhängig zu machen (§ 139a). Für die auf Grund dieser Befugnis ergangenen Vorschriften vgl. Landmann l. c. S. 368 und 379.

5. Aufsicht. Obligatorische Gewerbeinspektion neben den ordentlichen Polizeibehörden durch besondere Landesbeamte. Daneben besondere Aufsichtsbeamte im Bergwesen.

II. Synoptische Uebersicht der Arbeiterschutz- und Fürsorgegesetzgebung in einer Anzahl wichtiger Länder.

(Zusammengestellt unter Benützung von Evert, Der Arbeiterschutz und seine Entwickelung im XIX. Jahrhundert. Berlin 1899.)

	Oesterreich	Grossbritannien	Schweiz	Frankreich
1. Schutz von Leben und Gesundheit im Betriebe.	Aehnlich wie in Deutschland. Besondere Vorbildung für Leiter und Aufseher im Bergwesen.	Aehnliche Allgemeinpflichten der Unternehmer wie in Deutschland. Mindestlufträume in Fabriken und Werkstätten. Kontrolle durch Polizeibehörden und Fabrikinspektoren, für die Werkstättenhygiene in der Regel die örtlichen Gesundheitsämter. Für einzelne Betriebszweige besondere Vorschriften, für die als lebens- oder gesundheitsgefährlich erklärten Betriebe event. besonderes schiedsgerichtliches Verfahren. Weitgehende, wenn auch wenig erfolgreiche Versuche der Ausdehnung dieser Schutzvorschriften auch auf die Hausindustrie. Besondere Vorschriften für Bäckereien.	In Fabriken seit 1877 ähnlich wie in Deutschland. Ueber Werkstätten Kantonalgesetzgebung.	Seit 1893 ähnlich wie in Deutschland.
2. Sonntagsruhe.	Aehnlich wie in Deutschland; Beginn aber erst morgens 6 Uhr, im Handelsgewerbe 6 Stdn. Arbeit; für einzelne Sonntage mit erweitertem Geschäftsverkehr (Weihnachtszeit) bis zu 10 Stdn. Besondere Einschränkungen für Wien.	Allgemein vorgeschrieben. Notfälle ausgenommen. Besondere Vorschriften über Verbot von Sport und Vergnügungen. Vom Standpunkt der gewerblichen Sonntagsruhe nur die Frauen- und Kinderarbeit verboten.	In der Regel verboten, mit ähnlichen Ausnahmen und Ersatzruhebestimmungen wie in Deutschland. Auch Eisenbahn-Güterverkehr sehr beschränkt, im Transportgewerbe 52 freie Tage für Angestellte, darunter 17 Sonntage.	Nur für geschützte Personen (s. bei 4) vorgeschrieben; Ersatzruhe an Wochentagen möglich.
3. Arbeitszeit erwachsener Männer.	In Fabriken Maximalarbeitstag von 11 Stdn. ausschl. Pausen und gewisser Nebenarbeiten. Unter Umständen Ueberstunden zugelassen. Im Bergbau Schichtdauer 9 Stdn. einschl. Ein- und Ausfahrt, ausnahmsweise 12 Stdn. mit 10 Stdn. wirklicher Arbeitszeit. Pausen in allen Gewerben: 1½ Stdn., davon 1 Std. Mittag.	Unbeschränkt, kann jedoch in gesundheitsgefährlichen Betrieben mit Genehmigung des Parlaments verkürzt werden, bei Eisenbahnen im Aufsichtswege, event. im Streitverfahren.	In Fabriken Maximalarbeitstag von 11, an Festtagsvorabenden 10 Stdn., zwischen 5—6 Uhr morg. und 8 Uhr abds. Ausnahmsweise auch für ganze Betriebszweige. Nachtarbeit. 1 Std. Pause. Im Transportgewerbe u. s. w. 12 Stdn. Maximalarbeit.	Seit 1848 in Fabriken Maximalarbeitstag von 12 Stdn. ausschliesslich Pausen. Ausnahmen zulässig; besondere Vorschriften für Eisenbahnbedienstete.
4. Arbeit der Jugendlichen und Frauen.	In allen Gewerbebetrieben Arbeit von Kindern unter 12 J. und Wöchnerinnen verboten, ebenso Nachtarbeit (8—5 Uhr) für Personen unter 16 J., mit Ausnahmen. Maximalarbeit für Kinder von 12—14 J. 8 Stdn. In Fabriken ausserdem Kinderarbeit von 12—14 J., bei schweren Arbeiten auch von 14—16 J. verboten, ebenso Nachtarbeit von Jugendlichen und Frauen; unbedeutende Ausnahmen. In Bergwerken: Arbeitsverbot für Kinder unter 14 (ausnahmsweise 12 J.), Wöchnerinnen, weibliche Arbeit unter Tage, bei Nachteil für körperliche Entwickelung auch für junge Leute unter 16 und Mädchen unter 18 J.	In Fabriken und Werkstätten: Kinder unter 11 J. überhaupt nicht, 11—13 J. nur mit Schulbesuch, über 13 mit Reifezeugnis, Personen von 11—16 J. in Fabriken nur mit Arztattest zu beschäftigen. Wöchnerinnen 4 Wochen lang zu schonen. Sonstige Arbeitszeit für Frauen und Personen unter 18 J. in Textilfabriken 10stündiger Normalarbeitstag von 6 oder 7 bis 6 oder 7 Uhr, 2 Stdn. Pause dazwischen, eine nach 1½ Stdn. Sonnabends Schluss 2 Uhr, Arbeitswoche 56½ Stdn., Kinder halb so lange, entweder in Reihen oder jeden zweiten Tag. Sonntags- und Nachtarbeit bei diesem Normalarbeitstag ausgeschlossen. In Nichttextilfabriken und Werkstätten nur etwas weniger Beschränkungen (Arbeitswoche 60 Stdn.), noch weniger in Werkstätten, wo nur Frauen arbeiten, am wenigsten (nur für Jugendliche) in häuslichen Werkstätten. Im Bergbau: Weiber und Knaben unter 12 J. nicht unter Tage, Kinder unter 12 J. im Kohlenbergbau auch nicht über Tag zu beschäftigen; Arbeitswoche für geschützte Personen 54 Stdn., teilweise weniger. — In Verkaufsstellen: Arbeitswoche von 74 Stdn. einschliesslich Pausen für Personen unter 18 J. — Zahlreiche Vorschriften für einzelne Betriebszweige.	In Fabriken Kinder unter 14 J., Schwangere und Wöchnerinnen (6 Wochen) nicht zu beschäftigen. Nacht- und Sonntagsarbeit für Frauen, sowie männliche Personen unter 18 J. verboten. Für Werkstätten Kantonalgesetzgebung mit teilweise noch kürzeren Arbeitszeiten, mit unter Minimalruhezeiten für Angestellte in Läden und Wirtschaften. In einigen Kantonen auch die Ausgabe von Arbeit aus Fabriken nach Hause, soweit dadurch der Maximalarbeitstag überschritten wird, verboten.	In Fabriken u. Werkstätten seit 1892 Kinder unter 12 J. nicht, 12—13 jähr. bedingungsweise zu beschäftigen. Maximum für Personen unter 16 J. 10, von 16 bis 18 J. 11 Stdn., 60 wöchentlich, für weibliche über 18 J. 11 Stdn. Nachtarbeit (9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens), für alle diese nur bei Tag- und Nachtschicht und in engen Grenzen. Sonntagsarbeit für Jugendliche verboten, wenn nicht Ersatzruhe an Wochentagen. Besondere Bestimmungen für gefährliche Betriebe. Ausnahmen für Saisonbetriebe u. s. w. Im Bergbau keine weibl. Arbeit unter Tag, für männl. Personen von 13—18 J. Beschränkungen.
5. Aufsicht.	Obligatorisch, besteht seit 1883, Bergaufsicht besonders geregelt.	Seit 1833 obligatorisch; auch weibliche Fabrikinspektoren. Gesundheitsämter (siehe zu 1). Besondere Bergaufsicht, unterstützt durch Arbeiterdelegierte.	Eidgenössische Inspektoren mit Assistenten; daneben die Kantons- und Gemeindebeamten. Eidgenössischer Berginspektor.	Bezirksinspektoren und Departements-Inspektoren, darunter einige weibliche Beamte. Besondere Bergaufsicht mit Unterstützung durch Arbeiterdelegierte.

	Belgien	Niederlande	Skandinavische Länder (Dänemark, Schweden, Norwegen)	Italien	Russland	Vereinigte Staaten von Amerika
1. Schutz von Leben und Gesundheit im Betriebe.	Konzessionspflicht für lästige und gefährliche Betriebe; für diese auch besondere Anforderungen zur Sicherung von Leben und Gesundheit nach Verordnung v. 25. Sept. 1894.	Seit 1895 ähnliche Allgemeinpflichten der Unternehmer wie in Deutschland.	Aehnliche Allgemeinpflichten der Unternehmer wie in Deutschland, in Dänemark auch für landwirtschaftliche Betriebe.	Im wesentlichen nur Vorschriften über Unfallverhütung in Bergbau, Industrie und Transportgewerben.	Verordnungen der Gouvernements u. Lokalbehörden.	Nur in einem Teil der Einzelstaaten ähnlich wie in Deutschland geregelt.
2. Sonntagsruhe.	Nur für geschützte Personen ein Ruhetag siehe bei 4).	Nur für geschützte Personen (siehe bei 4).	In Dänemark in Läden u. Fabriken v. 9—12 Uhr, in Norwegen in geschützten Betrieben v. 6 Uhr des Vorabends b. 10 Uhr d. Feiertagsabends, in Schweden üblich aber nicht geboten.	—	Ist vorgeschrieben (24 Stdn.), dazu eine Anzahl Festtage.	Einzelstaatlich in der Regel vorgeschrieben, auch d. Unternehmern. Grosse Beschränkung der Vergnügungen, des Güter- und oft auch des Personenverkehrs.
3. Arbeitszeit erwachsener Männer.	Unbeschränkt.	Unbeschränkt.	Unbeschränkt. In Norwegen wie in Deutschland; in Bäckereien 12 Stdn. incl. Pausen.	Unbeschränkt.	In Fabriken u. s. w. nicht über $11^1/_2$ Stdn., bei Nachtarbeit (9—5, bei 2 Schichten 10—4 Uhr) und Sonnabends nicht über 10 Stdn., 1 Std. Pause bei mehr als 10stünd. Arbeit. Ausnahmen, ziemlich arbiträr, zugelassen, auch weitere Einschränkungen in ungesunden Industrien zulässig.	Achtstundentag in Bundesbetrieben, in Privatbetrieben einzelstaatliche bald bestimmte, bald vermutete Maximalarbeitstage von verschiedener Länge.
4. Arbeit der Jugendlichen und Frauen.	In Fabriken, Bergwerken, Motoren- oder gefährlichen Betrieben Kinder unter 12 J. nicht, männliche unter 16 J. und weibliche unter 21 J. nicht über 6 Tage oder nachts (9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens od. über 12 Stdn., mit $1^1/_2$ Stdn. Pause zu beschäftigen. Verbot der Arbeit v. Wöchnerinnen (4 Wochen) und „unter Tage" der Arbeiterinnen unter 21 J. In einzelnen Industriezweigen Ausnahmen oder besondere Vorschriften.	In Fabriken, Werkstätten und Hausindustrie Kinder unter 12 J. u. Wöchnerinnen (4 Woch.) nicht zu beschäftigen. Personen unter 16 J. und Weiber nicht Sonntags u. nachts (7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens), sonst nicht über 11 Stdn., dazwischen 1 Stde. Pause. Besond. Beschränkungen für ungesunde und gefährliche Betriebe.	In fabrikartigen in Schweden auch in kleineren Betrieben, Beschränkung der Arbeit der Jugendlichen. Beginn der Zulassung zur Arbeit in Dänemark mit 10, in Schweden und Norwegen (hier bis 14 J. nur mit Arztattest) 12 J., Ende des Schutzes überall mit 18 J., innerhalb des Schutzalters stufenweise beschränkte Arbeitszeit bis zu 10 Stdn. Verbot der Nachtarbeit. In Norwegen Arbeiten von Frauen und Kindern unter Tage verboten, in Schweden die von Kindern unter 14 und Frauen unter 18 J.	In Fabriken, Werkstätten, Bergwerken keine Kinder unter 12 Jahren. In gefährlichen od. ungesunden Betrieben keine Kinder unter 15 u. keine minderjährigen Frauen. Nachtarbeit verboten f. Knaben unter 15 u f. Frauen überhaupt. Arbeitszeit der jugendlichen höchstens 11, der Frauen 12 Stdn. Festgesetzte Pausen nur für jugendliche bis 15 und alle Frauen je ein ganz freier Tag in der Woche. 4 Wochen Karrenzzeit für Wöchnerinnen. In dringenden Fällen können Ausnahmen von dem Schutzgesetze gestattet werden.	In Fabriken u. dsgl. Kinder unter 12 J. überhaupt nicht, 12—15 j. höchstens 6 oder (bei 1 Std. Pause) 8 Stdn. zu beschäftigen. Sonntags und Nachtarbeit für Frauen und Personen unter 17 J. nur erlaubnisweise. Erwachsene vergl. bei 5. In Finland besondere, weitgehende Beschränkungen.	Bestimmungen der Einzelstaaten bezüglich der Ausdehnung des Schutzalters der Jugendlichen; des Schutzes der Frauen und der Dauer der Arbeitszeit sehr verschieden. Vielfach Sitzgelegenheit für weibliche Angestellte.
5. Aufsicht.	Unter dem Arbeitsamt Zentrale und Bezirksinspektoren; Bergaufsicht durch besondere, aus d. Arbeiterstande hervorgegangene Beauftragte unterstützt.	Seit 1889 besondere Gewerbeinspektion.	Gewerbeinspektion in Dänemark seit 1873, Norwegen seit 1893, Schweden seit 1895.	In der Entwicklung begriffen. Staatsbeamte, unterstützt bezüglich Unfallverhütung durch die Angestellten der Privatgesellschaften.	Fabrikinspektorat seit 1882. Es untersteht dem Finanzministerium; die Ortsbeamten jedoch den Gouverneurs.	In den meisten bedeutenderen Einzelstaaten Berg- und Fabrikinspektoren.

§ 30. Die Arbeitsordnung und die Arbeiterausschüsse.

Für die Literatur vgl. die zu dem Art. Stieda's mit gleicher Ueberschrift im 1. Bd. des Handwörterbuchs d. Staatsw. angegebenen Schriften; ferner Koehne, Die Arbeitsordnungen im deutschen Gewerberecht. Berlin 1901.

§ 31. Die Wohlfahrtseinrichtungen.

Reports on the Paris Univ. Exhibition 1867 vol. VI containing the returns rel. to the new order of reward. London 1868. — Ergebnisse einer Erhebung über die in bayerischen Fabriken und grösseren Gewerbebetrieben zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen, veröff. v. Min. d. Inn. München 1874. — Kalle, Massregeln zum Besten der Fabrikarbeiter bespr. v. Standpunkt d. Arbeitgebers. Wiesbaden 1875. — Brentano, in Schönbergs Handbuch d. pol. Oek. II, 1. Aufl., S. 951. — Derselbe, Fabrikfeudalität u. Fabrikantenadel, 3 Aufsätze in der Nationalzeitung v. 1., 2. u. 7. Juni 1887. — Frommer, Die Gewinnbeteiligung. Leipzig 1886. — Herkner, Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter. Strassburg 1887, S. 203—241, 328—349, 357—368. — Derselbe, Die oberelsässische Baumwollindustrie u. d. deutsch. G.O. Strassburg 1887, bes. S. 35 ff. — Derselbe, in Brauns Sozialpol. Zentralbl. I, S. 247 ff. — Oechelhäuser, Die sozialen Aufgaben der Arbeitgeber. Berlin 1887. — R. Roesicke, Arbeiterschutz, Antwort auf Oechelhäuser. Dessau 1887. — Oechelhäuser, Ueber die Durchführung d. sozial. Aufgaben im Verein Anhaltischer Arbeitgeber. Berlin 1888. — Meininghaus, Die sozialen Aufgaben d. industriellen Arbeitgeber 1889. — Bücher, Die belgische Sozialgesetzgebung u. d. Arbeiterwohnungsgesetz v. 9. Aug. 1889. Brauns Archiv IV, S. 249 ff. — Schmoller, Zur Sozial- und Gewerbepolitik. Leipzig 1890, S. 418 ff. — v. Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden. Leipzig 1890, II, S. 190—202. — Derselbe, Offener Brief an Herrn Kommerzienrat Vorster, in der „Nation“, 13 Jahrg., S. 495. — Zehnjährige Erhebung über die gemeinnützigen Einrichtungen d. Ober-Elsass. Mülhausen 1890, S. 43 ff. — Post u. Albrecht, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen, 2 Bde. Berlin 1889, 1893. Dazu Herkners Anzeige in Brauns Archiv VI, S. 345—354. — Lechler Paul, Wohlfahrtseinrichtungen über ganz Deutschland durch gemeinnützige Aktiengesellschaften. Stuttgart 1892. — Jahresberichte der grossherzogl. bad. Fabrikaufsicht für 1890, S. 52 ff., f. 1891, S. 67 ff, f. 1892, S. 122, f. 1893, S. 73, f. 1894, S. 116, f. 1895, S. 110; auch die Berichte d. Aufsichtsbeamten anderer Staaten enthalten regelmässig Notizen über Wohlfahrtseinrichtungen. — R. Roesicke, Das Verhältnis d. Arbeitgeber zu ihren Arbeitnehmern. Schmollers Jahrb. XIII, 1893. — Kley, Bei Krupp. Leipzig 1899. — Museum für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in München, 1900, seitdem jedes Jahr ein Jahresbericht. — Albrecht H., Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland. Berlin 1901. — Düwell W., Wohlfahrtseinrichtungen. Sozialist. Monatshefte 1902, S. 50—56. — Rolleck u. Ziegler, Private Wohlfahrtspflege f. Fabrikarbeiter, Beamte und ihre Familien, herausgegeben v. Bergischen Verein f. Gemeinwohl, 1902, S. XIX. — Wohlfahrtseinrichtungen der Farbenfabriken von Bayer & Co., Erläuterungen zur Ausstellung derselben in Düsseldorf 1902. — Wohlfahrtseinrichtungen in den Provinzen Rheinland, Westfalen, d. Regbez. Wiesbaden, d. Städten Offenbach u. Hanau, herausgegeben v. Hoffmann A. u. Simon H. Düsseldorf 1902. — Wohlfahrtseinrichtungen d. Farbwerke vorm. Meister Lucius u. Brüning in Höchst a. M. 1903. — Auerbach, Das Zeisswerk und die Karl Zeissstiftung in Jena. Jena 1903. — Mombert, Wohlfahrtseinrichtungen d. Arbeitgeber, Brauns Archiv XVIII. — Mitteilungen für den mittelrheinischen Fabrikantenverein, herausgeg. v. Vereinsvorstand. — Concordia, Zeitschr. f. d. Arbeiterfrage, 5 Jahrgänge. Berlin 1872—1876. — Zeitschr. der Zentralstelle f. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, herausgeg. v. Post, Albrecht u. Hartmann, Berlin; seit 1. Jan. 1894. — Die Organe d. „Zentralvereins f. d. Wohl d. arbeit. Klassen“: Arbeiterfreund, Sozialkorrespondenz, Volkswohl, herausgeg. v. Viktor Böhmert. — Arbeiterwohl, Organ d. Verbands kathol. Industrieller u. Arbeiterfreunde. Cöln. — Bericht über die Thätigkeit der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, 1891—1901. Berlin 1901. — Das soziale Museum in Frankfurt a. M. etc. Denkschrift, h. v. Vorstand. Frankfurt a. M. 1903.

§ 32. Coalitionen von Arbeitern und Arbeitgebern.

Vgl. die Literatur zu den Art. Gewerkvereine u. Gewerkvereine in England, Deutschland etc. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

1. Die englischen Gewerkvereine Ende 1902.

Nach dem „XV Report of Trade Unions of the United Kingdom for the year 1902“ gab es am Schlusse des Jahres 1902 1183 Gewerkvereine mit insgesamt 1915506 Mitglieder. Ueber 69 % der Gesamtmitgliederzahl aller Gewerkvereine entfallen auf das Baugewerbe, Bergbau nnd Steinbruchindustrie, Metall- und Maschinenindustrie, den Schiffsbau und die Textilindustrie:

Jahr (Ende)	Die 100 bedeutendsten Gewerkvereine		Die übrigen Gewerkvereine		Die Gewerkvereine zusammen	
	Gesamtmitgliederzahl	Zunahme (+) Abnahme (—) in %	Gesamtmitgliederzahl	Zunahme (+) Abnahme (—) in %	Gesamtmitgliederzahl	Zunahme (+) Abnahme (—) in %
1892	900 636	—	604 602	—	1 505 238	—
1893	905 049	+ 0,5	577 211	— 4,5	1 482 260	— 1,5
1894	920 001	+ 1,7	520 145	— 9,9	1 440 146	— 2,8
1895	910 404	— 1,0	500 248	— 3,8	1 410 652	— 2,0
1896	958 018	+ 5,2	539 034	+ 7,8	1 497 052	+ 6,1
1897	1 061 311	+ 10,8	554 582	+ 2,9	1 615 893	+ 7,9
1898	1 038 686	— 2,1	613 307	+ 10,6	1 651 993	+ 2,2
1899	1 112 576	+ 7,1	694 313	+ 13,2	1 806 889	+ 9,4
1900	1 159 246	+ 4,2	756 467	+ 9,0	1 915 713	+ 6,0
1901	1 169 222	+ 0,9	758 730	+ 0,3	1 927 952	+ 0,6
1920	1 169 333	+ 0,0	746 173	— 1,6	1 915 506	— 0,6

Die 100 bedeutendsten englischen Gewerkvereine.

Jahr	Mitgliederzahl am Ende des Jahres	Einnahmen im ganzen £	Einnahmen pro Mitglied s	Einnahmen pro Mitglied d	Ausgaben im ganzen £	Ausgaben pro Mitglied s	Ausgaben pro Mitglied d	Es wurden aufgewendet in % der Gesamtausgaben für: Streik-Unterstützung	Arbeitslosen Unterstützung	Kranken- und Unfall-Unterstützung	Pensions-Unterstützung	Begräbniskosten	Kapital am Ende des Jahres im ganzen £	Kapital pro Mitglied s	Kapital pro Mitglied d
1892	900 636	1 464 440	32	6¼	1 432 871	31	9¾	27,3	22,7	14,7	7,0	4,7	1 576 280	35	0
1893	905 049	1 617 968	35	9	1 839 118	40	7¾	31,9	24,9	13,2	6,0	4,1	1 355 130	29	11¼
1894	920 001	1 623 409	35	3½	1 427 633	31	0½	11,7	31,3	16,1	8,4	4,8	1 550 906	33	8½
1895	910 404	1 548 251	34	0¼	1 382 037	30	4¼	14,3	30.1	19,0	9,4	5,4	1 717 120	37	8¾
1896	958 018	1 663 268	34	8¾	1 225 619	25	7	14,0	21,3	20,1	11,4	6,1	2 154 769	44	11¾
1897	1 061 311	1 986 476	37	5¼	1 912 081	36	0½	34,5	17 1	14,0	7,8	4,1	2 229 164	42	0
1898	1 038 686	1 917 310	36	11	1 498 776	28	10¼	21,9	16,8	18,6	10.7	5,5	2 647 698	50	11¾
1899	1 112 576	1 848 479	33	2¾	1 270 673	22	10	9,4	14,8	23,8	13,8	7,3	3 225 504	57	11¾
1900	1 159 246	1 962 981	33	10½	1 467 582	25	3¾	10,1	17,8	22,1	12,7	6,7	3 720 903	64	2½
1901	1 169 222	1 060 874	35	3	1 652 110	28	3	12,4	19.6	20,9	12,1	6,0	4 129 667	70	7¾
1902	1 169 333	1 109 656	36	1	1 814 727	31	0½	11,9	23,2	20,1	12,1	5,4	4 424 596	75	8¼

2. Deutsche Arbeiterfachorganisation im Jahre 1902.

(Vgl. Reichsarbeitsblatt I. Jahrg., Nr. 6 u. 8.)

I. Freie Gewerkschaften.[1])

A. Zentralorganisationen. Die Mitgliederzahl der der „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" angeschlossenen gewerkschaftlichen Zentralverbände bezifferte sich im Jahre 1902 auf 733 206 Personen gegen 677 510 im Jahre 1901. Es bedeutet dies eine Zunahme um 55 696 (= 8,2%) Personen, wozu allerdings zu bemerken ist, dass von den in der Statistik für 1902 geführten 60 Zentralverbänden 3 der Generalkommission im Vorjahre noch nicht angehörten. Trotzdem ist die Gesamtmitgliederzunahme nur zum geringen Teil auf den Zutritt dieser Organisationen (Buchdrucker Elsass-Lothringens, Zivilmusiker und Notenstecher zurückzuführen, da dieselben zusammen erst 1577 Mitglieder zählen. Von den einzelnen Verbänden hatten 16 eine freilich zum Teil nur geringfügige Mitgliederabnahme zu verzeichnen. Es sind dies die Verbände der Barbiere, Bauarbeiter, Bildhauer, Böttcher, Formstecher, Gärtner, Glasarbeiter, Handschuhmacher, Kupferschmiede, Lederarbeiter, Porzellanarbeiter, Sattler, Seeleute, Steinarbeiter, Steinsetzer und Vergolder.

Ueber Stärke, Kassenbestand, Jahres-Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Organisationen gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

[1]) Vergl. das „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" 1903, Nr. 33.

Wie sich seit dem Jahre 1891 die Ausgaben sämtlicher Genossenschaften (Zentralverbände für die einzelnen Untersuchungszweige) entwickelt haben, zeigt nachstehende Zusammenstellung:

Im Jahre	Rechtsschutz ℳ	„Gemassregelten"-unterstützung ℳ	Reiseunterstützung ℳ	Arbeitslosenunterstützng ℳ	Krankenunterstützung ℳ	Invalidenunterstützung ℳ	Beihilfe in Not- und Sterbefällen ℳ	Zusammen ℳ	Verbandsorgan ℳ	Zusammen-Unterstützungen und Verbandsorgan ℳ	Streikunterstützuug ℳ
1891	10 843	14 737	144 338	*64 290	*—	*—	*—	234 208	154 015	388 223	1 037 789
1892	9 705	236 964	382 607	357 087	—	21 972	25 284	1 033 619	285 475	1 319 094	44 943
1893	12 542	28 331	328 748	220 926	304 648	*—	41 762	936 947	292 157	1 229 104	65 356
1894	12 902	14 630	350 455	239 750	425 489	*—	41 744	1 084 970	265 957	1 350 927	188 980
1895	15 871	40 307	302 603	196 912	454 114	*—	42 080	1 051 887	274 398	1 326 285	253 589
1896	18 349	37 346	310 000	243 201	430 038	57 947	53 837	1 150 718	362 708	1 513 426	944 372
1897	30 147	30 973	289 036	260 316	454 494	68 088	64 906	1 197 960	439 259	1 637 219	881 758
1898	43 378	39 978	283 267	275 404	491 634	79 587	78 419	1 291 667	518 949	1 810 616	1 073 290
1899	54 752	55 435	313 391	304 677	652 825	91 524	131 484	1 604 088	603 559	2 207 647	2 121 918
1900	68 486	97 092	461 028	501 078	656 026	113 530	205 459	2 102 699	713 338	2 816 037	2 625 642
1901	89 705	198 173	607 127	1 238 197	772 587	130 941	194 668	3 231 398	782 737	4 014 135	1 878 792
1902	93 485	250 661	709 778	1 593 022	793 878	154 398	250 129	3 845 398	798 389	4 643 831	1 930 329
	460 165	1 044 617	1 482 378	5 494 860	5 435 733	717 987	1 129 772	18 765 512	5 491 032	24 256 544	13 046 758

*) Die Angaben wurden 1891 nicht geführt, bis 1896 in die Krankenuuterstützung eingeschlossen.

Lfde. Nr.	Name der Organisation	Zahl[1]) der Mitglieder überhaupt	darunter weibliche	Zahl der Zweigvereine	Jahreseinnahme[2]) der Organisation für Vereinszwecke M.	Pf.	Jahresausgabe der Organisation M.	Pf.	Kassenbestand Insgesamt M.	Pf.	Davon in der Hauptkasse M.	Pf.	Lfde. Nr.
1	Bäcker	4 760	—	80	69 653	08	47 123	17	32 448	07	27 941	17	1
2	Barbiere	500	—	47	5 804	36	7 714	17	1 666	22	991	61	2
3	Bauarbeiter	16 193	—	233	241 189	33	246 103	03	149 457	53	59 629	34	3
4	Bergarbeiter	41 894	—	322	332 302	53	236 395	68	260 184	22	260 194	22	4
5	Bildhauer	3 918	—	98	156 678	23	152 450	58	27 277	33	27 277	33	5
6	Böttcher	5 736	—	138	48 064	20	44 526	40	25 109	51	25 109	51	6
7	Brauer	13 189	46	145	172 740	97	139 387	93	110 255	29	110 255	29	7
8	Buchbinder	10 207	2 835	89	154 243	61	104 375	73	304 516	47	223 753	22	8
9	Buchdrucker	33 369	—	1117	1 810 371	37	1 791 050	26	3 824 985	61	3 176 849	12	9
10	Buchdrucker (Els.Lothr.)	751	—	22	32 820	14	30 191	61	106 747	17	106 747	17	10
11	Buchdruckereihilfsarbeiter	1 996	922	19	15 138	50	19 063	30	15 938	04	5 938	04	11
12	Bureauangestellte	371	9	7	2 468	36	2 736	08	545	80	416	06	12
13	Civilmusiker	537	—	11	6 555	27	6 185	36	857	86	369	91	13
14	Dachdecker	2 974	—	106	[3]) 30 131	94	[3]) 33 064	28	2 661	28	2 661	28	14
15	Fabrik- und gewerbliche Hilfsarbeiter	33 640	3 485	373	246 431	69	171 049	57	174 507	11	169 398	69	15
16	Fleischer	1 577	—	34	9 095	60	8 157	76	1 681	67	168	69	16
17	Formstecher	289	—	18	5 811	83	5 115	99	6 237	97	5 984	88	17
18	Graveure und Ciseleure	1 562	—	35	24 569	80	21 983	90	16 358	56	14 767	75	18
19	Gärtner	312	—	14	4 289	83	4 038	44	889	59	53	55	19
20	Gastwirtsgehilfen	1 978	—	26	39 174	10	41 113	71	12 681	02	10 271	35	20
21	Gemeindebetriebsarbeiter	6 127	17	32	48 167	75	39 305	57	21 975	02	11 185	31	21
22	Glasarbeiter	5 643	33	101	85 112	90	84 680	10	12 266	10	—	—	22
23	Glaser	2 772	—	72	34 177	25	29 452	47	28 282	51	25 850	87	23
24	Hafenarbeiter	13 832	—	67	124 509	41	101 455	17	132 927	15	104 916	95	24
25	Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter	19 713	117	103	247 137	63	222 771	29	68 444	72	40 536	56	25
26	Handlungsgehilfen	1 770	892	19	17 596	—	17 074	42	6 324	70	6 324	70	26
27	Lagerhalter	862	17	—	9 716	70	6 798	81	543	81	505	81	27
28	Handschuhmacher	2 987	61	47	67 674	75	80 592	99	18 733	77	5 887	94	28
29	Holzarbeiter	70 390	553	619	977 439	58	796 137	92	803 775	90	465 798	87	29
30	Hutmacher	3 232	112	43	63 231	96	47 353	50	175 370	31	87 946	19	30
31	Konditoren	982	18	24	12 965	66	12 749	13	8 289	36	7 694	94	31
32	Kürschner	1 341	63	22	17 942	—	8 119	—	11 451	—	9 815	—	32
33	Kupferschmiede	3 513	—	78	86 752	93	106 616	76	27 414	97	15 966	43	33
34	Lederarbeiter	4 330	—	87	63 733	30	85 253	24	33 519	99	29 295	49	34
35	Lithographen und Steindrucker	7 655	—	110	173 605	53	138 503	26	125 249	89	119 469	26	35
36	Maler	14 303	—	216	218 671	97	149 846	10	199 665	49	180 562	57	36
37	Maschinisten und Heizer	6 070	—	126	46 397	16	45 572	19	15 215	47	15 215	47	37
38	Masseure	388	43	4	2 456	01	2 346	39	296	63	98	02	38
39	Maurer	82 223	—	787	1 544 590	75	1 321 238	31	1 309 105	65	893 682	69	39
40	Metallarbeiter	[1]) 128 842	3 453	487	1 567 433	67	1 543 083	24	702 938	87	596 022	58	40
41	Müller	1 992	—	56	30 624	08	23 564	74	17 426	31	14 764	51	41
42	Notenstecher	289	—	—	21 213	—	12 913	—	88 881	—	86 980	—	42
43	Porzellanarbeiter	8 245	309	144	157 045	51	185 968	16	95 526	37	85 084	29	43
44	Sattler	3 560	30	63	37 620	24	29 315	93	13 969	98	12 426	36	44
45	Schiffszimmerer	2 092	—	26	19 278	41	12 150	29	30 946	81	28 696	57	45
46	Werftarbeiter	3 749	—	16	35 305	78	9 465	18	57 894	39	41 469	45	46
47	Schmiede	7 244	—	133	83 832	78	71 239	92	33 247	67	29 144	60	47
48	Schneider	18 680	834	250	181 161	34	173 088	36	85 488	54	81 076	09	48
49	Schuhmacher	20 583	1 954	247	169 466	08	126 808	43	147 123	56	129 700	14	49
50	Seeleute	2 598	—	22	41 963	33	29 697	20	60 188	92	40 234	86	50
51	Steinarbeiter	8 000	—	160	89 624	16	82 021	38	50 622	64	50 622	64	51
52	Steinsetzer	4 424	—	118	47 005	25	42 033	69	53 912	05	6 355	71	52
53	Stuckateure	2 553	—	53	55 829	32	43 585	86	38 282	36	12 817	45	53
54	Tabakarbeiter	17 833	5 533	337	183 264	27	188 819	60	34 349	11	5 868	75	54
55	Zigarrensortierer	1 120	92	31	24 780	05	32 991	25	22 079	61	18 908	90	55
56	Tapezierer	4 735	—	110	48 765	36	38 290	96	27 019	64	27 019	64	56
57	Textilarbeiter	38 178	6 654	264	390 745	—	407 658	—	91 955	—	49 465	—	57
58	Töpfer	8 627	—	148	155 420	26	114 912	24	90 363	78	85 736	85	58
59	Vergolder	1 474	36	23	17 860	29	16 887	52	18 373	17	14 543	91	59
60	Zimmerer	24 502	—	464	490 092	—	411 340	—	419 111	—	245 769	—	60
		733 206	28 218	8634	11 097 744	16	10 005 528	52	10 253 559	44	7 912 228	55	

[1]) Es ist in der Regel die Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt und nicht die vom Ende des Jahres angegeben.
[2]) Reine Jahreseinnahme ohne den Kassenbestand des Vorjahres.
[3]) Nur Einnahme und Ausgabe der Hauptkasse.

B. Lokalorganisationen. Nach der Schätzung der Vorstände der Zentralverbände betrug die Zahl der in lokalen Fachverbänden Organisierten im Jahre 1902 insgesamt 10 090 Personen. Darunter wurden gezählt: Bauarbeiter 1200, Böttcher 500, Hafenarbeiter 350, Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter 650, Mauerer 3000, Schneider 600, Textilarbeiter 400, Töpfer 300, Zimmerer 1800.

II. Christliche Gewerkschaften und verwandte Organisationen.

Nach den „Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" gehörten dem Verbande am 1. April 1903 20 Organisationen mit 977 Ortsgruppen und 84 652 Mitgliedern an; hierbei sind die im Gegensatz zu den paritätischen christlichen Gewerkschaften hier und da begründeten katholischen Gewerkschaften nicht mitaufgenommen.

Dem Gesamtverband angeschlossen:

Lfde. Nr.	Name der Organisation	Gründungsjahr	Ortsgruppen Ende des Jahres	Zahl der Mitglieder: Am 1. April 1902	Im Jahresdurchschnitt 1902	Am 1. April 1903	Zu- resp. Abnahme seit 1. April 1902	Gesamteinnahmen M.	Pf.	Gesamtausgaben M.	Pf.	Kassenbestand am 31. Dezember 1902: Insgesamt M.	Pf.	In der Hauptkasse M.	Pf.	Lfde. Nr.
1	Bergarbeiter	1894	323	35 000	35 500	40 500	+ 6 500	172 124	51	105 852	25	199 727	75	199 727	75	1
2	Textilarbeiter	1896/99	133	15 000	14 459	17 728	+ 2 728	136 284	24	86 934	43	71 239	70	47 479	70	2
3	Holzarbeiter	1899	95	4 022	3 850	4 200	+ 178	34 468	73	30 821	37	12 690	87	8 366	01	3
4	Metall- u. Hüttenarbeiter	1897	39	8 950	8 950	3 273	— 5 677	29 220	36	22 372	07	13 126	82	13 126	82	4
5	Maurer	1899	94	4 000	3 547	4 066	+ 66	48 055	48	44 403	07	21 976	53	3 369	50	5
6	Nicht gewerbliche Arbeiter	1900	62	1 400	1 800	2 550	+ 1 150	9 557	14	8 208	—	2 625	48	1 725	48	6
7	Ziegler[1]	—	62	2 871	2 871	2 871	—	3 445	20	2 360	—	—	—	—	—	7
8	Schuh- u. Lederarbeiter	1900	39	1 100	1 255	1 450	+ 350	8 450	44	7 088	58	2 647	15	1 938	49	8
9	Tabak- und Zigarrenarbeiter	1900	23	900	1 150	1 589	+ 689	8 823	60	7 704	87	312	12	312	12	9
10	Schneider	1900	33	700	750	800	+ 100	5 820	27	4 503	51	2 258	03	1 486	08	10
11	Maler[1]	1901	20	365	365	365	—	1 185	98	975	29	—	—	—	—	11
12	Keramische Arbeiter	1902	9	—	—	600	+ 600	—	—	—	—	—	—	—	—	12
13	Heimarbeiterinnen	1900	10	1 220	1 377	1 782	+ 562	4 287	50	2 684	93	2 746	17	2 746	17	13
14	Bäcker	1901	5	100	120	160	+ 60	—	—	—	—	—	—	—	—	14
15	Metallarbeiter Gmünd	1900	1	137	116	127	— 10	672	15	857	46	—	—	—	—	15
16	Blei- und Zinkarbeiter	1899	5	510	500	530	+ 20	2 291	80	1 450	28	2 509	57	2 509	57	16
17	Uhrenindustriearbeiter	1899	6	331	300	274	— 57	983	42	948	85	955	94	955	94	17
18	Bund der Fleischergesellen	1898	3	700	470	370	— 330	1 146	28	943	43	2 125	14	213	41	18
19	Bayrisches Kartell	1898	6	1 600	1 600	1 100	— 500	—	—	—	—	—	—	—	—	19
20	Arbeiterschutz Freiburg	1898	9	171	258	317	+ 146	492	85	347	46	145	39	145	39	20
			977	79 077	79 238	84 652	+ 5 575	466 909	95	328 455	85	335 085	76	284 101	53	
	Dem Gesamtverband nicht angeschlossen:															
21	Deutsche Eisenbahnhandwerker	—	400	36 400	44 000	47 151	+ 20 751	200 000[2]	—	175 000[2]	—	100 000	—	100 000	—	21
22	Bayerische Eisenbahner	1896	36	18 276	17 000	16 000	— 2 276	40 768	18	47 068	14	3 857	39	3 857	39	22
23	Württembergische Eisenbahner	1900	78	7 058	6 800	6 892	— 166	11 250	79	10 873	97	5 424	54	5 424	54	23
24	Badishe Eisenbahner	1898	36	5 940	5 600	5 173	— 767	5 980	—	5 500	—	2 440	69	2 440	—	24
25	Bayerische Postbediensteten	1900	39	6 000	6 000	6 000	—	18 317	39	13 055	87	11 446	38	11 446	38	25
26	Württembergische Postbediensteten	1900	56	2 300	2 300	2 500	+ 300	4 200	—	3 400	—	1 000	—	1 000	—	26
27	Metallarbeiter Duisburg	1899	135	5 000	5 000	6 268	+ 1 478	37 089	—	25 246	—	22 300	—	22 300	—	27
28	Bayer. Strassenwärter	1901	24	910	910	933	— 67	2 626	02	955	80	677	20	677	20	28
29	Bayer. Hüttenarbeiterverband	1902	9	—	—	1 056	+ 1 056	—	—	—	—	—	—	—	—	29
30	Verein zur gegenseitigen Hülfe	1899	132	15 004	12 951	13 275	— 1 829	26 722	85	23 983	87	90 417	57	38 468	78	30
			945	96 668	100 561	105 248	+ 8 580	356 954	23	305 263	65	237 563	08	180 614	21	
			1 922	175 745	179 799	189 900	+ 4 155	823 864	18	633 719	50	572 648	84	464 717	44	

[1] Angaben für 1901. [2] Laut Schätzung; in Wirklichkeit höher.

III. Hirsch-Duncker'sche Gewerkvereine.

Nach den Mitteilungen über „Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Gewerkvereine und ihres Verbandes für das Jahr 1902“ („Der Gewerkverein“ 1903 Nr. 21) ist im Berichtsjahr die Zahl der Ortsvereine von 1841 auf 1922, die Zahl der Mitglieder von 95506 auf 102851 gestiegen. Ueber die Stärke und die Vermögensverhältnisse und die Aufwendungen für die verschiedenen Unterstützungszweige der einzelnen Gewerkvereine gibt folgende Zusammenstellung Aufschluss:

Laufende Nummer	Name des Gewerkvereins	Zahl der		Vermögen				Gesamteinnahme		Rechtsschutzkosten		Unterstützung bei				Bildungsförderung		Organe nebst Versand		Die im Jahre 1902 angelegten Gelder	
		Ortsvereine	Mitglieder	Gewerkvereinskasse		Gesamtvermögen						Arbeitslosigkeit, Aussperrung und Streiks		Reise, Umzug und Notfällen							
		Ende 1902		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Maschinenbau- u. Metallarbeiter	659	40 288	487 580	14	1 476 308	92	355 640	48	3 435	74	134 322	03	37 532	34	14 806	30	47 845	03	—	—
2	Fabrik- und Handarb.	354	21 190	288 657	23	526 724	16	96 533	73	305	85	18 476	31	5 754	25	3 686	87	17 708	11	—	—
3	Kaufleute	117	7 703	118 830	29	212 989	43	97 581	05	1 563	93	27 039	58	1 080	—	1 157	99	8 770	70	11 218	04
4	Tischler	163	7 304	56 503	84	178 768	48	73 583	06	450	04	28 966	34	4 204	48	2 553	09	13 571	74	398	84
5	Schuhmacher u. Lederarbeiter	131	5 617	42 672	92	139 379	61	41 502	64	746	62	10 046	50	4 346	47	811	50	6 374	58	3 677	86
6	Klempner und Metallarbeiter	104	4 029	30 134	61	43 723	96	42 190	74	682	68	11 580	81	4 569	44	1 332	20	4 855	69	—	—
7	Stuhlarbeiter	76	4 128	38 545	83	82 412	95	22 422	94	135	63	2 645	25	1 108	17	890	19	2 953	46	1 926	37
8	Schneider	95	4 060	59 634	53	170 487	54	19 581	32	256	23	1 445	33	1 800	50	1 685	60	2 659	18	4 400	—
9	Graphische Berufe	64	1 921	16 026	28	67 284	33	13 290	97	58	34	2 610	33	289	75	924	18	2 691	85	870	31
10	Bauhandwerker	66	1 199	15 858	18	20 634	18	9 378	69	394	75	5 071	03	290	55	372	41	1 039	07	—	—
11	Zigarren- und Tabakarbeiter	33	1 546	14 405	91	39 170	33	8 109	83	22	70	576	92	401	85	439	96	1 226	10	—	—
12	Töpfer	32	1 430	24 731	71	85 069	69	8 041	96	15	80	1 995	—	394	38	351	38	1 100	20	488	05
13	Deutsche Frauen	36	690	204	42	204	42	1 117	53	—	—	—	—	—	—	26	10	101	—	—	—
14	Bergarbeiter	26	501	2 656	59	4 283	14	3 248	55	63	60	18	90	—	—	83	25	644	50	501	57
15	Bildhauer	16	426	3 613	60	11 210	02	5 064	42	65	49	1 787	—	265	51	133	52	441	—	336	90
16	Konditoren	12	290	1 476	28	3 462	07	1 893	20	15	—	300	—	162	90	90	92	171	50	—	—
17	Schiffszimmerer	6	188	2 812	69	4 787	12	1 042	32	19	25	18	—	44	60	19	20	133	—	—	—
18	Reepschläger	1	42	303	48	2 357	05	143	48	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—
19	Vergolder	1	9	—	—	—	-	67	21	—	—	—	—	—	—	—	—	19	60	—	—
20	Verbands- und Organkasse	—	—	84 881	09	84 881	09	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Frauen-Begräbniskasse	—	—	—	—	66 831	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1 992	102 581	1 289 529	62	3 220 969	95	800 434	12	8 231	65	246 899	33	62 245	19	29 364	66	112 330	31	24 402	94

IV. Neben den behandelten 3 grossen Organisationen bestehen für eine grössere Anzahl von Berufen noch unabhängige einzelne Berufsvereine; bei ihrer ausserordentlichen Zersplitterung sind genaue Angaben nicht erhältlich; nach lediglich auf Schätzung beruhenden Mitteilungen, über die die Generalkommission der Genossenschaften Deutschlands verfügt, betrug die Zahl der „selbständig“ organisierten im Jahre 1902 56595 Personen, die sich folgendermassen auf die verschiedenen Berufe verteilten:

Beruf	Zahl der „selbständig“ organisierten Berufsangehörigen	Beruf	Zahl der „selbständig“ organisierten Berufsangehörigen
Barbiere	300	Handelshilfsarbeiter (zahlreiche Vereine)	5 000
Böttcher	500	Hoteldiener	918
Brauer	2 600	Lithographen	500
Buchdrucker (Gutenbergbund)	3 000	Maschinisten (Sächsischer Verband)	5 500
Buchdruckereihilfsarbeiter	40	Masseure	400
Bureauangestellte	3 000	Möbelpolierer	1 372
Zivilmusiker	11 000	Portefeuiller	2 580
Dachdecker	130	Porzellanarbeiter	320
Eisenbahnwerkstättenarbeiter (Bayern)	2 326	Steinsetzer	200
„ (Württemberg)	1 822	Stuckateure	50
Gärtner (Allgemeiner deutscher Verein)	2 700	Textilarbeiter (Niederrhein)	1 000
Gastwirtsgehilfen (ca. 300 Vereine)	10 000	Töpfer	50
Graveure (Stoffdruckindustrie)	288	Xylographen	539
Hafenarbeiter	35	Zeichner	425

§ 33. Schiedsgerichte, Einigungsämter, Sicherung des Arbeitsvertrags.

Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, II, Kap. 4. Leipzig 1872. Vgl. im übrigen die bei den Artikeln „Gewerbegerichte“ und „Einigungsämter“ im Handw. d. Staatsw. aufgeführten Schriften; hinsichtlich der Sicherung des Arbeitsvertrags vgl. Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage, Leipzig 1873, S. 83. — Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 7 und 45 S. LX ff.

§ 34. Die korporative Organisation der Industrie.

Band 45 der Schrift. d. Ver. f. Sozialpolitik, Einleitung. — Brentano, Die beabsichtigte Neuorganisation der deutschen Volkswirtschaft. Süddeutsche Monatshefte, Heft IV, 1904.

§ 35. Die Arbeiterversicherung.

Vgl. die beim Artikel „Arbeiterversicherung" im Handw. d. Staatsw. angeführten Schriften; ferner Lass und Zahn, Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung. Berlin 1900.

I. Krankenversicherung. Sie beruht auf dem Gesetze vom 15. Juni 1883 und Novellen vom 10. April 1892 und 25. V. 1903.

Alle gewerblichen Arbeiter und die ihnen in wirtschaftlicher Beziehung ungefähr gleichstehenden Betriebsbeamten mit einem Jahresverdienst unter 2000 M. unterliegen dem Zwange, einer Krankenversicherungskasse beizutreten. Für andere Kategorien von Personen wird durch das Gesetz nicht der Versicherungszwang festgesetzt, sondern nur zugelassen, dass die Gemeinden durch autonomes Statut diesen Zwang einführen.

Das Gesetz kennt nicht etwa eine Zwangskasse, d. h. eine Kasse, der jeder zu Versichernde beitreten müsste. Es kennt nur Kassenswang, d. h. nur die Verpflichtung, irgend einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Kasse anzugehören, und subsidiäre Zwangskassen, d. h. Kassen, welchen diejenigen, welche keiner anderen gesetzmässigen Kasse angehören, beizutreten gezwungen werden. Diese Kassen sind: 1. Die Betriebskrankenkassen, d. h. Krankenkassen ausschliesslich für die Arbeiter eines Unternehmens. Die Behörde kann den Unternehmern die Errichtung solcher Kassen gestatten, auch wenn diese weniger als 50 Personen beschäftigen. Die Unternehmer haben das Recht sie zu errichten bei mehr als 50 Arbeitern. Zu dieser Errichtung sind die Unternehmer verpflichtet, wenn die Verwaltungsbehörde auf Antrag einer Gemeinde dies anordnet. Die Betriebskrankenkassen sind also die Kassen für die Versicherung der Arbeiter der Grossindustrie. 2. Die „Ortskrankenkassen" oder richtiger „Berufskrankenkassen" errichtet von den Gemeinden für die in einem Gewerbezweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Arbeiter. Sie treten als Regel nur für die Gewerbe ins Leben, welche mehr als 100 Arbeiter beschäftigen. Es sind dies die offiziellen Kassen für die Arbeiter des Kleingewerbes und des Handwerks. 3. Die „Gemeindekrankenkassen". Sie werden errichtet für Personen, welche keiner anderen Kasse angehören. Auch haben Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 M. nicht übersteigt, das Recht, diesen Kassen beizutreten. 4. Die „Knappschaftskassen" für die im Bergbau beschäftigten Arbeiter. 5. Die „Baukrankenkassen" für die bei Eisenbahnbauten und anderen vorübergehenden Bauten beschäftigten Arbeiter. 6 Die „Innungskassen", welche von den Innungen der Handwerksmeister für ihre Gesellen und Lehrlinge errichtet werden. 7. Die „freien Kassen", welche von den Arbeitern selbst gebildet werden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Sie werden als Regel von Koalitionsvereinen errichtet.

Diese Kassen lassen ihren Mitgliedern die Vorteile der Versicherung in verschiedenem Masse zukommen.

Die Gemeindekrankenkassen haben ihren Mitgliedern im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit zu gewähren: 1. Vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel. 2. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Diese Unterstützungen enden spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit. Kranke, welche sich ihre Krankheit durch Schlägereien oder Trunkfälligkeit zugezogen haben, erhalten keine Geldunterstützung. An Stelle der genannten Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause treten.

Grösser sind die Leistungen der Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Baukassen, Knappschaftskassen und Innungskassen. Für sie gelten dieselben Bestimmungen wie die eben vorgeführten für die Gemeindekrankenkassen. Allein sie müssen ausserdem noch mindestens leisten: 1. Statt des geringeren Krankengeldes der Gemeindekrankenkassen ein Krankengeld, welches die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns der Klasse des Versicherten betragen soll, soweit dieser den Betrag von 4 M. nicht übersteigt. 2. Eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von mindestens sechs Wochen nach ihrer Niederkunft. 3. Für den Todesfall eines Mitglieds ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohns.

Allein es ist den genannten Kassen gestattet, diese Leistungen in folgendem Umfange zu erhöhen: 1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als 26 Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden. 2. Das Krankengeld kann bis zu 3/4 des durchschnittlichen Tagelohns festgesetzt und neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die oben genannten Heilmittel gewährt werden. 3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann, falls der Untergebrachte Angehörige hat, deren Unterhalt bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten wurde, ein Krankengeld bis zur Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes bewilligt werden. 4. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. 5. Schwangeren kann eine gleiche Unterstützung wie den Wöchnerinnen wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen gewährt werden; ebenso freie Hebammen- und Arztbehandlung. 6. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder gewährt werden. 7. Das Sterbegeld kann bis zum vierzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes erhöht werden; auch kann ein Mindestbetrag von 50 M. festgesetzt werden. 8. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitglieds kann ein Sterbegeld und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Das Recht auf die Unterstützungen der Kasse bis zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem Jemand Mitglied der Kasse geworden ist, das Recht auf die eben vorgeführten eventuellen Mehrleistungen dagegen erst nach Ablauf eines Zeitraums bis zu

6 Wochen. Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung ausscheiden, mit welcher die Beitritts verpflichtung verbunden ist, können Mitglied bleiben, solange sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten und die vollen Kassenbeiträge regelmässig zahlen. Kassenmitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben, und höchstens für 3 Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

Viel geringer als die Erfordernisse, welche das Gesetz an die eben genannten Kassen stellt, sind dagegen die Leistungen, welche es von den „freien Kassen" fordert. Die Zugehörigkeit zu einer freien Kasse entbindet von der Verpflichtung einer der subsidiären Zwangskassen beizutreten, wenn diese Kasse ihren Mitgliedern mindestens die Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, von der Gemeindekrankenversicherung zu gewähren sind. Dabei genügen freie Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohns. Die Mittel zur Bestreitung dieser Leistungen sind bei den verschiedenen Arten der Kassen verschieden. Es gehören dazu: Eintrittsgelder (mit Ausnahme bei den Gemeindekrankenkassen), Beiträge der Arbeiter, Beiträge der Arbeitgeber im Betrag der Hälfte der Beiträge der Arbeiter (die freien Hilfskassen beziehen keine solchen Beiträge der Arbeitgeber); Strafgelder der Fabrikunternehmer, Vorschüsse der Gemeinden und der Arbeitgeber, welche den Gemeindekrankenkassen resp. den Betriebskrankenkassen im Falle eines Defizits zu leisten sind, Zuschüsse der Arbeitgeber zu den Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen in gleichem Falle, Anfall von Vermögen aufgelöster Betriebskrankenkassen an die Gemeinde- und Ortskrankenkassen, Mittel der Reservefonds.

Damit niemand, der versicherungspflichtig ist, der Versicherung entgehe, ist 1. jeder Arbeitgeber bei Strafe verpflichtet, jeden Arbeiter, der bei ihm in Dienst tritt, auf der Polizei anzumelden; 2. jeder angemeldete Arbeiter gilt a priori als verpflichtet, der Zwangskasse beizutreten. Er muss selbst nachweisen, dass er einer freien Kasse angehört, um von der Zwangskasse frei zu werden; 3. die Arbeitgeber sind verpflichtet, die fälligen Beiträge ihrer Arbeiter an die Zwangskasse vorzuschiessen und an die Zwangskasse abzuführen; sie dürfen die vorgeschossenen Beiträge vom Arbeitslohn abziehen; 4 die Beiträge bis zur Hälfte der Beitragsleistungen der Arbeiter, zu denen die Arbeitgeber verpflichtet sind, sowie die Beiträge der Arbeiter, welche die Arbeitgeber vorzuschiessen haben, werden von den Arbeitgebern wie Gemeindesteuern eingetrieben; 5. Gemeinden und Unternehmer, welche die Errichtung vorgeschriebener Kassen versäumen, verfallen in Strafe.

Endlich, damit die Versicherung der Arbeiter auch wirklich zur Unterstützung der Arbeiter im Krankheitsfall führe, sind folgende Massregeln getroffen: 1. Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes zum Nachteil der Versicherten durch Verträge auszuschliessen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung. 2. Die dem Unterstützungsberechtigten auf Grund des Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch gepfändet werden und dürfen nur auf geschuldete Beträge aufgerechnet werden. 3. Kassenmitglieder, welche einer der oben genannten subsidiären Zwangskassen neu beitreten, haben keine Eintrittsgelder zu leisten, wenn sie nachweisen, dass sie früher einer anderen Krankenkasse angehört haben und dass seit ihrem Austritt aus dieser nicht mehr als 26 Wochen verflossen sind. Diese Bestimmung ist getroffen, damit die Arbeiter, die von einem Orte an einen anderen ziehen, nicht neue Eintrittsgelder in die Kasse des neuen Ortes zu leisten haben. 4. Bei eintretender Erwerbslosigkeit behalten die Mitglieder der subsidiären Zwangskassen ihre Unterstützungsansprüche noch während drei Wochen, nachdem sie ihre letzten Beiträge geleistet haben.

II. Die Unfallversicherung beruht auf dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, das durch Gesetz vom 30. Juni 1900 abgeändert worden ist.

1. Wer wird versichert? Alle Personen, denen bei Eintreten eines Unfalls nach dem früheren Haftpflichtgesetz ein Anspruch auf Entschädigung zustand, ausserdem die Bauarbeiter und die Arbeiter des Kleingewerbes, deren Arbeitgeber sich mechanischer Motoren bedienen, — vorausgesetzt, dass ihr Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt. Durch Ortsstatut kann die Versicherung auch auf Beamte mit höherem Verdienst ausgedehnt werden; ferner auf: Kleinunternehmer (Jahresverdienst unter 2000 M. oder nur 2 Lohnarbeiter), Hausgewerbetreibende, höhere Betriebsbeamte (Jahreseinkommen über 3000 M.). Dabei enthält das Gesetz Bestimmungen über die Art und Weise, wie der Jahresarbeitsverdienst zu ermitteln ist. Als Regel gilt als solcher der dreihundertfache Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes.

2. Wer trägt die Versicherung? Das Gesetz unterscheidet hier zwischen Unfällen, die ein Leiden von nur 13 Wochen, und solchen, die länger dauernde Leiden oder Tod zur Folge haben. — Für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall haben, wenn nicht der Tod des Verletzten die Folge des Unfalls gewesen ist, die Krankenkassen und die Gemeindekrankenversicherung und soweit in vereinzelt vorkommenden Fällen Versicherte einer Krankenkasse nicht angehören, die Unternehmer einzutreten. In den Motiven des Gesetzes wird angenommen, dass infolge dieser Bestimmung 95% aller Unfälle den Krankenkassen zur Last fallen. Finanziell ist das Verhältnis ein anderes, indem die durch die übrigen 5% der Unfälle verursachten Kosten die jener 95% weit übersteigen. Mit Beginn der 14. Woche werden folgende Entschädigungen gewährt: 1. Bei Verletzungen freie Heilbehandlung und eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit (Vollrente bei jährlicher Erwerbsunfähigkeit = $62^2/_3$% des Jahresarbeitsverdienstes, sonst Teilrente) oder freie Anstaltspflege und Rente für Angehörige wie im Todesfall. 2. Bei Tötungen als Sterbegeld $^1/_{15}$ des Jahresarbeitsverdienstes (Minimum 50 M.) und Rente an die Hinterbliebenen bis zu 60% des Jahresarbeitsverdienstes. Diese Normalleistungen erhöhen sich in Fällen völliger Hilflosigkeit. Die Kosten dieser Entschädigungen tragen ausschliesslich die Betriebsunternehmer; dieselben werden zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften zusammengefasst.

3. Wie werden diese Berufsgenossenschaften gebildet? Solche Berufsgenossenschaften können nur die Betriebsunternehmer eines Industriezweigs oder mehrerer verwandter Industriezweige nach Massgabe der Uebereinstimmung ihrer wirtschaftlichen Interessen umfassen. Sie können ferner für begrenzte Wirtschaftsgebiete oder für den Umfang des ganzen Reichs gebildet werden. Sie können entstehen auf

dem Wege der freiwilligen Vereinbarung unter den Betriebsunternehmern unter Zustimmung des Bundesrats; falls solche Genossenschaften innerhalb 4 Monaten nach Publikation des Gesetzes nicht ins Leben getreten sind, können sie vom Bundesrate gebildet werden.

4. Die Gliederung der Verwaltungsorganisation. Die Berufsgenossenschaften können die Verwaltung durch Einrichtung von Sektionen und Bestellung von Vertrauensmännern mit statutarisch zu begrenzenden Befugnissen dezentralisieren. Auch kann durch Statut vorgeschrieben werden, dass die Sektionen für die in ihren Bezirken eintretenden Unfälle bis zu 50 Prozent der Entschädigungsbeträge aufzukommen haben, unbeschadet der Verantwortlichkeit der Genossenschaft nach aussen. Sie können ferner innerhalb gewisser Grenzen zur gemeinsamen Tragung des Risikos Verbindungen mit anderen Genossenschaften eingehen. Bei Erledigung ihrer Angelegenheiten haben die Berufsgenossenschaften volle Selbstverwaltung. Die Behörden haben nur insofern mitzuwirken, als dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen unbedingt erforderlich ist. Den Abschluss der ganzen Organisation in administrativer und verwaltungsgerichtlicher Beziehung bildet das Reichsversicherungsamt. Dasselbe übt die Aufsicht über die Berufsgenossenschaften. Es besteht aus ständigen Mitgliedern, die vom Kaiser lebenslänglich ernannt werden (darunter der Präsident, die Direktoren der Unfall- und der Invaliden-Versicherung und die Vorsitzenden der Senate) und 18 nichtständigen Mitgliedern, von denen je 6 vom Bundesrat, den Unternehmern und den Versicherten gewählt werden. Bei Entscheidung der wichtigeren seiner Kognition anheimfallenden Streitigkeiten wird es durch 2 richterliche Beamte verstärkt. Neben dem Reichsversicherungsamt können für diejenigen Berufsgenossenschaften, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaats nicht hinausgeht, auf Kosten und unter Aufsicht dieses Bundesstaats Landesversicherungsämter errichtet werden, welche ähnlich wie das Reichsversicherungsamt organisiert sind und für die ihnen unterstellten Genossenschaften die Funktionen des Reichsversicherungsamts im wesentlichen wahrzunehmen haben.

5. Die Wirksamkeit der Berufsgenossenschaften. Die Hauptaufgabe der Berufsgenossenschaften besteht in der Aufbringung der Mittel, die zur Deckung der Entschädigungsansprüche der Verunglückten nötig sind, und in Anknüpfung daran in der Unfallverhütung. Die Mittel werden von den Berufsgenossenschaften in der Weise aufgebracht, dass sie den Jahresbedarf zur Bestreitung der Entschädigungsansprüche auf die einzelnen Mitglieder umlegen. Bei der Verteilung dieses Umlagebetrags auf die einzelnen Mitglieder werden 1. die von den Mitgliedern an die Versicherten gezahlten Löhne und Gehälter zu Grunde gelegt, 2. die Gefahrenklassen, in welche die einzelnen Mitglieder eingereiht sind. Je nach der Zahl der in den einzelnen Betrieben vorkommenden Unfällen und nach objektiven Merkmalen werden nämlich die einzelnen Mitglieder periodisch von der Genossenschaft in Gefahrenklassen mit entsprechenden Gefahrentarifen eingereiht. Da Deckung durch Umlagen stattfindet, notwendig in den ersten Jahren nach Einführung des Gesetzes geringere Beträge zu zahlen als später. Steigerung der Beträge von Jahr zu Jahr, bis alljährlich ebenso viele mit Entschädigungsansprüchen absterben als neu hinzukommen. Mit Rücksicht darauf die Bestimmung, dass alljährlich von den Mitgliedern noch Zuschläge zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben sind zur Bildung eines Reservefonds, dessen Zinsen nach Ablauf von 11 Jahren zur Erleichterung der Jahreslasten verwendet werden dürfen, sobald der angesammelte Betrag das Doppelte des Jahresbedarfs erreicht hat. Diese Zuschläge sollen im ersten Jahre 300 %, im zweiten 200 %, im dritten 150 % u. s. w. immer geringere Prozente der Entschädigungsbeträge ausmachen, von dem elften Jahre an nur mehr 10 %. Durch diese Einrichtungen haben die Genossenschaften das grösste Interesse, Unfälle zu verhüten. Der § 78 des Gesetzes gibt ihnen dementsprechend das Recht, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Zu der Beratung und Beschlussfassung der Genossenschaftsvorstände über diese Vorschriften sind Vertreter der Arbeiter zuzuziehen.

6. Feststellung der Entschädigungen. Die Entschädigung wird stets ausgezahlt, ausser wenn der Verunglückte den Unfall selbst vorsätzlich veranlasst hat. Die Feststellung der Entschädigung erfolgt nach polizeilicher Unfalluntersuchung durch die Organe der Berufsgenossenschaft. Gegen die Feststellung findet die Berufung an ein Schiedsgericht statt. Dasselbe trägt den Charakter eines Spezialgerichtshofs und wird zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Genossenschaft und Vertretern der versicherten Arbeiter unter dem Vorsitz eines unbeteiligten öffentlichen Beamten mindestens für jede Genossenschaftssektion ein für allemal gebildet. In den schwereren Fällen ist gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts noch der Rekurs an das Reichsversicherungsamt gegeben. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung, der Rechtsweg ist ausgeschlossen; nur dann, wenn die Ansprüche Hinterbliebener um deswillen zweifelhaft sind, weil das Familienverhältnis der letzteren zu dem Getöteten noch der Aufklärung bedarf, können die Hinterbliebenen zur rechtskräftigen Feststellung dieses ihren Anspruch begründenden Familienverhältnisses, aber auch nur hierzu, auf den Rechtsweg verwiesen werden. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände durch die Postämter, die Postverwaltung schiesst den Genossenschaften die Beträge vor; diese erstatten sie durch Umlagen nach Ablauf des Rechnungsjahres ohne Zinsen.

7. Verhältnis der Unfallversicherung zur Haftpflicht. Für diejenigen Personen, welche auf Grund der öffentl.-rechtl. Unfallversicherung Schadenersatz erhalten können, fällt die zivilrechtliche Haftpflicht des Unternehmers für das Versehen seiner Betriebsbeamten fort. Derjenige Unternehmer oder Betriebsbeamte dagegen, welcher strafrechtlich wegen Verschuldung des Unfalls hat haftbar gemacht werden können, ist dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen sowie den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften regresspflichtig.

III. Die Invaliditäts- und Altersversicherung ist geregelt worden durch das Gesetz vom 22. Juni 1889, welches durch das Gesetz vom 19. Juli 1899 abgeändert worden ist. Ihr Inhalt ergibt sich aus der Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer wird versichert? Es sind der Versicherungspflicht unterworfen vom vollendeten 16. Lebensjahre ab: 1. alle Lohnarbeiter in sämtlichen Berufszweigen, einschliesslich der Lehrlinge und Dienstboten. 2. Betriebsbeamte und Handlungsgehilfen (-Lehrlinge) mit einem regelmässigen Jahresverdienst bis 2000 M.; ferner gestattet das Gesetz für besimmte Berufzweige die Ausdehnung der Versicherungs-

pflicht (durch Beschluss des Bundesrats) auf 3. kleinere Betriebsunternehmer (mit nur 1 Lohnarbeiter) und auf 4. sogenannte Hausgewerbetreibende (ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Lohnarbeiter), anderenfalls steht diesen Klein-Unternehmern (unter 40 Jahren) das Recht der Selbstversicherung zu. Auch sind diejenigen, welche durch Unterbrechung oder Aufgeben ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus der Versicherungspflicht ausscheiden, berechtigt, durch freiwillige Beitragsleistungen das Versicherungsverhältnis fortzusetzen oder zu erneuern; dasselbe erlischt erst, wenn während 4 auf einander folgender Kalenderjahre für weniger als 47 Wochen (= 1 Beitragsjahr) Beiträge errichtet worden sind. Nicht versicherungspflichtig sind: 1. Beamte des Reichs und der Bundesstatten, sowie pensionsberechtigte Kommunalbeamte. 2. Peronen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden. 3. Erwerbsunfähige Personen (die dauernd nicht mehr $1/3$ des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter verdienen können) nnd 4. solche, welche als Lohn nur freien Unterhalt beziehen.

Nach Berechnungen des Reichsversicherungsamts waren Ende 1901 13 274 000 Personen versichert gegen 11 813 259 im Jahre 1895. — Dem Berufe nach verteilten sich die versicherungspflichtigen Personen nach Schätzungsberechnungen auf Grund der Berufszählung vom Jahre 1895 folgendermassen:

	männlich	weiblich	überhaupt
Landwirtschaft . . .	2 215 809	1 590 008	3 805 817
Industrie	4 726 985	941 819	5 668 804
Handel und Verkehr .	573 888	309 779	883 667
Häusl. u. öffentl. Dienste	190 919	1 264 052	1 454 971
	7 707 601	4 105 658	11 813 259

2. Wer trägt die Kosten? Das Reich, die Arbeitgeber und die versicherten Arbeiter. Das Reich leistet für jede Rente einen festen Zuschuss von 50 M. jährlich; ausserdem bestreitet es den Anteil an der Rente, welcher auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfällt, ferner die Kosten des Reichsversicherungsamts, und endlich besorgt es die Auszahlung der Renten ebenso wie bei der Unfallversicherung unentgeltlich durch die Post. Alle übrigen Kosten werden von den Versicherten und deren Arbeitgebern zu gleichen Teilen durch laufende Beiträge aufgebracht. Zur Abstufung der Beiträge sind nach der Höhe des jährlichen Arbeitsverdienstes der Versicherten 5 Lohnklassen gebildet: Klasse I bis 350 M., II bis 550 M., III. bis 850 M., IV. bis 1150 M., V. über 1150 M. Als Jahresarbeitsverdienst gilt hierbei nicht der wirkliche Verdienst des Versicherten, sondern der für seinen Beruf nach der Kranken- oder Unfallversicherung massgebende Durchschnittslohn, im Uebrigen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts Jedoch können, wenn Arbeitgeber und Arbeiter sich darüber einigen, um eine höhere Fürsorge zu sichern, die Beiträge einer höheren Lohnklasse entrichtet werden. Die Entrichtung der Beiträge hat in der Regel der Arbeitgeber zu besorgen, welcher bei der zuständigen Versicherungsanstalt Marken, ähnlich den Postmarken, kauft und in der Höhe des schuldigen Betrages in die „Quittungskarte“ des Versicherten einklebt. Diese Marken sind bei allen Postanstalten, sowie bei zahlreichen privaten Verkaufsstellen käuflich. Die Beiträge sind bei der Lohnzahlung für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat („Beitragswoche“, „Wochenbeitrag“). Die Quittungskarte bietet Raum zu Marken für 56 Beitragswochen. Es ist bei schwerer Strafe und sofortiger Einziehung der Karten verboten, dass irgend eine mit der Ausführung des Gesetzes nicht im Zusammenhang stehende Eintragung oder Bemerkung über den betreffenden Arbeiter in die Karte gemacht wird. Der Versicherte ist auch berechtigt, jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte zu verlangen. — Die Einziehung der Beiträge kann den Krankenkassen, Gemeindebehörden oder besonderen Hebestellen übertragen werden. — Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge (für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden) abzuziehen. Dagegen haben die Personen, welche das Versicherungsverhältnis freiwillig eingehen, fortsetzten oder erneuern, den vollen Beitrag (der Lohnklasse II, in der Regel mit einem dem Reichszuschuss entsprechenden Zuschlag von 8 Pfg. in Form einer „Zusatzmarke“) aus eigenen Mitteln zu leisten.

3. Wie hoch sind die Beiträge? Die Höhe der Beiträge ist für die einzelnen Versicherungsanstalten und Beitragsperioden (von zunächst 10, später je 5 Jahren) unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten entstehenden Ausfälle so zu bemessen, dass durch dieselben gedeckt werden: die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds, die durch Erstattung von Beiträgen voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwert der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Anteile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraum voraussichtlich zu bewilligen sein werden. Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, dass durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu verteilen. Für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse versicherten Personen sind die Beiträge ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheit gleich zu bemessen; nur nach Berufszweigen dürfen sie abgestuft werden. Die bezüglichen Festsetzungen der Versicherungsanstalt bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Durch das Gesetz v. 19. Juli 1899 sind Wochenbeiträge festgestellt: in Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis 350 M.) 14 Pf., in II (J. A. V. bis 550 M.) 20 Pf., in III (J. A. V. bis 850 M.) 24 Pf., in IV (J. A. V. bis 1150 M.) 30 Pf., in V (J. A. V. über 1150 M.) 36 Pf. Etwaige Ueberschüsse oder Ausfälle sind in der folgenden Beitragsperiode zur Ausgleichung zu bringen.

4. Worauf geht die Versicherung? Auf Gewährung eines Anspruches auf Invaliden- oder Altersrente. Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter jeder Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist, d. h. nicht mehr $1/3$ seines (nach bestimmten Grundsätzen zu berechnenden) Durchschnittslohnes verdienen kann; ferner auch der nicht dauernd Erwerbsunfähige, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Die Invalidenrente bietet mithin einen Ersatz für verlorene Erwerbsfähigkeit. Ausser dem Nachweis der (nicht vorsätzlich herbeigeführten) Erwerbsunfähigkeit ist zur Erlangung der Invalidenrente noch die Zurück-

legung einer Wartezeit von 5 Beitragsjahren erforderlich. Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in verschiedene Kalenderjahre fallen; es müssen also mindestens 5 × 47 = 235 (Wochen-) Beiträge entrichtet worden sein. Altersrente erhält ohne den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit jeder Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat; sie bildet einen Zuschuss zum Arbeitsverdienst noch erwerbsfähiger alter Leute und dient zur Ergänzung der durch Altersschwäche geminderten Erwerbseinnahmen. Die Wartezeit beträgt hier 30 Beitragsjahre, so dass 30 × 47 = 1410 Wochenbeiträge gezahlt sein müssen, bevor der Versicherte in den Genuss der Altersrente tritt. Bescheinigte Krankheitszeit und militärische Dienstzeit, sowie Unterbrechung eines festen Arbeitsverhältnisses bis zu 4 Monaten (bei Fortzahlung der Beiträge) werden auf die Wartezeit bei beiden Renten angerechnet. — Diejenigen unter den weiblichen Arbeitern und Dienstboten, welche heiraten, erhalten, wenn sie nicht versichert bleiben, die von ihnen bezahlten Beiträge zurück, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe für mindestens 200 Wochen entrichtet worden sind. — Witwen und Waisen unter 15 Jahren steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen (oder die verstorbene uneheliche oder geschiedene Mutter) entrichteten Beiträge zu, welche für mindestens 200 Wochen entrichtet worden sind. — Endlich ist eine Krankenfürsorge für erkrankte Versicherte zugelassen, sofern als Folge der Krankheit eine den Anspruch auf Invalidenrente begründende Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist. Im Jahre 1902 sind festgesetzt worden: 142 720 Invalidenrenten, 8734 Krankenrenten, 13 885 Altersrenten, 153 303 Beitragserstattungen bei Heiratsfällen, 574 bei Unfällen und 32 069 bei Todesfällen. Auf Grund statutarischer Bestimmung der Versicherungsanstalt kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Versicherungsanstalt gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraums zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr zu den Verzicht auf die Rente gebunden. Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgibt, mit dem 3fachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

5. Wie hoch sind die Renten? Die Renten setzen sich zusammen aus der Leistung der Versicherungsanstalt und dem Reichszuschuss. Die erstere ist verschieden nach den Lohnklassen und den Jahresbeträgen. Je nach den Lohnklassen leistet die Versicherungsanstalt einen Grundbetrag und zwar bei der Invalidenrente für Klasse I bis zu 350 M. einschliesslich: 60 M.; für Klasse II von mehr als 350 bis zu 550 M.: 70 M.; für Klasse III von mehr als 550 M. bis zu 850 M.: 80 M.; für Klasse IV von mehr als 850 M. bis zu 1150 M.: 90 M.; für Klasse V von mehr als 1150 M.: 100 M. Der Berechnung des Grundbetrags werden stets 500 Beitragswochen zu grunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz gebracht; sind mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklassen zu grund zu legen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht. Zu diesem Grundbetrage werden Steigerungssätze entsprechend der Zahl der Beitragswochen hinzugerechnet. Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche in der Lohnklasse I 3 Pf., in II 6 Pf., in III 8 Pf., in IV 10 Pf., in V 12 Pf. Für die Beitragswoche kann nur ein Steigerungssatz in Anrechnung gebracht werden. Hiezu kommt dann der Reichszuschuss im Betrage von 50 M. jährlich zu jeder Rente. Es beträgt demnach bei andauernder Beitragsentrichtung in der gleichen Klasse nach 5 Jahren die Invalidenrente in der I. bis V. Klasse: 118, 136, 151, 166 und 181 M. (ohne Pfennig) und nach 40 Jahren: 172, 245, 296, 348 und 397 M. Anders steht es mit der Altersrente. Hier beträgt der von den Versicherungsanstalten aufzubringende Teil der Altersrente in der Lohnklasse I 60 M., in II 90 M., in III 120 M., in IV 150 M., in V 180 M. Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt. Sind mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind die 1200 Beiträge der höchsten Lohnklassen der Berechnung zu grunde zu legen. Zu diesen von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Renten kommt dann der Reichszuschuss, der für jede Rente jährlich 50 M. beträgt.

6. Welche Anstalten bestehen zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung? Die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt unter staatlicher Garantie durch besondere Versicherungsanstalten, welche sich an die Bezirke der Kommunal- oder Staatsverwaltung anlehnen. Jede Versicherungsanstalt hat juristische Persönlichkeit und wird auf Grund eines Statuts verwaltet, welches der „Ausschuss“ beschliesst; derselbe besteht aus mindestens je 5 (durch die Vorstände der Krankenkassen und anderer verwandter Wahlkörper) gewählten Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Soweit ihm nicht durch Gesetz oder Statut gewisse Zuständigkeiten bei der Verwaltung vorbehalten sind, erfolgt diese durch den aus (Kommunal- oder Staats-) Beamten gebildeten „Vorstand“, welcher die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde hat; doch kann durch Statut bestimmt werden, dass neben diesen Beamten dem Vorstande noch andere Personen, insbesondere Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten als Mitglieder angehören sollen. Ist das letztere der Fall, so kann, anderenfalls aber muss (unter gleichmässiger Beteiligung der beiderseitigen Vertreter) ein „Aufsichtsrat“ bestellt werden; derselbe hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut ausserdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen. Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden „Vertrauensmänner“ aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt. Ueber den Anspruch auf Bewilligung einer (Invaliden- oder Alters-) Rente, welcher von dem Versicherten bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden und von dieser der zuständigen Versicherungsanstalt zu übermitteln ist, hat der Vorstand der letzteren durch Erteilung eines (anerkennenden oder ablehnenden) „Bescheides“ zu befinden. Gegen den Bescheid steht dem Versicherten binnen 4 Wochen die Berufung an das (ähnlich wie bei der Unfallversicherung zusammengesetzte) Schiedsgericht und gegen dessen Entscheidung beiden Teilen binnen 4 Wochen die Revision beim Reichs-Versicherungsamt offen. Die Aemter der unbesoldeten Vorstandsmitglieder, des Ausschusses, des Aufsichtsrats, der Vertrauensmänner und der Schiedsgerichtsbeisitzer sind Ehrenämter; ihre Inhaber erhalten nur Ersatz für bare Auslagen, soweit sie aber Vertreter der Arbeiter sind, auch Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst. Jeder Versicherungsanstalt ist ferner ein „Staatskommissar“ beigegeben, welcher im Hinblick auf die durch die Freizügigkeit der Versicherten bedingte Verteilung der Renten auf die einzelnen Versicherungsanstalten und die finanzielle Beteiligung des Reichs an der Rentenlast bei der Bewilligung von Renten die Inter-

essen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs zu wahren hat. Die geschäftliche Aufsicht ist wie bei der Unfallversicherung, so auch hier dem Reichs-Versicherungsamt übertragen, soweit nicht für einzelne Bundesstaaten besondere Landes-Versicherungsämter errichtet sind. Solche Landes-Versicherungsämter bestehen in München, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt, Schwerin, Strelitz, Greiz. Neben den Versicherungsanstalten können als Träger der Versicherung solche Kassen, welche ihren Mitgliedern mindestens die gleiche Fürsorge gewähren, wie sie das Gesetz für alle Versicherungspflichtigen vorschreibt, als besondere Kasseneinrichtungen zugelassen werden, so insbesondere staatliche oder kommunale Pensions-, Knappschafts- und ähnliche Kassen.

Leistungen der Arbeiterversicherung im Jahre 1901.

Leistungen	Krankenversicherung	Unfallversicherung	Invaliden- und Altersversicherung			Arbeiterversicherung		
I. Versicherte Personen	10 316 125	18 866 712 [1]	13 274 000					
II. Einnahmen M.	183 688 628	144 578 695,01	165 654 390,58			493 921 713,59		
III. Ausgaben M.	178 039 195	123 278 560,68	82 251 261,38			383 569 017,06		
IV. Vermögen Ende 1901	163 013 163	182 597 025,71	929 250 742,73			1 274 860 931,44		
V. Entschädigungsleistungen	163 355 589	98 555 868,57	105 814 414,66			367 725 872,23		
VI. Verwaltungskosten	10 281 573	9 335 133,77	10 850 615,73			30 467 322,50		
			Renten			Beitragserstattungen		
			I. R.	K. R.	A. R.	Heir.	Unf.	Tod
VII. Auf 1 Fall kamen Entschädigungsleistungen in M.	45,16	150,47	146,32	151,72	150,43	32,95	53,01	54,50
VIII. Auf 1 M. Verwaltungskosten kamen Entschädigungen	15,92	10,56	9,75					
IX. Auf 100 M. Ausgaben kamen Einnahmen	103	117	201					

[1]) Hier dürften $1\frac{1}{2}$ Million Personen doppelt erscheinen, die gleichzeitig in gewerbl. u. landw. Betrieben beschäftigt und versichert waren.

Nach der Denkschrift, betr. die Höhe und Verteilung der finanziellen Belastung aus der Invalidenversicherung (zu Nr. 93 der Drucksachen des Reichstags, 10. Legisl., Per. I Session 1898/99), betrugen die Ausgaben für die gesamte Arbeiterversicherung:

	i. J. 1897 an Ausgaben für jeden Versicherten	Diese Ausgaben werden mindestens anwachsen
für die Invaliditäts- u. Altersversicherung . .	3,77 M.	auf 14,10 M.
„ „ gewerbliche Unfallversicherung . . .	8,68 „	„ 20,00 „
„ „ Krankenversicherung (Durchschnitt 1892/96)	15,45 „	„ 15,45 „
zusammen	27,90 M.	auf 49,55 M.

Von den durchschnittlichen jährlichen Gesamtkosten der gewerblichen Arbeiterversicherung werden für jeden Versicherten aufgebracht

	von den Arbeitgebern	von den Arbeitern	vom Reich an Zuschüssen zu den Alters- u. Invalidenrenten
zur Invaliditäts- u. Altersversicherung M.	4,65	4,65	2,87
„ gewerblichen Unfallversicherung	12,36	(wozu zu bemerken, dass alle Unfälle während der ersten 13 Wochen der Krankenvers. zur Last fallen)	
„ Krankenversicherung	5,15	10,30	—
zusammen	22,16	14,94	2,87

§ 36. Der Arbeitsnachweis.

Für die Litteratur vgl. die zum Art. Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen im I. Bd. d. Handwörterb. d. Staatsw. angeführten Schriften. — Hartmann, Die gemeindliche Arbeitsvermittlung in Bayern. München 1900. — Schanz, Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung u. d. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Berlin 1901, S. 297—364. — Calwer, Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis in ihrer Bedeutung für die Arbeiterklasse. Stuttgart 1899. — Neuwirth Lothar, Zur Frage der Erforschung des Umfangs der Arbeitslosigkeit. Graz 1903. — Die Geschäftsberichte des städtischen Arbeitsamtes München, seit 1895/96. — Geschäftsbericht der Anstalt für Arbeitsnachweis in M.-Gladbach f. d. Zeit 1896—1901. — Bericht der Zentralanstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis in Mannheim über d. Geschäftsjahr 1901. — Tabellen z. Bericht der städtischen Arbeitsvermittlungsstelle. Verwaltungsbericht der Stadt Frankfurt a. M. seit 1901. — Schriften des Verbands deutscher Arbeitsnachweise, seit 1899. — Jastrow, Der Arbeitsmarkt. Halbmonatsschr. d. Zentralstelle f. Arbeitsmarktberichte, seit 1898. — Reichsarbeitsblatt, herausgeg. v. Kais. Statist. Amt, Abt. f. Arbeitsstatistik, seit 1903.

§ 37. Die Arbeitslosenversicherung.

Für die Litteratur vgl. die zum Art. Arbeitslosigkeit im I. Bd. d. Handwörterb. d. Staatsw., ferner von Oldenberg in Schmollers Jahrb. XIX, S. 631 und von Freund Richard, Materialien zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Berlin 1903 angeführten Schriften; ausserdem noch: Brentano, Der Arbeiter-Versicherungszwang, seine Voraussetzungen u. seine Folgen. Berlin 1881. — Schanz, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Bamberg 1895. — Derselbe, Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Berlin 1897. — Derselbe, Dritter Beitrag zur Frage d. Arbeitslosenversicherung u. d. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Berlin 1901. — Kempel, Die zweckmässigste Form d. Arbeitslosenversicherung. Tübinger Z. f. d. Ges. Staatsw., 56 Jahrg., S. 385. — Worms, Stephen, Das Gesetz der Güterkonzentration I 2. Jena 1903. — Vgl. ausserdem: Sparzwang, Arbeitslosenstatistik u. Arbeitsnachweis. Gutachten, erstattet an das Eidgen. Handels-, Industrie- und Landwirtschafts-Departement v. Vorort Zürich. Zürich 1899. — Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsnachweisbericht an d. Schweizer. Industriedepartem. v. schweiz. Arbeitersekretariat. Zürich 1901. — Schriften d. Verbands deutscher Arbeitsnachweise Nr. 4.

§ 38. Das gewerbliche Genossenschaftswesen.

Für die Litteratur vgl. die beim Artikel „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" angeführten Schriften: Mrs. Sidney Webb (Beatrice Potter), Die britische Genossenschaftsbewegung, herausgegeben von Brentano. Leipzig 1893. — Riehn, Das Konsumvereinswesen in Deutschland. Stuttgart 1902.— Gide Charles, Les Sociétés Coopératives de Consommation. Paris 1904. — Parisius u. Crüger, Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften (mit Kommentar). 3. Aufl., 1899. — Arbeiterkonsumvereine, Referate in der Ges. f. soz. Reform am 12. III. 1903 von Riehn u. Giesberts. — The Co-operative Wholesale Societies Lim. Annual, jedes Jahr ein Band. — Jahrbuch des allgem. Verbands der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. — Jahrbuch des Zentralverbands deutscher Konsumvereine. — Wochenbericht der Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine, 1893—1903; seit 1904 unter dem Titel Konsumgenossenschaftliche Rundschau. — Genossenschafts-Pionier, seit 1897. — Frauen-Genossenschaftsblatt seit 1902.

Stand der britischen u. irischen Konsumvereine Ende 1901 (nach Annual 1904 of the Co-operative Wholesale Societies p. 343 ff.):

	England u. Wales	Schottland	Irland
Zahl der Konsumvereine	1 742	361	468
davon haben nicht berichtet	23	7	302
es haben berichtet	1 719	354	166
Zahl der Mitglieder	1 629 319	327 150	23 972
Grösse der Bevölkerung über 19 Jahre 1903	18 358 000	2 519 000	2 428 000
Auf 100 Personen über 20 Jahre kommen Mitglieder	11,3	7,6	1,1
Kapital der K.-V. Ende 1901			
Kapitalbetrag der Anteile in £	21 858 778	3 761 520	76 801
Geliehenes Kapital in £	9 114 772	3 832 410	111 850
Kapitalbetrag der Verkäufe in £	66 857 091	17 984 673	930 942
Zurückgezahlte Ueberschüsse (Gewinn) in £	6 533 543	2 119 757	17 276
Geschäftskosten in £	3 174 796	828 164	24 736
Kapitalwert des Inventars in £	7 660 701	1 916 773	28 843
Aufwand für Bildungszwecke in £	57 908	10 303	47

Die englische Grosseinkaufsgenossenschaft, The Co-operative Wholesale Society lim., mit dem Sitz in Manchester, welche 1864 ihren Betrieb eröffnete, hat als Mitglieder englische Konsumvereine, die als solche durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung der Genossenschaft aufgenommen worden sind. Bei der Aufnahme hat jeder Konsumverein die Zahl seiner Mitglieder anzugeben und nicht weniger als 3 Anteilsscheine à 5 £ für je 20 Mitglieder oder einen Bruchteil hievon zu zeichnen; mit Zunahme seiner Mitgliederzahl hat jeder Konsumverein eine dieser Zunahme entsprechende grössere Zahl von Anteilscheinen zu übernehmen. Bei der Aufnahme hat jeder Konsumverein nicht mehr als 1 sh pro Anteilschein einzuzahlen; doch werden die auf die Anteilscheine fallenden Dividenden zurückbehalten, bis jeder Anteilschein voll bezahlt ist. Die Haftung jedes Mitglieds ist beschränkt auf den Betrag seiner Anteilscheine. Die Anteilscheine werden mit 5% verzinst. Den Mitgliedern wird auf die gemachten Einkäufe der doppelte Betrag der den Nichtmitgliedern zurückgezahlten Ueberschüsse (Dividenden) zurückgezahlt. Die Genossenschaft hat Zweigniederlassungen in New-Castle on Tyne und London. Sie hat Verkaufslokale in Leeds, Huddersfield, Notingham, Blackburn und Birmingham; Einkaufsdepots in Liverpool, Bristol, Longton, Goole, Garston, Cardiff und Northampton in England, in Cork, Limerick, Tralee und Armagh in Irland, in New-York, Montreal, Calais, Rouen, Sydney in Australien, Denia in Spanien, Kopenhagen, Aarhuus, Odensee und Herning in Dänemark, in Hamburg und Gothenburg. Sie besitzt Irish Creameries an 39 Orten und 51 Hilfsstellen; ferner 8 Seedampfer, 4 Frachtereien (Garston-Rouen, Goole-Calais, Goole-Hamburg, Manchester-Rouen); ferner Agenturen für 10 Banken und betreibt die Herstellung der von ihr benötigten Waren in 23 Betrieben, darunter eine Talg- und Oelfabrik in Sydney und eine Theeplantage in Ceylon. Die Fabrikation erstreckt sich auf die Herstellung von Mehl, Biskuits, Kakao, Chokolade, Konserven, Droguen, Tabak, Pfeffermüllerei, auf die Anfertigung von Flanell, Hemden, Wollentuch, Arbeiterkleider, Betten, Bürsten, Schuhen, Wirkwaren und Möbel. Die Zahl der Ende 1902 in allen Betrieben beschäftigten Personen war 14670. Die Zahl der Anteilscheine der Grosseinkaufsgenossenschaft selbst à 5 £ betrug Ende 1902: 208299; die 1106 Konsumvereine, die Anteilscheine hatten, zählten 1 392 399 Mitglieder; die Genossenschaft arbeitete mit einem Kapital von 3 502 650 £; die Verkäufe bezifferten sich auf 18397559 £ im Jahre 1902; die Verwaltungskosten der Grosseinkaufsgenossenschaft selbst betrugen 345 855 £ oder 37 sh 7 1/8 d auf je 100 £ getätigter Verkäufe; der erzielte Ueberschuss betrug 336 369 £; es wurden den Käufern 4 d pro 1 £ gemachter Einkäufe zurückgezahlt.

Nach ähnlichen Prinzipien ist die schottische Grosseinkaufsgenossenschaft, mit dem Sitz in Glasgow, organisiert, die 1868 eröffnet wurde. Auch sie treibt die Fabrikation einer Anzahl der von ihr benötigten Waren in 23 eigenen Fabriken; sie beschäftigte Ende 1902 6615 Arbeiter. Eigentümlich ist die Gewinnbeteiligung welche sie diesen zukommen lässt.

Stand der deutschen Konsumvereine Ende 1902.

(Nach Jahrb. d. Zentralverb. deutsch. Konsumvereine 1903 und Jahrb. d. Allg. Verbands 1902).

Nach den Listen des „Allgemeinen Verbandes" bestanden am 31. März 1903 1847 Konsumvereine; von diesen ist nur etwa die Hälfte Revisionsverbänden angeschlossen, die ihrerseits zum grössten Teil in Zentralverbänden vereinigt sind. Brauchbares statistisches Material liegt nur vor für die in den 7 Revisionsverbänden des „Zentralverbands deutscher Konsumvereine" (gegr. 1902), und die im „Allgemeinen Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" zusammengefassten Konsumvereine.

	Zentral-Verband	Allgemeiner Verband
Zahl der angeschlossenen Vereine 1. X. 1903	628	—
Zahl der berichtenden Vereine	503	332
„ „ Mitglieder am Jahresschluss 1902	480 916	300 721
Zahl der Verkaufslager	1 261	612
„ „ Zentrallager	52	29
Umsatz im eigenen Geschäft	111 189 619 M.	—
„ „ Lieferungsgeschäft	13 136 991 „	—
Summe des gesamten Verkaufserlöses	126 326 612 „	67 190 500 M.
Geschäftsguthaben der Mitglieder	10 109 794 „	5 169 314 „
Reservefonds	2 879 669 „	2 634 892 „

	Zentral-Verband	Allgemein. Verband
	M.	
Aktiva.		
Kassenbestand	1 370 874	1 038 739
Warenbestand und Fastagen	15 526 938	7 528 884
Zinsbar angelegte Gelder und sonstige Forderungen	6 058 943	5 009 472
Inventarwert	3 059 102	888 915
Wert des Grundbesitzes	17 946 691	6 167 063
Aussenstände f. entnommene Waren	874 327	311 659
Kautionen	348 511	480 267
Passiva.		
Hausbau u. Dispositionsfonds	1 106 474	677 340
Aufgenommene Anleihen u. Spareinlagen	4 225 544	1 599 283
Hypothekenschulden	10 734 469	2 538 620
Hausanteile der Mitglieder	936 933	690 042
Warenschulden	3 042 232	780 906
Kautionen	816 281	977 421
Noch zu zahlende Geschäftsunkosten und Dividende	11 111 794	6 551 854

Die Grosseinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg und wurde 1894 von den Konsumgenossenschaften des Elbgebiets gegründet; sie besitzt Lagerhäuser in Hamburg, Mannheim, Berlin, Chemnitz und Düsseldorf; die Gesellschaft importiert selbst einen grossen Teil ihrer Kolonialwaren und besitzt eine eigene Kaffeerösterei. Ueber den Geschäftsstand am Ende des Jahres 1902 finden sich im Jahrbuch des Zentralverbands deutscher Konsumvereine folgende Angaben: Die Umsätze stiegen von 7 956 335 M. im Jahre 1900 auf 21 568 549 M. im Jahre 1902. Am Warenbezug beteiligten sich 247 Vereine als Mitglieder und 830 Vereine als Nichtmitglieder; die Mitglieder erhalten eine doppelt so hohe Rückvergütung als die nicht angeschlossenen Vereine; ein Stammanteil beträgt 500 M., wovon die Hälfte beim Eintritt einzuzahlen ist. Einen Teil ihrer Waren bezieht die Grosseinkaufsgesellschaft von den Produktivgenossenschaften, so im Jahre 1902 für 148 700 M. von der Tabakarbeitergenossenschaft, für 240 000 M. Fleisch- und Wurstwaren, für 104 000 M. Roggen- und Weizenmehl; eine wesentliche Stütze der Gesellschaft bilden die Einkaufsvereinigungen, deren es 29 gab. Die Summe des Verkaufserlöses betrug 21 568 549 M., der Reingewinn 92 233 M., zur Verteilung gelangten 3 ‰ Rückvergütung an die angeschlossenen und 1 ‰ an die nicht angeschlossenen Vereine; die Warenbestände in den 5 Lagern bewerteten sich auf 606 000 M., die Grundstücke auf 390 079 M., darauf 324 000 M. Hypotheken. Das Stammkapital betrug am 31. XII. 1902 300 000 M. Dazu kommen 30 157 M. Reserven u. s. w. Die Spareinlagen betrugen 47 128 M., die Darlehen 296 806 M., das gesamte Betriebskapital an einzelnen und fremden Geldern 1 023 524 M.

§ 39. Die Arbeiterwohnungsfrage.

Vgl. die beim Artikel „Wohnungsfrage" im Handw. d. Staatsw. angeführten Schriften, insbesondere Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 30—33 u. 94—97. — Brentano, Wohnungszustände und Wohnungsreform in München, Vortrag. München 1904. — Für die neuesten Schriften vgl. die regelmässigen Litteraturnachweise in der „Sozialen Praxis", „Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern", „Zeitschrift für Wohnungswesen" (Berlin), „Blätter für Volksgesundheitspflege".

§ 40. Die gewerbliche Ausbildung.

Vgl. Scheven Paul, Die Lehrwerkstätte I. Tübingen 1894 und die daselbst angeführte Litteratur; ferner Weiss C., Die gewerbliche Ausbildung durch Fortbildungs- und Fachschulen, Lehrwerkstätten u. Kunstgewerbeschulen. Leipzig 1904. Turmann Max, L'apprentissage et l'enseignement professionel. Paris, librairie Lecoffre.

§ 41. Marken-, Muster- und Patentschutz.

Für die Litteratur vgl. die zu den Artikeln Brevet d'invention in Blocks Dictionnaire den l'administration française, Musterschutz und Patentwesen im II. Band von Stengels Wörterbuch d. deutschen Verwaltungsrechts, und Markenschutz, Musterschutz und Patentrecht im V. u. VI. Bd. des Handwörterbuchs der Staatsw. angeführten Schriften; ferner Jannasch, Der Markenschutz und die Gewerbepolitik des Deutschen Reichs. Berlin 1873. — Derselbe, Der Musterschutz. Berlin 1873. — Weigert, Der Musterschutz. Berlin 1875. — Alfred Müller, Die Entwicklung des Erfindungsschutzes und seiner Gesetzgebung in Deutschland. Münchener Inauguraldissertation 1898.

Der Markenschutz beruht z. Z. im Deutschen Reiche auf d. Ges. v. 12. V. 1894. Danach sind zu unterscheiden Fabrikmarken, d. h. Zeichen, welche vom Produzenten auf der von ihm hergestellten Ware angebracht werden, und Handelsmarken, d. h. Zeichen angebracht von dem, der die Ware in Verkehr setzt. Durch Eintragung dieser Zeichen in eine zur öffentlichen Einsicht ausliegende Zeichenrolle, die vom Patentamt geführt wird, erlangt der Eintragende das Zeichenrecht. Ausser den Fabrik- und Handelsmarken können auch die Namen und Firmen, soweit diese dem Zweck der Markenbezeichnung dienen, eingetragen werden, desgl. unter gewissen Voraussetzungen die bes. Art der Aufmachung und Verpackung von Waren und örtlichen Ursprungsangaben. Das Zeichenrecht gibt dem Eingetragenen die alleinige Befugniss, Waren der angemeldeten Art oder deren Aufmachung mit dem Zeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen, sowie auf geschäftl. Ankündigungen aller Art das Zeichen anzubringen. Freizeichen können nicht eingetragen werden; man versteht darunter Zeichen, welche bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben. Die Eintragung bleibt 10 Jahre wirksam. Vor Ablauf dieser Frist und noch innerhalb eines Monats nach deren Ablauf kann die Erneuerung auf wieder je 10 Jahre beantragt werden. Mangels eines solchen Antrages wird das Zeichen gelöscht. Ausserdem erfolgt die Löschung auch dann, wenn das Zeichen aus öffentlich rechtlichen Gründen, namentlich also deshalb, weil es Freizeichen war, nicht hätte eingetragen werden dürfen. Der Schutz ist grundsätzlich auf diejenigen Personen beschränkt, welche — gleichviel ob als Angehörige des Reichs oder eines auswärtigen Staats — im Inland eine Niederlassung haben. Im Ausland ansässige Gewerbetreibende, selbst wenn sie Reichsangehörige sind, haben für ihre Warenbezeichnungen (einschl. Namen u. Firmen) nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eine Anwartschaft auf Schutz. Die Zahl der Anmeldungen beträgt jährlich etwa 10 000; hievon gelangen durchschnittlich zwei Drittel zur Eintragung. Am stärksten beteiligt ist die Industrie der Nahrungs- und Genussmittel und die chemische Industrie. Die Zahl der Löschungen ist im Verhältnis gering.

Der Muster- und Modellschutz beruht auf den Gesetzen v. 11. I. 1876 und 1. VI. 1891. Er bezieht sich auf zweierlei Arten von Mustern: 1. auf Geschmacksmuster; hier handelt es sich um die Form, welche einem herzustellenden Gebrauchsgegenstande zu geben ist, und 2. auf Gebrauchsmuster; hier handelt es sich um eine Anordnung oder Vorrichtung an einem Gebrauchsgegenstand, welche dessen Gebrauch erleichtern soll. Der Schutz ist durch Neuheit u. Eigentümlichkeit bedingt; d. h. das Muster darf in der Gesamtheit seiner charakteristischen Formen vor der Eintragung in das Musterregister noch nicht dagewesen sein: es muss als das Erzeugnis einer geistigen Schaffenskraft auf gewerbl. Gebiete sich darstellen. Muster, für welche der Schutz begehrt wird, müssen beim Patentamt schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung muss angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen u. welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Gebrauchszweck dienen soll. Jeder Anmeldung muss eine Nach- oder Abbildung beigefügt werden. Für das angemeldete Modell ist eine Gebühr von 15 M. zu zahlen. Ist die Anmeldung ordnungsmässig erfolgt, so trägt des Patentamt das Modell in die Rolle für Muster ein und macht die Eintragung auf Kosten des Anmeldenden im Reichsanzeiger bekannt. Die Einsicht in die Eintragsrolle steht Jedermann frei. Ausländer, die im Inland einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht haben, können den Schutz nur beanspruchen, wenn auch ihr Heimatland deutschen Mustern einen Schutz gewährt und sie einen inländischen Vertreter bestellt haben. Dem Eingetragenen steht, bei Strafe für Kontravenienten, das ausschl. Recht zu, das Muster gewerbsmässig nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Bei fehlender Originalität tritt der Schutz nicht ein. Die Dauer des Schutzes hat der Urheber entsprechend der wirtschaftl. Bedeutung, welche er selbst der ausschliesslichen Verwertung des Musters beimisst, innerhalb der Grenzen von 1 bis 15 Jahren selbst zu bestimmen. Die Zahl der jährlichen Geschmacks-Mustereintragungen ist v. J. 1895 ab über 100000 erheblich hinausgegangen; sie beträgt f. 1899 über 123000; hievon entfällt etwa 1/4 auf plastische, der Rest auf Flächenmuster. Auch vom Gebrauchsmusterschutz wird in weitem Umfang Gebrauch gemacht. Es gelangen jährlich über 20 000 Muster zur Anmeldung.

Der Erfindungs- oder Patentschutz beruht auf den Gesetzen v. 25. V. 1877 u. 7. IV. 1891. Gegenstand desselben sind neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten, wenn diese nicht den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderläuft. Nicht patentierbar sind Erfindungen von Nahrungsmitteln, Genuss- und Arzneimitteln, sowie von chemisch hergestellten Stoffen; wohl aber kann für das zur Herstellung notwendige Verfahren Patentschutz gewährt werden. Zum Zweck der Patenterteilung ist eine bes. Behörde eingerichtet. das Patentamt, bestehend aus juristischen u. technischen, aus ständigen und nichtständigen (auf 5 Jahre zu ernennenden) Mitgliedern; es zerfällt in eine Anmelde-, Beschwerde- und Nichtigkeitsabteilung. Das Verfahren ist ff.: Die Erfindung wird angemeldet u. geprüft. Findet die Abteilung das Angemeldete patentunfähig, so weist sie die Anmeldung zurück; hingegen kann binnen 4 Wochen Beschwerde erhoben werden. Andernfalls schreitet das Patentamt zür öffentlichen Bekanntmachung der Erfindung. Diese erfolgt im Reichsanzeiger und durch Auslegung der Anmeldung auf dem Patentamt. Diese Publikation hat zum Zwecke, die Gegeninteressen wachzurufen und die Gegeninteressenten zu veranlassen, in das Patenterteilungsverfahren einzutreten. Darum soll die Auslegung 8 Wochen geschehen; nach Ablauf derselben wird die Sache beraten und entschieden; die Gegenbemerkungen werden berücksichtigt, es kann auch ein mündliches Gehör stattfinden. Auch gegen diese Entscheidung findet in 4 Wochen die Beschwerde statt. Diese geht an eine andere Abteilung. Sobald endgiltig zu Gunsten des Anmelders entschieden ist, wird die Patenturkunde erteilt. Das erteilte Patent wird in eine Patentrolle eingetragen und öffentlich bekannnt gemacht, im Reichsanzeiger und Patentblatt. Das letztere ist das offizielle Organ des Patentamts. Dauer des Patentbesitzes 15 Jahre. Das Patent erlischt, abgesehen vom Ablauf der Zeit, für die es verliehen ist, durch Verzicht und ferner, wenn die Jahresgebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden. Im einzelnen hat das Patent die Wirkung, dass der Patentinhaber ausschliesslich befugt ist, im Inland den Gegenstand der Erfindung gewerbsmässig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Eine Schranke findet das Patentrecht an dem Rechte dessen, der z. Z. der Anmeldung sich bereits im Besitze der Erfindung befand. Wer sich auf solchen Vorbesitz berufen kann, ist befugt, die Erfindung für sich auszunützen, auch wenn dieselbe später einem anderen patentiert wurde. Die Wirkung des Patents tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach der Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benützt

werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermanglung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird. — Die Durchschnittsdauer eines Patents betrug 1899 4,9 Jahre. Ende 1899 waren 22 198 Patente in Kraft. Die Zahl der in Kraft stehenden Patente befindet sich in anhaltender Zunahme.

Durch Artikel 11 der internationalen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums wurde bestimmt: „Die hohen vertragschliessenden Teile werden den patentfähigen Erfindungen, den gewerblichen Mustern sowie den Fabrik- und Handelsmarken für Erzeugnisse, welche auf dem Gebiet einer von ihnen veranstalteten, amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellung zur Schau gestellt werden, in Gemässheit der Gesetzgebung jedes Landes einen zeitweiligen Schutz gewähren".

Die Gesetzgebung anderer Länder hat für einen derartigen Schutz Sorge getragen; im Jahre 1904 geschah für das deutsche Reich das Gleiche durch das „Gesetz betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen". Es wurde bestimmt: „Erfindungen, Gebrauchsmustern, Mustern und Modellen, die auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt werden, sowie Warenzeichen, die auf einer daselbst zur Schau gestelllten Ware angebracht sind, wird ein zeitweiliger Schutz in Gemässheit der nachfolgenden Bestimmungen gewährt: 1. Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers im Reichs-Gesetzblatte wird im einzelnen Falle die Ausstellung bestimmt, auf die der zeitweilige Schutz Anwendung findet. 2. Der zeitweilige Schutz hat die Wirkung, dass die Schaustellung oder eine anderweitige spätere Benutzung oder eine spätere Veröffentlichung der Erfindung, des Musters oder des Warenzeichens der Erlangung des gesetzlichen Patent-, Muster- oder Zeichenschutzes nicht entgegenstehen, sofern die Anmeldung zur Erlangung dieses Schutzes von dem Aussteller oder dessen Rechtsnachfolger binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung bewirkt wird. Die Anmeldung geht anderen Anmeldungen vor, die nach dem Tage des Beginns der Schaustellung eingereicht worden sind".

Ende der Gewerbepolitik.
Die Druckbogen über Handelspolitik werden besonders verteilt.

Nachtrag.

Seite 3 ist zu Tabelle 5 „Anteil der verschiedenen Berufe an der Steuerlast" folgendes nachzutragen für Preussen:

a) Ergebnisse der Veranlagung physischer Personen zur Einkommensteuer.

		in Städten	auf dem Lande	total
Gesamtbevölkerung	1892/93	—	—	29 895 224
	1901/02	14 692 973	19 363 441	34 056 414
Hiervon einkommensteuerpflichtig (einschl. nach § 18, 19 Freigestellte und Angehör.)	1892/93	4 537 612	4 405 553	8 943 165
	1901/02	7 191 689	6 273 547	13 466 236

Freigestellt 1901/02	in Städten	%	auf dem Lande	%	total	%
a) wegen Einkommens unter 900 M.	7 500 284	51,05	13 089 894	67,60	20 590 178	60,46
b) nach Ges. § 18, 19	724 941	4,93	906 777	4,68	1 631 718	4,79
a + b	8 225 225	55,98	13 996 671	72,28	22 221 896	65,25

Zur Einkommensteuer veranlagt 1901/02 (Censiten samt Angehörigen)

	in Städten	%	auf dem Lande	%	total	%
c) über 900— 3 000 M.	5 380 320	36,62	4 985 663	25,75	10 365 983	30,44
d) „ 3 000— 6 000 „	672 012	4,57	282 043	1,46	954 055	2,80
e) „ 6 000— 9 500 „	198 607	1,35	53 000	0,27	251 607	0,74
f) „ 9 500— 30 500 „	173 176	1,18	36 700	0,19	209 876	0,62
g) „ 30 500—100 000 „	36 306	0,25	7 705	0,04	44 011	0,13
h) „ 100 000 „	7 327	0,05	1 659	0,01	8 986	0,03
Summa c—h	6 467 748	44,02	5 366 770	27,72	11 834 518	34,75

b) Veranlagtes Einkommen (ausschliesslich der physischen Personen mit unter 900 M.)

	in Städten	auf dem Lande	total
1892/93	3873,3 Mill. M.	1851,0 Mill. M.	5724,3 Mill. M.
1901/02	5586,1 „ „	2520,0 „ „	8376,1 „ „

c) Einkommensdeklaration der Censiten mit über 3000 M.

	1892/93	1901/02
Zahl der Censiten mit über 3000 M. .	316 889	435 696
Einkommen aus Kapital-Vermögen . .	891,7 Mill. M.	1208,1 Mill. M.
„ „ Grundvermögen . . .	755,4 „ „	967,9 „ „
Davon auf dem Lande	*366* „ „	*392* „ „
„ Handel, Gewerbe und Bergbau .	982,8 „ „	1496,7 „ „
„ gewinnbringender Arbeit . . .	593,9 „ „	1036,7 „ „
Abzuziehende Schuldzinsen etc.	431,5 Mill. M.	661,2 Mill. M.
Bleibt Einkommen	2792,3 Mill. M.	4048,2 Mill. M.

Von den eigentlichen Schuldzinsen entfielen

aufs platte Land	1892/93	134 Mill. M.	1901/02	159 Mill. M.
Auf die Städte	1892/93	234 „ „	1901/02	403 „ „

d) Steuerleistung der physischen Personen 1901/2

	in Städten	pro Kopf	auf dem Lande	pro Kopf
1892/93	84,3 Mill. M.	7,13 M.	30,5 Mill. M.	1,69 M.
1901/02	126,5 „ „	8,61 „	41,6 „ „	2,15 „

Einschliesslich der Besteuerung nicht physischer Personen stieg das Einkommensteuer-Erträgnis von 1892/93 124,84 Mill. M. auf 1901/02 186,89 Mill. M.

e) Statistik der preussischen Vermögenssteuer (nur phys. Personen).

		in Städten	auf dem Lande	total
1. Veranlagt wurden	1895/96	1 724 638	2 631 906	4 356 544
Censiten samt Angehörigen	1899/1902	1 823 342	2 744 167	4 567 509
2. Censiten überhaupt ohne Angehörige	1899/1902	568 845	653 031	1 221 876
davon mit mehr als 3000 M. Einkommen		235 842	77 150	312 992
3. Steuerpflichtiges Vermögen .	1895/96	38 350 Mill. M.	25 568 Mill. M.	63 918 Mill. M.
(nach Schuldenabzug) .	1899/1902	43 327 „ „	26 580 „ „	69 907 „ „
4. Kapitalwert der abgezogenen Schulden	1895/96	6 314,4 „ „	3 413,4 „ „	9 727,8 „ „
	1899/1902	8 430,2 „ „	3 797,1 „ „	12 227,3 „ „

In Bayern erbrachte von der Summe aller direkten Steuern i. J. 1902 die Grundsteuer 29,09%, die Haussteuer 19,73%, die Gewerbesteuer 28,58%, die Kapitalrentensteuer 14,62%, die Einkommensteuer 7,98%.

In Sachsen bezogen nach den Quellen des Einkommens getrennt die 1 785 496 eingeschätzten Personen:

aus Grundbesitz (einschl. städt.)	343 469 765 M.
„ Renten	300 411 795 „
„ Gehalt und Lohn	1 157 745 376 „
„ Handel und Gewerbe	700 124 225 „
Summa	2 501 751 161 M.
Hiervon abzuziehende Schuldzinsen	215 030 811 „
Verbleibt	2 286 720 350 M.

Von den Schuldzinsen entfielen rund 89 Millionen M. allein auf die Städte Chemnitz, Dresden, Leipzig.

In Baden betrugen 1901 die Steuerpflichtigen 24,91% der Gesamtbevölkerung.

Nach Quellen gesondert entfiel vom Einkommen auf

Grundstücke, Gebäude, Land- und Forstwirtschaft	208 277 121 M.
Gewerbebetrieb	189 129 971 „
sonstige Arbeit und Dienstleistung	293 134 571 „
Kapitalien und Renten	80 730 360 „
Summa	771 272 023 M.
Hiervon ab Schuldzinsen	57 049 198 „
Bleiben	714 222 825 M.

Seite 75 ist zur Litteratur zu § 24 nachzutragen: Prager, Dr. Max, Die Mittelstandsfrage. Berlin 1904.
„ 81 „ „ „ „ § 29 „ Van Zanten, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern. Jena 1902.
„ 85 „ „ „ „ § 32 „ Mombert, Dr. Paul, Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter im „Handbuch der Arbeiterwohlfahrt“ und die daselbst zitierte Litteratur.
„ 96 „ „ „ „ § 38 „ Diesel R., Der Solidarismus, München 1903.

Berichtigungen:

Seite 5, Zeile 2 von oben lies „In Millionen Pfund Sterling“, statt „in tausend Pfund St.“
„ 7, „ 3 „ „ „ „Von der Fläche des Acker- und Gartenlandes“ statt „Gerstenlandes“.
„ 7, Kolumne 10 lies in der Ueberschrift „Hutungen“ statt „Hufungen“.
„ 8, Zeile 12 von oben lies „unverändert“ statt „unvermindert“.
„ 32 lies in der Kolumne „absolute Zahl“ der Höfe Summa I „4047,04“ statt „404,704“.
„ 72 sind in der Tabelle „Kleinbetrieb“ die Dachdecker aus den Rubriken „Lokaler Bedarf“ und „Sonstiges“ in die Rubrik „Anbringung und Reparatur“ zu übertragen.
„ 79 Zeile 3 von oben lies „Guest“ statt „Gnest“.

Vorlesung des Prof. BRENTANO.
Als Manuskript gedruckt.

Drittes Buch.

Handelspolitik.

Literatur:

Wilhelm Roscher, System der Volkswirtschaft, 3. Band. — W. Lexis, Artikel „Handel" in Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie, 2. Band.

Mun, Thomas, Englands treasure by forcign trade, um 1630 geschrieben. Neu herausgegeben in Economic classics. New York and London 1895. — Die Schriften von Sir Josiah Child, Davenant, Becher, Justi, Sonnenfels. Vgl. die diese Autoren betreffenden Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; ferner Bidermann, Ueber den Merkantilismus, 1870, Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des preuss. Staats im 17. und 18. Jahrh., Leipzig 1898, und den Art. Merkantilismus im Handwörterb. der Staatswissenschaften. — Hume, David, Essays and treatises on several subjects, zuerst 1742. — Adam Smith, Wealth of Nations, zuerst 1776. — Bastable, The theory of international trade. Dublin-London 1887.

Torrens, Robert, An essay on the external corn trade, zuerst 1818. — Ricardo, David, Works, ed. McCulloch. London 1852. — T. Perronet Thompson, Exercises, 6 vols., London 1842. — Brentano, Das Freihandelsargument. Berlin-Schöneberg 1901.

John Stuart Mill, Essays on some unsettled questions of political economy, 3 d. ed. London 1877. Essay I. — Derselbe, Political Economy, drittes Buch, Kap. 17 ff. — Mangoldt, Grundriss der Volkswirtschaftslehre. Stuttgart 1871, S. 203 ff. — Cairnes, Some leading principles of political economy newly expounded. London 1874, part III. — Brentano, Ueber Ausfuhrprämien, in Naumanns Patria, Jahrgang 1904.

John Stuart Mill, Political Economy, drittes Buch, Kap. 22. — Bastable, Theory of international trade.

Faber Richard, die Entstehung des Agrarschutzes in England. Strassburg 1888. — Brentano, Die Getreidezölle als Mittel gegen die Not der Landwirte. Berlin 1903. — Levy, Hermann, Die Not der englischen Landwirte zur Zeit der hohen Getreidezölle. Berlin 1869. — Derselbe, Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Grossbetriebs in England. Berlin 1904. — Bastiat, Fred. Cobden et la ligue. 1845. — Dunckley, Henry, The Charter of the nations. London 1854. — Speeches on questions of public policy by Richard Cobden, ed. by John Bright and James E. Thorold Rogers. London 1870. 2 vols. — Ashworth, Recollections of Richard Cobden and the Anti-Corn-Law league. London 1876. — Morley, John, The life of Richard Cobden. London 1881. 2 vols. — Morley, J., The life of the R. H. W. E. Gladstone. London 1903. 3 vols.

Chaptal, Mes souvenirs sur Napoleon. Paris 1903. — Darmstädter, Paul, Studien zur napoleonischen Wirtschaftspolitik. Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. — List, Friedrich, Das nationale System der politischen Oekonomie. 7. Aufl. Stuttgart 1883. Vgl. auch Häussers Biographie und Ausgabe der List'schen Schriften. — Nebenius, Ueber den Beitritt Badens zum Zollverein. Nov. 1833. — Weber, W., Der deutsche Zollverein. Geschichte seiner Entstehung und Entwicklung. Leipzig 1869. — H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte, Bd. II—IV. — v. Sybel, Begründung des Deutschen Reichs durch Wilhelm I. 7 Bände. München. — Freymark, Die Reform der preuss. Handels- und Zollpolitik von 1800—1821. Jena 1898. — Krökel, Das preussisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwicklung seit 1818. Jena 1889. — Sering, Geschichte der deutschen Eisenzölle von 1818 bis zur Gegenwart. Leipzig 1882. — Zimmermann, Geschichte der preussisch-deutschen Handelspolitik I. Oldenburg 1892.

Lehr, Schutzzoll und Freihandel. Berlin 1877. — Patten, Simon, The economic basis of protection. Philadelphia 1890. — Bastable, The commerce of nations. London 1892. — Lotz, W., Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860 bis 1891. Leipzig 1892. — Matlekovits, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reichs seit 1868. Leipzig 1891. — Zimmermann, Die Handelspolitik des Deutschen Reichs vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. 2. Aufl. Berlin 1899. — Lotz, W., Die Handelspolitik des Deutschen Reichs unter Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe (1890—1900). Leipzig 1901. — Gothein, Der deutsche Aussenhandel. Berlin 1901. — Huber, F. C., Deutschland als Industriestaat. Stuttgart 1901. — Gustav Cohn, Nationalökonomie des Handels- und Verkehrswesens. Stuttgart 1898. — R. van der Borght, Handel und Handelspolitik. Leipzig 1900. — Jos. Grunzel, Handbuch der internationalen Handelspolitik. Wien 1898. — K. Helfferich, Handelspolitik. Leipzig 1901. — Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 90 bis 91 und 98. Leipzig 1901 und 1902. — Lusensky, Der zollfreie Veredlungsverkehr. Berlin 1903. — Bajkics, Die französische Handelspolitik 1892—1902. Stuttgart. — C. J. Fuchs, Die Handelspolitik Englands und seiner Colonien in den letzten Jahrzehnten. Leipzig 1893. (Schr. d. Ver. für Sozialpol. Bd. 57.) — Balfour, Arthur James, Economic notes on insular free trade. London 1903. — W. J. Ashley, The tariff problem. Westminster 1903. — Memorandum on the comparative statistics of population, industry and commerce in the United Kingdom and some leading foreign countries. (Blaubuch.) London 1902. — Memoranda, statistical tables and charts prepared in the board of trade with reference to various matters bearing on british and foreign trade and industrial conditions. (Blaubuch.) First Series 1903, Second Series 1904. — Reports on tariff wars between certain European states. (Blaubuch.) 1904. — A. L. Bowley, National progress in wealth and trade since 1882. London 1904. — W. Lotz, Einige finanzielle Folgen der neuen Handelspolitik, No. 4 der deutschen Wirtschaftszeitung v. 15. Februar 1905.

§ 42. Begriffliches.

Der Handel hat die Aufgabe, Waren aus einem Raum in einen anderen und aus einer Zeit in eine andere zu übertragen. Der Kaufmann erhofft davon Gewinn. Dieser Gewinn erscheint als Entgelt für eine soziale und wirtschaftlich verdienstliche Leistung: Der Kaufmann zieht die Ware von dem Orte zurück, wo sie dem Bedürfniss weniger entspricht, um sie da anzubieten, wo ein dringenderes Bedürfniss danach besteht. Dasselbe gilt für die Uebertragung einer Ware aus einer Zeit in eine andere, aus Gegenwart in Zukunft, dann, wenn ohne das aufkaufende Dazwischentreten des Kaufmanns eine Ware, die in der Gegenwart weniger als in der Zukunft zur Befriedigung der Bedürfnisse benötigt wird, in der Zukunft nicht mehr vorhanden sein würde. Durch diese Tätigkeit bewirkt der Kaufmann einen Ausgleich der Preise von Ort zu Ort und Zeit zu Zeit.

Man unterscheidet den Handel je nach den Frachtmitteln in Land- und Seehandel;

je nach dem Umfang des Geschäfts: Gross-, Mittel-, Kleinhandel;

je nach dem Eigentumsverhältnisse des Händlers: Eigen- oder Properhandel (der Kaufmann versendet die Ware als sein Eigentum), Speditionshandel (der Kaufmann besorgt nur die Versendung einer fremden Ware), Commissionshandel (der Kaufmann besorgt den Verkauf einer fremden Ware; übernimmt er dabei auch die Garantie für Eingehen der Zahlung, so heisst dies del credere).

Je nach dem Staat, wohin der Kaufmann Handel treibt, unterscheidet man Binnenhandel und Aussenhandel, Handel innerhalb eines Zollgebietes und Handel zwischen verschiedenen Zollgebieten.

Der Aussenhandel vermittelt entweder Zoll-Innland mit Zoll-Ausland, dann ist er entweder Ausfuhrhandel (Aktivhandel) oder Einfuhrhandel (Passivhandel)

oder er vermittelt Zoll-Ausland mit Zoll-Ausland, dann ist er Durchfuhrhandel (wenn die Ware Eigentum des Ausländers bleibt) oder Zwischenhandel (wenn sie Eigentum des Inländers wird; sie braucht aber das Inland nicht zu berühren).

Die Berührung des Inlands kann ein Hinderniss für den Zwischenhandel sein, wenn daselbst kein Freihafen oder zollfreies Entrepot besteht, d. h. kein Ausschluss gewisser Plätze und Räume an der Grenze oder innerhalb des Zollgebiets, in denen die fremde Ware zollfrei gelagert und bearbeitet werden darf, bis sie verkauft wird. Zollschererеien töten den Zwischenhandel, selbst wo Rückzahlung der Zölle bei Wiederausfuhr eingeführter Ware stattfindet.

Unter Zoll versteht man eine Abgabe, erhoben gelegentlich der Ein-, Durch- oder Ausfuhr einer Ware, — Einfuhr-, Durchfuhr-, Ausfuhrzölle. Die letzteren sind die ältesten; ursprünglich aufgelegt aus fiskalischen Gesichtspunkten sollten sie später der Verbilligung der Ware im Inland dienen. Desgleichen entstanden die Durchfuhrzölle, um finanzielle Einnahmen zu schaffen; doch kam es, wo Länder so gelegen waren, dass sie fremde Waren nur über ein anderes Land beziehen konnten, auch vor, dass man Durchfuhrzölle erhob, um die betreffenden Länder zu nötigen, den Produkten des angrenzenden Landes den Vorzug zu geben. Heute sind im Interesse der Einnahmen aus dem Verkehr die Durchfuhrzölle beseitigt. Die Einfuhrzölle unterscheidet man in:

Schutzzölle; bei ihrer Auflegung war früher die Absicht, einen heimischen Erwerbszweig auf dem heimischen Markte einen Vorsprung vor den ausländischen Erwerbszweigen derselben Art zu geben; heute geht die Absicht vielfach weiter: den heimischen Erwerbszweigen zu ermöglichen, auf dem heimischen Markte so hohe Preise zu erzielen, dass sie ohne Verlust billiger ins Ausland als ins Inland verkaufen können (Aggressivzölle). Schutzzölle werden erhoben bei der Einfuhr von Waren, die im Inland erzeugt werden oder erzeugt werden können; Zweck: Einfuhr zu hindern oder zu erschweren.

Finanzzölle; ihr Zweck ist dem Staat eine Einnahme zu schaffen; sie erreichen diesen Zweck am meisten, wenn von Waren erhoben, die nicht im Inland erzeugt werden. Hier Einfuhr willkommen.

Unter Rückzoll versteht man die Rückerstattung eines Zolls oder einer Steuer bei der Ausfuhr einer Ware, die bei der Einfuhr mit einem Zoll oder bei Erzeugung im Inland mit einer Steuer belegt ist. Rückzölle sind von besonderer Wichtigkeit für den Veredelungsverkehr, d. h. für die Gewerbe, welche Ware aus dem Ausland beziehen, um sie weiterbearbeitet wieder auszuführen.

Unter Ausfuhrprämie versteht man einen Zuschuss, der denen, die eine Ware aus dem Inland ins Ausland ausführen, gezahlt wird. Es gibt staatliche und private (Kartell-) Ausfuhrprämien. Erstere werden aus der Staatskasse gezahlt. Sie sind offene, wenn der Staat ausdrücklich jedem, der eine Ware ausführt, einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln verspricht, versteckte, wenn sie sich unter der Form eines Rückzolls verbergen, d. h. wenn der Rückzoll mehr als der gezahlte Einfuhrzoll, resp. die entrichtete Steuer beträgt. Private Ausfuhrprämien werden von Interessentenverbänden, denen ihrer Mitglieder bezahlt, welche Produkte im Ausland statt im Inland absetzen.

Unter Differenzialzoll versteht man, wenn die Produkte verschiedener Länder bei der Einfuhr mit verschieden hohen Zöllen belegt werden, sei es dass ein fremdes Land begünstigt, sei es dass es benachteiligt wird. Geschieht das letztere als Antwort auf Zollmassregeln eines fremden Landes, so spricht man von Retorsionszoll (retaliation).

Den Gegensatz dazu bildet die Meistbegünstigungsklausel: Es wird einem Lande, mit em man einen Handelsvertrag abschliesst, durch diesen zugesichert, dass jede Zollherabsetzung, die man einem dritten Lande gewähren würde, mit dem Tage ihres Inkrafttretens auch für das kontrahierende Land Giltigkeit haben soll.

§ 43. Handelsbilanz und Zahlungsbilanz.

Unter auswärtigem oder internationalem Handel versteht man Handel zwischen verschiedenen Zollgebieten. Im Mittelalter waren dies Stadtgebiete. Die Gesichtspunkte, welche die Handelspolitik der verschiedenen Länder beherrschten, waren die der Versorgung mit gewünschten Waren, namentlich Lebensmitteln, und fiskalische. Mit dem Aufkommen des modernen Staates traten an Stelle des ersteren mehr und mehr die des Schutzes der nationalen Arbeit. Dabei stellte man sich eine Nation, die mit dem Ausland Handel treibt, vor wie einen Kaufmann, der Waren verkauft. Wie dieser seinen Gewinn oder Verlust bemisst, je nachdem er in einem Jahre einen Ueberschuss an Geld über die von ihm gekauften Waren einnimmt oder sein Gelderlös hinter dem Wert der von ihm gekauften Waren zurückbleibt, so betrachtete man den Ueberschuss des Wertes der Ausfuhr über den Wert der Einfuhr als Maasstab des im auswärtigen Handel erzielten Gewinnes, und meinte, dass dieser Ueberschuss vom Ausland dem Inland in Geld bezahlt werde. So schrieb 1664 der Engländer Mun: „Das gewöhnliche Mittel, um unseren Reichtum und unsere Geldmenge zu vergrössern, ist der auswärtige Handel, bei welchem wir stets folgende Regel zu beobachten haben: den Ausländern alljährlich mehr an Wert zu verkaufen, als wir von ihren Werten verzehren. Denn der Teil unseres Kapitals, der uns nicht in Waren zurückgezahlt wird, muss uns stets in Geld ersetzt werden.“ Daher der Name Merkantilsystem. Es strebte nach einer aktiven=günstigen und perhorresciert eine passive=ungünstige Handelsbilanz. Handelsbilanz: der Vergleich der Werte der jährlichen Wareneinfuhr mit denen der jährlichen Warenausfuhr.

Die Auffassung der aktiven als einer günstigen, der passiven als einer ungünstigen Handelsbilanz geht von der Vorstellung aus, dass das Ausland im Stande sei, dem Inland abzukaufen, ohne selbst zu verkaufen, und das Inland zu verkaufen, ohne zu kaufen. Schon in der Biographie des Alexander Severus von Aelius Lampridius Kap. 49 heisst es: „Damit einer kaufe, ist nötig, dass er verkaufe“ und der Vater der Physiokratie François Quesnay schrieb: „Wer nicht kauft, kann auch nicht verkaufen.“ Die Lehre von der Handelsbilanz hat A. Smith eingehend widerlegt; wenn seine Ausführungen auch heute im Einzelnen mancher Verbesserungen bedürfen, so hätte doch die Lehre von der Handelsbilanz nicht mehr auftauchen dürfen. Indessen hat die Sophistik von Interessenten sie wieder lebendig gemacht. Dadurch wurden andere irre geführt. So sagte Graf Posadowsky am 3. Dezember 1901 im Reichstag (Stenographischer Bericht S. 2905): „Ein Staat mit einer fortgesetzt passiven Handelsbilanz wird schliesslich ausgepowert“, also wenn unsere Handelsbilanz nicht wieder aktiv werde, gingen wir der Verarmung entgegen. Betrachten wir aber die Länder mit regelmässig passiver Handelsbilanz, so sind dies vor allem Grossbritannien und Irland, Frankreich, das Deutsche Reich, die Niederlande, Belgien, Dänemark, Italien, Finland, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Schweiz, China, seit 1894 bis zum Ausbruch des japanisch-russischen Krieges auch Japan. Eine regelmässig aktive Handelsbilanz haben dagegen Russland, die Vereinigten Staaten, Oesterreich-Ungarn, Serbien, Spanien, Aegypten, Argentinien, Mexiko, Paraguay, Uruguay, Venezuela, Costarika, Australien, Canada, Kapland. Nach der Auffassung unserer Neo-Merkantilisten wären also die ersteren die armen und einer fortschreitenden Verarmung entgegengehenden, die letzteren die reichen und einer steten Bereicherung entgegengehenden Länder. Nun befinden sich aber gerade unter den ersteren Ländern die reichsten und blühendsten, wie Jeder weiss. Das spricht schon prima facie gegen die Auffassung der Neo-Merkantilisten. Es ist aber auch notwendig, uns über die Gründe klar zu werden, warum ihre Lehre falsch ist.

Der Lehre der Neo-Merkantilisten liegt ebenso wie der der alten die Vorstellung zu Grund, als ob ein Land, die Waren, die es aus dem Ausland beziehe, in Geld bezahle, oder dass wenigstens der Ueberschuss an Werten, den die Wareneinfuhr eines Landes über seine Warenausfuhr aufweisst, in Geld beglichen werden müsse. Diese Vorstellung ist geradezu unsinnig; denn da die meisten Länder mit passiver Handelsbilanz nicht selbst Gold gewinnen, kann man nicht verstehen, woher sie es nehmen sollten, um den fortdauernden Ueberschuss ihrer Wareneinfuhr. über die Warenausfuhr zu bezahlen. Ausserdem wird sie durch die einfache Tatsache widerlegt, dass nach Ausweis eben der Handelsbilanzen der meisten Länder mit passiver Handelsbilanz, ihre Goldausfuhr ganz unerheblich ist im Vergleich zur Mehreinfuhr fremder Waren, ja beim Deutschen Reiche und Grossbritannien, deren passive Handelsbilanz die grösste ist, zeigt die Handelsstatistik, dass sie nicht nur mehr Waren, sondern auch mehr Edelmetall einführten als ausführten. Die Edelmetallausfuhr konnte also gar nicht zur Begleichung des Ueberschusses der Wareneinfuhr über die Ausfuhr dienen.

Nach dem statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich, XXV. Jahrg. 1904, S. 96, betrug der Wert der Einfuhr und Ausfuhr des Deutschen Reichs:

	Im Ganzen:		An Edelmetallen roh und gemünzt:	
	Einfuhr Million M.	Ausfuhr Million M.	Einfuhr Million M.	Ausfuhr Million M.
1894	4545,0	3349,9	340,0	90,0
1895	4565,9	3768,5	132,9	106,2
1896	4899,0	4152,2	261,1	239,0
1897	5175,4	4106,9	183,9	151,2
1898	5745,0	4311.2	359,0	254,0
1899	6127,7	4673,9	300,6	161,4
1900	6406,1	5101,4	277,4	141,2
1901	6016,2	4825,2	289,1	81,2
1902	6093,5	5130,8	174,8	135,0
1903	6675,5	5457,5	318,5	115,6

Noch in der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte Grossbritannien eine aktive Handelsbilanz. Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittliche Jahres-Ein- und Ausfuhr von je 5 Jahren seit 1855.

Jahre	Einfuhr Million £	Ausfuhr britischer Erzeugnisse Million £	Wiederausfuhr fremder Produkte Million £	Gesamtausfuhr Million £	davon waren: Gold Einfuhr Million £	Gold Ausfuhr Million £	Silber Einfuhr Million £	Silber Ausfuhr Million £
1855—59	169	116	23	139				
1860—64	235	138	42	180	16,14	14,29	10,09	10,77
1865—69	286	181	49	230	16,94	10,06	8,04	7,47
1870—74	346	235	55	290	19,52	16,03	12,72	10,92
1875—79	375	202	55	257	19,26	17,62	13,55	12,82
1880—84	408	234	64	298	10,46	11,69	8,41	8,47
1885—89	379	226	61	287	13,84	12,89	8,02	8,63
1890—94	419	234	62	296	25,5	17,7	10,6	12,7
1895—99	453	239	60	300	33,5	28,1	14,1	14,7
1900	523	291	63	354	26,2	18,4	13,3	13,6
1901	522	280	68	348	20,7	13,9	11,5	12,0
1902	528	283	66	349	21,6	15,4	9,7	10,7
1903	543	291	70	361	28,6	27,7	10,3	11,4

Worin denn aber liegen die Fehler der alten wie der neuen merkantilistischen Anschauung?

Vor allem ist es häufiger Fehler, dass man die Handelsbilanz zieht mit Rücksicht auf den Handel eines Landes mit einem einzelnen anderen, und von dem Lande, das aus dem anderen mehr ein- als ausführt, sagt, dass es bei diesem Handel verliere. und umgekehrt. So betrug, nach Abzug der Edelmetalle, in Millionen Mark z. B.

	die deutsche Ausfuhr nach Grossbritannien	die britische Einfuhr nach Deutschland	die deutsche Ausfuhr nach Russland	die russische Einfuhr nach Deutschland
1893	669,2	564,9	135,5	352,8
1894	631,7	507,5	170,6	439,5
1895	675,5	536,5	207,8	568,2
1896	712,8	551,5	231,8	628,6

Nach der alten wie der neuen merkantilistischen Lehre hätte in den angegebenen Jahren Grossbritannien im Verkehr mit Deutschland fortwährend verloren, Deutschland gewonnen, Russland im Verkehr mit Deutschland gewonnen, Deutschland verloren. Einer der Fehler bei solcher Beurteilung ist die Nichtbeachtung der Tatsache, dass Grossbritannien nicht blos mit Deutschland, sondern mit allen übrigen Ländern der Welt in Handelsverkehr steht, und dasselbe gilt für Deutschland und Russland. Ein Land kann aber die Schulden, die es aus seinem Warenverkehr mit einem einzelnen anderen Lande an dieses hat, begleichen, indem es die Forderungen, die es aus seinem Warenverkehr mit einem dritten Lande an dieses hat, seinem Gläubiger-Lande abtritt. Schon aus diesem Grunde ist es nicht nötig, dass ein Land den Ueberschuss seiner Wareneinfuhr aus einem Lande über seine dahin gehende Warenausfuhr durch Geld begleiche. So oft es vorteilhafter ist, an ein drittes Land zu verkaufen als an das Land, von dem man selbst Waren bezieht, und dieses mit den aus jenen Verkäufen an das dritte Land entspringenden Forderungen zu bezahlen, findet das letztere statt. Dies beweist nicht etwa, dass der Handel mit dem Lande, aus welchem wir mehr beziehen als wir dahin verkaufen, für uns verlustbringend ist; wenn es für uns nicht vorteilhafter wäre, die Ware aus dem fremden Lande zu beziehen, statt sie selbst zu erzeugen, würde der Handel mit ihm gar nicht stattfinden; es beweist nur, dass in diesem Falle die Arbeitsteilung zwischen drei Ländern noch vorteilhafter ist wie die unter zwei. Aus der Handelsbilanz eines Landes gegenüber einem einzelnen anderen lässt sich also kein Schluss ziehen hinsichtlich Gewinn und Verlust bei solchem Austausch. Wenn nicht beide Länder bei diesem gewännen, würde er, wie wir sehen werden, gar nicht stattfinden. Die Handelsbilanz eines Landes gegenüber einem einzelnen anderen zeigt nur, welches die Waren sind, welche das eine Land mit grösserem Vorteile aus dem anderen bezieht, statt sie selbst zu erzeugen.

Allein der Hauptfehler der alten und neuen merkantilistischen Anschauung liegt darin, dass sie übersieht, dass, wie wir eben gesehen, das Geld in der Begleichung der aus dem auswärtigen Handel entstehenden internationalen Forderungen nur eine minimale Rolle spielt, dass aller Handel in nichts anderem als dem Austausch von Waren einschliesslich Dienste besteht und bestehen kann, und dass, wenn in der Handelsbilanz den Verpflichtungen eines Landes aus seiner Einfuhr keine adäquaten Forderungen aus seiner Ausfuhr gegenüber stehen, es daher noch andere internationale Transaktionen und daraus entstehende Zahlungsverpflichtungen geben muss, welche in der Handelsbilanz nicht zur Erscheinung kommen. Solche Zahlungsverpflichtungen gibt es, und man nennt im Unterschied zur Handelsbilanz alle aus irgend einem Grunde (also nicht blos für Warensendungen) von einem Lande binnen Jahresfrist aus dem Ausland zu empfangenden Zahlungen verglichen mit den gleichzeitig aus irgend einem Grunde ans Ausland zu leistenden Beträgen die Zahlungsbilanz. Die Ursache, warum die passive Handelsbilanz die Länder mit regelmässig passiver Handelsbilanz nicht auspowert, ist, dass diese Länder Waren aus dem Ausland beziehen nicht blos in Begleichung ihrer Produkte, die sie ins Ausland geschickt haben, sondern auch in Begleichung von Forderungen, die aus anderen Ursachen entstanden sind.

Welches können solche Ursachen sein? Die Antwort lautet: 1. Ein Land leiht dem anderen Geld oder legt Kapitalien im Ausland an. 2. Zinsforderungen und Gewinnbezüge aus einer im Auslande gemachten Kapitalanlage und umgekehrte Zinsverpflichtungen und Abführungen von Gewinn. 3. Rückzahlung solcher im Ausland gemachten Kapitalanlagen. 4. Frachtdienste zu Wasser und zu Land, welche ein Land einem anderen leistet. 5. Handelsgewinn aus dem Welthandelverkehr. 6. Einnahmen der im Ausland lebenden Geschäftsleute. 7. Kriegskontributionen und Entschädigungen. 8. Ausgaben der

heimischen Regierung im Ausland. 9. Reisen und Aufenthalt der Einheimischen im Ausland. 10. Zahlung und Empfang von Wohltätigkeitsspenden. Alle diese internationalen Zahlungsverpflichtungen werden nur zum geringsten Teil durch Geldsendungen, in der Hauptsache werden sie durch Warensendungen des jeweils zahlungspflichtigen Landes an das Land, welches zu fordern hat, beglichen. Woher auch sollte das zahlungspflichtige Land das Geld nehmen? Soviel Geld als zur Begleichung aller der internationalen Zahlungsverpflichtungen nötig wäre, gibt es gar nicht in der Welt; am wenigsten, wenn wir von den wenigen Ländern mit erheblicher Edelmetallproduktion absehen, finden wir in den Ländern mit passiver Handelsbilanz das zur Bezahlung ihrer internationalen Schulden nötige Edelmetall. Auch haben uns die oben wiedergegebenen Tabellen über die deutsche und die britische Handelsbilanz gezeigt, eine wie geringe Rolle die Ein- und Ausfuhr von Edelmetallen bei der deutschen und der britischen Ein- und Ausfuhr spielen. Die Begleichung der Zahlungen an das Ausland findet vielmehr in der Weise statt, dass das Land, welches einem anderen zu zahlen hat, Waren ausführt und seinen Gläubigern die Einkassierung der ihm daraus entstehenden Forderungen überlässt. Daher die regelmässige aktive Handelsbilanz der Schuldnerländer wie Russland, der Vereinigten Staaten, Oesterreich-Ungarns, Serbiens, Spaniens, Chiles, Mexikos, Paraguays, Uruguays, Venezuelas, Costarikas, Australiens, Canadas, Kaplands, und die regelmässige passive Handelsbilanz der vorhin genannten Gläubigerländer.

Keine der genannten Ursachen internationaler Zahlungsverpflichtung, die etwa bedeutungslos wäre. So sollte man kaum glauben, wie gross der Einfluss ist, welchen das Reisen und der Aufenthalt Einheimischer im Ausland und der Fremden im Inland auf die Handelsbilanz übt. So schätzt z. B. der Final report of the Industrial Commission, vol. XIX, Washington 1902, p. 40 den Betrag, den die Vereinigten Staaten für Reisen und Aufenthalt ihrer Bürger in Europa an dieses schulden, auf 60 Million Dollars im Jahr; nach Raffalovich, Marché financier, schätzen ihn Andere auf 100 Million Dollars jährlich in den letzten Jahren. Diese Beträge machen einen bedeutenden Posten in der aktiven Handelsbilanz der Vereinigten Staaten. Umgekehrt erscheint die Gegenleistung der Länder Europas nicht in deren Handelsbilanz, denn sie findet statt direkt durch Ausfuhr europäischer Produkte in die Mägen der in Europa weilenden Amerikaner und durch diesen gewährte Nutzungen und geleistete Dienste. Für die Erklärung der hier vorgeführten britischen Tatsachen sind indes drei der genannten Ursachen internationaler Zahlungsverpflichtung von durchschlagender Wichtigkeit:

1. Die aus der Anlage von Kapital im Ausland — sei es in auswärtigen öffentlichen Anleihen, sei es in auswärtigen Unternehmungen — entspringenden Zahlungsverpflichtungen. Wenn Kapital ins Ausland geht, um dort Anlage zu finden, bildet sich zunächst eine Warensendung aus dem Inland ins Ausland. Dann aber entsteht für das Inland, welches das Kapital empfangen hat, die Verpflichtung zu Zins- und Gewinnzahlungen an das Land, welches das Kapital geschickt hat. Diese Zinsen und Gewinnste bezahlt das schuldende Land, indem es Produkte ausführt, deren Preis von seinen Gläubigern einkassiert wird. Das bedeutet für das Land, das die Kapitalanlage im Ausland gemacht hat, eine passive Handelsbilanz. Nach der amtlichen Statistik der britischen Staatseinnahmen (Inland revenue reports) betrug das Gesamteinkommen Grossbritanniens aus seinen auswärtigen Kapitalanlagen im Jahre 1885 34764000 £, 1890 52310000 £, 1895 53506000 £, 1900 60267000 £. Das Blaubuch (Memoranda etc. on british and foreign trade and industrial conditions, London 1903. p. 103) schätzt es auf in minimo 62½ Million £. Aehnlich wird (vgl. Lotz im Bankarchiv, Nr. 6, März 1902, S. 95) der Ueberschuss an Forderungen aus Wertpapieren und anderen auswärtigen Kapitalanlagen, den Deutschland alljährlich bezieht, auf 700 bis 900 Million Mk. geschätzt, und auch hier leistet er einen Hauptbeitrag zur Bezahlung der regelmässigen Überschüsse der Wareneinfuhr über die Einfuhr.

Ebenso wie die Anlagen von Kapitalien im Ausland nicht durch Geld-, sondern durch Warensendungen vermittelt werden, so dann auch die Rückzahlung derselben. Im Jahre 1900 fand eine sehr beträchtliche Steigerung der Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten statt. Darob grosses Geschrei; alles sprach von der amerikanischen Gefahr. Amerika sende nun nicht nur Getreide, sondern auch Industrieprodukte. Man gebärdete sich, als stünde man vor dem Untergang des alten Europa. Seitdem ist die Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten wieder zurückgegangen. Es betrug nach der amtlichen Statistik (The foreign commerce and navigation of the United States for the year ending June 30, 1903, p. 21) die Warenein- und Ausfuhr der Vereinigten Staaten in Dollars:

Jahre	Gesamtausfuhr von Waren mit Ausschluss von Gold und Silber	Gesamteinfuhr von Waren mit Ausschluss von Gold und Silber	Überschuss der Ausfuhr
1896	882606938	779724674	102882264
1897	1050993556	764730412	286263144
1898	1231482330	616049654	615432676
1899	1227023302	697148489	529874813
1900	1394483082	849941184	544541898
1901	1487764991	823172165	664592826
1902	1381719401	903320948	478398453
1903	1420141679	1025719237	394422442

Seit Juni 1902 ist die Einfuhr in die Vereinigten Staaten rapide gestiegen. Was war die Ursache gewesen? Ungemein viel europäisches, speziell britisches Kapital war in allen Arten von Unternehmungen in den Vereinigten Staaten angelegt. In dem bereits erwähnten Final report of the industrial commission vol. XIX, p. 39, 40 wird der Betrag der Verschuldung der Vereinigten Staaten für den 1. Januar 1899 auf 3330000000 Dollars und die Verschuldung des Auslandes an die Vereinigten Staaten auf nur 500 Mill. Dollars geschätzt; danach blieb damals ein Schuldenrest von 2830000000 Dollars. Nun brauchte Grossbritannien Geld zur Kriegführung in Südafrika. Es nahm Anleihen auf im Inland. Um sich daran beteiligen zu können, verkauften Engländer grosse Beträge ihres Besitzes an amerikanischen Werten. Diese gingen zurück nach den Vereinigten Staaten, wo der beste Markt für sie war. So waren von dem obengenannten Schuldbetrag von 2830 Million Dollars am 1. Januar 1899 zu Ende des Jahres 1900 830 Million

Dollars getilgt. Aehnliche Tilgung fand im Jahre 1901 statt. Das war die Ursache der „amerikanischen Gefahr“, d. h. jenes Anschwellens der amerikanischen Warenausfuhr. Wie seinerzeit britische Produkte nach den Vereinigten Staaten gegangen waren, um die Anlage britischer Kapitalien daselbst zu vermitteln, so kehrten nämlich diese Kapitalien in der Form von amerikanischen Produkten nach Europa zurück; nachdem diese Transaktion beendet war, hörte dieser Teil der amerikanischen Warenausfuhr auf. Darauf in Amerika eine entprechende Depression.

2. Eine zweite für unsere Betrachtung wichtige Ursache internationaler Zahlungsverpflichtung ist die für geleistete Frachtdienste zu Wasser und zu Lande. Grossbritannien, Deutschland, die Niederlande haben mächtige Handelsflotten. Diese leisten Frachdienste auch den Angehörigen anderer Länder. Für diese Frachtdienste wird ihnen das Ausland Frachtlohn schuldig. Es bezahlt seine Frachtschuld, indem es als Entgelt für die ihm geleisteten Frachtdienste Waren schickt. Die Folge ist eine passive Handelsbilanz für das Land, welches die Frachtdienste leistet. Nach Lotz pflegen sich die Schätzungen der Frachteinnahmen, welche Deutschland gegenwärtig aus seiner Reederei bezieht, zwischen 200 und und 300 Million M. zu bewegen. Für Grossbritannien berechnet das Blaubuch Memoranda etc. on british and foreign trade and industrial conditions, London 1903, p. 102, die Warenbezüge aus dem Ausland für diesem geleisteten Frachtdienste auf 90 Million £.

3. „Wer den Welthandel vermittelt und bei sich konzentriert, leistet das nicht umsonst. Provisionen und Handelsgewinn aus Vermittlung des Zwischenhandels, nicht minder Gewinnste aus dem Bankgeschäft, welches dem grossen Weltverkehr dient, bilden eine erhebliche Extraeinnahme der Völker, welche bei scheinbar passiver Handelsbilanz sich Jahr für Jahr in ihrem Guthaben gegenüber den übrigen Ländern der Welt verbessern.“ So schreibt Lotz in einem sehr lesenswerten Aufsatze im Bankarchiv Nr. 6, März 1902, S. 94. Der Gewinn, den England aus seiner Stellung als Bankier des Welthandels jährlich bezieht, wird auf mehr als 18 Million £ geschätzt; Deutschland hatte einen grossen Anlauf genommen, ihm diesen Gewinn streitig zu machen, als Englands Stellung als Bankier des Welthandelsverkehrs durch das deutsche Börsengesetz wieder gefestigt wurde.

Diese drei Arten von Warenbezügen, welche Grossbritannien, das deutsche Reich, die Niederlande etc. als Ertrag ihrer im Ausland angelegten Kapitalien, als Vergütung für geleistete Frachtdienste und als Gewinn aus dem Zwischenhandel und aus seiner Stellung als Bankier des Welthandels bezogen haben, erklären also völlig ihre steigende Mehreinfuhr von Waren aus dem Ausland.

§ 44. Der Gewinn vom auswärtigen Handel.

Worin besteht der einer Volkswirtschaft aus ihrem auswärtigen Handel erwachsende Gewinn?

Der alte wie der wieder erneuerte Merkantilismus geht von der Vorstellung aus, im Handel beruhe der Gewinn des Einen auf dem Verluste des Anderen. Diese Vorstellung hat das christliche Altertum beherrscht. Daher es den Geistlichen den Handel verbot und die Laien davon abmahnte. Erst gegen Ende des Mittelalters nahm unter dem Einfluss der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwickelung die Kirche eine dem Handel freundlichere Haltung ein, und bei Heinrich von Gent, † 1289, finden wir ein klares Verständniss für die wirtschaftlichen Funktionen des Handels. Damit traten die ethischen Bedenken, die früher dem Handel entgegengestanden, zurück. Der aufkommende moderne Staat hat sich dann nicht mehr von den ethischen Gesichtspunkten des christlichen Altertums leiten lassen, doch ging er von einer Auffassung aus, die ihn vom christlichen Standpunkt aus zur Verurteilung des Handels hätten führen müssen; der Machiavellismus des Merkantilsystems erachtete es nämlich als die höchste Aufgabe der Handelspolitik, den Mitkontrahenten beim Abschluss von Handelsverträgen zu übervorteilen. Diese Vorstellung hat zur Voraussetzung, dass ein Land ein anderes mit Gewalt nötigen kann, ihm seine Produkte gegen weniger wertvolle, also unter dauerndem Verlust abzutreten. Sie ist denkbar für das Verhältniss eines Mutterlandes zu einer unterworfenen Colonie, nicht aber für den Verkehr unter freien Völkern. Das Unmögliche der Vorstellung von einem Handelsverkehr, bei dem nur die eine handeltreibende Nation dauernd Gewinn, die andere dauernd Verlust hat, wurde dann von den Physiokraten dargelegt; allein auch ihnen erschien der Handel lediglich als notwendiges Uebel; sie vermeinten, der Handel vermittle nur den Austausch zwischen Produzenten und Consumenten; sein Gewinn sei nur eine Steuer auf die gegen andere ausgetauschten Güter im Besitze der Uebrigen. Karl Marx endlich muss vom Standpunkt seiner Lehre, dass der Wert jeder Ware gleich sei der auf ihre Herstellung verwendeten gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit, dem Handel jedwede Produktivität absprechen; da nach seiner Wertlehre ein Handel unmöglich ist, wenn Aequivalente ausgetauscht würden, erscheint nach ihm der Handelsgewinn nur möglich „aus der doppelten Uebervorteilung des kaufenden und verkaufenden Warenproduzenten durch den sich parasitisch zwischen sie schiebenden Kaufmann“. Verwirft man dagegen seine Wertlehre und huldigt der entgegengesetzten, wonach kein Widerspruch zwischen Gebrauchswert und Tauschwert einer Ware besteht, sondern dieser vielmehr durch ersteren (den Grenznutzen) bedingt wird, so erscheint auch nach Marx der Kaufmann nicht notwendig als Parasit; hat er doch (Das Kapital, 1. Aufl. p. 118) vom Handel geschrieben: „Soweit es sich um Gebrauchswert handelt, ist klar, dass beide Austauscher hier gewinnen können.“ Unsere modernen Merkantilisten dagegen, obwohl in keiner Weise Anhänger der Marx'schen Wertlehre, sind doch heftige Gegner des Handels, wenigstens soweit durch ihn fremde Waren eingeführt werden, freilich nicht soweit durch ihn ihre eigenen Produkte ausgeführt werden. Sie gehen nämlich nie aus von der Betrachtung der Interessen des ganzen Volkes, sondern stets nur von der einzelner Sonderinteressen. Der einzelne Geschäftsmann aber hat stets nur seine Ware im Auge und hält alles, was deren Absatz begünstigt, für nationalen Gewinn; in jeder Ware, die eingeführt wird, sieht er einen nationalen Verlust, wenn es eine Ware gleicher Art ist wie die, die er selbst herstellt. So ist die Vorstellung wieder weit verbreitet, als ob der Handel nur wünschenswert sei, wenn er zur Ausfuhr heimischer Produkte führe, dass die Einfuhr fremder Waren dagegen als Unglück zu hindern sei. Also noch immer der Irrtum, als ob ein Land verkaufen könne, ohne selbst zu kaufen. Nicht in der Ausfuhr eines Landes aber besteht sein Gewinn, sondern in seiner Einfuhr, nicht in dem, was es anderen Völkern hingibt, sondern in dem, was es für das ihnen Hingegebene erhält.

Adam Smith war es, welcher der vom Standpunkt einzelner Sonderinteressen ausgehenden Beurteilung die vom Standpunkt des nationalen Gesamtinteresses gegenübergestellt hat. Ein jeder kluge Familienvater, führt er aus, hütet sich im Hause herzustellen, was er billiger von einem Anderen kaufen kann. Der Schneider macht die Schuhe, die er trägt, nicht selbst, sondern kauft sie vom Schuster; der Schuster fertigt nicht selbst seine Kleider, sondern kauft sie vom Schneider. Was für den Haushalt jeder einzelnen Familie weise ist, kann unmöglich für den eines Volkes Thorheit sein. Wenn das Ausland uns mit einem Gute billiger versorgen kann, als wir es selbst herzustellen vermögen, so ist es besser, es gegen einem Teile des Ertrages unseres eigenen Fleisses einzutauschen, der in solcher Richtung Verwendung findet, dass wir Gewinn davon ziehen. Werden unsere Produktivkräfte dagegen künstlich auf die Herstellung von Gütern, die das Ausland uns billiger liefert, gelenkt, so werden sie der Herstellung anderer entzogen oder vorenthalten, die wir mit mehr Vorteil herstellen würden. Der Ertrag der jährlichen Produktion wird dadurch gemindert. So wirkt der staatliche Schutz dahin, die nationalen Produktivkräfte von einer mehr oder weniger vorteilhaften Nutzbarmachung abzuziehen und der Gewinn der nationalen Produktion, den der Gesetzgeber zu steigern beabsichtigte, wird durch jede solche Schutzmassregel statt grösser, nur kleiner.

Was also erscheint als Funktion des auswärtigen Handels und worin besteht der Gewinn, den er der heimischen Volkswirtschaft bringt? Seine Funktion besteht in der Durchführung des Prinzips der Arbeitsteilung auf alle Länder der Erde. Die Vorteile aller Arbeitsteilung sind solche für die Menschen als Produzenten wie als Konsumenten. Dies gilt auch für die Arbeitsteilung zwischen Nationen.

a) Der auswärtige Handel verschafft einer Nation Güter, welche sie sich sonst gar nicht zu verschaffen vermag, weil sie sie überhaupt nicht produzieren kann. Dies wird von Niemanden bestritten.

b) Wenn das, was ein heimischer Produzent herstellt, billiger aus dem Auslande bezogen als im Inland hergestellt werden kann, bringen die nationalen Produktivkräfte grössere Ueberschüsse über die Kosten, wenn sie auf Herstellung solcher Waren Verwendung finden, die im Inland am billigsten hergestellt werden können, und dann diese Waren zum Eintausch der von jenem heimischen Produzenten bisher gefertigten Waren aus dem Ausland benutzt werden. Für gleichviel Arbeit und Kapital erhält man alsdann mehr Produkte, als wenn man sie selbst herstellen würde. Es führt diese internationale Arbeitsteilung also zum grössten Entgelt der nationalen Arbeit, zum grössten Gewinn des nationalen Kapitals, zur grösstmöglichen Zunahme des nationalen Reichtums.

Die Regel bildet hier der von Adam Smith erörterte Fall, dass ein Land ein Gut besser oder billiger als ein anderes herzustellen vermag. Folge: Jede Störung des auswärtigen Handels durch einen Eingriff der Gesetzgebung zu Gunsten eines Erwerbszweigs, welcher hinter dem gleichen Erwerbszweig des Auslandes zurücksteht, bewirkt eine Schädigung der nationalen Produktion. In dem Masse, in welchem die Einfuhr der fremden Ware zu Gunsten des heimischen Produktionszweigs gehemmt wird, müssen auch die Ausfuhr einer heimischen Ware ins Ausland oder die Inanspruchnahme unserer Frachtdienste oder anderer Dienstleistungen seitens des Auslands oder gar die Zinszahlungen des Auslands aufhören. Die Förderung des einen heimischen Erwerbszweigs kann immer nur auf Kosten eines anderen heimischen Erwerbs oder Einkommens stattfinden. Sie führt daher zur Ablenkung der nationalen Produktivkräfte in Verwendungen, welche der Nation geringeren Lohn und Gewinn und geringere Zunahme des Nationalreichtums bringen.

Nun hat man neuerdings (G. von Mayr, Grundriss zu Vorlesungen über praktische Nationalökonomie I 32, Tübingen, 1900) einen „extremen" Fall konstruiert, um diese Argumentation ad absurdum zu führen, nämlich den Fall, dass das Ausland sich als der ökonomisch günstigere Standort für alle Arten der Produktion darstellt und den gesamten Weltbedarf zu liefern vermag. Diejenigen, welche diesen Einwand erhoben, haben aber augenscheinlich vergessen, dass er seit nunmehr fast hundert Jahren schon erledigt ist.

Die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung beschränken sich nämlich nicht blos auf den Fall, dass ein Land ein Gut besser oder billiger herzustellen vermag. Wie Torrens und Ricardo dargelegt haben, kann es einem Lande sogar grösseren Vorteil bringen, eine Ware aus dem Auslande einzuführen, obwohl es sie mit geringeren Kosten als das Ausland herzustellen vermöchte. Wenn nämlich zwei Personen ihre Produkte gegen einander tauschen, kostet einen jeden der beiden die eingetauschte Ware nicht, was sie ihrem Produzenten an Kosten verursacht hat, sondern soviel als einen jeden der beiden das eigene Produkt gekostet hat, das er für das Produkt des anderen hergibt. Dem Schneider, der ein Paar Hosen gegen ein Paar Schuhe umtauscht, kosten die eingetauschten Schuhe nicht die Arbeitszeit, welche der Schuster auf deren Herstellung verwendet hat, sondern die Arbeit, die er selbst auf die Herstellung der hingegebenen Hosen verwenden musste. Kann nun jemand zwei Produkte billiger herstellen als ein anderer, allein bei Herstellung des einen Produkts ist sein Vorsprung vor dem anderen noch grösser als bei Herstellung des zweiten Produkts, so erzielt seine Arbeit die grössten Erträge, nicht wenn er beide, sondern wenn er nur das eine Produkt herstellt, bei dessen Herstellung sein Vorteil am grössten ist, und mittelst dieses Produkts das zweite von dem anderen eintauscht, obwohl dieser es teurer als er selbst produziert. Ricardo hat dies an folgendem Beispiele illustriert: Angenommen die Produktion von 1000 Ballen koste die Jahresarbeit von 100 Engländern, und die von 100 Tonnen Wein würde die Jahresarbeit von 120 Engländern kosten. Es würde also für England vorteilhaft sein, für 1000 Ballen Tuch 100 Tonnen Wein zu erhalten, denn es würden dabei 20 Jahresarbeiten erspart. Angenommen ferner in Portugal koste die Produktion von 100 Tonnen Wein die Jahresarbeit von nur 80 Portugiesen, die Herstellung von 1000 Ballen Tuch die von 90 Portugiesen. In diesem Falle würden die Portugiesen sowohl den Wein als auch das Tuch billiger als die Engländer herzustellen vermögen — den Wein um 40, das Tuch um 10 Jahresarbeiten billiger. Trotzdem würde es für die Portugiesen vorteilhaft sein, nicht nur Wein nach England auszuführen, sondern auch Tuch von dort einzuführen, obwohl sie das Tuch um 10 Jahresarbeiten billiger als die Engländer herzustellen vermögen. Denn wenn Portugal statt des Tuches Wein herstellt, erhält es bereits für 80 Jahresarbeiten die 1000 Ballen Tuch, die ihm sonst 90 Jahresarbeiten kosten würden.

Damit der Austausch zweier Güter zwischen zwei Ländern vorteilhaft sei, ist also nicht notwendig, dass das eine der beiden in dem einen Lande, das andere in dem andern billiger produziert werde; es ist nur nötig, dass das eine Land bei der Herstellung des einen Gutes einen noch grösseren

Vorsprung vor dem andern Lande habe als bei Herstellung des zweiten Gutes. Man drückt dies so aus: Es ist nicht die Verschiedenheit der in zwei Ländern bestehenden absoluten Produktionskosten der gegen einander zu vertauschenden Güter, sondern ihrer vergleichsweisen oder relativen Produktionskosten, welche für den internationalen Austausch derselben massgebend ist. Was in dem angeführten Beispiele Ricardos verglichen wird, sind nicht die Produktionskosten des englischen mit denen des portugiesischen Weins und die des englischen mit denen des portugiesischen Tuches, sondern das Verhältnis, in dem die Produktionskosten von Wein und Tuch in England stehen, mit dem Verhältnis, in dem sie in Portugal stehen. Portugal, obwohl es sowohl Wein als auch Tuch billiger als England herstellen könnte, konzentriert sich in dem Beispiele Ricardos doch auf die Herstellung von Wein, weil es dabei einen noch grösseren Vorsprung vor England hat wie bei der Herstellung von Tuch.

Oder nehmen wir ein Beispiel aus dem wirklichen Leben, das schon Cairnes angeführt hat. Der Handel zwischen New-York und der Insel Barbadoes besteht wesentlich im Austausch von Getreide gegen Zucker, Kaffee, Gewürze und andere tropische Produkte. Barbadoes vermag aber nicht blos tropische Produkte billiger als die Vereinigten Staaten herzustellen; auch sein Getreidebau ist weit ergiebiger. Barbadoes ist also hinsichtlich beider Produkte vor den Vereinigten Staaten bevorzugt. Allein gemäss dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit konzentriert es seine Produktivkräfte auf die Herstellung sogenannter tropischer Produkte. Indem es dies tut, erhält es das Getreide gegen einen geringeren Aufwand von Arbeit und Kapital, als wenn es selbst Getreide baute, obwohl Barbadoes selbst billiger Getreide herzustellen vermöchte als die Vereinigten Staaten, aus denen es sein Getreide bezieht. Indem es so handelt, erzielt es die grösste Ergiebigkeit seiner Produktivkräfte.

Selbst in dem gesetzten „extremen“ Fall, dass ein Land in allen Produktionszweigen minderwertig gegenüber dem Ausland sei, hätte es also keineswegs einen Stillstand seiner Produktion zu befürchten, sobald es sich auf die Produktionszweige konzentriert, zu denen es besser geeignet ist als zu anderen. Das überlegene Ausland würde es auch in dem „extremen“ Fall in seinem Interesse finden, sich auf das zu konzentrieren, worin es am ausgezeichnetsten ist und seine Produkte gegen die jenes vernachlässigten Landes austauschen. Im übrigen wäre es eitel Torheit, wenn die Bewohner eines so „extremen“ Landes dieses nicht aufgäben, um sich anderwärts anzusiedeln. Auch haben die Völker von jeher tatsächlich dementsprechend gehandelt und sich dabei wohlbefunden. Doch kommt es darauf augenblicklich nicht an, sondern nur um die Darlegung, dass die Erhebung jenes „extremen“ Einwands von nicht genügender Würdigung der theoretischen Argumente ausgeht.

Desgleichen zeigt das Beispiel Ricardos, wie wenig es selbst vom Standpunkt der Marx'schen Wertlehre berechtigt ist, den Handel als einen Parasiten zu bezeichnen. Angenommen nämlich, die Produktion von 1000 Ballen Tuch koste in England 100, die von 100 Tonnen Wein 120 Jahresarbeiten; in Portugal koste die Produktion von 1000 Ballen Tuch 90 Jahresarbeiten, die von 100 Tonnen Wein 80 Jahresarbeiten. Es geben also 100 Jahresarbeiten in England 1000 Ballen Tuch oder 83,34 Tonnen Wein, in Portugal 1111,11 Ballen Tuch oder 125 Tonnen Wein. Dann sind

1000 Ballen Tuch	in England = 83,34 Tonnen Wein	100 Tonnen Wein	in England = 1199,9 Ballen Tuch
	„ Portugal = 112,4 „ „		„ Portugal = 888,8 „ „

Ein Kaufmann, der 100 Tonnen Wein in Portugal kauft und in England verkauft, erhält hier dafür 1199,9 Ballen Tuch, also 311,1 Ballen mehr, als ihm der gleiche Aufwand an Jahresarbeit in Portugal gebracht hätte. 311,1 Ballen Tuch würden ihm in Portugal 27,9 Jahresarbeiten gekostet haben; indem er portugiesischen Wein nach England bringt und hier gegen Tuchballen vertauscht, gewinnt er auf 100 Tonnen exportierten Weins 27,9 Jahresarbeiten. Ein Kaufmann, der 1000 Ballen Tuch in England kauft und in Portugal verkauft, erhält hier dafür 112,4 Tonnen Wein, also 29 Tonnen mehr, als ihm der gleiche Aufwand an Jahresarbeit in England gebracht hätte. 29 Tonnen Wein würden ihm in England 35 Jahresarbeiten gekostet haben; indem er Tuchballen aus England nach Portugal bringt und hier gegen Wein umtauscht, gewinnt er auf 1000 Ballen exportierten Tuchs 35 Jahresarbeiten. Diesen Gewinn macht er aber weder auf Kosten des englischen Webers noch des portugiesischen Weinbauers, deren Produkte er gegeneinander vertauscht. Es ist augenscheinlich nicht richtig, wenn Marx schreibt: Handelsgewinn sei „nur ableitbar aus der doppelseitigen Uebervorteilung des kaufenden und verkaufenden Warenproduzenten durch den sich parasitisch zwischen sie schiebenden Kaufmann“. Im dem von Ricardo gesetzten Fall hat jeder der beiden, der Weber wie der Weinbauer, für sein Produkt genau soviel Jahresarbeiten erhalten, als die Herstellung der dafür gegebenen Ware am Orte kostet. Der vom Kaufmann erzielte Gewinn ist sein Entgelt dafür, dass er jede der beiden Waren von dem Orte beigeführt hat, wo ihre Herstellung am wenigsten Jahresarbeiten kostet.

Allein vielleicht wird ein Marxist einwenden, diese Darlegung vernachlässige die wichtigste Lehre von Marx, dass nämlich der Wert jeder Ware gleich sei der auf ihre Herstellung verwendeten gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit. Wenn nämlich Wein in Portugal mit weniger Jahresarbeit als in England produziert werde, sei eben der Wert von 100 Tonnen Wein überall nur 80 Jahresarbeiten, und daher könnten 100 Tonnen Wein nicht ohne parasitischen Gewinn in England für 120 Jahresarbeiten verkauft werden.

Allein bei solchem Einwand würde übersehen, dass es für die Portugiesen vorteilhafter ist, das Tuch aus England gegen Wein zu beziehen, obgleich sie es selbst billiger als die Engländer herstellen könnten. Was nun ist die zur Herstellung des Tuchs gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit? Sind es die 90 Jahresarbeiten, welche die Portugiesen aufwenden müssten, wenn sie selbst 1000 Ballen Tuch herstellen, oder sind es die 80 Jahresarbeiten, die für die Beschaffung des Tuchs ihnen genügen, wenn sie statt Tuch Wein herstellen und die 1000 Ballen Tuch gegen 100 Tonnen Wein umtauschen? Welcher Arbeitsertrag wird durch den Parasiten Handel verkürzt, wenn er den Portugiesen das Tuch, für dessen Beschaffung sie 90 Jahresarbeiten verwenden müssten, zu 80 Jahresarbeiten verschafft, und wenn er den Engländern den Wein, für dessen Herstellung sie 120 Jahresarbeiten aufwenden müssten, gegen den Aufwand von 100 Jahresarbeiten liefert? Der englische Weber erhält die 100 Jahresarbeiten, welche ihn seine 1000 Ballen Tuch, und der portugiesische Weinbauer die 80 Jahresarbeiten, welche ihn seine

100 Tonnen Wein gekostet haben, voll ersetzt, und der Händler bezieht seinen Gewinn. Woher entsteht dieser Mehrwert, wenn nicht durch den Handel? Ist der Handel hier produktiv oder nicht?

c) Der dritte Vorteil des auswärtigen Handels ist der dem Vorteil einer Nation als Produzent entsprechende Vorteil derselben als Konsument. Der auswärtige Handel ermöglicht ihr die Beschaffung der Ware, welche sie sonst nicht in gewünschter Güte oder nur zu höheren Kosten beschaffen könnte, in ausreichender Menge, Güte und zu billigerem Preise.

Der Vorteil des internationalen Handelsverkehrs besteht also in den Vorteilen der Arbeitsteilung. Er beruht auf der systematischen Durchführung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit. Es wird der aus der Verwendung der Produktivkräfte der verschiedenen Nationen für jede derselben und für die Gesamtheit der Nationen fliessende Nutzen gesteigert. Die Zunahme des Reichtums der ganzen Welt wird unter dem geringstmöglichen Kostenaufwand dadurch erhöht.

§ 45. Die Gewinnverteilung im auswärtigen Handel.

Was haben wir bisher kennen gelernt?

Zuerst haben wir gesehen: der Vorteil, den eine Nation vom auswärtigen Handel zieht, besteht nicht in dem Gelde, das sie durch ihn erhält; denn sie erhält kein oder nur ganz unerheblich Geld für das, was sie ausführt.

Sodann haben wir gesehen, worin dieser Vorteil besteht. Der auswärtige Handel führt zur Anwendung des Prinzips der Arbeitsteilung auf alle Länder der Erde. Dadurch wird ein jedes Land genötigt, seine Produktivkräfte auf die Produktionszweige zu beschränken, in denen seine Arbeit und sein Kapital die grössten Erträge abwerfen. Der Vorteil welchen der auswärtige Handel bringt, besteht also in der Steigerung der Ergiebigkeit der Produktion aller Länder.

Nunmehr muss die Frage beantwortet werden, wie der durch die Steigerung des Ertrags der Produktivkräfte aller Länder, zu welcher die internationale Arbeitsteilung führt, erzielte Gewinn unter die einzelnen Länder der Erde verteilt wird. Die Frage zerfällt in drei Unterfragen: 1. Worin besteht der Gewinn vom auswärtigen Handel? 2. Wie gross ist der aus der internationalen Arbeitsteilung entspringende Gewinn, der unter die einzelnen beteiligten Länder verteilt wird? 3. Was bestimmt den Anteil jeden einzelnen Landes an demselben?

Zunächst: Worin besteht der Gewinn vom auswärtigen Handel?

Nach dem, was man heute hören und lesen kann, sollte man, wie schon bemerkt, meinen, der Hauptvorteil vom auswärtigen Handel bestehe in der Ausfuhr. Hohe Ausfuhrziffern gelten als etwas Günstiges und daher Erstrebenswertes, während jedes Anschwellen der Einfuhrziffern als ein Unglück beklagt wird. Dem liegt immer wieder die alte merkantilistische Vorstellung zu Grunde, dass es Geld sei, was ein Land für die von ihm ausgeführten Waren erhalte. Da aber aller internationaler Handelsverkehr, wie wir sahen, in der Hauptsache nur im Austausch von Waren gegen Waren besteht, und ohne Rückströmung der Waren, sei es innerhalb desselben Geschäftsjahres, sei es später, ein internationaler Handel gar nicht denkbar ist, da dieser internationale Handel nur ein anderer Ausdruck ist für internationale Arbeitsteilung, erweist sich diese Auffassung als notwendig falsch. Das, worauf es im internationalen Handel ankommt, ist nicht, möglichst viel Waren hinauszusenden, sondern für das Hinausgesendete möglichst viel Waren zu erhalten. Nicht in dem, was ein Land ausführt, sondern in dem, was es für das Ausgeführte erhält, besteht sein Gewinn, nicht in seiner Ausfuhr, sondern in seiner Einfuhr. Das, worauf es für ein Land ankommt, ist für die heimischen Arbeitsleistungen und Kapitalnutzungen, die es hinaussendet, möglichst viel fremde zu erhalten.

Zweite Unterfrage: Wie gross ist der aus der internationalen Arbeitsteilung entspringende Gewinn, der zur Verteilung kommt?

Ein Beispiel soll die Antwort geben. Nehmen wir an, ein Arbeitstag liefere in

Deutschland	den Vereinigten Staaten
1 Nähmaschine oder 10 Pfd. Farben,	1 Nähmaschine oder 5 Pfd. Farben.

Folge: Obwohl Deutschland Nähmaschinen so billig herzustellen vermag wie die Vereinigten Staaten, würde es Vorteil finden, wenn es sich auf die Herstellung von Farben beschränkte. Ein Arbeitstag auf die Herstellung von Farben verwendet, würde ihm mehr Nähmaschinen geben, als wenn es sie selbst herstellte. Wie gross ist der durch diese Arbeitsteilung erzielte Gewinn? Wenn beide Nationen sowohl Nähmaschinen als auch Farbe herstellen würden, wäre das Produkt von 2 deutschen und 2 amerikanischen Arbeitstagen: 2 Nähmaschinen und 15 Pfund Farben. Wenn Deutschland bloss Farben, Amerika bloss Nähmaschinen herstellt, ist das Produkt 2 Nähmaschinen und 20 Pfund Farben. Gewinn also 5 Pfund Farben.

Dritte Unterfrage: Wie wird dieser Gewinn unter die beiden Länder verteilt?

Wie John St. Mill dargelegt hat, kann der Austausch von Nähmaschinen gegen Farben stattfinden zum Satze

1 Nähmaschine = 5 Pfund Farben, oder
1 „ = 10 „ „ oder

zu jedem Satz zwischen 5 und 10 Pfund. Nur kann er nicht für weniger als 5 oder mehr als 10 Pfund stattfinden. Erhielten die Vereinigten Staaten für eine Nähmaschine = 1 Arbeitstag weniger als 5 Pfund Farben, so würden sie die Farben lieber selbst herstellen, da sie in 1 Arbeitstag selbst 5 Pfund Farben herstellen können. Ebenso würde Deutschland die Nähmaschine selbst herstellen, wenn es dafür mehr als 10 Pfund Farben = 1 Arbeitstag geben müsste, da es in 1 Arbeitstag selbst eine Nähmaschine herstellen kann.

Der aus dem auswärtigen Handel sich ergebende Gewinn besteht also in der Differenz zwischen den Beschaffungskosten eines Gutes aus dem Ausland und seinen Herstellungskosten im Inland. Mehr als diese Differenz kann unter die am internationalen Handel beteiligten Nationen nicht verteilt werden. Würde der Gewinn, den eine Nation an sich risse, mehr betragen, so würde die andere Nation das bisher aus dem Ausland bezogene Gut selbst herstellen und der internationale Austausch würde aufhören.

Was aber bestimmt den Anteil, welchen eine jede der austauschenden Nationen an dem so umgrenzten Gewinn hat? Auch diese Frage ist schon von John St. Mill beantwortet worden. Massgebend für die Grösse dieses Anteils ist die Dringlichkeit, mit der eine jede der beiden Nationen sei es die von der anderen gebotenen Ware begehrt, sei es zum Verkauf der von ihr selbst gebotenen Ware genötigt ist. Je nach dem Grade dieser Dringlichkeit kann einer Nation der ganze aus dem internationalen Handel fliessende Gewinn zufallen. Nur grösser als dieser Gewinn kann der einer Nation zufallende Vorteil nicht sein, da die andere Nation das bisher bezogene Gut dann selbst herstellen würde.

Begreiflicherweise suchen die Produzenten jedes Landes das Verhältnis von Angebot und Nachfrage so zu gestalten, dass die Dringlichkeit des Gegenlandes, sei es zu kaufen, sei es zu verkaufen, gesteigert wird. Dem dienen vor allem die Koalitionen (Kartelle, Trusts) der Produzenten. Nehmen wir an, die amerikanischen Nähmaschinenfabriken im obigen Beispiele hätten einen ähnlichen Trust wie den Standard Oil Trust. Durch Beschränkung des Angebotes könnten sie Deutschland nötigen, eventuell 10 Pfund Farben für 1 Nähmaschine zu geben. Umgekehrt ein Kartell deutscher Farbefabriken: die Vereinigten Staaten könnten durch Beschränkung des Angebotes von Farben genötigt werden, eventuell schon für 5 Pfund Farben eine Nähmaschine zu geben. Welche der beiden Koalitionen die erfolgreichere wäre, würden davon abhängen, welche besser organisiert und kapitalkräftiger sein würde. Mehr als 5 Pfund Farben kann aber aus den dargelegten Gründen der Gewinn auf keiner Seite betragen.

Was nun ist die Bedeutung der Zölle für die Gewinnverteilung?

Durch Zölle wird der Gesamtgewinn, den die internationale Arbeitsteilung den Produzenten bringt, gemindert. Einen Teil dieses Gewinns nimmt der Staat an sich: soviel wie der Zoll beträgt. Angenommen Deutschland legt auf amerikanische Nähmaschinen einen Zoll im Wert von 1 Pfund Farbe pro Nähmaschine. Dann kostet eine Nähmaschine mindestens 5 Pfund Farben, welche der amerikanische Produzent erhält, plus 1 Pfund Farbe an Zoll. Der Gewinn der Produzenten beider Länder sinkt dann um den Betrag von 1 Pfund Farbe wenigstens. Welcher Produzent, ob der deutsche oder der amerikanische, den Zoll zu tragen hat, hängt dann von der Dringlichkeit ab, mit der jedes der beiden Länder das Gut des anderen begehrt resp. sein Gut zu verkaufen genötigt ist.

Der Gewinn sinkt dann noch weiter, wenn die Vereinigten Staaten nun gleichfalls einen Zoll auf die aus Deutschland eingeführten Farben legen. Nehmen wir an, es geschehe dies im Betrage von 1 Pfund auf je 5 Pfund Farben. Dann sänke der aus dem internationalen Umtausch erzielte Gewinn weiter von 4 auf 3 Pfund Farben. Wie dieser Gewinn von 3 Pfund Farben verteilt wird, hinge ab von der Dringlichkeit einerseits des beiderseitigen Begehrs, andererseits des beiderseitigen Bedürfnisses zu verkaufen. Nur den ganzen Gewinn kann der Zoll nicht verschlingen, sonst hört der Austausch auf.

Allein nicht nur die Zölle, auch die Frachtkosten sind auf die Gewinnverteilung von Einfluss. Man sucht heute die Einfuhr fremder Produkte nicht bloss durch Zölle zu erschweren, sondern, noch weit wirksamer, indem man die eingeführten Waren zu einem höheren Frachtsatz als die heimischen transportiert. Durch solche Frachtverteuerung wird der aus der internationalen Arbeitsteilung fliessende Gewinn für die Produzenten genau so wie durch Zölle gemindert. Einen Teil desselben nimmt der Frachtführer an sich. Auch trifft diese Gewinnminderung die einzelnen Länder, deren Produkte umgetauscht werden, nach denselben Verteilungsprincipien, wie die Gewinnminderung durch Zölle. Das einzelne Land trägt den Verlust in dem Masse, in dem es die Produkte des anderen dringlicher braucht, resp. seine Produkte gegen die des anderen dringlicher zu verkaufen benötigt. Auch hier bildet die Grenze der Minderung des Anteils am Gewinn die Preisverteuerung der im Umtausch aus dem Ausland bezogenen Ware, welche so gross ist, dass es vorteilhafter wird, diese im Inland herzustellen.

Umgekehrt bewirken Zollermässigungen und Herabsetzungen der Frachtsätze eine Steigerung des Gesamtgewinns. Für die Verteilung des Betrags, um den der Gewinn im ganzen grösser geworden ist, unter die einzelnen Länder gelten die gleichen Grundsätze.

Zölle und Frachtverteuerungen beeinträchtigen die Lust ein vom Ausland gebotenes Gut zu kaufen d. h. die Nachfrage; umgekehrt wirken die internationalen Zahlungsverpflichtungen, welche aus anderen Ursachen als dem Warenaustausch entspringen, vor allem auf die Dringlichkeit zu verkaufen. Auch sie sind daher von grosser Bedeutung für die Verteilung des aus der internationalen Arbeitsteilung entspringenden Gewinns. Wir haben diese internationalen Zahlungsverpflichtungen und ihre wachsenden Beträge bereits kennen gelernt. Von besonderer Wichtigkeit sind die Verpflichtungen zu Zinszahlungen ans Ausland. Durch sie wird die Dringlichkeit des verpflichteten Landes zu verkaufen gesteigert. Sie können daher dazu führen, dass der aus der internationalen Arbeitsteilung fliessende Gewinn einem Lande allein zu Gute kommt. Unter dem Druck seiner Zahlungsverpflichtung sieht das schuldende Land sich genötigt, seine Waren im Ausland so billig loszuschlagen, dass oft nur noch gerade seine Produktionskosten gedeckt werden. Ja vorübergehend mag der Preis, zu dem es verkauft, unter die Kosten sinken. Dann erwägt das Land, ob es nicht durch Herstellung und Versendung einer anderen Ware seinen Verpflichtungen besser nachkommen kann. Findet es eine solche Ware nicht, so muss es sich für bankerott erklären; dann verlieren alle im Ausland, welche dem schuldenden Lande Geld geliehen haben, ihr Kapital. Das ist in der Geschichte schon oft vorgekommen und kann immer wieder vorkommen.

Nehmen wir den Fall von Russland. Es ist sehr stark an das Ausland verschuldet. Halbjährlich hat es grosse Zinszahlungen zu leisten. Um die Mittel zum Ankauf der dazu nötigen Wechsel zu erlangen, braucht Russland hohe Steuereingänge. Russland ist ein Agrarland. Seine Steuerzahler sind Bauern. Um die von ihnen geschuldeten Steuern zu erlangen, nimmt der russische Finanzminister den Bauern das Geld dann, wann sie es haben. Das ist am ehesten unmittelbar nach der Ernte der Fall. Die Steuererhebung nötigt den Bauern zum sofortigen Verkauf. Der Roggen wird von den Getreidehändler aufgekauft. Infolge des Verkaufszwanges, unter welchem der Bauer steht, erhält der Händler den Roggen billiger und kann ihn daher billiger weiter verkaufen. Er sendet ihn nach Deutschland. Die Forderungen, die ihm daraus erwachsen, kauft der russische Finanzminister auf und bezahlt damit seine Schuldzinsen ans Ausland. Die Folge ist, dass Deutschland den russisshen Roggen billiger erhält, als es ihn ohne solche Zahlungsverpflichtungen der Russen erhalten würde. Allein das Sinken des Roggenpreises hat für die Russen da eine Grenze, wo es für sie vorteilhafter sein würde, eine andere Ware herzustellen und durch Ausfuhr derselben ihren Zahlungsverpflichtungen zu genügen. Heute schon bezahlen sie ihre Schuldzinsen nicht mehr bloss in Roggen oder anderen Waren, die sie uns senden,

sondern mit dem Erlös aus neuen zu dem Zwecke aufgenommenen Anlehen. Eventuell droht dem ausländischen Gläubiger die Einstellung der Zinszahlungen Russlands.

Sieht man von dem letzteren Verzweiflungsakte, dessen Abwendung durch Herabsetzung der Zölle ja in den Händen des Gläubigerlandes liegt, sowie von der Bezahlung von Schuldzinsen aus dem Erlös neuer Anlehen ab, so erhellt aus dem Dargelegten der grosse Vorteil der Gläubigerländer. Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage wird durch die internationalen Zahlungsverpflichtungen der Schuldnerländer zu ihren Gunsten verschoben. Sie erhalten mehr an Waren des schuldenden Landes: damit dieses seinen Zahlungsverpflichtungen genügen kann, muss das Schuldnerland mehr für das Gläubigerland arbeiten und ihm mehr Nutzungen seines Kapitals überlassen. Der Vorteil des internationalen Güterumsatzes besteht eben nicht in der Ausfuhr, sondern in der Einfuhr.

Bisher haben wir uns immer nur zwei Nationen vorgestellt, die im Güterumtausch mit einander stehen. In Wirklichkeit stehen alle Länder im Handelsverker mit einander. Was ist die Bedeutung hiervon?

Kommt zu den zwei Nationen, welche Güter umtauschen, eine dritte, vierte und so f. dazu, so übt dies selbstverständlich eine Wirkung auf die Verteilung des aus dem internationalen Güterumtausch sich ergebenden Gewinnes unter die einzelnen Nationen. Es bedeutet dies nämlich eine Erweiterung sowohl der anderweitigen Beschaffungsmöglichkeit der bisher aus dem Ausland bezogenen Ware, als auch eine Erweiterung der anderweitigen Verkaufsgelegenheit für die bisher ans Ausland verkaufte Ware. Sowohl für die eine als die andere der beiden ursprünglich ins Auge gefassten Nationen wird also die Möglichkeit eines grösseren Anteils an dem aus dem internationalen Austausch entspringenden Gesamtgewinn gegeben. Mehr als diesen Gesamtgewinn kann aber auch hier keine erlangen. Und wie er sich unter die einzelnen Nationen verteilt, hängt auch hier ab von der Dringlichkeit, mit der eine jede derselben einerseits die von den übrigen gebotenen Gütern verlangt, andererseits genötigt ist, ihre Produkte zu verkaufen, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

So ist es für Russland gewiss ein Nachteil, dass für den von ihm ausgeführten Roggen eine Nachfrage wesentlich nur seitens Deutschlands besteht. Der Nachteil wird noch verstärkt, wenn neuerdings daneben noch eine amerikanische Roggenausfuhr zu treten beginnt. Für Deutschland dagegen bedeutet dies eine Steigerung seines Anteils am Gewinn, den der Austausch russischen Roggens gegen deutsche Produkte mit sich bringt. Umgekehrt bedeutet für alle Waren, welche Deutschland ausführt, eine jede Erschliessung neuer Märkte die Steigerung seines Anteils an dem aus der internationalen Arbeitsteilung fliessenden Gewinn. Es wird dadurch seine Dringlichkeit, an ein einzelnes Land zu verkaufen, verringert, die Dringlichkeit der Nachfrage nach seinen Produkten seitens der übrigen Nationen vermehrt.

Wie ist es nun, wenn eines oder mehrere Länder durch Zölle den Bezug von Waren aus dem Ausland verteuern?

Für die Länder, welche die mit einem Zoll belegte Ware bisher eingeführt haben, bedeutet der Zoll eine Minderung der anderweitigen Beschaffungsmöglichkeit dieser Ware, für die verkaufenden Länder eine Minderung ihrer anderweitigen Verkaufsgelegenheit. Das äussert verschiedene Wirkungen, je nachdem der eine oder andere der folgenden Fälle vorliegt.

Wird der Zoll auf eine Ware gelegt, welche das Inland nach wie vor aus dem Ausland beziehen muss, wie z. B. die bayerischen Brauereien die früher reifende österreichische Gerste, so bedeutet der Zoll eine Minderung des aus der internationalen Arbeitsteilung fliessenden Gewinns ausschliesslich für die Volkswirtschaft des Landes, welches den Einfuhrzoll erhebt. Das verkaufende Ausland zieht nach wie vor den gleichen Gewinn; der des kaufenden Inlands wird zu gunsten der heimischen Staatskasse gemindert. Der Zoll wirkt lediglich als Steuer. Er ist ein Finanzzoll.

Wird der Zoll dagegen auf eine Ware gelegt, welche auch im Inland, wenn auch bei minder ergiebiger Verwendung der heimischen Produktivkräfte, beschafft werden kann, wie z. B. Weizen durch Anbau minder ergiebiger Böden, so bedeutet dies gleichfalls eine Minderung des aus der internationalen Arbeitsteilung fliessenden Gewinns für das Inland. Es kann sich seinen Weizenbedarf nunmehr nur gegen mehr Arbeitsaufwand wie früher verschaffen. Allein auch das Land, aus dem der Weizen ausgeführt worden ist, hat einen Nachteil; die anderweitige Verkaufsgelegenheit wird durch den Zoll für seinen Weizen verringert. Was tut es? Es wendet sich mit seinem Weizen nunmehr an diejenigen Länder, in denen kein Zoll erhoben wird oder der Zollsatz niedriger ist. Diese Länder haben einen Vorteil: sie erhalten nun für ihre Produkte mehr von dem Weizen, der in anderen Ländern mit einem Zoll belegt ist; mit anderen Worten der Weltmarktpreis der zollbelegten Ware sinkt. Der Anteil der dritten Länder an dem aus der internationalen Arbeitsteilung fliessenden Gesamtgewinn wird also gesteigert.

Das Sinken des Weltmarktpreises hat dann die Rückwirkung, dass der Zoll in dem Lande, das ihn erhebt, nicht zu voller Wirkung auf die Preise gelangt. Dadurch wird der Schaden, welchen der Zoll der Volkswirtschaft dieses Landes zufügt, wieder etwas gemindert, indem seine Arbeit und sein Kapital sich in geringerem Masse minder ergiebigen Erwerbszweigen zuwenden, als der Fall wäre, wenn der Zoll ganz in den Preisen zur Geltung käme. Aber wenn auch gemindert, so wird der Schaden nicht ganz beseitigt. Das Inland bleibt durch den Zoll immer insoweit geschädigt, als es infolge desselben seine Produktivkräfte minder vorteilhaft verwendet. Desgleichen bleibt der Vorteil der Länder ohne Zoll oder mit geringerem Zoll bestehen, der aus dem Sinken des Weltmarktpreises folgt; sie erhalten im internationalen Güterumtausch nach wie vor mehr Produkte des Auslands gegen ihre Produkte. Das ist der Vorteil, den Grossbritannien und Irland aus der Zollpolitik der kontinentalen Länder während der letzten 25 Jahre gezogen hat. Ebenso bleibt die Schädigung des Landes, aus dem die Ausfuhr stattfand; es erhält für seine Produkte nun weniger Produkte der übrigen Länder.

Mitunter führt solche Schädigung des ausführenden Landes zu einer Retorsion, d. h. es legt nun seinerseits einen Zoll auf die Ware jenes anderen Landes, das mit der Zollerhebung oder Zollerhöhung vorausgegangen ist. Selbstverständlich legt es den Retorsionszoll nicht auf solche Waren, die es notwendig von diesem anderen Lande beziehen muss, sondern auf Waren, bezüglich deren die Dringlichkeit zu verkaufen auf Seiten dieses Landes grösser ist als seine Dringlichkeit zu kaufen. Angenommen z. B. Amerika belegte die Waren, die es bisher aus Deutschland bezog, als Antwort auf unsere neueste Zollpolitik mit einem höheren Zoll. Entweder verkauft dann Deutschland weiter an Amerika die Waren, welche dieses mit Zöllen belegt hat; es kann dies nur tun, wenn es den amerikanischen Zoll auf sich

nimmt, d. h. unter Minderung seines Anteils an dem aus der internationalen Arbeitsteilung fliessenden Gewinn. Oder Deutschland verkauft seine Waren an die Länder, welche keine oder geringere Zölle als Amerika haben; dann sinkt infolge der durch den amerikanischen Zoll bewirkten Minderung der anderweitigen Verkaufsgelegenheit für die deutsche Ware deren Weltmarktpreis. Die Wirkung für Amerika ist in beiden Fällen dieselbe; Deutschland trägt in beiden den amerikanischen Zoll, indem es für seine Produkte und seine sonstigen Zahlungsansprüche nun weniger an fremden Produkten erhält.

Unter allen Umständen hätten auch bei diesem Zollkampf zwischen Deutschland und Amerika die Länder ohne Zoll oder mit geringeren Zöllen den Hauptvorteil; sie erhielten im Austausch gegen ihre Produkte mehr von den deutschen Produkten, welche Amerika mit dem Retorsionszoll belegt hat; ihr Anteil an dem aus der internationalen Arbeitsteilung entspringenden Gewinne würde grösser; das ist vor allem die Rolle Grossbritanniens und Irlands, so lange es beim Freihandel bleibt. Wie bisher bei allen Zollerhöhungen der übrigen Länder wäre es auch bei diesem Zollkampfe der tertius gaudens. Daher der Widerstand in England gegen die Projekte Chamberlains.

Vor allem erhellt, wie wenig durch noch so hohe Zölle und noch so schlaue Unterhändler beim Abschluss von Handelsverträgen erreicht werden kann; nicht mehr als eine Verschiebung der Anteile, welche den einzelnen Ländern an dem Gewinne zukommen, welcher aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten eines Gutes aus dem Ausland und seinen Herstellungskosten im Inland fliesst. Wo mehr erstrebt wird, hört die Aus- und Einfuhr der betreffenden Ware auf. An die Stelle des bisherigen Vorteils tritt dann die mindergiebige Verwendung der Produktivkräfte des Landes in Herstellung der früher eingeführten Waren. Die Sonderinteressenten, welche solche Waren herstellen, finden allerdings bei solchem Nationalverlust ihren Privatvorteil.

§ 46. Geld und Wechsel im auswärtigen Handelsverkehr.

Nur im Verkehr mit primitiven Völkern wird vom Händler Ware gegen Ware unmittelbar eingetauscht. Im Verkehr unter zivilisierten Völkern tritt das Geld dazwischen. Trotzdem ist der Handelsverkehr unter diesen nichts anderes als ein Warentausch. Das Geld, insoweit es nicht selbst eine der Waren ist, in denen gehandelt wird, ist nur ein Mittel, den Warentausch zwischen den Nationen zu erleichtern.

Der Inländer, der ans Ausland verkauft, bedingt sich die Zahlung in Geld aus und umgekehrt. Allein dies bedeutet nicht, dass vom Käufer an den Verkäufer Geld wirklich geschickt wird. Der Verkäufer zieht einen Wechsel auf den Käufer im Ausland. Dieser Wechsel wird im Land des Verkäufers verkauft. Käufer ist derjenige, der aus irgend einem Grunde an das Ausland zu zahlen hat. Dieser schickt ihn an seinen Gläubiger im Ausland, der ihn von dem dortigen Wechselschuldner sich bezahlen lässt. So dient die Ware, deren Verkauf ins Ausland die Ausstellung des Wechsels hervorrief, zur Bezahlung der Ware, die vom Inland aus dem Ausland bezogen wurde.

Die Banken machen ein Geschäft daraus, Wechsel vor dem Verfalltag zu kaufen. Sie haben daher stets Forderungen ans Ausland. Bei ihnen findet derjenige, der ans Ausland zu zahlen hat, stets Wechsel aufs Ausland zu kaufen. Eventuell ziehen diese Banken auf ihre Geschäftsfreunde im Ausland, um dem, der einen Wechsel zu kaufen sucht, einen Wechsel bieten zu können, wie er ihn braucht. Sie bezahlen dann ihre auswärtigen Geschäftsfreunde mit den Wechseln aufs Ausland, die sie auf Lager haben.

Wechselkurs nennt man den Preis, zu dem ein Wechsel aufs Ausland zu kaufen ist. Er hängt ab: 1. vom Zinsfuss oder Diskontosatz; 2. von Angebot und Nachfrage nach Wechseln aufs Ausland. Halten Angebot und Nachfrage sich die Wage, so zahlt man für den Wechsel pro Münzeinheit so viel an einheimischer Münze, als dem Edelmetallwert des fremden Zahlungsmittels entspricht. Dementsprechend ist die Wechselparität verschieden, je nachdem einer der folgenden Fälle vorliegt:

a) Haben beide Länder Metallwährung und zwar gleicher Art, so entspricht das Wechselpari dem reinen Edelmetallgehalt der beiderseitigen Kurantmünzen.

Die für den deutschen Markt wichtigsten Paritäten lauten gegenüber England: 1 Sovereign = Mark 20,4294

Frankreich, Belgien, Schweiz: 100 Franken Gold = Mark 81 (gilt auch für italien., rumän., finnisches Goldgeld),

Vereinigte Staaten von Amerika: 100 Dollars Gold = Mark 419,79,

Holland: 100 holländische Gulden in Gold = Mark 168,74,

Dänemark, Schweden, Norwegen: 100 skandinavische Kronen Gold = Mark 112,50.

Die Parität der österreichischen Kronen Gold nach Aufnahme der Barzahlungen ist auf 85,060975 Mark für 100 Kronen zu berechnen. Die Parität des neuen russischen Goldgeldes beträgt 100 Neu-Rubel Gold = 216,0110 Mark.

b) Besteht in dem einen Lande Goldwährung, in dem anderen Silberwährung, so entspricht das Wechselpari dem Verhältnisse des Marktpreises von Silber und Gold.

c) Besteht in einem oder beiden Ländern Papierwährung, so wird im ersteren Falle das Wechselpari durch das Agio bestimmt, das im Papiergeldland für Edelmetallgeld etc. bezahlt wird; im zweiten Falle gibt es keine Wechselparität.

Mit jeder Aenderung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage nach Wechseln auf ein Land ändert sich der Wechselkurs. Den Schwankungen desselben nach oben und unten ist eine Grenze gezogen durch den Betrag der Kosten, welche die Versendung des Landesgelds vom Inland ins Ausland und seine Umwandlung in die fremde Landesmünze verursacht. Den Preis des Wechsels, bei dem es vorteilhaft ist, Gold zu senden als einen Wechsel zu kaufen, nennt man den Goldpunkt.

Der Käufer ein ausländischen Ware bedient sich zur Tilgung seiner Schuld ans Ausland nicht bloss der heimischen Gegenforderungen an das betreffende Ausland, sondern er kauft Wechsel auf dieses da, wo er sie am billigsten erhält. Diese sogenannte Wechselarbitrage übt eine ausgleichende Wirkung auf den Stand der Wechselkurse.

Das Geld spielt im internationalen Handelsverkehr nur die Rolle, dass die Werte der Waren, die ausgetauscht werden, und die aus dem Warentausch erwachsenden Zahlungsverpflichtungen darin

zum Ausdruck gelangen. Geldsendungen finden nur statt, wo es an Wechseln sowohl des Inlands als auch der übrigen Länder des Auslands auf das Land, an das man zu zahlen hat, fehlt.

Geldsendungen und Wechselforderungen üben aber ihrerseits eine Rückwirkung auf die Aus- und Einfuhr von Waren. Geldsendungen nach einem Lande vermögen den Geldwert in diesem Lande zu drücken; dann steigen die Warenpreise und eine Wareneinfuhr findet statt, bis die Preise sich ausgeglichen haben. Umgekehrt vermögen Geldsendungen aus einem Lande den Geldwert in diesem Lande zu steigern, was eine Warenausfuhr zur Folge hat. In dem ersteren Falle findet eine Geldausfuhr, im zweiten eine Geldeinfuhr statt, die so lange andauert, bis ein jedes Land so viel Geld hat, als es zur Bewerkstelligung seiner Umsätze benötigt. In einer weniger störenden Weise als durch Schwanken des Geldwerts wirken die Wechselkurse auf den auswärtigen Handel. Steht der Goldpunkt gegen ein Land oder ist, wie man irrig sagt, der Wechselkurs eines Landes ungünstig, so verliert das Inland mit dem sogenannten ungünstigen Wechselkurs bei Zahlungen ans Ausland so viel, als das Geld des Auslands über der Parität mit dem einheimischen Gelde steht. Dies mindert die Ankäufe im Ausland. Dagegen wird es vorteilhaft für das Ausland, von dem Lande mit dem ungünstigen Wechselkurse zu kaufen; denn der Ausländer kann alsdann seine Ankäufe mit Wechseln bezahlen, die er billiger, als der Parität entspricht, kauft. Umgekehrt, wenn der Goldpunkt für ein Land steht. An diese Rückwirkungen des Wechselkurses auf die internationalen Handelsbeziehungen knüpfen die grossen Centralbanken an, um die Zufuhr und den Abfluss von Gold in einem Lande zu regeln. Um Abfluss von Gold zu hindern und Zufluss herbeizuführen, erhöhen sie den Preis, zu dem sie Wechsel ankaufen, den Diskontosatz. Umgekehrt führt eine Herabsetzung des Diskontosatzes zur Auswanderung des Goldes.

Die Grundlage dieser Politik der Banken aber ist der internationale Handel. Er bewirkt die Verteilung der Edelmetalle über die Länder der Erde und führt einem jeden Lande so viel davon zu, als es zur Bewerkstelligung seiner Umsätze benötigt.

§ 47. Die Verwirklichung des Freihandels in England.

Unter Wilhelm III. erlangte das Merkantilsystem in England seinen Höhepunkt. Um sich am Ruder gegenüber den jakobitischen Strömungen zu erhalten, nutzte Wilhelm III. die allgemeine Bestechlichkeit der Zeit und das mächtige Hervortreten wirtschaftlicher Interessen in derselben aus. Die Grossen, die ihm zum Throne verholfen hatten, erhielten fürstliche Dotationen, die Masse der kleinen Leute in Stadt und Land gewann er durch Beseitigung der drückendsten direkten Steuer, der Herdsteuer. Die einzelnen Gewerbe brauchten Zölle und andere in ihrem Interesse gelegene Gesetze nur zu verlangen, um sie zu erhalten, und das Parlament glich einer Börse, auf der in Interessen der einzelnen Erwerbszweige gehandelt wurde. Der Handel wurde gewonnen durch die Einfügung der Handelssperre gegen das rivalisierende Frankreich in die Vertragsbedingungen der „grossen Allianz“ gegen Ludwig XIV., die ganz Europa umspannte. Der Grossgrundbesitz, der sich bereits hoher Einfuhrzölle auf Korn erfreute, erhielt die Ausfuhrprämie für Korn, nach der er verlangte.

Die Wirkung war ein bis dahin unerhörtes Aufblühen des Ackerbaues. Nicht als ob die Ausfuhrprämie die Getreidepreise in England erhöht hätte. Diese standen in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. niedriger als im 17. Jahrh.; aber sie waren dies auch in Frankreich, wo die entgegengesetzte Getreidehandelspolitik herrschte. Irgendwelcher Einfluss der Prämie auf die Preise lässt sich also nicht erweisen. Allein die englischen Landwirte glaubten, die Ausfuhrprämie bewahre sie in überreichen Erntejahren vor allzu grossem Sturz der Getreidepreise. Grosse Kapitalien in die Landwirtschaft gesteckt. Uebergang zu intensiverer Wirtschaft (Norfolker Fruchtwechselwirtschaft), und Ausdehnung des Anbaus auf unfruchtbare Böden; das dem Getreidebau dienende Areal Englands mehr als verdoppelt. Die englische Landwirtschaft wurde nicht nur eine Exportindustrie, sondern auch das Muster der Landwirtschaft der gesamten übrigen Welt.

Indess noch weit grösser war die gleichzeitige Zunahme des Reichtums in Gewerbe und Handel. Unter dem ihnen gewährten Schutze wurden sie so getrieben, dass sie des Schutzes auf dem inneren Markte bald nur mehr in einzelnen Zweigen bedurften. Weit wichtiger wurde für sie, den auswärtigen Markt zu erobern, und dieses ihr Interesse wurde mehr und mehr das Interesse des Landes. Am Ausgang des 17. Jahrh. waren Gewerb- und Handeltreibende nur erst ein verschwindender Bruchteil der gesamten Bevölkerung gewesen; gegen Ende des 18. Jahrh. lebte bereits die Hälfte der Bevölkerung von anderem als der Landwirtschaft.

Dabei war es in Folge der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und des Aufschwungs des Handels nun möglich, aus Preussen und Polen den Markt mit billigem Getreide zu versorgen.

Dies nicht ohne Einfluss auf den Gang der Getreidehandelspolitik.

Bereits in der 1. Hälfte des 18. Jahrh. Zunahmen der Reibungen zwischen der industriellen Bevölkerung und den agrarischen Interessen. Wiederholt musste das Ausfuhrprämiengesetz suspendiert werden, bis es bei fortwährend steigender Getreideeinfuhr 1773 praktisch abgeschafft wurde.

Nach Entstehung der modernen industriellen Technik und dem Aufkommen des Grossbetriebs im Gewerbe steigerte sich dieser Gegensatz. Die Bevölkerung nahm kolossal zu. Das heimische Getreide reichte nicht mehr aus, den heimischen Markt zu versorgen. Es stieg so sehr im Preis, dass an eine Ausfuhr gar nicht mehr gedacht wurde, denn der Inlandpreis war höher als der Auslandpreis Der Gegensatz des Interesses drehte sich darum, ob die fremde Zufuhr vom heimischen Markte abgehalten und erschwert werden solle oder nicht.

Einstweilen war die Frage zu Gunsten der Landwirtschaft entschieden. Die Kriege Englands gegen die französ. Republik und Napoleon (1793—1813) waren das wirksamste Hemmniss einer Getreidezufuhr von Aussen, bes. seit der Continentalsperre. Die Getreidepreise stiegen wie folgt: Von 1745—1755 hatte der Quarter Weizen 21 s. 2 1/2 d. gekostet, von 1755—1765 39 s. 3 1/4 d., von 1765—1775 51 s. 3 3/4 d., von 1775—1785 47 s. 8 1/2 d., von 1785—1795 54 s. 3 3/4 d.; jetzt stieg der Durchschnittspreis für die Zeit von 1795—1805 auf 81 s. 2 1/2 d., für die von 1805—1815 auf 97 s. 6 d.; in einzelnen Jahren aber stieg der Preis auf 120 s. der Quarter, ja vorübergehend auf 156 s. 2 d. Die Folge war zunächst ein kolossales Steigen der Gewinnste der Pächter, dann aber alsbald der Pachtrenten und der Grundstückspreise. Eine wilde Bodenspekulation trat ein, denn die Renten stiegen um das Doppelte, Fünffache und mehr, und grosse

Vermögen wurden durch Kauf und Verkauf von Land gemacht. Dabei die Blütezeit des kapitalistischen Grossbetriebes in der Landwirtschaft. Sie äusserte sich 1. in den Einhegungen der Gemeinländereien, und 2. in der Zusammenlegung von kleinen Pachtungen zu grossen und in dem Beginn der Verwandlung der noch vorhandenen bäuerlichen Betriebe in kapitalistische Grossbetriebe durch systematisches Auskaufen von Bauernland durch das Grosskapital.

Allein all' dies blieb nur so lange rentabel, als Teuerungspreise herrschten; denn nur dann wurden die Produktionskosten des auf den nunmehr angebauten armen Böden erzielten Getreides und die Zinsen des teuer erkauften Landes gedeckt. Solche Teuerungsjahre waren die Jahre seit 1795, besonders aber die Jahre 1810—1813. Der Preis stieg bis zu 60 M. der Doppelzentner. Darauf wurden selbst die schlechtesten Böden in Anbau genommen, denn alles glaubte an den Fortbestand dieser Preise. Darauf eine glänzende Ernte i. J. 1813. Noch standen die Preise auf der durch die vorausgegangenen Missjahre hervorgerufenen Höhe. Die Regierung ordnete öffentliche Dankgebete an für den Segen. Aber der Segen war zu gross für die Nachfrage. Der Ertrag war im Verhältniss von 20 zu 26, die Nachfrage nur in dem von 20 zu 21 gestiegen. Die Folge war, dass die Preise um 30 bis 50 Prozent unter die Produktionskosten vieler Landwirte herabgingen. Und nun fiel die Kontinentalsperre und man fürchtete ein weiteres Sinken der Preise in Folge der Zufuhr kontinentalen Getreides. Da das Landinteresse die Klinke der Gesetzgebung in der Hand hatte, wurde das Korngesetz von 1815 erlassen, das jede Getreideeinfuhr verbot, so lange die Preise nicht den Stand erreicht hätten, den man als unerlässlich zur Deckung der Produktionskosten einschliesslich der Renten ansah. Dieser Preis war für den Quarter Weizen 80 s. d. h. 36 M. der Doppelzentner.

Dieses Gesetz stand in schneidendem Gegensatz zu den Interessen der Industrie und damit zu denen des Landes. Denn nur mehr 34 Prozent der Bevölkerung waren jetzt an der Landwirtschaft interessiert und der Schwerpunkt von Volks- und Staatswirtschaft lag längst bei der Industrie.

Die Existenz dieser Industrie aber erschien durch das Gesetz auf das Aeusserste gefährdet. Nicht etwa weil sie dadurch genötigt wurde, höhere Löhne zu zahlen; die englischen Löhne sind seit der Beseitigung der Kornzölle nicht gesunken, sondern der Durchschnittsnominallohn im Verhältniss von 61 zu 100, der Durchschnittsreallohn in dem von 43 zu 100 gestiegen.

Die Gefährdung der englischen Industrie durch die Kornzölle kam vielmehr von den industriellen Schutzzöllen des Kontinents, die sie begünstigten. Während der Kontinentalsperre hatten auf dem Kontinent einzelne Industrien sich zu entwickeln begonnen. Als nun die Sperre fiel, errichteten die Länder des Kontinents, vor allem Deutschland und Frankreich, hohe industrielle Schutzzölle gegen England. Die englische Industrie litt also unter einem Doppelten: einerseits hatte sie nur einen ungenügenden Absatz nach Aussen, wegen Versperrung durch die Zölle des Kontinents, andrerseits nur einen ungenügenden Absatz zu Haus, in Folge der niedrigen Löhne und Verdienstlosigkeit ihrer eigenen Arbeiterbevölkerung. Während die Massen in England ausser Stand waren, zu kaufen, stapelten die mit ihrer Hilfe hergestellten Waren sich in unverkäuflichen Mengen auf.

Da sagten die englischen Industriellen, wer verkaufen will, muss auch kaufen. Die Völker des Kontinents können unsere Industrieprodukte nicht kaufen, wenn nicht auch wir von ihnen das kaufen, was sie zu bieten haben. Gegen unsere Industrieprodukte können sie uns aber nur Rohprodukte bieten, da wir die Industrieprodukte billiger herstellen als sie. Treten wir also in friedliche Beziehungen zu den Kontinentalen und nehmen wir für unsere Industrieprodukte ihr Korn. Eine solche Politik wird die glücklichsten Folgen haben. Unsere grosse Nachfrage nach Getreide wird unsere Nachbarn bewegen, ihr Kapital auf die Produktion von Korn oder auf diejenigen Gewerbe zu verwenden, in denen sie ausgezeichnet sind. Unsere Industrieprodukte werden damit verkäuflich, und gleichzeitig werden wir verhindern, dass die Kontinentalen ihr Kapital in den Industriezweigen anlegen und uns Rivalen entstehen, die uns verderblich werden können. Also vor allem Beseitigung der Kornzölle!

Dem entsprechend entsandten alsbald nach Erlass des Korngesetzes von 1815 die Handels- und Gewerbekammern Petitionen um Petitionen an Parlament und Regierung. Allein das Parlament vor 1832 war ein Parlament von Grundbesitzern und glaubte damals noch an die Getreidezölle als Mittel gegen die Not der Landwirte und erblickte in diesen die Säule des Staatswesens. Hinsichtlich der Getreidezölle freilich trat bald Enttäuschung ein. Nach dem Kornzollgesetz von 1815 hatte die britische Landwirtschaft praktisch das Monopol auf dem heimischen Markte. Und der Erfolg? Man hatte erklärt, dass 80 s. der Quarter und die entsprechenden Preise für andere Getreidearten die niedrigsten Preise seien, bei denen das Land weiter bebaut werden könne, und hatte das Gesetz in der sicheren Erwartung erlassen, dass die Preise nie unter diese Sätze herabgehen würden. Alle Parteien hatten diesen Glauben und bei Verkauf wie bei Verpachtung richteten sich danach die Bodenpreise wie die Pachtschillinge. Wirklich stieg im Gefolge einer Missernte der Quarter Weizen wieder von 57 s. 1 d. auf 120 s. 5 d. Die Folge war die bitterste Not. Tausende waren arbeitslos. Hungertod starrte ihnen ins Antlitz. Grosse Unruhen setzten das Land in Schrecken. Die gewerblichen Arbeiter zerschlugen in Verkennung der Ursachen der Not die Maschinen. Die ländlichen Arbeiter glaubten an eine Verschwörung der Pächter, durchzogen in Banden das Land und verbrannten um sich zu rächen, die Getreidehaufen auf den Feldern, die Scheunen und Pächterhäuser und demolierten die Läden von Bäckern und Metzgern. Für die Landwirte freilich war es ein Gnadenjahr, aber das letzte. Bald kam mit veränderter Witterung der Umschlag. Es kam eine Anzahl überreicher Erntejahre und mit ihnen begann jene Zeit ununterbrochener Not der englischen Landwirte, welche so lange anhielt, als die Kornzölle währten. Nicht weniger als fünf Ausschüsse hat das Parlament zwischen 1820 und 1836 mit der Feststellung ihrer Ursachen und der Auffindung eines Heilmittels betraut. Schon der Ausschuss von 1821 erkannte klar das Unheil, welches das Gesetz von 1815 geschaffen, und führte energisch aus, dass es vergebliches Bemühen sei, der Landwirtschaft durch Kornzölle helfen zu wollen. Desgleichen wurde die Wissenschaft mehr und mehr einstimmig in Verurteilung der Kornzölle. Allein noch war bei den Landinteressenten der Glaube an die alleinseligmachende Kraft des Schutzzolles zu gross. Man redete sich ein, der Fehler sei nur die Folge davon, dass das Gesetz von 1815 die Getreidespekulation unterbunden habe und erging sich im Lobe der wohltätigen Wirkungen der Spekulation. Um sie zu heben, ersetzte man 1828 das Gesetz von 1815 durch eine gleitende Zollskala, wodurch ein mit dem Steigen der Getreidepreise sinkender, mit ihrem Sinken steigender Zoll eingeführt wurde. Da begann die trockene Witterungsperiode wiederzu-

kehren und als in ihrem Gefolgen die Ernten noch reichlicher wurden und die Preise weiter fielen, beschuldigte man die Spekulation, die man gerufen, als Ursache. Dabei brachte die Skala nicht einmal die erhoffte Stabilität der Preise; sie schwankten von 1828—1839 um 126 Prozent. Und als Ende der dreissiger Jahre wieder stärkerer Regenfall stattfand und die Preise wieder anzogen, konnte man angesichts der Leiden der hungernden Massen es nicht einmal wagen, auf den herabgeminderten Zollsätzen des Jahres 1828 zu bestehen; man erliess 1842 eine Zollskala mit niedrigeren Sätzen.

Angesichts dieser Erfahrungen war im Ministerium längst der Glaube an das Schutzzollsytem ins Wanken geraten. Die Reform desselben begann 1822—26 mit den Massregeln Cannings und Huskisson's: Vereinfachung des Tarifs, Herabsetzung der Zollsätze. Dies vermochte aber nicht der durch die Kornzölle schwer geschädigten Industrie und der in ihr Beschäftigten abzuhelfen; ihre Lage wurde immer verzweifelter. Damit einer kaufe, ist es nötig, dass er verkaufe, und da man dem Ausland sein Korn nicht abnahm, konnte es England auch seine industriellen Produkte nicht abnehmen. Ungeheure Massen von Waren lagen unverkäuflich, während die Arbeiter sich im tiefsten Elend befanden. Da gründeten 1838 sieben Fabrikanten in Manchester nach dem Muster der Antisklavereigesellschaft die Antikornzollliga. Ihre Seele ward Richard Cobden, ihr mächtigstes Organ einer der grössten Redner aller Zeiten: John Bright. Nunmehr wurde eine Agitation entfesselt, die ganz England in seinen Grundfesten erschütterte. Es wurde immer deutlicher, dass das Schutzzollsystem unhaltbar sei. Die Not der Landwirte hatten sie nicht zu beseitigen, vielmehr nur zu konservieren vermocht; den Bauernstand hatten sie vernichtet, denn der englische Bauer ist unter der Herrschaft der Kornzölle und in Folge derselben verschwunden; die Industrie hatten sie an den Rand des Abgrunds gebracht. Da kam die irische Hungersnot; Hunderttausende wurden dahingerafft oder ausser Landes getrieben. Da erfolgte, nach vorausgegangener Herabsetzung der Industriezölle i. J. 1842 und 1845, im Jahre 1846 die Abschaffung der Kornzölle von 1850 ab.

Darauf weitere Anbahnung der systematischen Durchführung des Freihandels in England. 1853 brachte Gladstone die Zollfreiheit für alle Rohprodukte und Halbfabrikate und setzte die Zölle auf Fabrikate auf 10 % ihres Wertes in maximo herab. Indess noch immer wurden durch Schutzzölle gewisse Industrien künstlich am Leben erhalten, die nicht lebensfähig waren. Sie waren ein Hindernis für die volle Entfaltung derjenigen Industriezweige, für welche die geeigneten Bedingungen der Leute im Lande gegeben waren; denn beim Abschluss von Handelsverträgen wurde auf jene kümmerlichen Gewerbe stets Rücksicht genommen und Schutzzölle zu ihren Gunsten stipuliert, welche verhinderten, dass das Ausland seine Schutzzölle fallen liess, welche die Ausfuhr der Produkte der blühenden Gewerbe Englands behinderten. Aber nachdem das hauptschutzzöllnerische Interesse Englands, das agrarische, besiegt war, war es relativ leicht, diesen weiteren Sieg des Freihandels herbeizuführen. Dieser erfolgte im englisch französchen Handelsvertrag von 1860. Er bedeutete die völlige Umgestaltung des englischen Tarifs auf Grundlage des Freihandels.

Diese Umgestaltung fand nunmehr gemäss folgenden Prinzipien statt: 1. keine Schutzzölle, d. h. keine Zölle auf im Inland erzeugte Waren, sondern nur reine Finanzzölle, d. h. Zölle auf im Inland nicht erzeugte Waren und auch solche nur auf einige besonders ergiebige Gegenstände des Massenverbrauchs, und daneben auch sog. Ausgleichzölle, d. h. Zölle auf Waren ausländischen Ursprungs, welche genau der Besteuerung derselben Waren, wenn im Inland erzeugt, entsprechen. Die einzigen Einfuhrzölle, die heute in England erhoben werden, sind solche auf Einfuhr von Kakao, Kaffee, Cichorie, Getrocknete Südfrüchte, Melasse, Zucker, Thee, Taback, Wein; ferner Ausgleichszölle auf Bier, Glukose, Spirituosen, Chloroform, Chloralhydrat, Collodion, Aether, Aethyl, Seife, bei deren Herstellung Spiritus verwendet wird, Spielkarten.

2. Keinerlei differenzielle Behandlung der Nationen bei Veranlagung der Finanzzölle; an ihre Stelle ist die Meistbegünstigungsklausel getreten. Im Jahre 1902 wurden eine Registrierungsgebühr von nicht ganz 45 Pfennig pro 1 dz Getreide und kurz vorher ein Ausfuhrzoll auf Kohle (1 sh per Tonne) aus finanziellen Gründen eingeführt. Die Registrierungsgebühr auf eingeführtes Getreide wurde 1904 wieder beseitigt.

Der englische Reichtum nahm unter Herrschaft des Freihandels einen kolossalen Aufschwung. Dabei blieben trotz der Freigabe der Handelspolitik an die englischen Kolonien und trotzdem diese nun hohe Schutzzölle gegen das Mutterland einführten — nur eine englische Kolonie verfuhr anders — die Handelsbeziehungen des Mutterlandes zu seinen Kolonien nicht nur bestehen, sondern nahmen Teil an dem allgemeinen Aufschwung des englischen Handels. Der Schwerpunkt des englischen Handels liegt allerdings nicht im Handel mit seinen Kolonien, sondern in dem mit anderen Ländern. Es bezifferte sich der Wert der britischen Ein- und Ausfuhr in Millionen £:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	aus fremden Ländern	aus britischen Besitzungen	nach fremden Ländern	nach britischen Besitzungen
1855—59	129	40	79	37
1860—64	167	68	92	46
1865—69	218	68	131	50
1870—74	270	76	175	60
1875—79	292	83	135	67
1880—84	312	96	153	81
1885—89	293	87	147	79
1890—94	322	96	159	78,5
1895—99	355	98	159	81
1900—03	420	109	182	105

Nach Giffen, The growth of capital, London 1889, und Essays in Finance, 2 vols., London 1904 hat sich der englische Reichtum im Laufe des 19. Jahrh. folgendermassen vermehrt:

Jahr	Bevölkerung in Millionen Seelen	Wert des beweglichen und unbeweglichen Besitzes in Millionen Pfund Sterling	Auf den Kopf der Bevölkerung kommen in Pfund Sterling
		Grossbritannien und Irland	
1812	17	2700 (3)	160
1822	21	2500 (4)	120
1833	25	3600 (4)	144
1845	28	4000 (5)	143
1865	30	6000 (5)	200
1875	33	8500 (5)	260
1885	37	10000 (5)	270
1902	42	15000	357

Nach A. L. Bowley, Wages in the United Kingdom in the nineteenth century, Cambridge 1900, zeigen die folgenden Zahlen die Bewegungen des Durchschnittslohnes überhaupt in Grossbritannien und Irland, wobei der Nominal- und Reallohn für 1891 gleich 100 gesetzt ist:

	1840	1850	1860	1866	1870	1874	1877	1880	1883	1886	1891
Durchschnittsnominallohn	61	61	73	81	83	97	94	89	92	90	100
Durchschnittsreallohn	43	55	53	57	62	68	72	73	81	94	100

Bowley hat in einer neueren Schrift (National progress in wealth and trade, London 1904) eine von der äussersten Sorgfalt und Vorsicht zeugende Untersuchung aller den Fortschritt oder Rückgang des englischen Nationalreichtums andeutenden Momente vorgenommen. Darin hat er p. 33 seine Berechnung der Lohnbewegung bis 1900 fortgeführt. Danach stellt sich der Durchschnittsreallohn, der des Jahres 1900 = 100 gesetzt, für die angegebenen Jahre folgendermassen:

Jahre um	1830	1840	1850	1860	1870	1875	1880	1885	1890	1895	1900
Reallohn	45	50	50	55	60	70	70	72	84	93	100

§ 48. Schutzzölle nach Aussen bei freier Konkurrenz auf dem inneren Markte.

Im Gegensatz zu England gelangt im 19. Jahrhundert auf dem europäischen Kontinent und in den Vereinigten Staaten das System von Erziehungsschutzzöllen zur Geltung. Sein literarischer Hauptvertreter der Württemberger Friedrich List (1789—1846). Der Gedanke vor ihm schon bei dem Amerikaner Hamilton, dem Handelsminister Napoleons I. Graf Chaptal, dem Engländer William Jacob, auch bei Jean Baptiste Say und später bei John Stuart Mill. List unterscheidet zwischen Waren, für deren Herstellung ein Land ebenso gut ausgerüstet ist wie das Ausland und solchen, für welche es von Natur eine mindergünstige Ausstattung hat. Die Herstellung der letzteren gibt er preis, daher auch den Agrarschutz. Unter den Umständen, welche ein Land für eine Industrie begünstigen oder nichtbegünstigen, sind natürliche, ewig dauernde von den vorübergehenden, historischen zu unterscheiden. Letztere können ungünstig sein, durch den Fortschritt aber günstig werden. Steht in einem Lande eine Industrie hinter der gleichen Industrie des Auslandes zurück und wird unter diesen Verhältnissen einer Indusrie ein Schutzzoll bewilligt, so steigen deren Produkte im Preise. Folge: Grösserer Gewinn. Dieser zieht Kapital und Arbeit in die geschützte Industrie; die betreffenden Unternehmungen erlangen grössere Ausdehnung. Endlich hört die fremde Einfuhr ganz auf: Nun beginnt unter den einheimischen Produzenten die Konkurrenz zu wirken. Der Preis sinkt allmählich bis zu einem Satze, der den Minimalproduktionskosten gleichkommt, und dieser Satz ist, weil das Inland von Natur gleich begünstigt ist, wie das Ausland, dem fremden Preise gleich. Von da an ist sogar eine Ausfuhr der einheimischen Produkte möglich; der Schutzzoll ist entbehrlich; die Industrie ist durch den Zoll zur Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland erzogen worden. Anders mit Erwerbszweigen, für welche das Inland nicht gleich begünstigt ist, wie das Ausland; kein Zoll kann sie zur Konkurrenzfähigkeit erziehen; es ist um so besser, je früher Unternehmungen, die vermöge der Natur der Dinge nicht konkurrenzfähig sind, aufgegeben werden, um wirtschaftlich gesünderen Verwendungen von Arbeit und Kapital Platz zu machen.

Die amerikanischen Freihändler bestreiten indes, dass sich aus der Erfahrung der Vereinigten Staaten die Richtigkeit dieses Gedankengangs beweisen lasse. Sie verweisen auf die heute erste Eisenindustrie der Welt, die in den Südstaaten der Vereinigten Staaten ihren Sitz hat und sich erst seit dem Bürgerkrieg ohne jeden Schutz gegen die damals überlegene Eisenindustrie des amerikanischen Nordens zu ihrer weltbeherrschenden Stellung entwickelt habe.

Wie war die Entwicklung der Zollpolitik in Deutschland seit 1815? Man liess die Binnenzölle wegfallen und verlegte die Zollerhebung an die Grenzen der einzelnen deutschen Staaten; dabei wurden die Zölle so bemessen, dass sie die während der Kontinentalsperre da und dort aufgekommenen Industriebetriebe gegen die Konkurrenz der überlegenen englischen Industrie schützten. Indess litt das deutsche Wirtschaftsleben vor allem unter der politischen Geographie Deutschlands. Dieses bestand aus nahezu 40 souveränen Staaten. Ihr Territorium war meist zersplittert; oft lagen Enklaven anderer Staaten in mitten ihres Territoriums. Es war klar, dass auch die Verlegung der Zollerhebung an die Landesgrenzen nur ein Zollsystem schaffen konnte, welches wie ein Binnenzollsystem wirkte und Handel und Verkehr auf das Empfindlichste hemmte. Die Deutsche Bundesakte enthielt allerdings einen Paragraphen, den Artikel 19, der die Regelung der Zölle und Handelsverhältnisse zu einer Sache des Bundes machte. Allein die Verheissungen dieses Artikels wurden niemals verwirklicht, weil Preussen von Anfang an die Politik verfolgte, die Zollpolitik als Hebel zur Erlangung der Suprematie in Deutschland unter Ausschluss von Oesterreich zu erlangen, und sich demgemäss systematisch einer Regelung von Handel und Verkehr durch den Bund widersetzte. Alle an den Bund gerichteten Anträge zur Schaffung eines einheitlichen deutschen Zollwesens scheiterten an dem Widerstand Preussens.

In Preussen aber hatte man bereits 1807 ein Freihandelssystem zu inaugurieren begonnen, zunächst nur mässig, aber doch stand seine einsichtige Handelspolitik in entschiedenem Gegensatz zu der der übrigen deutschen Staaten. Das vorherrschende Interesse war die Landwirtschaft. Bis dahin hatte in den deutschen Staaten noch die mittelalterliche Versorgungspolitik gegolten, welche die Getreideausfuhr verbot; in Preussen war die Getreideausfuhr seit 1811 erlaubt, wenn auch zunächst noch mit einem Ausfuhrzolle belastet. Die norddeutsche Landwirtschaft war damals ein Exportgewerbe, welches den englischen Markt versorgte. Diese relative Freihandelspolitik war durch die Kontinentalsperre gehemmt. Nach dem Sturze Napoleons nahm Preussen die Neuregelung wieder auf. Das preuss. Gesetz von 1818 machte Preussen zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiete, indem es die Zollerhebung an seine Grenzen verlegte. Dieses Zollgesetz führte einen Zolltarif ein, wonach bei der Einfuhr fremder Waren ein Gewichtszoll von 1/2 Taler für den Zentner und ausserdem für Fabrik- und Manufakturwaren des preuss. Auslands, wenn sie im Inland blieben, ein Wertzoll von 10% erhoben werden sollte. Was speziell den auswärtigen Getreidehandel angeht, so statuierte das preuss. Zollgesetz von 1818 die Zollfreiheit der Ausfuhr als Regel. Zunächst wurde noch eine Kontrollabgabe von 1 Pfennig pro Scheffel erhoben; nach 3 Jahren wurde auch sie beseitigt; Ausfuhr ganz frei. Dafür Einfuhrzoll zunächst 1819 bis 1822 nicht höher als Kontrollabgabe. 1824 trat mit einem Zollsatz von 50 Pf. pro Scheffel eine mässig schutzzöllnerische Tendenz auf. Dieser Satz behauptete sich ca. 30 Jahre. Indess zunächst zurück zur Verlegung der Zollerhebung an die Grenzen des preuss. Staats. Sie führte zu einem Aufschrei der Entrüstung seitens aller der deutschen Staaten, die sei es ganz sei es mit abgesprengten Stücken inmitten des nunmehr einheitl. preuss. Wirtschaftsgebietes lagen. Allein da Preussen nicht nachgab, mussten sie sich dem Mächtigeren akkommodieren. Nun folgte zunächst eine Reihe von einzelnen Zollbündnissverträgen dieser kleinen Staaten mit Preussen. Noch immer war der Tarif dieses entstehenden kleinen Zollvereins ein relativ freihändlerischer — teils weil die Interessen dieser Länder überwiegend agrarische waren, teils weil sie zu unbedeutend waren, um selbständig ihre wirtschaftlichen Interessen zur Geltung bringen zu können und aus fiskalischen Interessen zum Bündnis genötigt wurden, um Anteil an den Ergebnissen der preuss. Grenzzölle zu erlangen.

Die versch. süddeutschen Staaten suchten nun gleichfalls besondere Zollvereine zu bilden. So bestand seit dem 1. Juli 1828 ein bayerisch-württembergischer Zollverein, aber im Gegensatz zu dem preuss. war sein Tarif ein hoher — schutzzöllnerischer.

Nun ging aber Preussens Streben zielbewusst dahin, sämtliche deutschen Staaten durch Abschluss von Zollverträgen und durch Einigung derselben in einem Zollbund in seine politische Interessensphäre zu bringen. Zunächst hatte es einen Zollbund mit Hessen-Darmstadt geschlossen, der gleichzeitig mit dem bayerisch-württembergischen ins Leben trat. Der letztere machte als zu klein und als vom Seeverkehr abgeschlossen keine guten Erfahrungen. Um Bayern und Württemberg zum Beitritt zu seinem Zollbund mit Darmstadt zu bewegen, musste nun Preussen seinen freihändlerischen Interessen gewisse Opfer auferlegen und sich zu schutzzöllnerischem Tarif bequemen. In einem Vertrag von 1829 verpflichteten sich beide Zollvereine, ihre Zollsysteme mehr und mehr in Uebereinstimmung zu bringen. 1831 trat Kurhessen dem preussisch-hessischen Vereine bei. Dann erfolgte der Abschluss eines Vertrags vom 22. März 1833 zwischen dem preussisch-hessischen und dem bayerisch-württembergischen Verein, wonach die beiden Zollvereine einen einzigen Zollbund bilden sollten. Nun traten auch Sachsen und die Thüringer bei, und am 1. Januar 1834 trat ein alle die genannten Staaten umfassender deutscher Zollverein ins Leben, dem sich alsbald noch Baden, Nassau und Frankfurt anschlossen.

Der Tarif war ein industrieller Schutzzolltarif. Preussen brachte bewusst ein wirtschaftliches Opfer für seine politischen Ziele.

Dem Zollverein, wie er am 1. Januar 1834 ins Leben getreten war, fehlten, abgesehen von Oesterreich, noch die nordwestlichen deutschen Staaten, die beiden Fürstentümer Lippe, Braunschweig, Hannover, die deutschen Länder unter der dänischen Krone und Mecklenburg, ferner Luxemburg. Der Beitritt der meisten dieser Staaten erfolgte nun successive in den vierziger Jahren; 1851 schloss Preussen den Zollvereinigungsvertrag mit Hannover.

Der Beitritt Hannovers zum Zollverein hatte den Beitritt eines grösseren Staats mit überwiegend agrarischen Interessen bedeutet; er war erkauft worden, indem man den Hannoveranern ein praecipuum bei der Verteilung der Zolleinnahmen versprach; ausserdem war damit gegeben, dass die freihändlerischen Interessen des Nordens damit eine Verstärkung erhielten. Der Tarif wurde demgemäss wieder mehr freihändlerisch. Dies gilt auch für die Getreidehandelspolitik. Da Norddeutschland Ausfuhrland kein Interesse an hohen Einfuhrzöllen. Seit 1852 Mehreinfuhr von Roggen. Die Jahre 1853—56 waren Jahre der Missernte. Aehnlich wie schon 1830 eine vorübergehende Suspension des Roggenzolls stattfand, so 1853, 1854, 1855, 1856. Ein neuer Tarif von 1857 setzte die Sätze erheblich herab. Wenn wir von Mecklenburg, den 3 Hansestädten und den dänisch-deutschen Landesteilen absehen, umfasste der Zollverein nun alle deutschen Staaten mit Ausnahme Oesterreichs. Allein nun sollte die Stärke des Bandes, welches Preussen durch die Einigung der wirtschaftlichen Interessen um die deutschen Staaten gelegt hatte, einer ernsten Prüfung unterworfen werden.

In Oesterreich war nach den Stürmen des Jahres 48 ein genialer Mann an die Spitze des Finanzministeriums gelangt, der Finanzminister Bruck, welcher die politische Bedeutung der wirtschaftlichen Interessen sehr wohl erkannte. Er suchte wieder gut zu machen, was Metternich versäumt hatte. Er verlangte den Eintritt in den Zollverein, um denselben Preussens Führung zu entziehen. Die Gefahr war für Preussen gross, denn die süddeutschen Staaten und Hannover waren voll Misstrauen gegen Preussen; allein sie waren ebenso voll Misstrauen gegen Oesterreich und hatten einen grossen Respekt vor Napoleon. Da benützte Preussen sehr geschickt die Erschütterung des Ansehens, welche Oesterreich durch den für es unglücklichen Ausgang des italienischen Krieges von 1859 erlitten hatte, um seine Stellung zu festigen, den Rivalen vom Zollverein festzuhalten und sich die Hülfe Napoleons bei weiterer Durchführung seiner Pläne zu sichern. Napoleon hatte, wie gezeigt, 1860 den Handelsvertrag mit England auf freihändlerischer Grundlage abgeschlossen und darin die Meistbegünstigungsklausel aufgenommen. Er träumte von einer wirtschaftlichen Weltmission, indem er diesen Handelsvertrag abschloss, und sah in jedem Staate, der sich dieser seiner Handelspolitik anschloss, einen Anhänger, welcher der zivilisatorischen Weltmission Frankreichs unter dem Hause Bonaparte huldigte.

Bismarck, damals Gesandter in Paris und bald darauf preussischer Ministerpräsident, benützte äusserst geschickt diese Lage der Dinge um sich Oesterreichs Rivalität zu entledigen. Er begann Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich, auf Grund deren der Zollverein sich dem „System der westeuropäischen Verträge“ anschliessen sollte. Die preuss. Regierung setzte ihre Zollverbündeten von dem Gang dieser Verträge genau in Kenntnis und erhielt die Zustimmung zu den Verhandlungen. Am 2. August 1862 war der Handelsvertrag von Preussen und Frankreich unterzeichnet worden. Allein nun — als die Zollverbündeten den Vertrag ratihabieren sollten, — versagten Bayern, Württemberg und Hessen-Darmstadt diese Ratihabition ausdrücklich, während Hannover und Kurhessen zögerten. Den süddeutschen Staaten war der Vertrag zu freihändlerisch; dann aber schürte Oesterreich den Widerstand. Allein Bismarck blieb fest. Er behielt den renitenten Staaten den Beitritt bis zum 1. Oktober 1864 vor — sei er bis dahin nicht erfolgt, so werde der Zollverein aufgelöst. Nun aber zeigte sich, dass das Band, welches ein 30jähriger freier wirtschaftlicher Verkehr zwischen den deutschen Staaten geknüpft hatte, nicht mehr ohne eine unerträgliche Verletzung aller wirtschaftlichen Interessen gelöst werden konnte. Zuerst erfolgte die Verlängerung der Zollvereinsverträge mit Sachsen, Baden, Kurhessen, Thüringen, Frankfurt, Hannover und Oldenburg. Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau blieb dann keine Wahl; ihre Zustimmung erfolgte kurz vor Ablauf der Präklusivfrist; die einzelner traf noch per Draht in der Nacht vom 30. Sept. 1864 in Berlin ein.

1865 wurde der Einfuhrzoll auf Getreide gänzlich abgeschafft. Da der Zollvereinstarif auch im übrigen nunmehr ein freihändlerischer war, war klar, dass Oesterreich dem Zollverein nicht mehr beitreten konnte, ohne seine im Entstehen begriffene Industrie zu opfern. Zum Austrag der Rivalität zwischen Preussen und Oesterreich musste es nunmehr zur Anwendung von Waffengewalt kommen. Es ist bekannt, dass dieselbe zu Gunsten Preussens entschied. Aus der Vorarbeit, welche der Zollverein geleistet hatte, erwuchsen so zuerst der norddeutsche Bund und die Schutzverträge Preussens mit den süddeutschen Staaten, dann das deutsche Reich.

Hatte der Krieg mit Frankreich diesem die führende Rolle an der Spitze der Zivilisation, welche Napoleon mit Einführung der Meistbegünstigungsklausel in die Handelsverträge zu schaffen geglaubt hatte, entzogen, so doch nicht die mit diesen Verträgen inaugurierte Freihandelsidee. In Deutschland gelangte sie nunmehr zur Vollendung. Preussen war seit Beginn des 19. Jahrhunderts stets freihändlerisch gewesen. Denn in Preussen überwog das landwirtschaftliche Interesse. Die deutsche Landwirtschaft war aber bis gegen Ende der 70er Jahre ein Hauptträger des Freihandels in Deutschland. Aus Norddeutschland exportierte man Weizen nach England, und bis zum Jahre 1875 betrug die Weizenausfuhr aus Deutschland mehr als die Weizeneinfuhr. Süddeutsches Getreide allerdings war zuerst wegen fehlender, später wegen zu teuerer Verkehrsmittel vom Weltmarkt ausgeschlossen; dafür war es freilich auch vor der Konkurrenz des Auslands ziemlich geschützt. Nun überstieg freilich bereits seit 1852 die Roggeneinfuhr die Roggenausfuhr aus dem Zollgebiet. Dies war die Folge davon, dass 1. die Bevölkerungsziffer in Deutschland rapide stieg und 2. das Hauptbrodkorn dieser Bevölkerung der Roggen war und nicht der Weizen. Allein diese Roggeneinfuhr konnte damals noch nicht das Steigen der Roggenpreise aufhalten. Parallel mit dem Sinken der Getreidepreise in England in Folge der Beseitigung der Kornzölle 1846, in Deutschland Steigen der Weizenpreise infolge steigender Weizenausfuhr und der Roggenpreise infolge steigender Bevölkerung. Während die deutschen Landwirte so die Getreideeinfuhr damals noch nicht fürchteten, hatten sie das lebhafteste Interesse im Austausch gegen ihre Produkte die englischen Industrieprodukte möglichst billig zu erhalten. Die Streitfrage zwischen Schutzzoll und Freihandel stand also in Deutschland anders als in England. In England waren die Agrarier Schutzzöllner, die Grossindustriellen Freihändler; in Deutschland umgekehrt. Nur der Handel war naturgemäss in beiden Ländern gleich freihändlerisch. Nunmehr, nachdem Preussen nicht weiter genötigt war, seine überwiegenden freihändlerischen Interessen aus politischen Gründen denen anderer deutscher Staaten zu opfern, brachte es sein freihändlerisches Interesse in der Normierung seiner Interessen energisch zur Geltung. Nachdem bereits 1865 der Einfuhrzoll für Getreide, an dem man, wie dargelegt, kein Interesse hatte, völlig preisgegeben war, erfolgte zwischen 1864 und 1878 die Herabminderung aller Tarifsätze. Die Eisenzölle wurden 1877 völlig beseitigt.

§ 49. Schutzzölle nach aussen und Monopol im Innern.

Im Jahre 1878 Umschwung in der deutschen Handelspolitik: Nachdem eine der List'schen Lehre entsprechende Entwicklung zum Freihandel geführt hatte, kehrte man zu einem Schutzzollsystem zurück, das seiner Lehre im ganzen wie im einzelnen widersprach.

Ursache: schwierige Lage der Industrie infolge von Ueberproduktion an Produktionsmitteln und von Ueberkapitalisation zur Zeit des Aufschwungs nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges, Rückgang der Getreidepreise infolge russischer, amerikanischer, indischer Konkurrenz, Umschwung in der inneren Politik des deutschen Reichs. Auf Basis des Schutzzolls sowohl für Industrie als auch für Landwirtschaft wird eine neue Reichstagsmehrheit zusammengeschweisst. Die Industriellen bewilligten den Landwirten die von diesen gewünschten agrarischen, die Landwirte den Industriellen die von diesen gewünschten industriellen Schutzzölle; die Regierung erhielt in den Zöllen steigende Einnahmen. So Grundlage geschaffen für steigende Ansprüche aller beteiligten Bundesgenossen.

Diese neuen Schutzzölle einen ganz anderen Charakter als die früheren zur Zeit des Zollvereins. Friedrich Lists Geist hat mit ihnen gar nichts zu tun. Er hatte geschrieben: „Die innere Agrikultur durch Schutzzölle heben zu wollen, ist ein törichtes Beginnen.“ Nun wurden neue Getreidezölle eingeführt und zwar betrug der Zoll für 100 Kilo Weizen und Roggen seit 1879 1 M., 1885 3 M., 1887 5 M. Unmöglichkeit, durch Getreidezölle den heimischen Getreidebau zur Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland zu erziehen. Der Vorsprung des ausländischen Getreidebaus beruht auf seinen niedrigeren Bodenpreisen. Künstliche Steigerung der Getreidepreise hat die Wirkung, gerade das Produktionselement weiter zu verteuern, in dessen hohem Preise die Konkurrenzunfähigkeit des deutschen Getreidebaus wurzelt. Damit Deutschland imstand wäre, seinen ganzen Getreidebedarf im Inland zu erzeugen, müsste es auch seine schlechtesten Böden mit Getreide bestellen; damit die Landwirte dabei auf ihre Kosten kämen und vor Not bewahrt würden, wäre nötig, dass auch in überreichen Erntejahren Misserntepreise

herrschten. Desgleichen waren die neuen Industriezölle keine Erziehungszölle im Sinne Friedrich Lists. Der neu eingeführte industrielle Schutzzoll sollte nicht Schutz bieten gegen die Konkurrenz einer übermächtigen ausländischen Industrie auf dem inneren Markt. Die deutsche Industrie bedurfte in ihren wichtigsten Zweigen keiner Erziehung mehr, sondern bestand siegreich den Wettkampf mit der ausländischen Industrie sogar auf dem Weltmarkt. Der neue Schutzzoll sollte der deutschen Industrie ermöglichen, den deutschen Abnehmern höhere Preise abzunehmen, als sonst möglich gewesen wäre und sie auf diese Weise zu einem ausserordentlichen Zuschuss zur Erhaltung und weiteren Ausbreitung der Industrie zu zwingen. Das Mittel hierzu boten ihr die Kartelle. Die Voraussetzung des Schutzzollsystems Friedrich Lists war Konkurrenz im Innern, sein Ziel war allmähliche Herabdrückung des Inlandpreises auf den Stand des Weltmarktpreises; das Kartell erstrebt das Monopol; sein Ziel ist Steigerung des Inlandpreises um den Zollbetrag über den Weltmarktpreis. Was ins Ausland geht, kann, da die Generalkosten durch die hohen Inlandspreise bereits mehr als gedeckt sind, dann billiger als im Inland, selbst unter den Produktionskosten, verkauft werden. Also: die neuen industriellen Schutzzölle ermöglichten auf Kosten des heimischen Abnehmers Ausdehnung des Exports; sie waren Aggressivzölle.

So kam es, dass die führenden Industriezweige nicht unmittelbar durch die Agrarzölle geschädigt wurden. Sie hielten sich schadlos, indem sie die Kosten des Exports dem heimischen Abnehmer aufbürdeten; soweit unter diesen heimische Weiterverarbeiter, auch deren Industriezweige geschädigt. Der Geschädigte also in doppelter Hinsicht der Inlandskonsument; er hatte teuere Preise für landwirtschaftliche Produkte und teure Preise für Industrieprodukte zu zahlen. Die Schädigung der gesamten Industrie begann erst, als die Zölle auf agrarische Produkte dem Ausland zu Repressalien Anlass gaben. Solche erfolgten nach den agrarischen Zollerhöhungen von 1887, namentlich seitens der Vereinigten Staaten und Russlands, dann auch seitens Oesterreich-Ungarns. MacKinley Bill. Kampfzölle und Zollkrieg mit Amerika und Russland. Grosse Zollerhöhungen gegenüber deutschen Produkten in Oesterreich. Gesamte deutsche Exportindustrie gefährdet und damit die hohe Bevölkerungsziffer Deutschlands, die ohne Ausfuhr deutscher Produkte nicht möglich. Arbeiterentlassungen in grossem Masse wurden nötig. Gleichzeitig Missernte. Steigen der Getreidepreise und Ruf nach Umkehr.

Diese erfolgte nach Entlassung Bismarcks. Caprivi's „rettende Tat": er schloss Handelsverträge mit Oesterreich und Russland unter Herabsetzung des Weizen- und Roggenzolls von 5 M. auf 3,50 M. Aufhören des Zollkriegs. Trotzdem in Folge der Aufhebung des Identitätsnachweises, der verhindert hatte, dass der 5 Markzoll voll zur Geltung kam, die Verteuerung des Getreides auf dem deutschen Markte verglichen mit dem Weltmarkt nun ebenso gross war wie vorher, wurde die Herabsetzung des Getreidezolls doch Hauptmittel zur Anfeindung Caprivis. Gründung des Bunds der Landwirte zur Wiedererhöhung der Getreidezölle und zur Beseitigung der angeblichen Bevorzugung der Industrie auf Kosten der Landwirtschaft durch die Caprivi'schen Handelsverträge. Diese Handelsverträge brachten aber eine riesige Zunahme des deutschen Wohlstandes wie noch niemals früher in einer gleich langen Periode. Deutschland überflügelt das hochschutzzöllnerische Frankreich, wird die nächste Handelsmacht nach Grossbritannien, welches sich vor ihm zu fürchten beginnt.

Anhaltspunkte zur Beurteilung der Zunahme des Reichtums seit den Caprivi'schen Handelsverträgen bieten die amtlichen Angaben über die Veranlagung zur preussischen Einkommensteuer. Es betrug

	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
die Gesamtzahl der physischen Personen unter den Censiten (ohne Angehörige) in Millionen									
in den Städten	1,41	1,44	1,48	1,54	1,57	1,65	1,75	1,87	2,07
auf dem platten Lande .	1,03	1,04	1,04	1,06	1,08	1,11	1,16	1,22	1,31
überhaupt	2,44	2,48	2,52	2,60	2,65	2,76	2,91	3,09	3,38
Das veranlagte Einkommen (Millionen *M.*)									
in den Städten	3873	3879	3934	4060	4183	4410	4724	5072	5489
auf dem platten Lande .	1851	1846	1850	1877	1903	1965	2051	2185	2352
überhaupt	5724	5725	5785	5937	6086	6375	6775	7258	7841

Der Politik der deutschen industriellen Schutzzöllner sind unterdessen neue Gegner im Ausland erwachsen. Zunächst in den Vereinigten Staaten v. N. A., welche unter den deutschen Ausfuhrländern die dritte Stelle einnehmen. Seit dem Bürgerkrieg haben sie die von Hamilton inaugurierte Schutzzollpolitik mit steigender Intensität weiter verfolgt. Garfield and Blaine haben als Ziel die Schöpfung eines amerikanischen Zollbunds bezeichnet, der alle Industrien in den zu ihm gehörigen Ländern entwickelt, auf diese Weise zu einer sich selbst genügenden wirtschaftlichen Autarkie gelangt und alle europäischen Produkte von seinem Markte nach und nach ausschliesst. Die MacKinley Bill war eine energische Massregel, um dieses Ziel zu erreichen. Ebenso diente ihm der 1897 Gesetz gewordene Dingley-Tarif. An letzterem trug die deutsche Politik wesentlich Schuld. Wir hatten nämlich die Ausfuhrprämien auf Zucker, statt sie, wie ein Gesetz vorgesehen, abzuschaffen, durch ein neues Gesetz abermals erhöht, trotz Protestes der bayerischen Regierung. Die unmittelbare Folge war, dass nicht nur Oesterreich und Frankreich auch ihre Ausfuhrprämien auf Zucker erhöhten, sondern dass die Amerikaner ein Gesetz erliessen, vermöge dessen die Vereinigten Staaten einen Zuschlag zu den Einfuhrzöllen im Betrag der von dem Ausfuhrlande gezahlten Prämien erhoben. Nach eben dem Dingley-Tarif hat der Präsident der Vereinigten Staaten das Recht, jede differenzielle Behandlung bei der Einfuhr amerikanischer Ware mit Retorsionsmassregeln zu beantworten. Das Prinzip der Erhebung von Zuschlagszöllen im Betrag der von dem Ausfuhrland gezahlten Ausfuhrprämien wurde von der Brüsseler Conferenz von 1902 für die Zuckereinfuhr von den beteiligten Staaten mit Ausnahme Russlands angenommen, welches sich indess zu seiner Annahme bereit erklärte, sobald es auf alle Waren und nicht bloss auf staatliche sondern auch auf Kartell-Ausfuhrprämien ausgedehnt werde. Was die Vereinigten Staaten angeht, so hat die Annexion der westindischen Inseln dort eine Bewegung für Expansion des amerikanischen Handels hervorgerufen.

Die Schutzzollbewegung schien ihren Höhepunkt erreicht zu haben. Man verlangte in steigendem Masse nach Erniedrigung der Tarifsätze. Nach dieser Richtung bewegt sich auch eine der letzten handelspolitischen Aeusserungen des Präsidenten MacKinley. Das panamerikanische Ideal war damit in die Ferne gerückt, wenn auch nicht aufgegeben. In welchem Masse dort die freihändlerische Richtung fortschreitet, dürfte wesentlich von der Haltung der europäischen Länder abhängen. Am 11. Juli 1900 hat das deutsche Reich ein Handelsabkommen mit den Vereinigten Staaten getroffen, welches die älteren Reziprozitätsverträge zwischen diesen und einzelnen deutschen Staaten in gewissem Sinne zu einem Meistbegünstigungsvertrage ergänzt hat. Hierdurch gewährten die Vereinigten Staaten Deutschland für eine Anzahl Artikel dieselben Zölle, die sie kurz vorher Frankreich im Wege der Reziprozität zugestanden hatten. „Als Gegenleistung", heisst es darin sub II „sichert die kaiserlich deutsche Regierung den Erzeugnissen der V. St. v. A. bei der Einfuhr nach Deutschland diejenigen Zollsätze zu, welche durch die in den Jahren 1891 bis 1894 zwischen Deutschland einerseits und Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Russland, Schweiz und Serbien andererseits abgeschlossenen Handelsverträge diesen Ländern zugestanden worden sind." Dies nötigt zur Kündigung des Handelsabkommens, seitdem in Folge neuer Handelsverträge mit den letztgenannten Staaten höhere Zollsätze an Stelle der bisherigen getreten sind. Sollte, wie einige in Deutschland verlangen, ein neuer tatsächlicher Meistbegünstigungsvertrag zwischen Deutschland und den Ver. Staaten nicht wieder abgeschlossen werden, so dürfte ein neuer Zollkrieg mit Amerika zu erwarten sein. Das Verlangen Vieler nach Zusammenschluss aller kontinentalen Staaten Europas zu einem Zollbund gegenüber Amerika hat wenig Aussicht auf Verwirklichung und würde, wenn verwirklicht, Europa mehr schaden als nützen.

Dann ist Grossbritannien und Irland. Nach dem Vereinigten Königreiche und den davon abhängigen Besitzungen geht der vierte Teil unserer Ausfuhr (i. J. 1903 von 5130,3 Million M. 987,7, resp. 225,9 Million M.). Die Umkehr der deutschen Handelspolitik i. J. 1879 hat im Vereinigten Königreiche eine gegen unsere Abschliessungspolitik gerichtete feindliche Richtung hervorgerufen. Eine Schutzzollpartei ist wieder erstanden. Sowohl Gedanken wie Programm hat sie aus Deutschland entlehnt, ganz ebenso wie dessen schutzzöllnerischen Argumente nichts anderes sind wie die Wiederholung dessen, was die englischen Schutzzöller vor 1846 gepredigt haben. Joseph Chamberlain hat den deutschen Zollverein sich zum Muster genommen. Nach seinem Vorbild will er eine Vereinigung des britischen Mutterlands mit seinen Kolonien zu einem Zollbund herbeiführen und damit ein Wirtschaftsgebiet schaffen, das sich selbst genügt und andere Nationen differenziell behandelt (Imperial Federation). Die Stellung zu diesem Gedanken ist im Mutterland und in den Kolonien verschieden. Im Mutterland gehören zu seinen Anhängern diejenigen, welche durch die von Deutschland und Amerika seit 1879 eingeführten oder erhöhten Zölle, in ihrer Ausfuhr geschädigt sind, sowie diejenigen, welche unter dem Schleuderexport auf den englischen Markt leiden, welchen die deutschen und amerikanischen Aggressivzölle unseren kartellierten Industrien und den amerikanischen Trusts gestatten; sie verlangen nach Retorsionsmassregeln (retaliation). Ihnen stehen die Freihändler entgegen, welche einstweilen noch die Mehrheit bilden. Diese leugnen nicht, dass einzelne britische Industriezweige durch die deutschen und amerikanischen Zölle in ihrer Ausfuhr schwer geschädigt worden sind. Allein sie behaupten, dass Retorsionszölle das ungeeignetste Mittel seien, den Schaden wieder gut zu machen. Nach dem Satze, dass wer nicht kauft auch nicht zu verkaufen vermag, würde die Belegung auswärtiger Waren mit Retorsionsmassregeln nichts anderes heissen, als dass man nun auch den britischen Waren, die für diese Auslandsprodukte umgetauscht wurden, den Absatz nähme. Die Retorsion sei eine zweite Ohrfeige, die man sich selbst erteile zur Strafe, dass das Ausland einem die erste gegeben habe. Desgleichen leugnet man nicht den Schaden, welcher durch jenen Schleuderexport einzelnen britischen Industriezweigen, namentlich der Eisenindustrie, im Inland zugefügt worden. Indess sei aber dieser Schleuderexport anderen Industriezweigen, denen der Weiterverarbeitung, zu gut gekommen, und diese seien für Gegenwart und Zukunft des Landes wichtiger als jene. Dagegen erscheinen die britischen Kolonien weit mehr an dem Gedanken eines panbritischen Zollbunds interessiert als das Mutterland. Der Gedanke dieses Zollbunds ist nämlich das Gegenteil des alten merkantilistischen Colonialsystems: Dieses wurde im Widerspruch zu den Interessen der Colonien im Interesse des Mutterlands durchgeführt; das neue wäre eine Ausbeutung des Mutterlands durch die Colonien. Diese erklärten sich bereit, das Mutterland bei der Einfuhr seiner Produkte in ihr Gebiet günstiger als die übrigen Länder zu behandeln, wenn auch England ihre Produkte bei der Einfuhr begünstige. Da England aber keinerlei Schutzzölle erhebt, müsste es erst Zölle einführen, um die Colonien begünstigen zu können, und zwar insbes. Zölle auf Lebensmittel und Rohstoffe, da dies das Einzige ist, was die Colonien ausführen. Es müsste sich also durch Lebensmittelzölle selbst schädigen, lediglich um die Colonien begünstigen zu können. Hat daher das Projekt Chamberlains, einen britischen Zollbund auf dieser Grundlage zu errichten, wenig Aussicht auf Verwirklichung, so ist weniger sicher, ob die sittliche Entrüstung über den deutschen und amerikanischen Schleuderexport, wodurch einzelne britische Industrien geschädigt werden, nicht einmal über jene ökonomischen Erwägungen, die vor Retorsionsmassregeln warnen, siegt. A. Balfour, der zunächst nur solche Retorsionsmassnahmen verlangt, erwartet augenscheinlich von den erhöhten deutschen Zöllen von 1905 diesen Umschwung der öffentlichen Meinung zu seinen Gunsten.

Die gesteigerte Agitation der deutschen Schutzzöllner während der neunziger Jahre des 19. Jahrh. hat nämlich die Reichsregierung veranlasst, einen autonomen Zolltarif auf hochschutzzöllnerischer Basis auszuarbeiten. Die Annahme desselben wurde am 14. Dez. 1903 mit Gewalt im Reichstag durchgesetzt. Der Gedanke war, dieser Zolltarif solle als Drohung auf die Mitkontrahenten beim Abschluss neuer Handelsverträge wirken, und sie veranlassen, Deutschland Konzessionen zu machen, wenn es zum Abschluss neuer Handelsverträge käme. Die Folge war, dass alsbald auch die übrigen Staaten neue autonome Zolltarife mit erhöhten Zollsätzen aufstellten. Das Ergebniss sind die neuen Handelsverträge mit Russland, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Serbien, Italien, der Schweiz und Belgien von 1905, durch welche sowohl die deutschen Zollsätze gegenüber dem Ausland, wie auch die ausländischen Zollsätze gegenüber Deutschland erhöht wurden. Die im autonomen deutschen Zolltarif festgesetzten agrarischen Minimalzölle haben nun Gültigkeit, und ebenso sind sehr beträchtliche Erhöhungen der Viehzölle eingetreten. Die Folgen dürften sein eine sehr bedeutende Verteuerung des Lebens in Deutschland und eine Verminderung in der Bevölkerungszunahme sowohl durch erhöhte Sterblichkeit als auch durch gesteigerte

Auswanderung. Die Begünstigung des Getreidebaus, in dem der Grossbetrieb dem Kleinbetrieb überlegen ist, dürfte eine Ausdehnung des landwirtschaftlichen Grossbetriebs auf Kosten der bäuerlichen Betriebe zur Folge haben. Die Verteuerung des Lebensunterhalts für die gewerblichen Arbeiter wird, soweit höhere Löhne für diese durchgesetzt werden, lediglich eine Erhöhung des Nominallohns, nicht aber des Reallohns, und als Folge eine Verteuerung der Arbeit für die Industrie bedeuten, da sie nicht von einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter begleitet sein wird. Die sog. schwere Industrie freilich dürfte sich schadlos halten, indem die hohen Preise, die sie in Folge des Schutzes durch Zölle und Frachttarife dem inländischen Abnehmer auflegen kann, ihr gestatten, trotz der erhöhten Zölle des Auslands dorthin billiger als im Inland zu verkaufen. Dagegen erscheinen als schwer bedroht die weiterverarbeitenden Industriezweige und die Fertigfabrikation, da ihre ausländischen Konkurrenten das deutsche Rohprodukt und Halbfabrikat billiger wie sie erhalten. Die Folge wird sein, dass viele deutsche Industrien ins Ausland auswandern und dort als Folge des „Schutzes der nationalen Arbeit" neue Gegner dieser erwachsen. Dies muss um so mehr Bedenken erregen, als dadurch Ländern, welche in der Kultur weit hinter Deutschland zurückstehen, künstlich die Vorteile preisgegeben werden, die Deutschland wirtschaftlich aus seinem höheren Kulturstand erwachsen. Denn wie die rückständigen Länder in der Rohproduktion naturgemäss einen Vorsprung haben vor den älteren Kulturvölkern, der durch keinerlei Zölle ausgeglichen werden kann, so liegt der Schwerpunkt der deutschen Volkswirtschaft wie derjenigen jedes Kulturvolks in seiner geschulten Arbeiterschaft und seinem Kapital, und dementsprechend in Weiterverarbeitung und Fertigfabrikation.

Das, was nächst den Agrarzöllen, die handelspolitische Diskussion der nächsten Jahre am meisten beschäftigen wird, dürfte das durch die hohen Zölle ermöglichte billigere Verkaufen ans Ausland als ans Inland sein, gleichviel ob es in der Form von Kartellausfuhrprämien oder ohne solche stattfindet.

Das Ausland empfindet in Folge desselben unsere Schutzzölle als Aggressivzölle. Wie schon bemerkt, bilden die Kartellausfuhrprämien das Hauptargument in dem Handelsprogramm, mit welchem Balfour den Umschwung der englischen Handelspolitik herbeizuführen sucht. Von Seiten der Länder, nach welchen der durch unsere Aggressivzölle ermöglichte Schleuderexport geht, wird geltend gemacht, die Handelsverträge setzten die Bedingungen fest, zu welchen den Produzenten des Auslandes gestattet sein soll, auf dem Inlandsmarkt zu konkurrieren; erhebe aber eines der Handelsverträge abschliessenden Länder so hohe Zölle oder erhebe es Zölle gar nur zu dem Zweck, dass es seinen Produzenten möglich wird, von den Konsumenten dieses Landes so hohe Preise zu erpressen. dass aus dem Ueberschusse der Preise über die Produktionskosten Syndikate ihren Teilnehmern Ausfuhrprämien bezahlen können, so bedeute dies eine illoyale Umgehung der Bedingungen, zu denen gemäss dem Handelsvertrage der ausländischen Industrie auf dem Inlandsmarkt zu konkurrieren gestattet sei. Um diese Illoyalität zu verhindern, verlangt man die Erhebung von Zuschlagszöllen im Betrag nicht nur der staatlichen sondern auch der privaten (Kartell-) Ausfuhrprämien.

Andererseits fügen diese Ausfuhrprämien den Hauptschaden dem Lande zu, das sie zahlt. Sie schädigen nicht nur diejenigen heimischen Erwerbszweige, welche heimische Rohstoffe und Halbfabrikate in Folge derselben teuerer als ihre ausländischen Konkurrenten bezahlen müssen, — volkswirtschaftlich bedeuten sie, dass das Land, in dem sie gezahlt werden, im Interesse einzelner Produzentenkreise dem Ausland mehr an heimischen Arbeitsleistungen und Kapitalnutzungen hingibt, als es von dem Ausland dafür erhält. Sie bedeuten also eine Minderung der Ergiebigkeit der nationalen Produktivkräfte, eine Minderung des Entgeltes der nationalen Arbeit, des Gewinnes des nationalen Kapitals, eine verringerte Zunahme des nationalen Reichtums. Sie sind, wenn auch vorteilhaft für einzelne Produzenten, so doch im Widerspruch mit dem Interesse des Ganzen.

Sollte das Prinzip der Zuschlagszölle im Betrag der Ausfuhrprämien allgemein angenommen werden, so würde notwendig das ganze jetzige Industrieschutzzollsystem, das auf den Ausfuhrprämien beruht, zusammenstürzen; dann fallen auch die Agrarzölle, wenn nicht schon vorher Missernten eintreten, die zu ihrer Weiterbeseitigung führen, und wenn nicht schon vorher die Schwierigkeiten, die Steuern aufzubringen, welche Reich und Staaten brauchen, einen neuen handelspolitischen Umschlag bringen.


3 0112 071866872